

Die oberösterreichischen Städte und Märkte.

Eine Übersicht ihrer Entwicklungs-
und Rechtsgrundlagen.

Von

Alfred Hoffmann.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	66
A. Einführung	72
Seite	Seite
1. Die älteste Erwähnung	72
2. Der Pfarrort	74
3. Die Herrschaft	76
4. Das Landgericht	78
5. Der Burgfried	82
6. Der Stadt- und Markt- charakter	85
7. Das älteste Privileg	97
8. Das Taiding und die Stadt- und Marktbücher	106
9. Die Jahr-, Wochen- und Spezialmärkte	111
10. Das Wappen	118
11. Das Archiv	122
12. Die Literatur	125
B. Die einzelnen Städte und Märkte	127
Auflösung der Abkürzungen	127
Auflösung der abgekürzten Buchtitel	128
Seite	Seite
1. Aigen	130
2. Altheim	130
3. Aschach	131
4. Aspach	132
5. Au	132
6. Auzolzmünster	133
7. Braunau	133
8. Dimbach	134
9. Ebelsberg	135
10. Ebensee	136
11. Eferding	136
12. Engelhartzell	137
13. Enns	138
14. St. Florian	139
15. Frankenburg	140
16. Frankenmarkt	140
17. Freistadt	141
18. Friedburg	142
19. Gafrenz	143
20. Gallneukirchen	143
21. Gallspach	144
22. St. Georgen i. A.	144
23. St. Georgen a. G.	145
24. Gmunden	146
25. Gramastetten	147
26. Grein	147
27. Grieskirchen	148
28. Gutau	149
29. Haag	150
30. Hall	151
31. Hallstatt	152
32. Haslach	152
33. Hellmonsödt	153
34. Hofkirchen i. M.	154
35. Hofkirchen a. T.	155
36. Hütting	155
37. Ischl	156
38. Kefermarkt	157
39. Kematen	157
40. Kirchdorf	158
41. Klam	159
42. Königswiesen	159
43. Kremsmünster	160
44. Kreuzen	161
45. Lambach	161
46. Lasberg	162
47. Lauffen	163
48. Lembach	163
49. Leonfelden	164
50. St. Leonhard	165
51. Leopoldschlag	166
52. Linz	166
53. Mattighofen	167
54. Mauerkirchen	168

Inhalt.		65	
	Seite	Seite	
55. Mauthausen	169	85. Schärding	189
56. Mondsee	170	86. Schenkenfelden	190
57. Münzbach	170	87. Schörfing	191
58. Neufelden	171	88. Schwanenstadt	191
59. Neuhofen	172	89. Schwertberg	192
60. Neukirchen a. W.	173	90. Steyr	193
61. Neumarkt i. H.	173	91. Steyregg	194
62. Neumarkt i. M.	174	92. Struden	194
63. St. Nikola	175	93. Timelkam	195
64. Obernberg	175	94. Tragwein	196
65. Oberneukirchen	176	95. Ulrichsberg	196
66. Offenhausen	176	96. Urfahr	197
67. Ostermiething	177	97. Uttendorf	198
68. St. Oswald	178	98. Vöcklabruck	198
69. Ottensheim	178	99. Vöcklamarkt	199
70. Pabneukirchen	179	100. Waizenkirchen	200
71. Peilstein	180	101. Waldhausen	201
72. Perg	180	102. Unter-Weißbach	201
73. Peuerbach	181	103. Weitersfelden	202
74. Prägarten	182	104. Wels	202
75. Putzleinsdorf	182	105. Wesenufer	203
76. Raab	183	106. Weyer	204
77. Reichenau	184	107. Wimsbach	205
78. Ried i. I.	184	108. Windhaag b. Fr.	205
79. Ried i. R.	185	109. Windischgarsten	206
80. Riedau	186	110. St. Wolfgang	207
81. Riedersdorf	187	111. Wolfsegg	207
82. Rohrbach	187	112. Zell b. Z.	208
83. Sarleinsbach	188	113. Zwettl	209
84. Sarmingstein	189		

Anhang. Zeittafeln über die Städte und Märkte und die Wappenbriefe. S. 210.

Vorwort.

Durch die bundesstaatliche Verfassung der Republik Österreich ging das früher dem Landesfürsten zustehende Recht der Stadt- und Markterhebungen sowohl hinsichtlich der Gesetzgebung als auch der Vollziehung in den selbständigen Wirkungskreis der Bundesländer über. Die Ausübung dieses Rechtes ist damit für Oberösterreich der Landesregierung in Linz zugefallen; diesbezügliche Landesgesetze wurden am 10. Mai 1927 bezw. in Abänderung am 13. Dezember 1928 beschlossen.

Zur praktischen Ausübung dieses Rechtes schien es aber auch notwendig, festzustellen, welchen Orten überhaupt der Stadt- und Marktcharakter und das Recht zur Wappenführung zukam, denn es war in dieser Hinsicht bisher niemals eine amtliche Regelung erfolgt. Die vom Landesarchiv hierüber durchgeführten Erhebungen sind der erste und unmittelbare Anlaß zur vorliegenden Abhandlung geworden. Schon bei der Durchführung der rein praktisch-verwaltungsrechtlichen Arbeit mußte ein zweiter Gesichtspunkt hinzutreten, nämlich die Überprüfung vom geschichtswissenschaftlichen Standpunkte aus; sind doch Bestand, Wesen und viele Einrichtungen unserer städtischen und marktischen Gemeinwesen, trotz aller seit Mitte des 19. Jahrhunderts erfolgten Veränderungen, nur dann richtig zu verstehen, wenn man ihre geschichtliche Entwicklung kennt.

Eine historisch-kritische Betrachtung unserer Städte und Märkte ist jedoch nicht allein von verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichem Interesse, sondern bildet auch einen bedeutsamen Abschnitt der allgemeinen Landesgeschichte und ist nicht minder wichtig für die heimatkundliche Ortsgeschichte. Aufbau und Form der Arbeit sind daher, soweit es das Geschichtliche betrifft, bewußt vor allem auf örtliche Interessen eingestellt und weniger auf die Herausarbeitung der für den Wissenschaftler wichtigeren allgemeinen Fragen. Mit Rücksicht darauf, daß es galt, nicht weniger als 113 Orte zu behandeln, war zunächst eine sehr weitgehende Beschränkung geboten. Für jene, die sonst im Leben nicht allzuviel mit Büchern zu tun haben, suchte ich die Benützung durch eine gewisse Übersichtlichkeit des

Stoffes, sowie durch straffe und gleichmäßige Gliederung zu erleichtern. Die bisher (etwa in den Kunsttopographien) gebräuchliche Art, in kurzen Strichen die Entwicklung eines Ortes zu schildern, bevorzugte eine mehr oder minder erzählende Form der Darstellung, welche allerdings den Vorteil hat, daß auf diese Weise ein individueller gestaltetes Bild zustande kommen kann. Zu einem Abweichen von diesem Muster bewog mich einmal der besondere Zweck dieser Abhandlung, deren Schwerpunkt durchaus auf den Rechtsgrundlagen gelegen ist, dann aber auch die Überlegung, daß es vielleicht auf diesem Wege am besten durchführbar war, die dem durchschnittlichen Benutzer doch nur als Last erscheinenden Quellenbelege vollzählig bringen zu können. Weiters war es dadurch auch möglich, die Erläuterung der unserem heutigen Leben vielfach schon fremd gewordenen Begriffe der alten Gemeindeverfassung (z. B. Burgfried) in einer zusammenfassenden Einleitung zu bringen.

Die Arbeit gliedert sich daher in zwei Teile. Der Hauptteil bringt in zwölf Abschnitten die wichtigsten Angaben über die einzelnen Städte und Märkte. Für die Auswahl der Abschnitte waren verschiedene Gesichtspunkte maßgebend. Die erste Frage, der wir uns bei der Erforschung der Geschichte eines Ortes zuzuwenden haben, lautet: Wie und wo finde ich die schriftlichen Quellen, welche mir darüber Aufschluß geben? Aus dieser Fragestellung ergaben sich von selbst Abschnitt 11 über das Ortsarchiv und Abschnitt 12 über die Ortsliteratur, denn hier werden wir zuerst nachsehen. Weiterhin müssen wir den schriftlichen Niederschlag und die Nachrichten über jene Stellen untersuchen, welche zu einem bestimmten Orte eine übergeordnete Stelle einnahmen und daher sein geschichtliches Leben beeinflussen konnten; das gilt sowohl von der kirchlichen Verwaltung, der Pfarre (Abschnitt 2), als insbesondere von der Herrschaft, zu welcher der Markt oder die Stadt gehörte (Abschnitt 3) und dem Landgerichte (Abschnitt 4). Das unmittelbare Ergebnis der in den amtlichen Erhebungen festgestellten Angaben über den Stadt- oder Marktcharakter und das Wappenrecht wird im 6. und 10. Abschnitt geboten. Nicht unwichtig war in diesem Zusammenhang auch der Nachweis bestimmter Organisations- und Wirtschaftsformen, weshalb die Abschnitte über den Burgfried (Abschnitt 5) und die Jahr- und Wochenmärkte (Abschnitt 9) aufgenommen wurden. Eine besondere Besprechung erfuhren auch die beiden für die Rechtsgeschichte unserer Städte und Märkte aufschlußreichsten Quellenarten, nämlich die Privilegien, von denen naturgemäß das älteste von besonderem Interesse ist (Abschnitt 7), und die schriftlich aufgezeichneten Ortsrechte, die Stadt- oder Marktordnungen und Taidinge (Abschnitt 8). Beide Rechtsquellen finden wir oft vereinigt in Sammelhandschriften, den sogenannten Stadt- oder

Marktbüchern (Abschnitt 8). Dem Beispiele der von Johann Lamprecht schon im Jahre 1863 herausgegebenen Historisch-Topographischen Matrikel des Landes ob der Enns folgend habe ich schließlich auch noch die erste urkundliche Erwähnung der einzelnen Orte angegeben (Abschnitt 1); denselben Zweck verfolgt teilweise auch die Aufnahme des zweiten Abschnittes über den Pfarrort.

Die im Anhange gebrachten Zeittafeln über die Städte und Märkte und die Wappenbriefe haben nicht nur die Aufgabe die wichtigsten Ergebnisse der amtlichen Erhebungen zusammenzufassen, sondern sollen auch dazu helfen, die Entwicklung des Städtewesens bzw. des Wappenrechtes in groben Zügen vor Augen zu führen. Eine entwicklungsgeschichtliche Darstellung selbst wäre ja nur durch einen Vergleich mit den Verhältnissen in den Nachbarländern möglich.

Die dem schematischen Hauptteil vorangestellte Einführung hat eine dreifache Aufgabe. Zunächst soll sie für diejenigen, welche mit der Verfassungsgeschichte unserer Städte und Märkte weniger vertraut sind, eine Erklärung der Begriffe und des Inhaltes der einzelnen Abschnitte bieten. Wer tiefer eindringen und erfahren will, was man den dürren Zahlenangaben im Hauptteil entnehmen kann, der lese über die ersten Zeilen hinaus und findet eine kurze Anleitung zur Verwertung der verschiedenen Quellen. Eine richtige Deutung der Quellen für die Rechtsgeschichte unserer Städte und Märkte ist durchaus nicht so einfach, wie dies auf den ersten Augenblick erscheinen mag; bei genauer Betrachtung ergeben sich eine ganze Fülle von Fragen, welche bei der Abfassung einer Ortsgeschichte zu berücksichtigen sind. Ich möchte übrigens noch besonders darauf hinweisen, daß die Einführung keine vollständige Methodik für die Ortsgeschichtsschreibung bieten will und kann; fehlt doch darin die ganze innere Verfassung und Verwaltung, besonders aber auch eine Besprechung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Ebenso wenig darf sich der Wissenschaftler eine, wenn auch noch so kurze Verfassungsgeschichte oder gar die Lösung von Problemen erwarten; dies macht der bewußt provinzielle Aufbau der Arbeit schon von vorneherein unmöglich; der Verfasser hat sich daher lediglich bemüht, eine tunlichst vollständige Aufzählung all der verschiedenen Fälle und der damit verbundenen Fragen zu bieten. Von einer Auseinandersetzung mit der bisherigen rechtsgeschichtlichen Literatur mußte ich absehen, weil dies den vorgezeichneten Rahmen einer Materialsammlung gesprengt hätte.

Wie jeder zusammenfassenden Arbeit mußten auch dieser enge Grenzen gesteckt werden. Die Begründung für den schematischen Aufbau des Hauptteiles wurde schon dargelegt; es ist selbstverständlich, daß sich schon daraus eine Fülle von Beschränkungen er-

geben. An dieser Stelle möchte ich nur noch hervorheben, daß es ganz unmöglich war, auf Abweichungen von bisherigen Ansichten näher einzugehen. Im folgenden sollen daher nur die Gesichtspunkte, welche für die Auswahl des gebotenen Stoffes maßgebend waren, dargestellt werden. Rein praktische Erwägungen bestimmten die Aufnahme der einzelnen Orte; es wurden alle heute als Städte und Märkte geltenden Orte des Landes Oberösterreich berücksichtigt. Daher wurden auch die auf Grund des vorerwähnten neuen Landesgesetzes erhobenen Märkte aufgenommen, obwohl sie ihrem rechtsgeschichtlichen Werden nach mit den alten Städten und Märkten gar nichts gemeinsam haben und daher auch in das für diese eingerichtete Schema des Hauptteiles nicht gut hineinpassen. Weiterhin ist noch hervorzuheben, daß das heutige Oberösterreich rechtsgeschichtlich kein einheitliches Gebiet darstellt; insbesondere fällt das erst im Jahre 1779 angegliederte Innviertel zur Gänze dem von den österreichischen Verhältnissen oft stark unterschiedlichen bayerischen Rechtseinfluß zu. Wenn sich dies auch im Aufbau des Hauptteiles weniger fühlbar macht, zumal ja doch Österreich schon infolge seiner Volkszugehörigkeit die wichtigsten Rechtsgrundlagen mit Bayern gemeinsam hat, so sind doch die Ausführungen in der Einleitung, welche sich vornehmlich mit der späteren, in Österreich und Bayern vielfach verschiedenen Entwicklung befassen, für die Innviertler Orte nur mit Vorsicht, ja oft gar nicht anwendbar. Umgekehrt konnte auch auf die Rechtsgleichheit mit den angrenzenden österreichischen Landen, vorzüglich wieder mit Niederösterreich (im oberen Mühlviertel z. B. bei Haslach möglicherweise auch mit südböhmischen Gebieten) nicht näher eingegangen werden; vom rein rechtsgeschichtlichen Standpunkte aus wäre es daher richtiger gewesen, alle Orte, welche innerhalb des Gebietes zwischen dem Hausruck und der Ybbs (s. S. 98 Anm. 96) liegen, zu behandeln. Die zeitliche Abgrenzung der Arbeit dagegen erfolgte fast ausschließlich nach rein rechtsgeschichtlichen Erwägungen, denn es wurden, soweit es sich nicht um ausgesprochene Stadt- oder Markterhebungen sowie Wappenverleihungen handelt, nur Daten aufgenommen, die sich auf die Zeit vor 1850 beziehen. Wie nämlich in der Einleitung noch näher auszuführen sein wird, bedeutet das am 17. März 1849 eingeführte neue Gemeindegesetz nichts anderes als die restlose Beseitigung jener Rechtsgrundlagen, aus denen sich unser Städtewesen heraus entwickelt hatte, so daß sich damit für die vorliegende Abhandlung von selbst gewissermaßen ein natürlicher Abschluß ergibt. Aus demselben Grunde fanden Vorgeschichte und Römerzeit keine Berücksichtigung; können wir doch im besten Falle nur eine Fortdauer der Besiedlung annehmen, während die Rechtsentwicklung eine völlig neue ist und erst nach der deutschen Besiedlung einsetzte.

Auch die Auswahl der Quellenwerke wurde mit Rücksicht auf die bereits oben angeführten Erwägungen weitgehend beschränkt. Wenn möglich wurden alle Quellenstellen nach der Ausgabe im Urkundenbuche des Landes ob der Enns genannt, obwohl mir dessen Mängel bekannt sind. Viele Urkunden sind in neueren Quellenwerken besser herausgegeben; außer den erst in späterer Zeit herausgekommenen Urkundenbüchern für Steiermark, Salzburg und Kärnten, dann der Diplomata-Abteilung der Monumenta Germaniae für die Kaiser- und Königsurkunden, wäre insbesondere noch die von E. Schwind und A. Dopsch herausgegebene Sammlung „Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der Deutsch-Österreichischen Erblande“ (Innsbruck 1895) zu erwähnen, die u. a. das Ennser und Steyrer Stadtrecht enthält.

Es erübrigt sich noch ein Hinweis auf die Grundlagen, welche die Abfassung dieser Arbeit überhaupt erst möglich machten. Ohne eine archivalische Sichtung der gesamten Stadt- und Marktarchive, deren Inventarisierung seitens des Landesarchives zu einer der wichtigsten Aufgaben dieser Anstalt seit ihrem Bestehen gehört, wäre es unmöglich gewesen, eine übersichtliche Zusammenfassung, wie dies hier geschehen ist, zu geben¹⁾.

Schließlich soll auch auf die Ergebnisse unseres Versuches kurz eingegangen werden. Der Leser der Einleitung wird voraussichtlich mit Mißmut wahrnehmen, daß die ganze Darstellung mit zahlreichen Einwendungen durchsetzt ist und daher kein klares Bild verschafft. Nun waren aber in Wirklichkeit die Rechtsverhältnisse unserer Städte und Märkte eben seit jeher durchaus nicht geklärt, im Gegenteil, sie waren außerordentlich schwankend und verschiedenartig gestaltet. In jedem Orte und zu jeder Zeit können wir anderes beobachten; zahlreiche Übergänge und Entwicklungsstufen machen eine klar zusammenfassende Übersicht von vorneherein unmöglich. Jedoch auch diese, auf den ersten Augenblick etwas

¹⁾ Eine wesentliche Erleichterung bot auch der Umstand, daß bisher 30 Städte und Märkte dem Landesarchiv ihre Archive zur Aufbewahrung übergeben haben. Für die Erhaltung der übrigen Stadt- und Marktarchive sorgen die vom Landesarchiv ausgeübten Revisionen. Schon im Jahre 1893 hatte die oberösterreich. Landesvertretung, welcher die gesetzmäßige Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Gemeinden zusteht, die Gemeinden darauf hingewiesen, daß zur Sorge um das Stammvermögen auch die Sicherung der Archivalien gehöre. Seitdem hat die oberösterreich. Landesregierung (Landesausschuß) durch eine Reihe von Erlässen nähere Bestimmungen über Art und Weise des Archivschutzes getroffen. Darüber I. Zibermayr, Das oberösterreichische Landesarchiv in Linz (2. Aufl. 1930) S. 131 ff., wo auch (S. 142 ff.) die Erlässe abgedruckt sind. Nunmehr ist auch auf Grund einer Verordnung des Unt.-Min. v. 19. Jänner 1931, B. G. Bl. 1931, Nr. 13, die Durchführung des im Denkmalschutzgesetz vom 15. Sept. 1923 vorgesehenen Archivalienschutzes dem Archivamt in Wien übertragen worden; als bevollmächtigter Vertreter desselben für Oberösterreich fungiert das Landesarchiv in Linz.

betrübliche Feststellung vermag uns manches zu besagen. Einmal folgt daraus, daß die bisherigen, allgemein rechtsgeschichtlichen Werke²⁾ für die Ortsgeschichte nur bedingt verwendbar sind; anderseits aber ergibt sich auch die Erkenntnis, daß die Ortsgeschichte ebenfalls eine Fülle von Problemen birgt, welche der Behandlung nach wissenschaftlicher Methode harren. Freilich, im Rahmen der großen politischen Geschichte spielen diese oft winzigen Gemeinwesen gar keine Rolle; dagegen gewinnen sie an Interesse, wenn wir sie als Beispiele jener unendlich vielfältigen Genossenschaftsverbände betrachten, in denen sich das Leben des weitaus größten Teiles der Bevölkerung abspielte. Eine eingehendere Betrachtung unserer kleinen Gemeinwesen birgt noch einen anderen Vorteil in sich: bieten uns doch diese Märkte und Städtchen in ihrer primitiven Form gewissermaßen ein Bild vom Urzustand jener bürgerlichen Siedlungen, welche sich schon viel früher zu Großstädten und Reichsstädten entwickelten. Wir können also die frühen Entwicklungsstufen des städtischen Wesens hier in späterer Zeit, wo der schriftliche Niederschlag bereits viel reichlicher ist, bedeutend besser beobachten als bei den großen Städten selbst. Auch die mancherseits vielleicht als Mangel empfundene streng provinzielle Begrenzung birgt, wie ich glaube, einen methodischen Vorteil in sich. Innerhalb solcher Gebiete, wie sie die österreichischen Länder darstellen, ist noch eine zusammenfassende Durcharbeitung der ungeheuren Menge von Quellen möglich. Erst auf Grund einer solchen ländersweisen Erforschung wird es gelingen, allgemeine Darstellungen zu verfassen, welche nicht nur für die Wissenschaft von Wert sind, sondern auch dem, der in der Heimatkunde das Schicksal seines Lebenskreises verfolgt, Anregung und Belehrung verschaffen können. In diesem Sinne möge vorliegende Arbeit auch als Beitrag für künftige Forschungen dienen.

²⁾ Allgemeine Ausführungen über das deutsche Städtewesen (u. zw. vorwiegend im Mittelalter) sowie umfassende Literaturverzeichnisse bieten: R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (1922), H. Brunner — Cl. Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (1930); für Österreich: E. Werunsky, Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte (1896 ff.), A. Huber — A. Dopsch, Österreichische Reichsgeschichte (1901), besonders aber A. Luschin v. Ebengreuth, Handbuch der österr. Reichsgeschichte (1914), ders. Grundriß der öst. Reichsgesch. (1918); bis in die neue Zeit herauf führt A. Mell „Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark“ (1929).

A. Einführung.

1. Die älteste Erwähnung.

Die erste Erwähnung eines Ortes ist nur in ganz wenigen Fällen auch als Gründungsnachricht aufzufassen. Die seltenen Belege, welche direkt mit der Entstehung des Ortes zusammenhängen, wurden immer ausdrücklich hervorgehoben³⁾. In der ortsgeschichtlichen Literatur wird man allerdings bei vielen Orten ältere Daten angeben finden als in dieser Arbeit; der Grund der Verschiedenheit liegt darin, daß der Verfasser nur die unbedingt sicheren Überlieferungen, wie wir sie vorzüglich in den Urkunden finden, herangezogen und Chroniken, sowie ähnliche Quellen, nur in Ausnahmefällen benützt hat (Enns, Raab).

Um eine richtige Einschätzung der einzelnen Quellen vornehmen zu können, müssen wir uns auch die Art ihrer Überlieferung vor Augen halten. Die meisten älteren Urkunden sind in den Klosterarchiven erhalten geblieben, da dort allein frühzeitig eine geordnete schriftliche Verwaltung in Übung war. Die geringe Zahl der überlieferten Urkunden bringt es auch mit sich, daß oft mehrere Orte in derselben Urkunde zum erstenmal genannt werden⁴⁾. Dazu kommen für die älteren Urkunden noch formale Schwierigkeiten, nämlich die Frage nach der Echtheit. Viele ältere Urkunden (vor 1200) sind nämlich nicht in der Zeit, zu der sie datiert sind, angefertigt worden, sondern oft erst Jahrzehnte oder Jahrhunderte später. Trotzdem können die Ortsangaben richtig sein, denn diese unechten Urkunden sind manchmal nur spätere Aufzeichnungen tatsächlich vor sich gegangener Rechtsgeschäfte. Die Ausscheidungen der unechten Urkunden bzw. die Bezeichnung als solcher wurden, wenn nicht anders bemerkt, auf Grund des Werkes von Oskar Mitis „Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen“ (Wien 1912) vorgenommen. Vereinzelt habe ich aber auch unechte Urkunden als Beleg verwendet, weil die nächste Quelle erst so spät datiert, daß die Zeit, in welcher die unechte Urkunde angefertigt wurde, bedeutend überschritten worden wäre⁵⁾.

³⁾ z. B. Aigen, Haag a. Hausruck, Hellmonsödt.

⁴⁾ Waldhausener Urkunde von 1147: Dimbach, Grein, Königswiesen, Pabneukirchen und Sarmingstein.

⁵⁾ z. B. bei Ebelsberg, Eferding, Freistadt, Grieskirchen, Gutau, Ischl, Putzleinsdorf, Raab, Windischgarsten.

Sehr große Mühe verursacht die richtige Datierung mancher Urkunden, noch mehr aber der urkundartigen Aufzeichnungen in den Traditionsbüchern sowie in den Urbaren, welche als sonst verlässliche Belege auch herangezogen wurden. Die Traditionsbücher enthalten meist nur ganz kurze Notizen über Schenkungen an einen geistlichen Grundbesitzer (Bistum, Kloster) und die einzelnen Akte sind nur sehr selten mit einem Datum versehen. Außerdem sind die Traditionsbücher durchwegs erst später entstanden, als sich die Rechtsgeschäfte abgespielt haben; für die älteste Erwähnung eines Ortes ist daher meist nicht die Zeit der Schenkung selbst, sondern oft nur die Zeit der Anlage des Traditionsbuches zu verwenden. In zweifelhaften Fällen wurden daher immer eigentliche Urkunden vorgezogen oder beide Quellenarten als Beleg verwendet, seltener auch zwei verschiedene Traditionen angeführt⁶⁾. Die Traditionen des Hochstiftes Passau wurden, soweit sie in der Ausgabe von Max Heuwieser (München 1930) gedruckt sind, nach diesem Werke datiert und zitiert; für die späteren Traditionen mußten mangels anderer Anhaltspunkte die im Urkundenbuch des Landes ob der Enns bzw. in den Monumenta Boica gemachten Angaben verwendet werden. Schließlich sind auch die Datierungen im oberösterreichischen Urkundenbuch (der erste Band erschien im Jahre 1852) oft nur mit Vorsicht zu verwenden. Wo dem Verfasser kein anderes Hilfsmittel zur Verfügung stand, mußten die Angaben des Urkundenbuches übernommen werden. Für die Zeit nach dem Jahre 1380, dem vorläufigen Abschluß des Urkundenbuches, ist es natürlich noch schwerer, sich Gewißheit über die ältesten Nachrichten zu verschaffen. Es war unmöglich und auch zu unfruchtbar — es kommen nur einige Orte in Betracht — sämtliche österreichischen Urkundenpublikationen nach dieser Zeit, welche obendrein sehr verstreut sind, durchzusehen.

Die Feststellung der Ortsnamen und ihre Identifizierung ist nicht immer einfach. Der Verfasser hat womöglich die älteste Erwähnung der Ortschaft selbst angeführt, jedoch ist vielfach eine

⁶⁾ Anbei folgt die Abfassungszeit der in dieser Arbeit herangezogenen Traditionsbücher auf Grund des Aufsatzes von Josef Widemann über „Die Traditionen der bayerischen Klöster“ (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 1 [1928] S. 226 ff.):

Asbach: 1. Hälfte 12.—Ende 13. Jahrhundert; Niederaltaich: 12. u. 13. Jh.; Passau: St. Nikola: 1. Hälfte—Mitte 13. Jh.; Ranshofen: Ende 11.—Mitte 13. Jh.; Reichersberg: 12. und 13. Jh.; Suben: 1. Hälfte 12.—Anfang 13. Jh.; Vornbach: 12.—13. Jh.

Das älteste Traditionsbuch über oberösterr. Gebiete ist das Mondseer Schenkungsbuch, welches schon anfangs des 9. Jahrhunderts angelegt wurde. Eine nähere Beschreibung findet sich bei Zibermayr (Das o. ö. Landesarchiv) S. 2 ff., wo auch die anderen Quellengattungen aus älterer Zeit besprochen werden.

Trennung zwischen dem Namen eines Ortes und dem eines Geschlechtes, Schlosses, Klosters, Flusses oder einer Gegend nur schwer oder gar nicht möglich. War der zeitliche Abstand zwischen der Nennung des eigentlichen Ortes und dem Vorkommen des Namens zu groß, so wurde von einer zweiten Angabe abgesehen, zumal ja die Entwicklung eines Ortes mit seinem Namengeber (Herrschaft) in so innigem Zusammenhang steht, daß eine Trennung auch gar nicht berechtigt wäre⁷⁾. Andere Ortsnamen kommen wieder so häufig vor, wie z. B. Au, Neukirchen, Perg, Ried etc., daß eine genaue Feststellung, um welchen Ort es sich dabei handelt, nicht immer mit Sicherheit vorgenommen werden kann; dasselbe gilt von Orten, die nach Heiligen benannt sind. Die Ortsnamen selbst stellen in ihrer Art und Form eine historische Quelle dar, doch hat es der Verfasser grundsätzlich vermieden, sprachwissenschaftliche Erwägungen anzustellen; wer sich darüber orientieren will, möge zu den einschlägigen Werken von Schiffmann⁸⁾ und Schwarz⁹⁾ und den übrigen sich daran knüpfenden Arbeiten¹⁰⁾ greifen. In der vorliegenden Abhandlung wurde, wenn möglich, immer die Schreibweise des Ortsnamens in der zitierten Quelle angegeben und rein sprachliche Veränderungen der späteren Zeit nicht berücksichtigt, es sei denn, daß damit eine wesentliche Umgestaltung¹¹⁾ des Ortsnamens verbunden war.

2. Der Pfarrort.

Der Ausdruck Pfarrort als Überschrift für diesen Abschnitt wurde deshalb gewählt, weil es für die Entwicklung eines Ortes von großer Bedeutung war, ob sich der Sitz der Pfarre tatsächlich im Ort befand. Die Pfarre wurde nämlich öfter nur nach dem Hauptorte ihres Sprengels benannt¹²⁾, während der Pfarrer in einem anderen Orte seinen Sitz hatte oder auch die Pfarrkirche in einer anderen Ortschaft stand¹³⁾.

Hinsichtlich der Quellen gilt das im vorigen Abschnitt Gesagte auch hier; für die spätere Zeit beruhen die Daten fast ausnahmslos auf den Angaben in der Literatur, auch konnte ich eine noch un-

⁷⁾ Bezieht sich der Name auf ein Geschlecht, so wurde bei dem Zitat das in den Quellen selbst gebräuchliche „de“ (= „von“) vorgesetzt, z. B. „de Chlamma“ u. a.

⁸⁾ Schiffmann K., Das Land ob der Enns (1922).

⁹⁾ Schwarz E., Die Ortsnamen des östlichen Oberösterreich, Prager Deutsche Studien 42 (1926).

¹⁰⁾ Angeführt bei Straßmayr E., Bibliographie zur oberösterreichischen Geschichte 1891 bis 1926 (1929) S. 23 ff.

¹¹⁾ Eine solche erfolgte manchmal im Zusammenhang mit einer Stadt- oder Markterhebung, wie z. B. bei Schwanenstadt und Frankenburg.

¹²⁾ Frankenmarkt, Vöcklabruck.

¹³⁾ Altheim, Enns.

gedruckte Wiener Dissertation von Heinrich Ferihumer über die Entstehung der oberösterreichischen Pfarren einsehen. Für die Zeit seit der Josefinischen Regulierung wurden durchwegs die Daten des „Realschematismus sämtlicher Pfarren der Diözese Linz“ (1930), der für frühere Jahrhunderte nicht zuverlässig ist, übernommen.

Gründungsnachrichten aus der Zeit vor der Josefinischen Pfarrregulierung sind selten; außerdem ist im Mittelalter wie bei so vielen anderen Rechtsverhältnissen auch hier ein starkes Schwanken bemerkbar, so daß manche Kirchen ihre Pfarreigenschaft verlieren (Struden) und auch später wieder erlangen (St. Wolfgang). Mit der Gründung einer neuen Pfarre erfolgte von selbst die Ausscheidung (Exzindierung) aus dem früheren Pfarrsprengel. Mit Rücksicht auf die schriftliche Überlieferung wurde in dieser Arbeit für die Zeit seit dem 16. Jahrhundert jeweils auch immer die Mutterpfarre, aus welcher die neue ausgeschieden wurde, angegeben. Die genaue Feststellung des Pfarrcharakters einer Kirche ist aber, insbesondere für das Mittelalter, infolge der Ungleichmäßigkeit und Unklarheit der damaligen Terminologie nur schwer möglich. Es wurde vielfach der Ausdruck Pfarre, Pfarrer etc. dort angewendet, wo es sich (nach unseren heutigen Begriffen) nur um eine Filiale oder ein Vikariat handelte¹⁴). Im Rahmen dieser schematischen Arbeit war es unmöglich, derartige Fragen zu lösen oder zu berücksichtigen. In jenen Fällen, wo die Kirche erst auffallend spät den vollen Pfarrcharakter erhielt, wurden die Vikariatsdaten angegeben; schließlich haben auch alle Stiftspfarrkirchen rechtlich nur Vikariatscharakter, denn Pfarrer ist dort immer der Vorstand des Klosters¹⁵). Wo alle anderen Nachrichten fehlen, ist die erste Erwähnung der Kirche angegeben.

Die wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung eines Ortes muß nicht mit seiner Stellung in der kirchlichen Verwaltung übereinstimmen¹⁶). Die kirchliche Entwicklung ist ungemein konservativ und daher verblieb der Sitz der Pfarre gewöhnlich demjenigen Orte, der zur Zeit der Kirchengründung die größere Bedeutung hatte. So ist es erklärlich, daß nicht nur heute eine ganze Anzahl kleinerer Märkte keinen Pfarrsitz bilden¹⁷), sondern auch sehr wichtige Orte vor der Josefinischen Regulierung in pfarrlicher Hinsicht von den Kirchen ganz kleiner Siedlungen abhängig waren.

¹⁴) St. Leonhard, St. Oswald, Schenkenfelden u. a.

¹⁵) Die einem Kloster einverleibten (inkorporierten) Pfarren wurden immer eigens als solche bezeichnet, denn es bestand meist ein reger schriftlicher Verkehr zwischen beiden Teilen, so daß wir in den Stiftsarchiven oft wertvolle Nachrichten für die Ortsgeschichte finden können.

¹⁶) Über die Bedeutung der Pfarre in wirtschaftlicher Hinsicht und damit auch für die Erwerbung des Marktcharakters s. S. 113 ff.

¹⁷) Au, Hütting, Kematen, Riedersdorf, Sarmingstein, Struden.

3. Die Herrschaft.

Unter dem Begriff Herrschaft (= Obrigkeit) ist hier nicht die jeweilige Person des Besitzers, sondern der Komplex jener Liegenschaften¹⁸⁾, zu welchem ein bestimmter Ort gehörte, zu verstehen. Weiterhin ist, falls ein Ort unter mehrere Herrschaften aufgeteilt war, immer nur jene Herrschaft genannt, der die Leitung des betreffenden Ortes hinsichtlich seiner Eigenschaft als Gemeinwesen oblag, zum Unterschied von der bloßen Grundobrigkeit, welche im wesentlichen nur das Obereigentum über die liegenden Güter und die davon abfallenden Abgaben besaß. Ein Ort konnte unter mehrere Grundherrschaften aufgeteilt sein von denen in der Regel nur eine einzige die Leitungsobrigkeit besaß. Daß es auch hier Ausnahmefälle gab, wird später näher beschrieben werden¹⁹⁾.

Der Zusammenhang zwischen einem Herrschaftsbereich und einem Orte blieb in der Regel jahrhundertlang aufrecht, d. h. mit der Herrschaft wurde auch immer der Ort vererbt, verkauft etc. Zu beachten ist dabei, daß anlässlich einer Verlegung des Amtssitzes auch die Herrschaft ihren Namen wechselte, ohne daß sich darum in dem Verhältnis des untertänigen Ortes zu seiner Herrschaft etwas geändert hätte²⁰⁾. Wo die Zugehörigkeit eines Ortes zu einer Herrschaft häufig wechselte, ist es nicht leicht, dies genau zu verfolgen, es kann daher die Arbeit in dieser Hinsicht keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Derartige Schwierigkeiten sind insbesondere dann zu erwarten, wenn der Ort für sich allein einen Herrschaftsbezirk darstellte²¹⁾. Eine gewisse Zwischenstellung nehmen die sogenannten „Ämter“ ein, wie wir sie öfter im Mühlviertel finden. Es sind dies wirtschaftliche Einheiten (Waldbesitz), die manchmal mit einer Herrschaft vereinigt sind, dann aber auch als selbständige Besitzkomplexe auftreten²²⁾. Wie schon eingangs erwähnt, wurden in vereinzelt Fällen die Angelegenheiten des Gemeinwesens durch zwei oder mehrere Herrschaften geteilt geregelt, und zwar nicht etwa in der Art, daß man die einzelnen Kompetenzen auf verschiedene Herrschaften verteilt hätte, sondern der Ort wurde

¹⁸⁾ und der dazugehörigen Rechte, also gewissermaßen die juristische Person; der jeweilige Besitzer übte seine Rechtshandlungen kraft der der Herrschaft als solcher zustehenden Rechte aus, ganz gleichgültig, wer er selbst war.

¹⁹⁾ Als Literatur über die Herrschaften ist (mit Ausnahme der landesfürstlichen Städte und der Klöster) immer Franz Sekkers Werk über die „Burgen und Schlösser, Städte und Klöster Oberösterreichs“ (1925) angegeben, obwohl es nicht ganz zuverlässig ist; wir besitzen jedoch keine andere zusammenhängende Darstellung. Übrigens sei darauf verwiesen, daß die meisten Ortsgeschichten auch Angaben über die Geschichte der Herrschaft enthalten.

²⁰⁾ z. B. Velden—Marsbach.

²¹⁾ Haslach, Kirchdorf, Schwanenstadt, Perg.

²²⁾ z. B. die Waldämter östlich von Freistadt.

in mehrere Bezirke zerlegt, in welchen je eine Herrschaft sämtliche Verwaltungsaufgaben ausübte²³).

Die Herrschaft bildete bis zur Aufhebung des Untertänigkeitsverbandes im Jahre 1848 den wichtigsten Faktor für das Rechts- und Wirtschaftsleben eines Ortes. Jeder Markt und jede Stadt unterstand bis zu dieser Zeit irgend einer Herrschaft²⁴). Freikäufe, wie sie seit der Theresianischen Zeit im Zug der Untertanenbefreiung vorkamen, sind in Oberösterreich nur selten²⁵); der praktische Erfolg bestand nur darin, daß der Ort von der privatherrschaftlichen unter die landesfürstliche Obrigkeit kam²⁶); eine wichtige Rolle in der Rechtsgeschichte spielen diese verhältnismäßig späten Erscheinungen aber ohnedies nicht. Daß die Rechtsstellung der Herrschaft gegenüber den Ortschaften eine so allmächtige war, hat seine Hauptursache in der für österreichische Verhältnisse charakteristischen Verprivatisierung der Gerichtsbarkeit, d. h. es war seit dem späten Mittelalter beinahe selbstverständlich, daß jede größere Grundherrschaft auf ihrem Gebiete die Gerichtsbarkeit, häufig sogar die Blutgerichtsbarkeit, ausübte (s. S. 80).

Allerdings waren die Städte und Märkte von ihren Herrschaften nicht in demselben Grade abhängig wie die Bauern, eine Ansicht, welche zwar die Landesfürsten bezw. ihre Behörden vertraten, deren Beachtung seitens der Herrschaften jedoch sehr zu wünschen übrig ließ. Wir kommen damit schon auf eine andere Frage, und zwar auf die Verschiedenheit der Rechtsstellung der Städte und Märkte, je nachdem sie nun der landesfürstlichen Herrschaft untertan oder sogenannte Privat- oder Herren- (später auch Municipal-) Städte oder Märkte waren. Aber auch unter diesen beiden Kategorien bemerken wir wieder verschiedene Abstufungen. Die ausgedehnteste Freiheit genossen die landesfürstlichen Städte, bei denen allein eine gewisse Einheitlichkeit ihrer Rechte festgestellt werden kann. Nur die landesfürstlichen Städte waren im Lande ob der Enns berechtigt, Vertreter auf die Landtage zu entsenden, wo sie als vierter Stand mitwirkten²⁷). Doch auch bei ihnen nahm, soweit es Verwaltung und Rechtspflege anlangte, der Pfleger oder Burghauptmann eine ähnliche Stellung wie anderswo der private Herr-

²³) Lembach, Peilstein, Putzleinsdorf, Raab, Riedau, Wesenufer.

²⁴) Reichsunmittelbare Orte gab es, von kurzen Ausnahmen (Wien) abgesehen, in Österreich nicht.

²⁵) Kirchdorf; nach Sekker (Burgen S. 10 und 266) haben sich auch Rohrbach und Sarleinsbach im Jahre 1793 freigekauft.

²⁶) Soweit es die Aufsicht betraf, doch ist damit nicht eine Gleichsetzung mit den unter die landesfürstliche Herrschaft gehörigen Orten erreicht.

²⁷) Im bayerischen Innviertel waren auch Märkte landtagsfähig; bei der Übernahme durch Österreich im Jahre 1779 wurde jedoch nur der Markt Ried in die Landschaft aufgenommen.

schaftsinhaber ein. Bei den landesfürstlichen Märkten, denen die Landstandschaft fehlte, ist die Abhängigkeit noch ausgeprägter. Zu unterscheiden ist weiterhin noch, ob der landesfürstliche Besitz unmittelbar unter der Verwaltung des Landesfürsten blieb oder ob er an einen Privaten verpfändet wurde. In letzterem Falle ist die Rechtslage der eines privaten Ortes ganz ähnlich. Die im allgemeinen selbständigere und bessere Rechtsstellung der landesfürstlichen Städte und Märkte erklärt sich einmal daraus, daß der eigentliche Besitzer meist weit weg war und sich daher lediglich um die Einnahmen, welche der Ort abwarf, kümmern konnte. Eine Appellation an die zum Schutze der Bürger bestimmten Stellen, wie die Landeshauptmannschaft, Regierung in Wien etc., war hier viel wirksamer als bei Privat-Städten und -Märkten, weil die Bürger der landesfürstlichen Orte immer die Möglichkeit hatten, unmittelbar mit diesen Behörden zu verkehren. Freilich trat auch bei den zu den landesfürstlichen Herrschaften gehörigen Märkten seit den Sechziger- und Siebzigerjahren des 16. Jahrhunderts infolge der zahlreichen Verpfändungen eine vielfach empfindliche Verschlechterung der Rechtslage ein, denn die Landesfürsten suchten, um die Verpfändungssumme möglichst zu erhöhen, die Abgaben und Lasten so weit als möglich zu steigern.

Anders war die Lage bei den privaten Herrschaften; hier saß der Besitzer meist in unmittelbarer Nähe des Ortes und konnte jede Kleinigkeit selbst regeln. Eine Appellation an die Regierungsstellen war immer mit Schwierigkeiten verbunden und führte, da der Herrschaftsinhaber als Adelliger bei den Behörden meist einflußreich war, selten zu Erfolgen. Dasselbe gilt natürlich auch für die zu einer klösterlichen Herrschaft gehörigen Märkte, wobei zu bemerken ist, daß die Abhängigkeit der Stifts-Märkte durchwegs noch ausgedehnter war als bei den weltlichen Herrschaften. Eine übersichtliche Beobachtung zeigt, daß ganz entsprechend der Rechtslage der bäuerlichen Untertanen seit dem 16. Jahrhundert auch eine Verschlechterung bei den bürgerlichen Siedlungen eintrat. Lediglich jene Ortschaften, die über Geldmittel verfügten, waren imstande, entweder zu prozessieren, oder, was eher zum Ziele führte, der Herrschaft einfach die Rechte abzukaufen (Schwanenstadt). Bemerkenswert ist, daß die Theresianisch-Josefinische Untertansbefreiung nur die Stellung der bäuerlichen Untertanen besserte, während die bürgerlichen Gemeinwesen im Gegenteil zu Gunsten der Herrschaften ihrer alten Rechte beraubt wurden.

4. Das Landgericht.

Als Landgerichte wurden in Österreich bis zu dem Jahre 1848 jene Gerichte bezeichnet, denen der Rechtsspruch über das Malefiz,

d. h. schwere Verbrechen zustand und welche befugt waren; die Todesstrafe zu vollziehen, daher auch der Name Blutgericht. Die Bedeutung der mittelalterlichen Gerichte für die Geschichte der städtischen und märktischen Verfassung beruht weniger auf ihrer richterlichen Tätigkeit im engeren Sinne, wie sie unseren heutigen Gerichtsbehörden obliegt, als vielmehr in der Fülle jener Aufgaben auf dem Gebiete der Verfassung, Verwaltung und Wirtschaft²⁸⁾, die mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit verbunden waren. Verwaltung und Rechtspflege waren selbst bei den obersten staatlichen Behörden bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts ständig vereint, umso mehr blieb dieses Verhältnis in den unteren Instanzen bis 1848 und darüber hinaus erhalten. Eine unmittelbare Einflußnahme staatlicher Behörden auf die Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung oder wie es später hieß, der „Publica et Politica“ fand daher vor der Schaffung der Kreisämter²⁹⁾ und der ihnen untergeordneten Distriktskommissariate³⁰⁾ in den Fünfziger- und Siebzigerjahren des 18. Jahrhunderts nicht statt. Erst von diesem Zeitpunkt an wurden die Landgerichte auf die reine Kriminalgerichtsbarkeit beschränkt und verloren einen Großteil ihrer Bedeutung für die Entwicklung der Marktorde und Städte.

Die Verschiedenheit des Einflusses und der Macht der Landgerichte in den einzelnen Fällen hängt damit zusammen, daß diesen nicht so wie den heutigen Gerichten immer ein ganz bestimmt abgegrenztes Gebiet mit all seinen Einwohnern zugewiesen war, für ihre Zuständigkeit war vielmehr der persönliche Rechtsstand des einzelnen Menschen maßgebend, sei es, daß er nun einem privilegierten Gerichtsstand angehörte und damit (wie z. B. der Adel) überhaupt vor einem Landgericht nicht verurteilt werden konnte, oder Untertan einer bestimmten Herrschaft war. Die Rechte der Grund-

²⁸⁾ Auf die Wirtschaft nahmen die Landgerichte insofern Einfluß, als ihnen die Handelspolizei oblag. Schon in den im Jahre 1415 seitens der landesfürstlichen Städte dem Herzog vorgelegten Beschwerdeartikeln wird darüber geklagt, daß die Landrichter sich für die Erlaubnis zum Einkaufe auf dem Lande von den Städten bezahlen lassen oder diese gar zwingen, die Lebensmittel bei ihnen selbst einzukaufen (Abschriften Landesarchiv, Diplomatar). Auch der Besuch der Jahr- und Wochenmärkte konnte von den Landgerichtsobrigkeiten je nach Bedarf verhindert oder gefördert werden; so beklagen sich die Bürger von Windischgarsten im Jahre 1561/62, daß die benachbarten Landgerichtsinhaber ihre Untertanen davon abhalten, den Windischgarstner Wochenmarkt zu besuchen (Akten im Marktarchiv, Landesarchiv) und umgekehrt förderte die Herrschaft Wartenburg nach Kräften den von ihr errichteten Timelkammer Wochenmarkt (s. S. 115, Anm. 137).

²⁹⁾ Einführung der Kreisämter in Österreich ob der Enns vermöge Patent vom 24. Juli 1753.

³⁰⁾ Landeshauptmannschaftliches Patent vom 7. März 1774; sie dienten zuerst nur als Werbbezirke, wurden jedoch später, besonders seit Beginn des 19. Jahrhunderts, immer mehr zu Aufgaben der politischen Verwaltung herangezogen.

herrschaften wurden insbesondere seit dem 16. Jahrhundert so ausgedehnt, daß sie den Einfluß der Landgerichte sehr vermindern konnten, sofern sie nicht selbst die Landgerichtshoheit ausübten.

Die ursprünglichen, alten Landgerichte waren sehr ausgedehnt, wurden aber dem Bestreben der einzelnen Grundherrschaften nach eigener Landgerichtshoheit auf ihrem Gebiete zufolge in immer kleinere Bezirke zerteilt. Diese Aufteilung, welche insbesondere seit der Mitte des 16. Jahrhunderts große Fortschritte machte, kann auch teilweise an Hand dieser Arbeit verfolgt werden, weil dort auch die älteren Landgerichtsbezirke vor 1500 (in Klammer) angegeben wurden. Die Zuteilung eines Marktes oder einer Stadt zu einem bestimmten Landgerichtsbezirke erfolgte auf Grund der Werke Julius Strnadts; zu ganz sicheren Ergebnissen kann man jedoch mit Hilfe seiner Arbeiten auch nicht immer (besonders im unteren Mühlviertel) gelangen, weil Strnadt solche Fragen nicht besonders berücksichtigt hat. Sind mehrere Namen für ein Landgericht erwähnt, so bedeutet dies entweder, daß das Gericht zwei verschiedene Namen führte³¹⁾, meistens jedoch, daß durch die Verteilung des Amtssitzes oder sonst eine Veränderung (besonders Teilung) auch der Name wechselte³²⁾. Der zuerst genannte Name ist immer die ältere Form; im übrigen sei diesbezüglich auf die genaueren Angaben in Strnadts Werken verwiesen. Die Unsicherheit in der Zuweisung hat ihren Grund darin, daß zwischen den Inhabern der alten großen Landgerichte und den Grundherrschaften um die Zerteilung der Landgerichtshoheit ein oft Jahrhunderte wührender Kampf entbrannte, sodaß lange Zeit unklare Verhältnisse herrschten. Nicht immer wurde nämlich bei der Errichtung eines neuen Landgerichtes auch gleich eine genaue Abgrenzung seines Wirkungskreises für ein geschlossenes Gebiet vorgenommen, sondern manche Herrschaften erlangten oft nur die Landgerichtshoheit über alle ihre verstreut sitzenden Untertanen, ganz gleichgiltig, in welchem Landgerichtsbezirk diese nun hausten. Diese neuen Landgerichtsherrschaften bemühten sich aber ebenfalls, wenigstens dort, wo sie einen verhältnismäßig geschlossenen Grundbesitz hatten, einen abgerundeten Gerichtsbezirk über alle darin sitzenden Leute zu erlangen (also auch über solche, die zu einer anderen Herrschaft gehörten), ein Wunsch, der erst nach sehr langer Zeit seine Verwirklichung und rechtliche Anerkennung fand. Dort, wo eine mächtige Herrschaft ein großes altes Landgericht inne hatte, gelang es anderen Grundherrschaften oft nur insoweit eine Landgerichtshoheit durchzusetzen, als sie die Aburteilung des Verbrechers betraf, die Vollziehung (Exekutive) des Urteils

³¹⁾ Braunau/Oberweilhart.

³²⁾ Stauf/Aschach, Volkenstorf/Tyllisburg.

aber verblieb bei dem alten Landgericht³³). Als exemte Burgfriede sind in dieser Arbeit (nach dem Beispiele Strnadts) jene bezeichnet, die einen eigenen Landgerichtsbezirk bildeten, ohne daß das Gericht deshalb dem Markte selbst zugestanden wäre³⁴); wiederholt lag auch der Sitz eines Landgerichtes oder doch einer Schranne (Urteilsstätte) in einem Markte; wir dürfen jedoch aus der Bezeichnung eines Landgerichtes nach einem Markte nicht schließen, daß deshalb dem Orte selbst die Blutgerichtsbarkeit zustand (S. 84).

Auch die Art der Erwerbung der Landgerichtshoheit ist für uns von Interesse, da nicht nur geistliche und weltliche Grundherrschaften, sondern auch Städte und Märkte³⁵) dieses Recht ausübten. Das Recht der Verleihung der Blutgerichtsbarkeit stand in Österreich dem Landesfürsten zu, doch gelangten seit dem 14. Jahrhundert im Laufe der Zeit fast alle Landgerichte in die Hände der Grundherrschaften, ja es bildete sich die Rechtsanschauung, daß die Landgerichtsbarkeit am Grund und Boden haften. Daher wurden die Landgerichte von den Herrschaften selbst weiterverkauft und weiter verliehen und nur in den landesfürstlichen Herrschaften blieb dem Landesfürsten das Recht der direkten Landgerichtsverleihung erhalten. Wir können daher die Beobachtung machen, daß lediglich landesfürstliche Orte die Landgerichtsbarkeit erlangten und auch diese in verhältnismäßig später Zeit (Ende 15. Jahrhundert). Wie fast alle mittelalterlichen Hoheitsrechte wurde auch die Blutgerichtsbarkeit in erster Linie vom finanziellen Standpunkt aus betrachtet; so gelangten manche Städte zuerst durch die Pachtung der Gerichte zur Landgerichtsbarkeit³⁶). Es blieb dabei aber immer eine gewisse Abhängigkeit vom Landesfürsten gewahrt, denn der Stadt- bzw. Marktrichter mußte, um das Blutgericht ausüben zu können, zuerst den Bann vom Landesfürsten einholen. Die Landgerichte der landesfürstlichen Orte waren außerdem auf den meist sehr kleinen Burgfried beschränkt und erst in späterer Zeit erwarben größere Städte wie Linz und Wels³⁷) auch Landbezirke dazu. Über die Erwerbung und insbesondere die Ausübung der Landgerichtshoheit durch die Städte und Märkte sind wir leider mangels an Untersuchungen noch sehr im unklaren. Die bayerischen Städte des Innviertels, insbesondere Schärding, besaßen

³³) z. B. Velden — Falkenstein, Braunau—Uttendorf, Machland—Werfenstein, Rutenstein—Weißbach, Zellhof—Markt Zell, Peuerbach—Weidenholz; bei Peilstein, wo die Leitungsobrigkeit geteilt war, führte dies zu besonders verwickelten Verhältnissen.

³⁴) Obernberg, Ottensheim, Schwanenstadt, Wolfsegg.

³⁵) von den Märkten im Lande ob der Enns dauernd nur Mauthausen.

³⁶) Vöcklabruck, Wels.

³⁷) Gmunden aber mußte wegen der hohen Verwaltungskosten das erworbene Ort Landgericht wieder verkaufen.

wohl eine über die gewöhnlichen Niedergerichte hinausgehende Gerichtsbarkeit, jedoch wurde ihnen das volle Blutgericht nie zugestanden. Was die Privatstädte und -Märkte betrifft, so ist es bemerkenswert, daß den Bürgern von Grein³⁸⁾ und Grieskirchen³⁹⁾ seitens ihrer Herrschaft das Blutgericht zugestanden wurde, doch ist in beiden Fällen unbekannt, ob und wie lange es tatsächlich von diesen beiden Gemeinden ausgeübt wurde.

Zuletzt möge noch die Frage angeschnitten werden, ob es nicht auch andere Quellen für die Blutgerichtsbarkeit gab, als die Verleihung durch den Landesfürsten oder einen anderen Landgerichtsinhaber. So können wir für die Blutgerichtsbarkeit des Marktes Zell eine derartige Entstehung nicht nachweisen und auch die ganze spätere Entwicklung⁴⁰⁾ spricht nicht dafür. Ähnlich wie Zell dürften vielleicht auch Königswiesen und Unterweißenbach die Landgerichtsbarkeit besessen haben, denn es blieb für diese Ämter die Bezeichnung Landgericht auch noch in einer Zeit erhalten, in welcher sie nur mehr die Eigenschaft von Niedergerichtsbezirken besaßen. Vielleicht handelt es sich bei diesen Landgerichten um die Reste von Gerichten freier Leute, denen auch die Blutgerichtsbarkeit zustand; sind doch gerade im östlichen Mühlviertel zahlreiche freie Eigen nachzuweisen⁴¹⁾. Ob diese Vermutungen zu Recht bestehen oder nicht, müßte erst durch genauere Untersuchungen erwiesen werden.

5. Der Burgfried.

Als Burgfried wurde im Mittelalter meist ein Gebiet bezeichnet, in welchem der Landrichter keine Amtshandlung vollziehen durfte; das niedere Gericht oblag dort eigenen Organen, während in Landgerichtsfällen der Verbrecher an der Grenze des Burgfrieds dem Landrichter zu übergeben war. In diesem Sinne wurde der Ausdruck Burgfriede für alle Niedergerichte angewendet, nicht nur für jene, welche zu bürgerlichen Siedlungen gehörten. Im Lande ob der Enns wurde als Burgfried immer der gesamte Niedergerichtsbezirk der Stadt oder des Marktes verstanden; verwendete man jedoch zur näheren Lagebezeichnung von Gründen den Ausdruck „Im

³⁸⁾ in einem Vergleiche vom Jahre 1579, jedoch auf Widerruf (E. Straßmayr, Die Stadt Grein und ihr Archiv [1931] S. 36).

³⁹⁾ in der Marktordnung von 1584.

⁴⁰⁾ Heimatbuch des Marktes Zell b. Zellhof (1930) S. 42 ff.; ob auch das Landgericht des Marktes Mauthausen in diese Gruppe gehört, ist fraglich; immerhin ist das Privileg von 1446 nur eine Bestätigung und keine Neuverleihung.

⁴¹⁾ Gerade die z. B. für Struden gebrauchte Bezeichnung „Freigericht“ deutet vielleicht darauf hin, daß es sich hier um Siedlungen freier Leute auf königlichem Grund und Boden handelt; darüber F. Schneider „Staatliche Siedlung im frühen Mittelalter“, Gedächtnisschrift f. G. v. Below (1928) und A. Waas „Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit“ 2 (1923) S. 54f.

Burgfried“, so lagen diese dann öfters vor der geschlossenen Siedlung⁴²⁾. Die Anwendung einer solchen Ortsbezeichnung hatte aber auch wieder ihre besondere Bedeutung. Als Burgfried wurde nämlich vielfach auch jenes Gebiet bezeichnet, welches von der Gesamtheit der Burgrechtsgründe⁴³⁾ gebildet wurde. Auf dem Burgfried in diesem besitzrechtlichen Sinne ruhten die Stadt- oder Marktprivilegien (s. S. 103). In den Rechtsquellen selbst finden wir die Unterscheidung zwischen „ausgezeigten“ und „nicht ausgezeigten“ Burgfrieden. Ausgezeigt ist ein Burgfriede dann, wenn er eine durch Marksteine oder schriftliche Aufzeichnung festgesetzte Grenze hat. Der Umfang der nicht ausgezeigten Burgfriede deckt sich meist mit den Burgrechtsgründen (dem Markturbar). Als wichtigste Quelle für Burgfriedbeschreibungen kommen in Betracht die Vermarktungsprotokolle, weiters Herrschafts- und Markturbare, Prozeßakten und Berichte der Landgerichte, Verträge mit der Herrschaft, schließlich auch landesfürstliche Privilegien.

Diese letztere Tatsache weist uns auf die Frage nach der Erwerbung des Burgfrieds. Neben ausgesprochenen Burgfriedsverleihungen⁴⁴⁾ finden wir auch sonst in landesfürstlichen Freiheitsbriefen den Burgfried erwähnt⁴⁵⁾. Eine Burgfriedsverleihung erfolgte meist im Zusammenhang mit einer Markterhebung⁴⁶⁾ oder das betreffende Privileg ist das älteste, welches der Ort überhaupt besitzt⁴⁷⁾. Wir dürfen daher wohl annehmen, daß das Vorhandensein eines Burgfrieds für den Stadt- oder Marktcharakter eines Ortes von wesentlicher Bedeutung war. Ganz ähnlich wie mit einem Burgfriedsprivileg war jedoch auch mit der Verleihung eines Jahr- oder Wochenmarktsprivilegs die Gewährung einer „fürstlichen Freijung“, d. h. einer rechtlichen Sonderstellung des Stadt- oder Marktgebietes verbunden (s. S. 115). Freilich war in letzterem Falle die Freijung nur auf die Marktzeiten beschränkt; man kann jedoch mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß in vielen bürgerlichen Siedlungen die dauernde Burgfriedsfreijung aus der zeitlich beschränkten Marktfreijung entstanden ist⁴⁸⁾. Aus dem Rechte, während der Marktzeiten

⁴²⁾ z. B. Kremsmünster, Leonfelden.

⁴³⁾ Burgrechtsgründe sind die zu den bürgerlichen Hausstätten unmittelbar gehörigen Gründe, welche die Bürger unter dem Rechtstitel des Burgrechtes besaßen. Das Burgrecht, eine Form der freien Erbleihe gegen niedrigen Zins, war das für bürgerliche Siedlungen typische Besitzrecht.

⁴⁴⁾ Ischl, Neuhofen, Wolfsegg.

⁴⁵⁾ Hall 1459, Hallstatt 1494 u. a.

⁴⁶⁾ Ischl, Offenhausen.

⁴⁷⁾ Neuhofen, Wolfsegg.

⁴⁸⁾ Einige Märkte wie z. B. St. Wolfgang kamen allerdings über das engere „Markt“gericht nicht hinaus. (Beschwerden des Marktes an den Landesfürsten v. 1573, Landesarchiv, Stiftsarchiv Mondsee Bd. 423.)

ein eigenes „Markt“gericht (im engeren Sinn) abzuhalten, entwickelte sich schließlich das ständige Niedergericht (Burgfriedsrecht) der Stadt oder des Marktes, als dessen Wahrzeichen der am Marktplatze aufgestellte Pranger⁴⁹⁾ galt.

In all den hier aufgezählten Fällen liegt eine öffentlich-rechtliche Erwerbung (d. h. durch den Landesfürsten) der Niedergerichtsbarkeit bzw. des Burgfrieds vor. Ob wir aber eine solche für alle bürgerlichen Siedlungen annehmen dürfen, muß bezweifelt werden. Ganz abgesehen von der Tatsache, daß die in den landesfürstlichen Privilegien gewährten Rechte auch schon vorher in Geltung sein konnten⁵⁰⁾, bzw. von der Herrschaft für sich in Anspruch genommen wurden⁵¹⁾, besteht gerade auf dem Gebiete des Burgfrieds eine sehr enge Verbindung zwischen den Herrschaften und den ihnen untertänigen Orten. So führte die Aufteilung eines Marktes unter mehrere Herrschaften zur Entstehung mehrerer Burgfriede (Raab) oder verhinderte überhaupt die Bildung eines solchen (Peilstein). Umgekehrt sehen wir auch, daß dort, wo zwei unter dieselbe Herrschaft gehörige Märkte nahe aneinander lagen, sie auch einen gemeinsamen Burgfried bildeten⁵²⁾. Schließlich hatten, vorzüglich dann, wenn die Herrschaft nicht von einem eigenen Landgericht umgeben war, der Herrschaftssitz und die unmittelbar daneben liegende bürgerliche Siedlung einen gemeinsamen Burgfried. Ganz ähnlich gestaltet sich auch die Frage nach den Auswirkungen, welche sich etwa daraus ergeben, wenn ein Markt Sitz eines (der Herrschaft gehörigen) Landgerichtes bzw. einer Landgerichtsschranne ist oder gar Markt und Landrichteramt in einer Person vereinigt sind⁵³⁾. Daß die Herrschaften einen maßgebenden Einfluß auf die Ausübung der Niedergerichtsbarkeit und die damit verbundene Selbstverwaltung der Städte und Märkte hatten, zeigt sich besonders dann, wenn sie etwa aus eigenem Antrieb das bürgerliche Wesen eines Ortes erneuerten (s. S. 108). Es lag also augenscheinlich auf diesem Gebiete eine Konkurrenz zwischen der vom Landesfürsten vertretenen öffentlich-rechtlichen Auffassung, welche mit der Anerkennung des bürgerlichen Charakters auch das Vorhandensein einer Niedergerichtsbarkeit für selbstver-

⁴⁹⁾ Neukirchen a. W. und Reichenau erhielten anlässlich ihrer Markterhebung das Recht zur Aufstellung eines Prangers.

⁵⁰⁾ s. S. 98 ff.; der Burgfried von Neuhofen wird schon vor dem Privileg v. 1449 erwähnt.

⁵¹⁾ s. S. 101; das gilt besonders für Neuhofen u. Wolfsegg.

⁵²⁾ St. Nikola u. Sarmingstein.

⁵³⁾ Aigen, Hall, Haslach, St. Wolfgang u. a.; die in Aigen vorhandene Personalunion verleitete die Bürger dieses Marktes bereits im Jahre 1609 zur Ansicht, daß das Blutgericht dem Markte und nicht dem Stifte Schlägl gehöre (Akten im Stiftsarchiv).

ständig erachtete, und den Grundherrschaften andererseits vor, die ihre Märkte genau so wie Bauerndörfer behandeln wollten (s. S. 92). Eine eindeutige Beantwortung der Frage, wie unsere Städte und Märkte zur eigenen Gerichtsbarkeit und Selbstverwaltung gelangt sind, ist daher nicht möglich; das gilt besonders für die ältere Zeit, wo ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Entstehung der Siedlung gegeben erscheint. Damit wären wir jedoch schon beim Thema des nächsten Abschnittes angelangt; ich möchte von den dort gebotenen Ergebnissen hier nur soviel vorwegnehmen, daß möglicherweise auch beim Burgfriedsrecht an eine schon aus der Gründungszeit (Kolonisation) dem Herkommen nach entwickelte bessere Rechtsstellung der bürgerlichen Siedlungen gedacht werden kann.

6. Der Stadt- und Marktcharakter.

Die im vorliegenden Abschnitte gebrachten Jahreszahlen bedeuten nicht immer die unmittelbare Erwerbung des Stadt- oder Marktcharakters, vielmehr konnte sehr oft nur die erste Erwähnung eines Ortes als Stadt oder Markt angegeben werden. Wirkliche Stadt- oder Markterhebungen wurden immer ausdrücklich als solche bezeichnet.

Bereits im Vorwort wurde betont, daß bei dem amtlichen Nachweise des Stadt- oder Marktcharakters nur jene Orte Berücksichtigung fanden, die bis in die Gegenwart herauf so bezeichnet wurden. Die derzeitige Benennung allein konnte jedoch nicht als maßgebend angesehen werden, sondern es mußte entweder (für die Zeit seit 1850) die Erwerbung des Stadt- oder Marktcharakters urkundlich erwiesen sein, oder aber festgestellt werden, daß der betreffende Ort schon vor der neuen Gemeindeverfassung (1849) als Stadt oder Markt angesehen wurde. Wie in den folgenden Ausführungen noch gezeigt werden wird, war nämlich vor dieser Zeit die Erwerbung des Stadt- oder Marktcharakters noch auf eine andere Weise möglich, als durch eine förmliche Erhebung.

Es tritt nun die Frage heran, durch welche besonderen Kennzeichen wir dann in dieser älteren Zeit den Stadt- oder Marktcharakter festzustellen vermögen. Die Unterschiede bzw. die Schwierigkeit einer Unterscheidung zwischen den Städten und Märkten einerseits und den übrigen Siedlungen andererseits sollen erst später besprochen werden. Ganz allgemein kann man sagen, daß sich die Städte und Märkte infolge der ihnen eigentümlichen Verbindung besonderer wirtschaftlicher Vorrechte mit dem Rechte zur Bildung einer Gemeinde, welche Selbstverwaltung und Gericht ausübte, vor anderen Orten auszeichneten. Außer dem Titel Stadt oder Markt können noch zwei Ausdrücke als verlässliche Kenn-

zeichen für den Stadt- oder Marktcharakter eines Ortes angesehen werden: die Titel „Rat“ und „Bürger“. Beide Bezeichnungen werden in Stadt- und Marktprivilegien als besondere Vorrechte erwähnt⁵⁴). Nur in Städten und Märkten gab es Bürger⁵⁵), die aus ihrer Mitte den Rat wählten; beide Ortstypen können wir daher als „bürgerliche Siedlungen“ bezeichnen⁵⁶).

Auf welchem Wege ein Ort den Stadt- oder Marktcharakter erlangt hat, kann, besonders in der älteren Zeit, nur schwer ermittelt werden; sind doch vor dem Ende des 12. Jahrhunderts in Österreich Stadt- oder Marktprivilegien selten nachweisbar. Die eigentliche Entwicklung unseres Städtewesens fällt erst in das 13. Jahrhundert⁵⁷). Trotzdem finden wir schon vorher Städte und Märkte genannt. Da also eine Erwerbung des Stadt- oder Marktcharakters durch ein Privileg für diese Zeit nicht in Frage kommt, stehen noch zwei andere Möglichkeiten offen: die allmähliche Entwicklung und die Gründung. Für die erste Art gibt es selbstverständlich keine schriftlichen Belege; in der Hauptsache ist sie durch eine günstige geographische Lage bedingt, die den Ort von Natur aus zu einem Austauschmittelpunkt (Kaufmannssiedlung) bestimmte⁵⁸). Dagegen sind über Gründungen doch hin und wieder Nachrichten überliefert; für eine Stadt kann zwar im Lande ob der Enns kein derartiges Beispiel gebracht werden⁵⁹), wohl aber für einige Märkte⁶⁰). Erst seit dem 14. Jahrhundert ist

⁵⁴) Markterhebungsurkunden von St. Florian, Ischl, Kreuzen, Lembach, Reichenau u. a.

⁵⁵) Über die rechtliche Bedeutung des Wortes „Bürger“ innerhalb der Stadt- oder Marktgemeinde s. S. 103.

⁵⁶) Bürger „für sich“, d. h. ohne Verbindung mit einer Gemeinde gab es nicht; die Erscheinung, daß in manchen Orten schon vor einer Markterhebung Bürger genannt werden, ist auf andere Gründe zurückzuführen s. S. 90, Anm. 82, Eine gegenteilige Auffassung vertritt E. Frieß in seinen Bemerkungen „Zur Geschichte des deutschen Bürgertums in Österreich“, „Unsere Heimat“ 4 (1931) S. 266 ff.

⁵⁷) Das älteste im Original erhaltene Stadtrecht Österreichs ist das Ennser v. 1212; das älteste Marktprivileg wurde für St. Pölten im Jahre 1058 erteilt.

⁵⁸) Eine solche Entstehung ist fast für alle unsere älteren Städte (Linz, Enns, Steyr, Wels, Eferding) anzunehmen; bezüglich Gmunden und Vöcklabruck fällt es schwer bestimmte Vermutungen auszusprechen. Auffallend ist auch die ganz verschieden dichte Verteilung der Märkte. Während wir im Vorland und Gebirge nur wenige finden, ist ihre Anzahl in der mehr zerteilten Landschaft am Hausruck und besonders im östlichen Mühlviertel bedeutend größer (s. E. Kriechbaum, Oberösterreich, Landschafts- u. Kulturbilder, Braunauer Heimatkunde 21 [1925] S. 112 ff.).

⁵⁹) Für Freistadt hat I. Nölblöck (Die Entstehung Freistadts in Oberösterreich, Jahrb. d. Oberöst. Musealvereines 80 [1924] S. 75 ff.) auf indirektem Wege eine Gründung nachzuweisen versucht.

⁶⁰) Haag a. H., Wildenhag (s. S. 90, Anm. 79); viel aufschlußreicher als die urkundlichen Nachrichten ist eine Untersuchung der Siedlungsverhältnisse, auf

die Erwerbung des Stadt- oder Marktcharakters häufiger auf ein landesfürstliches oder königliches⁶¹⁾ Privileg zurückzuführen. Bei den Städten sind es vornehmlich zwei Arten von Privilegien, nämlich die Verleihung eines Stadtrechts(statutes)⁶²⁾ und seit dem 15. Jahrhundert die ausdrücklichen Stadterhebungen⁶³⁾. Zum Marktcharakter jedoch verhalten einer Siedlung folgende Freiheitsbriefe: Recht zur Abhaltung von Jahr- oder Wochenmärkten⁶⁴⁾, Befugnis zur Ausübung des Handels zu Wasser und zu Lande⁶⁵⁾ oder was dem ungefähr gleichkommt, Maut- und Zollbegünstigungen⁶⁶⁾, schließlich, ebenfalls erst seit dem 15. Jahrhundert, die ausdrücklichen Markterhebungen⁶⁷⁾.

Die bisherigen Ausführungen haben sich immer mit beiden Arten unserer bürgerlichen Siedlungen, Stadt und Markt, gleichzeitig befaßt, es tritt nun die Frage heran, worin denn eigentlich der Unterschied zwischen Stadt und Markt bestand. Die Antwort lautet: Es gibt keine bestimmten Unterscheidungsmerkmale⁶⁸⁾ außer dem bloßen Titel; die Grenzen zwischen Stadt und Markt sind fließend.

die hier jedoch nicht eingegangen werden kann. Ein Beispiel dafür bietet die in diesem Jahrbuch gleichzeitig veröffentlichte Studie von F. Brosch über Leonfelden.

⁶¹⁾ Privilegien des deutschen Königs (im Gegensatz zu den österreichischen Landesfürsten) sind im Lande ob der Enns nur für Frankenmarkt nachweisbar; alle anderen fallen bereits in eine Zeit, in der die Landeshoheit in Österreich schon so ausgebildet war, daß der deutsche König keinen Einfluß hinsichtlich der Städte und Märkte ausüben konnte. Freilich nennen sich die Habsburger, welche seit dem späten Mittelalter fast ununterbrochen die deutsche Königswürde innehatten, auch in den Stadt- und Marktprivilegien als Könige u. Kaiser; ihre Verfügungen jedoch trafen sie nur kraft ihrer Eigenschaft als österreichische Landesfürsten.

⁶²⁾ Schärding; zu beachten ist jedoch, daß auf bayerischem Rechtsgebiete die Verleihung eines Ortsstatutes nach dem Muster irgend einer Stadt nicht unbedingt den Stadtcharakter des damit beliebigen Ortes zur Folge haben mußte. Die schwankende Benennung Schärdings ist möglicherweise jedoch auch auf den wiederholten Wechsel der bayerischen und österreichischen Herrschaft zurückzuführen. (Über den Ausdruck „Stadtrecht“ oder „Marktrecht“ s. S. 93, Anm. 91).

⁶³⁾ Grein 1491, Steyregg ca. 1500, Grieskirchen 1613, Schwanenstadt 1627.

⁶⁴⁾ Aigen, Frankenmarkt, Gallspach, St. Georgen i. A., Hofkirchen, Mauerkirchen, Steyregg, Windischgarsten.

⁶⁵⁾ Hallstatt, Ischl, Lauffen, Perg.

⁶⁶⁾ Ottensheim 1228; der Marktcharakter dieses Ortes ist jedoch schon vor der Erteilung dieses Privilegs nachweisbar.

⁶⁷⁾ ältestes Beispiel in Oberösterreich: Ischl 1466.

⁶⁸⁾ Darüber auch Lothar Groß „Stadt und Markt im späteren Mittelalter“ (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. germ. Abt. 45 [1925] S. 65 ff.); W. Gerlach „Über den Marktflecken und Stadtbegriff im späteren Mittelalter und in neuerer Zeit“, Festgabe für Gerhard Seeliger (1920); W. Spieß „Das Marktprivileg“, Deutschrechtliche Beiträge Bd. 11, Heft 3 (1916); S. Rietschel „Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis“ (1897), wo auch nähere Ausführungen über die inneren Rechtsverhältnisse geboten werden.

Es gab kein städtisches Privileg, welches nicht auch ein Markt hätte erhalten können und selbst die Ummauerung ist kein entscheidendes Merkmal, denn wir finden sowohl ummauerte Märkte⁶⁹⁾ wie auch unbefestigte Städte⁷⁰⁾ vor. Ein weiterer Beweis ist auch die schwankende Titulierung der Städte und Märkte, die wir nicht nur in der Zeit vor der Entwicklung des Städtewesens beobachten können (Enns), sondern auch noch im 14. Jahrhundert⁷¹⁾ bis tief ins 16. hinein. Ja wir können sogar nachweisen, daß mindestens seit dem 15. Jahrhundert die Bezeichnung Stadt nur ein ehrenvoller Titel war⁷²⁾, der in erster Linie nicht für den Ort selbst, sondern für seinen Inhaber gelten sollte. Nicht nur Städte wurden als Märkte bezeichnet, sondern umgekehrt auch Märkte als Städte⁷³⁾. Im Lande ob der Enns besaßen allerdings eine Anzahl von Städten besondere gemeinsame Privilegien, es waren dies aber nur die sieben landesfürstlichen Städte⁷⁴⁾; die den Herrschaften untertänigen „Privatstädte waren den Märkten (den landesfürstlichen Städten gegenüber) durchaus gleichgestellt. Aber auch dieser besonderen Vorrechte, welche ja nur wirtschaftlicher Natur waren, wurden mit der Zeit die Märkte teilhaftig. Zu dieser Gleichstellung verhalf ihnen vorzüglich die in den verschiedenen Marktprivilegien angewendete Formel: „. . . und alle anderen Rechte, wie sie die Städte und Märkte des Landes ob der Enns genießen“⁷⁵⁾, wie ja überhaupt in den Marktprivilegien schon von Anfang an auf die Rechte der Städte Bezug genommen wurde⁷⁶⁾. Seit der Zeit Friedrichs III. und Maximilians I. wurde die Gleichstellung der landesfürstlichen Städte und der Märkte hinsichtlich der Handelsrechte von den Landesfürsten ganz allgemein anerkannt, d. h. die Märkte (und Privatstädte z. B. Eferding) „welche der Freiheiten, die die Städte eroberten, zu genießen vermeinten“ mußten mit den Städten „leiden“, d. h. eine Art

⁶⁹⁾ z. B. Ebelsberg, Haslach, Leonfelden, Neufelden, Peuerbach.

⁷⁰⁾ Grein, Grieskirchen.

⁷¹⁾ Eferding und Schärding werden als Märkte bezeichnet.

⁷²⁾ Die Bürger von Grein, das im Jahre 1491 zur Stadt erhoben wurde, benannten bis zum Jahre 1572 ihren eigenen Heimatort immer als Markt. (Straßmayr, Grein S. 33.)

⁷³⁾ Neufelden, Peuerbach (beide übrigens befestigt!).

⁷⁴⁾ sie hatten das ausschließliche Recht über den Pyhrnpaß und die Zeiring nach Venedig zu fahren (1370 Dez. 30, Urkb. 8, S. 495 u. spätere Bestätigungen) sowie das Recht des ausschließlichen Handels auf dem Lande (1372 Dez. 23, Urkb. 8, S. 628 und spätere Bestätigungen).

⁷⁵⁾ Auf diese Folgen weisen die landesfürstl. Städte in ihren Beschwerden vom Jahre 1585 gegen die zahlreichen neuen Markterhebungen besonders hin (Landesarchiv, Annalen Bd. 107, fol. 649 f.).

⁷⁶⁾ s. S. 98, Anm. 96 u. S. 100, Anm. 101.

Gewerbsteuer zahlen⁷⁷⁾). Die den landesfürstlichen Städten gleichberechtigten Märkte wurden als „Bannmärkte“ bezeichnet⁷⁸⁾.

Diese aus den Quellen selbst ersichtliche Scheidung zwischen Bannmärkten einerseits und solchen, die nicht diese Eigenschaft hatten, verhilft uns schon zur Erkenntnis, daß auch der Begriff Markt nicht einheitlich und fest umrissen ist. Tatsächlich sind die Schwankungen in der Bezeichnung jener Siedlungen, die als Märkte galten, noch viel größer, als wir sie bei den Städten beobachten konnten. Der Versuch, etwa die allen Märkten gemeinsamen Eigenschaften herauszulösen, um dann die Marktorte von anderen, nicht bürgerlichen Siedlungen unterscheiden zu können, führt zu demselben Ergebnis wie der Versuch einer Scheidung zwischen Stadt und Markt: außer der Bezeichnung selbst haben wir keine allgemein gültigen Anhaltspunkte zur Abgrenzung; auch hier sind fließende Übergänge. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß die Bezeichnung Stadt oder Markt bedeutungslos gewesen ist; die Schwierigkeit allgemein gültige Merkmale aufzustellen, hat vielmehr andere Gründe.

Der Widerspruch zwischen der von den Landesfürsten und ihren Behörden vertretenen öffentlich-rechtlichen Auffassung vom bürgerlichen Wesen einerseits und den grundherrschaftlichen Interessen andererseits dürfte eine einheitliche Rechtsentwicklung der bürgerlichen Siedlungen verhindert haben. Daß besonders in der älteren Zeit nicht der Einfluß des Landesfürsten allein den bürgerlichen Charakter einer Siedlung bestimmte, geht schon aus den vorhin besprochenen Arten der Erwerbung des Stadt- oder Marktcharakters hervor. Bei der allmählichen Entwicklung, welche sich aus geographisch-wirtschaftlichen Verhältnissen von selbst ergibt, kommt eine Mitwirkung des Landesfürsten nicht in Frage; auch bei den wenigen Gründungsnachrichten ist davon keine Rede. Der Stadt- und Marktcharakter einer Siedlung scheint in den ältesten Zeiten in erster Linie von der siedlungstechnischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Organisation abhängig gewesen zu sein⁷⁹⁾. Und gerade diese innere Einrichtung des Marktwesens als solchen blieb ja

⁷⁷⁾ Eine solche Steuerliste vom Jahre 1497 befindet sich unter den Ennser Akten des o. ö. Landesarchives.

⁷⁸⁾ Die erste mir bekannte Anwendung dieser Bezeichnung im Lande ob der Enns erfolgte in den Beschwerden der landesfürstl. Städte vom Jahre 1415 (Archiv f. österr. Geschichte 31 [1864] S. 308).

⁷⁹⁾ Von welcher grundlegender Bedeutung gerade die Organisation der Siedlung war, können wir außer den im 7. Abschnitt S. 103 gebrachten Belegen noch daraus ersehen, daß Peilstein seinen Marktcharakter dem Vorhandensein einer Bräugemeinde verdankte und umgekehrt Kaiser Friedrich III. die gewohnheitsrechtliche Entwicklung Urfahrs zum Markte dadurch (zu Gunsten der Stadt Linz) zu verhindern suchte, daß er bestimmte, jeder Einwohner dieses Ortes müsse

auch später, als bereits eine landesfürstliche Genehmigung dazu nötig war, Sache der Herrschaft (s. S. 108).

Trotzdem wir festgestellt haben, daß der Stadt- oder Marktcharakter einer Siedlung nicht unbedingt von der Mitwirkung des Landesfürsten abhängig war, können wir doch beobachten, daß seit dem Aufkommen der Privilegien und dem steigenden Einfluß römisch-rechtlicher Ansichten, vorzüglich aber seit dem Beginne des landesfürstlichen Absolutismus unter Maximilian I., immer mehr das Vorhandensein eines landesfürstlichen Privilegs für die öffentlich-rechtliche Anerkennung des Stadt- oder Marktcharakters ausschlaggebend wurde⁸⁰). Jene Orte, die kein landesfürstliches Privileg besaßen, wurden seit dieser Zeit nicht mehr als Markt, sondern als „Aigen, Hofmark, Burgfried, Freigericht etc.“ bezeichnet⁸¹), obwohl sie ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Organisation nach den privilegierten Märkten durchaus gleichgesetzt werden konnten⁸²). Der

„für sich“ bestehen, d. h. es durfte dort keine Gemeinde gebildet werden (Anton Ziegler, Geschichte der Stadt Urfahr [1920] S. 25).

Einen Beweis dafür, daß auch die rein bauliche Anlage der Siedlung eine gewisse Rolle spielte, bietet das ebenfalls von Friedrich III. am 25. Jänner 1449 dem Erasmus Utzinger von Wildenhag (b. St. Georgen i. A.) erteilte Privileg „alle seine güter zu nachst an dem obgenannten berg gelegen zueinander zu legen und daraus einen marckht zumachen“ (Landesarchiv, Ständisches Archiv B IV 17 1/1). Bezeichnenderweise waren alle jene Märkte, welche vereinzelt als Städte bezeichnet wurden, befestigt. Ohne Zweifel war die Befestigung für den Stadtcharakter in älteren Zeiten (13. Jh.) ein sehr maßgebendes Merkmal; alle älteren Städte des Landes waren befestigt.

Wirtschaftlich zeichneten sich die Markttorte dadurch aus, daß sie ein gewisses Gebiet, meist im Umkreis von 2—3 Meilen (Bannmeile) beherrschten. Innerhalb dieses Gebietes durfte niemand außer den Bürgern Handel und Gewerbe ausüben. Besonders das Bierbrauen, Weinschänken, Fleischausschroten, Brot backen etc. war den Bürgern vorbehalten. Die umliegenden Bauern sollten nicht nur ihren Bedarf an gewerblichen Erzeugnissen im Markte decken, sondern auch nur dort ihre Produkte feilbieten. Insbesondere in den Kolonisationsmärkten des 13. Jahrhunderts (Waldhufen des Mühlviertels) bildeten Amt und Markt eine fest verbundene wirtschaftliche Einheit.

⁸⁰) In dem Markterhebungsprivileg Maximilians für Sarmingstein v. J. 1511 heißt es „das in aber nun mer die weil sie nit marckhtrecht hieten nicht zuegelassen sonnder verpoten werde“. In den Rahmen dieser Bestrebungen gehört auch die (S. 89, Anm. 77 erwähnte Einführung einer eigenen Steuer für die Bannmärkte.

⁸¹) Au, Dimbach, Engelhartzell, Lembach, Neukirchen a. W., St. Oswald, Peilstein, Putzleinsdorf, Raab, Struden, Wesenufer u. a.; s. auch S. 82, Anm. 41.

⁸²) Übrigens ist selbst der Besitz eines Privilegs kein bestimmtes Scheidungsmerkmal, denn sowohl dem „Aigen“ Au als auch dem „Aigen“ Lembach wurden ihre Privilegien bestätigt. Seitens der landesfürstlichen Behörden war man sich anscheinend selbst nicht immer ganz klar darüber, welche Eigenschaften für die Beurteilung des Marktcharakters maßgebend wären, nämlich die wirtschaftliche Organisation oder das Vorhandensein eines Privilegs. Sonst wäre es nicht vorgekommen, daß Ischl, das schon seit 1392 ein Privileg besaß, im Jahre

grundherrliche Einfluß, d. h. die Tatsache, daß die Verfügung der Herrschaft allein einem Orte Marktcharakter verschaffte, erhielt sich bis ins 18. Jahrhundert⁸³).

Nicht nur über den Ursprung des Marktcharakters, sondern auch über die Rechtsstellung der Marktgemeinde gegenüber der Herrschaft, sowie die ganze innere Verwaltungs- und wirtschaftliche Organisation war die Ansicht der landesfürstlichen Behörden und der Herrschaften eine verschiedene. Die Landesfürsten waren

1466 noch einmal zum Markt erhoben wurde, wobei allerdings damals erst die rechtliche Absonderung (Burgfriedsverleihung) dieses Ortes erfolgte. Das Aigen Lembach aber wurde 12 Jahre nach der ersten Privilegienbeteiligung zum „vollkommenen Markt“ erhoben. Eine ganze Reihe von Siedlungen, welche schon im 12. u. 13. Jahrhundert als Markt genannt werden, erscheinen im 16. Jahrhundert nur mehr als Aigen usw., um schließlich neuerdings zu Märkten erhoben zu werden (Engelhartszell, Neukirchen a. W., Putzleinsdorf, Raab) bzw. die Bestätigung ihres Marktcharakters zu erlangen. Andere alte Märkte (Attersee 1289 März 12, Urkb. 4, S. 108; Molln 1336 Aug. 10, Urkb. 6, S. 212; St. Peter a. Wimperg 1208 Okt. 15, Urkb. 2, S. 531; Ober-Kappel 1259 Okt. 5, Mon. Boica 29 b, S. 245; dem jahrelang öde liegenden Märkte „ze Rënnach“ (= Nieder-Ranna) verleiht Herzog Friedrich am 11. Juni 1309 die Rechte des bischöflich Passauischen Marktes Griesbach und zwölfjährige Abgabefreiheit, Or. H. H. u. St. A. Wien, gedr. Winter G., Urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte ober- und niederösterreichischer Städte und Märkte (1877) S. 46; Senftenbach c. 1260, Mon. Boica 28 b, S. 191; Schönau c. 1220—1240, landesfürst. Urbare S. 113 Nr. 153; Windischmarkt c. 1220—1240, ebendort S. 91 Nr. 20, verschwundener Ort i. d. Nähe von Neumarkt b. Freistadt) werden überhaupt nicht mehr als Markt anerkannt, wenn sie sich auch, wie St. Peter, wiederholt darum bemüht haben (Strnadt, Velden S. 179). Während St. Oswald im 15. Jahrhundert als Bannmarkt erscheint, im 17. Jh. vergebens die Anerkennung des Marktcharakters anstrebt, schließlich aber doch im 19. Jh. ein landesfürstliches Privileg erhält, sinkt Friedburg, trotzdem es vom 14.—19. Jh. den Marktcharakter behaupten konnte, infolge Fehlens jeglicher Privilegien und wirtschaftlichen Rückganges, ganz von selbst zum Dorf herab.

⁸³) s. S. 114, 117, die Beschwerden der landesf. Städte vom Jahre 1415 (Or. Steyr, Abschr. Landesarch. Diplomatar) gegen die vielen Jahrmärkte und Kirchtage „auf dem gey pey den pharrkirchen“ hatten noch den Erfolg, daß die vom Landesfürsten darüber eingesetzte Kommission beschloß, „daz man die, da sich dann solh jarmerkt und kirchteg haldent, besennenden sol und ir brif und gerechtigkeit, ob sie die haben, horen“; dagegen wurde der in den Beschwerden des Jahres 1585 (s. S. 88, Anm. 75) von den Städten vorgebrachte Vorschlag, die Herrschaften sollten den Marktcharakter ihrer Orte durch Vorlage von Privilegien beweisen, von den drei obern Ständen als „unziemliches Begehren“ abgewiesen.

Ein gutes Beispiel, wie es den Herrschaften gelang, allmählich den Marktcharakter ihrer untertänigen Orte durchzusetzen, bieten die Märkte Kefermarkt und Lasberg: Im Jahre 1375 richtet Herzog Albrecht an Albrecht von Zelking, als Inhaber der Herrschaft Weinberg, den Befehl, den Bürgern von Freistadt mit seinen Schenken in den Dörfern zu Lasberg und „zu dem Weinberg“ keinen Eintrag zu tun (Urkb. 8, S. 375); in den Beschwerden der landesf. Städte von 1415 (Arch. f. österr. Gesch. 31, S. 308) erscheint Lasberg bereits als Markt; Kefermarkt wird schließlich 1479 zum Markt erhoben, Lasberg 1510.

nämlich der Auffassung, daß mit der Erteilung eines landesfürstlichen Marktprivilegs die Herrschaft auch eine rechtliche Besserstellung der bisherigen bäuerlichen Untertanen, welche nun zu Bürgern geworden, zugeben müsse. Daher Freiheit von jenen Abgaben, die als typisches Zeichen der bäuerlichen Untertanen galten⁸⁴), freies Erbrecht (Burgrecht) für ihre Häuser und Gründe, Ausübung eines eigenen Niedergerichtes innerhalb bestimmter Grenzen und einer durch selbstgewählte Organe (Rat) besorgten Verwaltung. Auch die bisher von der Herrschaft allein in eigener Regie ausgeübten Gewerbe und Handelszweige⁸⁵) sollten an die Bürgerschaft übergehen. In Wirklichkeit waren nun aber viele Herrschaften nicht gesonnen, auf ihre bisher innegehabten Rechte zu Gunsten der neuen Bürgerschaft zu verzichten⁸⁶), besonders wenn damit eine finanzielle Einbuße verbunden gewesen wäre. Viele von den Landesfürsten „erhobenen“ Märkte blieben daher in rechtlicher Hinsicht Bauerndörfer, die Herrschaften hatten mit der Erwerbung des Privilegs nur die Absicht, ihren Bauern die Konzession zu Handel und Gewerbe zu verschaffen, um sie dann umso höher besteuern zu können⁸⁷). Manche Herrschaften traten daher dem Bestreben eines ihnen untertänigen Ortes, den Marktcharakter zu erlangen, direkt entgegen⁸⁸). Mitunter blieb auch die Markterhebung eines Ortes infolge mangelnder Organisation seitens der Herrschaft überhaupt nur auf dem Papier und setzte sich in Wirklichkeit niemals durch⁸⁹).

⁸⁴) z. B. Todfall, Freigeld etc. Diese den Bürgern günstig gesinnten Ansichten der landesfürstlichen Behörden können wir aus den Beschwerden, welche seitens der von den Herrschaften bedrückten Märkten und Städten vorgebracht wurden, entnehmen. Einen grundsätzlichen Widerspruch zum Markt- oder Stadtcharakter bildete die mehr oder minder große Unfreiheit der Bewohner eines solchen Ortes nicht, ja diese konnten sogar, wie die Geschichte der Stadt Vils in Tirol (1927, von Otto Stolz) beweist, leibeigen sein.

⁸⁵) Das gilt besonders für die Weinschank s. S. 102, Anm. 107.

⁸⁶) Daher das Abkaufen von „Freibriefen“ wie bei Schwanenstadt. Die Windischgarstner mußten ihrer Herrschaft einen Revers ausstellen, daß das Marktprivileg den herrschaftlichen Rechten nicht einträglich sein solle. (Akt v. 1497, Marktarchiv, Landesarchiv.)

⁸⁷) So behaupten wenigstens die landesfürstlichen Städte in ihren Beschwerden v. 1585 (s. S. 88, Anm. 75).

⁸⁸) Die vom „Aygen“ Ulrichsberg im Jahre 1583 angestrebte landesfürstliche Jahr- und Wochenmarktsfreiheit wurde infolge Einspruches der Stiftsherrschaft Schlägl abgewiesen (Landesarchiv, Annalen M, fol. 224).

⁸⁹) Dieses Schicksal wurde dem bereits (S. 90, Anm. 79) erwähnten Markterhebungsprivileg Friedrich III. für Wildenhag zuteil, denn wir vernehmen späterhin niemehr von einem Markte Wildenhag. Auch die im Jahre 1309 von Herzog Friedrich d. Sch. versuchte Wiedererrichtung des Marktes Ranna (s. S. 91, Anm. 82) war offensichtlich von keinem Erfolg begleitet, wenn sie überhaupt

Wenn wir nun, nach Erörterung all der Umstände, welche einer Siedlung den Marktcharakter verleihen oder absprechen ließen, versuchen, ein Durchschnittsbild von einem „vollkommenen“ oder „Bannmarkt“ zu gewinnen, so werden in den landesfürstlichen Markterhebungsprivilegien, welche erst im 17. Jahrhundert etwas ausführlicher gehalten sind⁹⁰), folgende Kennzeichen bzw. Rechte namhaft gemacht: der Name Markt, Wahl von Richter und Rat, das Prädikat Bürger (auch Richter und Rat), Aufnahme der Bürger, Errichtung eines Prangers, Aufstecken der Fahne zu Jahrmarktszeiten, bürgerliche Gewerbe und Handlung⁹¹), Gebrauch eines Wappens.

Die ohnedies nur spärlichen Ansätze zu einer einheitlichen Gestaltung des bürgerlichen Wesens, welche die landesfürstliche Macht des 16. und 17. Jahrhunderts gegenüber dem von den Herrschaften vertretenen „Herkommen“ aufgerichtet hatte, führten in der Zeit des aufgeklärten Absolutismus einer Maria Theresia und Josefs II. nicht etwa zu einer organischen, auf den bisherigen Grundsätzen beruhenden Neuregelung, sondern im Gegenteil nur zu einer völligen Zersetzung der kommunalen Wirtschaft und Verfassung. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Sonderberechtigung der bürgerlichen Siedlungen wurden insbesondere dadurch beseitigt,

durchgeführt wurde (die Urkunde befindet sich schon jahrhundertlang im Schatzgewölbe der österr. Herzoge, heute H. H. u. St. A. Wien, sie wurde vermutlich nie dem beabsichtigten Empfänger ausgehändigt).

⁹⁰) z. B. Lembach 1612, Reichenau 1639.

⁹¹) Das Recht zur Ausübung von Handel und Gewerbe konnte wohl auch an einzelne Personen verliehen werden, wie z. B. Friedrich III. im Jahre 1464 dem Hans Leroch am Stadl für seine Behausung daselbst die „Freiung“ erteilte, mit Salz, Wein und Getreide zu handeln „auch aller der gerechtigkeit an marckstetten und andern endten geprachen, die annder unser burger am Lauffen unnd an der Haalstatt haben...“ (Abschr. 16. Jh., Landesarchiv, Gmundner Stadtarchiv Bd. 58 Nr. 5), doch wurden diese damit keine Bürger im eigentlichen Sinne. Bezeichnend für den Bannmarkt Begriff in seiner Eigenschaft als Konzession für den Handel ist, daß dieser Leroch am Stadl in der Steuerliste von 1497 (s. S. 89, Anm. 77) auferscheint, obwohl eine „Behausung“ allein doch niemals als Marktort gelten konnte.

Die in den Urkunden häufig gebrauchten Ausdrücke „Stadtrecht“ oder „Marktrecht“ haben nicht die Bedeutung von Stadtrechtsatzungen (Enns 1212) oder Taidingen, sondern es wurden darunter vor allem die wirtschaftlichen Vorrechte der bürgerlichen Siedlung verstanden, insbesondere das Recht zur Ausübung des Handels. So erging z. B. im Jahre 1336 ein landesfürstlicher Befehl, daß „wer der ist, der unnsr stat zu Lyncz statrecht haben wil und da nun arbeithen (= Handel treiben) wil“ auch mit den Bürgern Steuern zahlen müsse. (Urkb. 6, S. 220.) Ebenso ist die in bürgerlichen Privaturkunden, wie Kaufbriefen etc., angewendete Formel „als der stat (des marckts) recht ist“ nicht als Hinweis auf ein schriftliches Ortsstatut aufzufassen, sondern bezieht sich lediglich auf die in allen bürgerlichen Siedlungen gleicherweise geltenden Rechtsgrundsätze bei Abschluß eines Rechtsgeschäftes.

daß die bisher bestandene enge Verbindung zwischen den Jahr- und Wochenmarktsprivilegien und dem Marktcharakter gelöst wurde (s. S. 117). Die Aufhebung der Zunftverfassung und Förderung der Gewerbefreiheit beseitigten ebenfalls zahlreiche Vorrechte der Städte und Märkte im Gewerbewesen; auch die bisher von den kommunalen Behörden besorgte Gewerbepolizei ging fast gänzlich in die Kompetenz der neuen Kreisämter über. Auf ähnliche Weise wurde die von den Städten und Märkten ausgeübte autonome Gerichts- und politische Verwaltung stark beschränkt oder ganz entzogen. Jene Gemeinden, welche nicht imstande waren, geprüfte Beamte zu besolden, mußten ihre Verwaltung der Herrschaft übergeben. Schließlich kam dazu noch die Aufhebung des alten Einstandsrechtes, wodurch der alte Bürgerschaftsverband teilweise durchbrochen wurde. Das Andenken an die alte Verfassung verschwand überraschend schnell⁹²⁾ und so darf es uns nicht wundern, wenn der Neuaufbau des Gemeindegewesens im Jahre 1850 auf ganz anderen Voraussetzungen errichtet wurde⁹³⁾.

Während so die alten Bürgergemeinden auf politischem Gebiete und in der öffentlichen Wirtschaft ihrer Vorrechte beraubt wurden, blieben sie als wirtschaftlicher Interessenverband, soweit es den gemeinsamen Besitz betraf, in den meisten Fällen erhalten. In dem neuen Gemeindegesezt waren hinsichtlich der vermögensrechtlichen Nachfolge der alten Bürgergemeinden keine besonderen Bestimmungen getroffen, nur ganz allgemein wurde der Grundsatz aufgestellt, daß „die Eigentums- und Nutzungsrechte bestimmter Klassen oder einzelner Glieder der Gemeinde ungeändert bleiben sollen“. Nun war aber (wie S. 103 noch näher ausgeführt wird) der Nutzgenuß des Stadt- oder Markt-Gemeindebesitzes auf eine genaue Anzahl von Bürgern (oder vielmehr Bürgerhäusern) beschränkt und

⁹²⁾ Über die Auflösung der alten Kommunalverfassung siehe Ignaz Beidtel, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740—1848 (1896) 1, S. 50, 81, 158, 306 ff. Eine genauere Schilderung der sehr bedeutsamen Veränderungen unseres Kommunalwesens seit den Theresianisch-Josefinischen Reformen bis zum neuen Gemeindegesezt herauf würde eingehende Untersuchungen erfordern. Es wäre sehr zu wünschen, daß diese Aufgabe bald in Angriff genommen würde, weil viele noch ungelöste Rechtsfragen der heutigen Gemeindeverhältnisse dadurch Aufklärung finden würden. Von der Provinz allein aus ist jedoch eine Bearbeitung mit Rücksicht auf den zentralistischen Charakter dieser Regierungsperiode nicht möglich.

⁹³⁾ Was die Entwicklung des Städte- und Märktewesens im allgemeinen betrifft, so können wir an Hand der im Anhang gebrachten Zeittafeln beobachten, daß die Blütezeit ins 13. und 14. Jahrhundert fällt, im 15. und anfangs des 16. Jahrhunderts noch anhält, dann jedoch ein jäher Abstieg einsetzt. Eine Untersuchung der Ursachen dieser Erscheinung, welche vorwiegend aus wirtschaftlichen Gründen zu erklären wäre, muß aus den im Vorwort angeführten Gründen unterbleiben.

konnte daher als Eigentum einer bestimmten Klasse unangetastet bleiben. Das war umso leichter möglich, als durch die im Jahre 1851 erfolgte Außerkraftsetzung der Reichsverfassung das Betätigungsfeld der neu geschaffenen politischen Gemeinden sehr eingeschränkt war und daher auch eine Auseinandersetzung der bürgerlichen Wirtschaftsgemeinde mit der Ortsgemeinde unterblieb. Neues Leben brachte erst das Reichsgesetz vom Jahre 1862, in dessen Folge die oberösterreichische Gemeindeordnung vom Jahre 1864 entstand, welche heute noch die Grundlage unseres Gemeindewesens bildet. Im Anhang derselben finden sich auch Bestimmungen über die Verwaltung der „Sondervermögen“, unter welchen eben durchwegs der Besitz der alten Bürgergemeinden zu verstehen ist. Erst seit dieser Zeit erhielten die „Kommunen“ ihre heutige Form, d. h. als mit Statuten versehene, von eigenen Organen verwaltete Genossenschaften. Übrigens herrschen auch jetzt noch hinsichtlich der Kommune-Organisation in den einzelnen Orten die verschiedensten Verhältnisse. Entweder wird die Vermögensverwaltung durch die politische Ortsgemeinde (unter besonderer Verrechnung) oder auch durch eigene Organe (unter Aufsicht der Gemeinde), manchmal aber auch ohne statutarische Regelung dem Herkommen gemäß besorgt. Nur in den größeren Städten ging das gesamte Vermögen der alten Bürgergemeinde an die neue politische Gemeinde über, wozu übrigens auch die verfassungsrechtlichen Veränderungen, welche dort die Reformen der Josefinischen Zeit mit sich brachten, beigetragen haben werden. Die derzeit vielfach herrschende Verwirrung in den Anschauungen über das Rechtsverhältnis zwischen Ortsgemeinden und Kommunen hat ihre Ursache darin, daß eine Verwechslung der Begriffe eingerissen ist. Der Ausdruck Gemeinde, Marktgemeinde, kann nämlich vor dem Jahre 1849 und nachher eine durchaus verschiedene Bedeutung haben. Wenn es sich um bürgerliche Siedlungen handelt, so ist nämlich vor dem Jahre 1849 unter den Ausdrücken: Gemeinde, Marktgemeinde, Marktkommune, gemeiner Markt, Markt, Bürgerschaft etc. immer dieselbe (juridische) Person zu verstehen, nämlich die Bürgergemeinde, deren vermögensrechtlicher Nachfolger die heutige Kommune ist. Übrigens besteht auch über die rechtliche Stellung der Kommunen keine einheitliche Auffassung. Ihrer Einschätzung als rein privatrechtliche Genossenschaften steht nämlich die Tatsache entgegen, daß die Kommunen von den alten Bürgergemeinden nicht nur den Nutzgenuß des gemeinsamen Vermögens übernommen haben, sondern auch die Bestreitung derjenigen Lasten, welche früher aus dem Vermögen der Bürgergemeinden bestritten wurden, wie etwa die Erhaltung der Wege, Ortsbeleuchtung, Wasserleitung etc. Diesen Auslagen entsprechend würden also die Kommunen den Charakter einer

öffentlichen Körperschaft einnehmen. Außerdem haben die Kommunen noch insoferne eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die allgemeine Wirtschaft, da sie es meistens sind, die mit ihrem Vermögen für die örtlichen Sparkassen haften.

Allerdings bestanden schon vor dem Jahre 1849 „Gemeinden“, die nicht als Bürgergemeinden aufzufassen sind. Dort, wo keine bürgerliche Siedlung bestand, vertrat ihre Rolle im politischen Leben (jedoch nur passiv) die Pfarrgemeinde. Die von Maria Theresia zunächst für die militärische Rekrutierung geschaffenen Distriktskommissariate beruhten daher auf der Pfarreinteilung. Seit Josef II. bis zur Aufhebung der Untertänigkeitsverfassung bildeten sie die politischen Unterbehörden der Kreisämter. Unsere heutige politische Ortsgemeinde baut aber weder auf der alten Bürgergemeinde noch auf der Pfarrgemeinde auf, sondern auf einer Einrichtung, die ebenfalls auf die Josefinischen Reformen zurückgeht, nämlich der Steuer- oder Katastralgemeinde. Das Gemeindegesetz von 1849 bestimmte, daß unter der Ortsgemeinde „die als selbständiges Ganze vermessene Katastralgemeinde“ zu verstehen sei; jene Gemeinden, „welche die Mittel nicht besitzen, um den ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten nachzukommen“, sollten mit anderen in einer Ortsgemeinde vereinigt werden. Die Heranziehung der Katastralgemeinde als Grundlage für die neue Ortsgemeinde dürfte nicht nur darin ihren Grund haben, daß man (am Lande) außer den Pfarren keine anderen fest abgegrenzten Gebiete zur Verfügung hatte, sondern man griff (wie dies ja im Zuge der Untertansbefreiung von 1848 wiederholt beobachtet werden kann) anscheinend bewußt einen Gedanken auf, den schon Josef II. bei der Errichtung der Katastralgemeinden verfolgt hatte. Nach den Absichten dieses Herrschers sollte nämlich die Regulierung der Grundsteuer (zu Gunsten der bisher stärker besteuerten Untertanen) so vor sich gehen, daß „alle in dem Umfange einer Gemeinde gelegene, wem immer gehörige Realitäten bei den Gemeinden behandelt werden, somit weder auf die geschlossenen, noch minder, auf die unterbrochenen Gränzen der Dominien Rücksicht zu nehmen“. Josef II. führte damit die grundlegende Neuerung ein, daß die Bevölkerung selbst ein Recht habe, in ihren Angelegenheiten mitzuwirken; tatsächlich kam auch die Anlage des Josefinischen Steuerkatasters (Lagebuch) unter der tätigen Mitwirkung der Bevölkerung zustande. In der bedeutungsvollen Verordnung vom 2. November 1784 wurde gleichzeitig der Ausdruck „Gemeinde“ dahingehend erläutert, daß darunter „jener Umfang der Häuser und Gründe, welcher unter dem Anfang und Schlusses eines Numerierungsabschnittes (der Militärkonskription) begriffen ist“ zu betrachten sei. Die Häusernummerierung selbst geht wieder auf die von Maria Theresia mit dem Patent vom 10. März 1770 für militä-

rische Zwecke eingeführte Konskription (Bevölkerungs- und Häuserstatistik) zurück. So richtig die Zugrundelegung der Katastralgemeinde für die Schaffung der politischen Ortsgemeinde vom Standpunkte der Untertansbefreiung aus war, so erwies es sich doch späterhin, daß die dadurch entstandenen, oft sehr kleinen Ortsgemeinden, zumeist nicht lebensfähig waren; man scheute jedoch eine durchgreifende Regelung. Noch einen anderen Nachteil brachten die neuen politischen Ortsgemeinden mit sich; geschlossene bürgerliche Siedlungen wurden mit rein ländlichen Gebieten in eine Gemeinde vereinigt, ohne daß man etwa den besonderen Bedürfnissen der Ortschaften Rechnung getragen hätte. Insoferne stellt also die Erhaltung des Besitzes der alten Bürgergemeinden als „Sondervermögen“ oder Kommunen einen Ausgleich her, indem diese mit ihrem Vermögen die wichtigsten örtlichen Aufgaben besorgen. Während in anderen Ländern und Staaten, unter denen besonders Preußen hervorzuheben ist, bis heute zwischen Stadt und Landgemeinden unterschieden wird⁹⁴⁾, stellen bei uns die Kommunen gewissermaßen den letzten Rest altbürgerlichen Gemeinlebens dar.

7. Das älteste Privileg.

Mit dem Ausdrucke Privileg wurden in der vorliegenden Arbeit die von den Landesfürsten⁹⁵⁾ an die Städte und Märkte in urkundlicher Form erteilten Freiheiten und Vorrechte bezeichnet (bzw. auch die Urkunde selbst). Die in diesem Abschnitt gebotene Erläuterung konnte aber nicht bei einer bloßen Besprechung gerade des ältesten Privilegs allein stehen bleiben, welche ja ohnedies in

⁹⁴⁾ Steinbach F. und Becker E., Geschichtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland, Rheinisches Archiv 20 (1932).

⁹⁵⁾ Damit sind nicht nur die österreichischen (und im Innviertel bayerischen) Herzoge gemeint, sondern auch andere reichsunmittelbare Herrscher. Im folgenden eine Aufzählung sämtlicher für das Land ob der Enns nachweisbaren Markt- und Wappenprivilegien ausländischer Fürsten. (Über die herrschaftlichen „Freiheiten“ s. S. 102):

Ebelsberg: Wappenbrief 1554, Bs. v. Passau; erstes lf. Privileg 1438, Wochenmarkt.

Eferding: Stadtrecht 1222, Bs. v. Passau; erstes lf. Privileg 1510, Wappenbrief.

Frankenmarkt: Jahrmarkt 1225, Wochenmarkt 1236, Kaiser Friedrich II.; erstes lf. Privileg 1385 Jan. 14, Jahr- u. Wochenmarkt, Abschr. H. H. u. St. A. Wien Cod. 409 r.

Kirchdorf: Siegelrecht 1437, Bs. v. Bamberg; erstes lf. Privileg 1584, Wochenmarkt.

Neufelden: 1311 Niederlage, 1568 Wappenbrief, Bs. v. Passau; erstes lf. Privileg 1631, Priv. Best.

Zell: 1534 Wappenbrief, Bs. v. Regensburg; erstes lf. Privileg 1485, Jahrmarkt.

den einzelnen Abschnitten (5, 6, 9, 10) vorgenommen wird, vielmehr soll darin eine Übersicht vom Wesen und der Bedeutung der Stadt- und Marktprivilegien im allgemeinen geboten werden.

Bevor wir auf die Methode der Privilegienkritik eingehen, muß noch besonders darauf hingewiesen werden, daß die Privilegien durchaus nicht den einzigen Faktor in der Rechtsentwicklung unserer Städte und Märkte darstellen, sondern daß auch der ungeschriebenen Rechtsentwicklung, dem „Herkommen“, noch immer ein beträchtlicher Raum überblieb. Die Freiheitsbriefe hatten nicht immer den Zweck ein neues Recht zu schaffen, sie haben oft nur, wie dies ja in den Urkunden selbst hervorgehoben wird, das herkömmliche Recht durch die Schrift festzuhalten, weil das menschliche Gedächtnis zu wenig zuverlässig sei. Eine sehr wichtige aber ebenso schwierige Aufgabe ist es daher, festzustellen, ob ein Privileg bloß die Sicherung eines bisher schon innegehabten Rechtes bezweckt oder eine tatsächliche Neuverleihung darstellt⁹⁶⁾. Der

⁹⁶⁾ Die in den Privilegien des 13. Jahrhunderts häufiger vorkommenden (allgemein gehaltenen) Hinweise auf ähnliche Rechte eines anderen Ortes sind nicht immer so aufzufassen, daß der genannte Ort das Vorrecht auf Grund einer Privilegienurkunde hatte. So erteilte z. B. Herzog Leopold VI. im Jahre 1228 Ottensheim dieselben Rechte hinsichtlich der Mautfreiheit wie sie die Bürger von Enns und Linz bereits besaßen. Trotzdem ist nicht anzunehmen, daß Enns und Linz etwa vom selben oder einem früheren Herrscher ein derartiges Privileg erhalten haben, vielmehr dürften beide Städte diese Freiheiten auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes erworben haben. Vorzugszölle und Mautfreiheiten werden ja bereits in der Raffelstettener Zollordnung ca. 907 angeführt. Die Maut- u. Handelsfreiheiten einzelner Orte ergeben sich vielmehr schon aus der territorialen Zugehörigkeit von selbst; daher wurde z. B. Schärzing im Jahre 1364 dem österreichischen Gebiet angeschlossen; hatten doch auch die Bewohner von Neuburg am Inn im Jahre 1338 alle Rechte und Freiheiten zu Wasser und zu Lande, wie sie die Bürger der österreichischen Städte genossen, erhalten (Lamprecht Schärzing 2, S. 351); umgekehrt sind die auch später noch wirksamen Freiheiten der Städte Steyr und Enns an den Mauten zu Rottenmann und Katzling in der Steiermark (1340 Aug. 10, Urkb. 6, S. 342; 1347 Mai 8, Urkb. 7, S. 19) eine Erinnerung daran, daß beide Orte früher zum Lande Steiermark gehörten. Ebenso blieb dem Markte Ranna, nachdem er im Jahre 1289 unter die österreichische Landeshoheit gekommen war, durch das im Jahre 1309 von Herzog Friedrich erteilte Privileg (s. S. 91, Anm. 82) der bisherige wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhang mit der Umgebung erhalten. Schließlich weist die Tatsache, daß zahlreiche Orte zwischen der Enns und Ybbs die gleichen Handelsrechte wie die Städte ob der Enns besaßen (Aschbach hat Enns' Recht, Urk. c. 1277 Mai, Font. Rer. Austr. 2. Abt. 31, S. 348, Ferschnitz erhält anlässlich der Markterhebung am 7. April 1589 die gleichen Rechte wie andere Märkte ob der Enns, E. Frieß, Volksglaube u. Brauchtum im Ybbstale, Unsere Heimat 3 [1930] S. 56 Anm. 2; Ybbs Mautfreiheit und Venedigerstraße wie Städte ob der Enns, Priv. 1377 Mai 7, J. Chmel, Geschichtsforscher 1, S. 13; Wallsee Priv. 1368 Apr. 24, alle Rechte und Freiheiten der Städte ob der Enns, Or. Schloßarchiv Wallsee) auf die damalige Zugehörigkeit des Landstriches zwischen Ybbs und Enns zum Lande ob der Enns hin (Zibermayr, Landesarchiv S. 40).

Wortlaut des Freiheitsbriefes allein gibt uns darüber keine verlässliche Auskunft. Die Kritik der Stadt- und Marktprivilegien wird sich daher vornehmlich mit der genauen Überprüfung des Urkundentextes befassen. Die Frage nach der Echtheit der Privilegienurkunde, sowohl in Bezug auf ihre äußere Form, als auch ihrem Inhalte nach, kommt mit verschwindenden Ausnahmen⁹⁷⁾ für unsere Untersuchungen nicht in Betracht, denn Fälschungen sind, schon mit Rücksicht auf die verhältnismäßig späte Entstehungszeit der Stadt- und Marktprivilegien, so gut wie ausgeschlossen.

Unrichtige Angaben in den Freiheitsbriefen müssen daher von einem anderen Gesichtspunkt als dem der Fälschung untersucht werden und sind nur aus dem mittelalterlichen Kanzleibrauch zu erklären. Die Anregung zur Erteilung eines Privilegs durch den Landesfürsten gaben selbstverständlich die an der Verleihung interessierten Personen. Empfänger und Nutznießer eines Stadt- und Marktprivilegs sind in erster Linie die Stadt oder der Markt selbst, dann aber auch die Herrschaft. Die Bittsteller und auch die Art ihres Ansuchens sind daher meistens ausführlich im Privileg vermerkt. Das schriftlich eingereichte Bittgesuch wurde oft in seinen wesentlichen Grundzügen, manchmal sogar wörtlich, in den Text des Freiheitsbriefes aufgenommen. Seltener dagegen sind die der Ausstellung vorangehenden Vorakten erhalten geblieben⁹⁸⁾. Die Bittsteller suchten ihre Absichten auch durch unrichtige Angaben zu unterstützen und auch diese fanden in kritikloser Weise Aufnahme in die Urkunde. So wurde z. B. behauptet, daß bereits ein Privileg vorhanden gewesen, jedoch beim letzten Brande zu Grunde gegangen sei. Die Folge davon war, daß man in der landesfürstlichen Kanzlei eine tatsächliche Neuverleihung in Form einer Bestätigung stilisierte⁹⁹⁾. Ein solcher Vorgang war nur durch die mangelhafte Organisation der landesfürstlichen Kanzleien möglich; fehlte es doch bis gegen 1560 an einer ordentlichen Registrierung (s. S. 125) und auch späterhin war die Überprüfung nicht allzu genau, so daß man gar nicht in der Lage war, festzustellen, ob und welche Privilegien bereits ausgestellt worden waren. Statt dessen begnügte man sich mit einer Anfrage bei den benachbarten Orten und Herrschaften, ob das behauptete Recht dem Herkommen entspreche. Selbst bei Privilegienbestätigungen sind Änderungen des Textes wahrzunehmen, welche entweder auf einer mißverständlichen Auslegung des oft vor sehr langer Zeit verliehenen Ursprungs-Privilegs

⁹⁷⁾ Gmunden, Sarmingstein, Waldhausen.

⁹⁸⁾ Das älteste Beispiel für Oberösterreich bietet das Marktbuch von Leonfelden, wo die Vorakten für die Privilegienverleihung im Jahre 1485 abschriftlich erhalten sind.

⁹⁹⁾ z. B. Putzleinsdorf 1579.

beruhen können, manchmal aber auch auf eine bewußte Beeinflussung zurückzuführen sind. Insbesondere ließen die Herrschaften im Laufe ihrer Versuche, die Untertanen möglichst zu unterdrücken (nach den Bauernkriegen!), Umänderungen zu Gunsten ihrer Herrschaftsansprüche vornehmen. Eine systematische Umgestaltung bzw. Aufhebung der Privilegien seitens der Landesfürsten erfolgte erst im Zuge der Josefinischen Reformen.

Die weitaus wichtigste Tatsache für die Textgestaltung und umgekehrt die Deutung der Privilegien ist jedoch die in den mittelalterlichen Kanzleien sehr stark angewendete formelhafte Abfassung des Urkundenwortlautes. Die überaus mechanische Textierung beruhte zum Teil auf dem Vorurkundensystem, d. h. man schrieb den Wortlaut der zur Bestätigung vorgelegten Urkunden ganz genau ab, unterließ es aber manchmal, darauf eigens hinzuweisen. Auf diese Art wurde die Nachricht von einem Brande immer wieder mitgeschleppt¹⁰⁰), so daß man bei Betrachtung der einzelnen, zu verschiedenen Zeiten ausgestellten Privilegien, den Eindruck erhält, als hätte jedesmal unmittelbar vor der Ausstellung der Urkunde ein Brand stattgefunden. Allerdings bietet uns andererseits die formelhafte Abfassung der Urkunden wertvolle Aufschlüsse, weil wir dadurch in die Lage versetzt werden, verstümmelte Texte zu ergänzen und auch den Sinn des aus einer einzelnen Urkunde nur schwer deutbaren Rechtsinhaltes zu erfassen¹⁰¹).

¹⁰⁰) z. B. in Vöcklabruck die Privilegien vom Jahre 1390, 1400, 1465 (Stadtarchiv).

¹⁰¹) Bei Verfolgung bestimmter, öfter angewendeter Formeln ergeben sich oft sehr interessante Zusammenhänge; wir können auf diese Weise ganze Privilegienfamilien aufstellen. Eine derartige Beobachtung gelingt uns z. B., wenn wir alle jene Privilegien vergleichen, durch die einer Reihe von Orten die gleichen Rechte hinsichtlich des Handels „zu Wasser und zu Lande“ verliehen werden. Gerade in dieser Privilegiengruppe finden wir meist Hinweise auf die von einem anderen Orte schon vorher innegehabten Privilegien (s. auch S. 98, Anm. 96). Bezeichnenderweise folgt die Entwicklung dieser Formel den großen Flüssen, z. B. der Traun, wo man folgende Gruppe aufstellen kann:

1. Gmunden (vor Lauffen, im Lauffener Privileg erwähnt).
2. Lauffen um 1290 (Verweis auf Gmunden).
3. Hallstatt 1311 (Verweis auf Gmunden).
4. Ischl 1392 (Verweis auf Hallstatt und Lauffen).
5. Leroch am Stadl (Verweis auf Lauffen und Hallstatt, s. S. 19 Anm. 8).

An der Donau findet sich folgende Gruppe:

1. Linz und Enns (kein Privileg, im Ottensheimer erwähnt).
2. Ottensheim 1228 (Verweis auf Linz und Enns).
3. Perg 1269 (Verweis auf Linz und Enns).
4. Auf ähnliche Ennserechte beziehen sich auch die Wochenmarktfreiheiten für Königswiesen 1279 und Steyregg 1282. (betr. Aschbach in N.-Ö. s. S. 98, Anm. 96.)

Mit der Privilegienkritik (hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben und der Deutung des Rechtsinhaltes) allein dürfen wir uns jedoch nicht begnügen, wenn wir die praktischen Folgen einer solchen Verleihung erkennen wollen. Daher ist es ebenso wichtig, auch der tatsächlichen Auswirkung der Privilegien nach erfolgter Verleihung nachzugehen. Schon bei der Untersuchung der Vorgeschichte der Privilegienverleihung haben wir gesehen, daß als Interessenten nicht nur der Ort allein, sondern auch seine Herrschaft in Betracht kommt. Die Frage, wer eigentlich der Besitzer des Stadt- oder Marktprivilegs bzw. sein Nutznießer sein kann, ist daher nicht ohne weiters zu Gunsten des Ortes allein zu beantworten. Vielmehr entstanden zwischen Stadt oder Markt einerseits und der Herrschaft andererseits wiederholt erbitterte Streitigkeiten um den Besitz der Privilegien¹⁰²). Entscheidend für den Rechtsanspruch auf den Besitz des Privilegs war auch der Umstand, daß die oft sehr beträchtlichen Kosten für die Erlangung manchmal von der Herrschaft allein aufgebracht wurden. So ist es erklärlich, daß der Markt oder die Stadt erst aus zweiter Hand in den Besitz der Freiheitsbriefe gelangte und zwar durch Kauf¹⁰³).

Die Durchführung der in den Privilegien gewährten Rechtsvorteile war ausschließlich Sache des Empfängers. Mit der Verleihung allein war eben nur die Erlaubnis (Konzession) zur Ausübung bestimmter Rechte gegeben, nicht aber ihre tatsächliche Anwendung gesichert. Nun konnte aber der Gebrauch der von den Landesfürsten gewährten Freiheiten aus verschiedenen Gründen oft nur schwer durchgesetzt werden. Dabei müssen wir uns stets vor Augen halten, daß fast alle in den Privilegien gewährten Rechte, auch die auf dem Gebiete der Verfassung und Verwaltung, im wesentlichen auf finanzielle und wirtschaftliche Vorteile hinausgingen. Die praktische Durchführung war daher nicht nur von der besonderen Wirtschaftslage des betreffenden Ortes¹⁰⁴), sondern auch von dem Machtverhältnis der verschiedenen Interessenten abhängig. Auf wirtschaftlichem Gebiete waren es vielfach die Nachbarorte oder

¹⁰²) Die Bürger des Marktes Aigen verlangten bereits zur Zeit der Bauernkriege (ca. 1609) die Auslieferung der im Schlägler Stiftsarchive befindlichen Privilegien; im Jahre 1786 richteten sie an den Kaiser ein Gesuch um unmittelbare Erteilung einer Privilegienbestätigung, welche damals tatsächlich zum ersten Male erfolgte (Akten im Stiftsarchiv Schlägl). Auch konnte es, wie bei Windischgarsten, vorkommen, daß ein Privileg (Wochenmarkt) der Herrschaft verliehen, ein anderes (Jahrmarkt) jedoch von den Marktbewohnern selbst vom Landesfürsten erlangt wurde. Über die weitere Auswirkung in archivalischer Hinsicht siehe Seite 123.

¹⁰³) Auf diese Weise kam Schwanenstadt erst sieben Jahre später in den Besitz seines Stadterhebungsprivilegs!

¹⁰⁴) Das gilt besonders für die Jahr- und Wochenmärkte; s. S. 116.

Herrschaften, welche ihrer neuen Konkurrenz möglichst zu schaden suchten. Bedeutend einflußreicher aber war die Stellungnahme der eigenen Herrschaft. Wenn wir die in anderen Abschnitten gesammelten Erfahrungen zusammenfassen, so scheint es fast so, als ob die seitens der Herrschaften gewährten Freiheiten bzw. Beschränkungen für die ihnen untertänigen Orte maßgebender gewesen sind, als etwa die landesfürstlichen Privilegien. Da nun die Herrschaften selbst wieder in urkundlicher Form ihren Städten und Märkten „Freiheiten“ erteilten, so fragt es sich, inwieweit es berechtigt ist, den Begriff Privileg ausschließlich auf die von den Landesfürsten erteilten Vorrechte einzuschränken¹⁰⁵). Immerhin hatten sich die Landesfürsten seit jeher das Recht zur Verleihung von Jahr- und Wochenmarkts-, Wappen- und besonders der Stadt- oder Markterhebungs-Privilegien selbst vorbehalten¹⁰⁶), so daß die wichtigsten Rechtsgrundlagen unserer bürgerlichen Gemeinwesen doch stets öffentlich-rechtlichen Charakter bewahrt haben.

War auch der Einfluß der Grundherrschaften noch so groß, die tatsächliche Ausübung der in den Stadt- und Marktprivilegien gewährten Rechte konnte doch nur durch die betreffende Ortschaft, besser gesagt ihre Einwohner, selbst besorgt werden¹⁰⁷). Die Teilnahme der Herrschaft aus dem daraus erwachsenden Nutzgenuß konnte nur eine indirekte sein, d. h. sie erfolgte entweder auf dem Wege der Abgabenteilung oder Besteuerung.

Der Anteil der einzelnen Bewohner eines privilegierten Ortes an den Vorrechten war kein gleichartiger, wie etwa heute jedem Mitglied einer politischen Ortsgemeinde die gleichen staatsbürgerlichen Rechte zustehen. Die Bewohner der Städte und Märkte waren keine rechtlich einheitliche Masse, sondern sie teilten sich jeweils in mehrere Klassen. Je kleiner der Ort war, umso geringer der Unterschied in der Bevölkerung, je größer um so differenzierter. Schon innerhalb des zur Stadt oder zum Markt gehörigen Siedlungsbezirkes wurde bei den befestigten Städten und Märkten zwischen den Be-

¹⁰⁵) In einigen Orten wie z. B. Schwertberg vertraten die in Urkundenform verliehenen herrschaftlichen Freiheiten mehr oder minder die Stelle landesfürstlicher Privilegien. (Wurden wie z. B. bei Peuerbach die Freiheiten von einem reichsunmittelbaren Geschlechte, den Schaubergern, verliehen, so kommt diesen Urkunden ein ähnlicher Rang zu wie den landesfürstlichen Privilegien.)

¹⁰⁶) Ein Beweis dafür ist auch das von den Landesfürsten in einzelnen Fällen (z. B. St. Georgen a. G.) übertragene Recht zur Weiterverleihung von Ortsprivilegien.

¹⁰⁷) Allerdings kam es bei Markterhebungen (z. B. bei St. Florian) vor, daß die Herrschaft auf gewisse wirtschaftliche Vorteile, wie das Schankrecht, welche vor der Markterhebung ausschließlich von der Herrschaft selbst ausgeübt wurden, nicht verzichten wollten (Akten im Marktarchiv St. Florian, jetzt Landesarchiv, und Hofkammerarchiv Wien, n.-ö. Herrschaftsakten).

wohnern, welche im umfriedeten Teil wohnten und den Vorstädtern unterschieden¹⁰⁸), welche nur geringen Anteil an den Privilegien, etwa gleichen Gerichtstand und eingeschränkte Befugnis zu Handel und Gewerbe besaßen. Umfaßte der Stadt- oder Marktburgfriede neben der geschlossenen Siedlung noch ein größeres Stück Land mit Bauernhöfen, so waren diese Bauern, auch Urbarer genannt, gleichgiltig ob der Ort befestigt war oder nicht, den eigentlichen Bürgern keineswegs gleichgestellt¹⁰⁹). Sie waren zwar der Marktverwaltung (Gericht und Steuern) untergeordnet, ohne jedoch die Handels- und Gewerbefreiheit sowie das Selbstverwaltungsrecht (Ratswahl) zu genießen.

Die Verbundenheit der gesamten Siedlung mit einem bestimmt abgegrenzten Grund und Boden¹¹⁰) wirkte sich selbstverständlich auch auf die Berechtigung der einzelnen Hausstätten bzw. ihre Besitzer aus. Die vollen bürgerlichen Freiheiten ruhten auf einer genau begrenzten Anzahl von Häusern¹¹¹). Eine Erweiterung des Kreises dieser „bürgerlichen“ Häuser stieß daher immer auf den Widerstand der bisher allein Berechtigten und konnte nur mit ihrer Zustimmung oder auf Grund eines landesfürstlichen Privilegs vorgenommen werden¹¹²). Auch bei den einzelnen Wohn-

¹⁰⁸) z. B. in Eferding und Peuerbach (Strnadt, Peuerbach S. 410—412), Rohrbach (Nösslböck, Rohrbach S. 22—24).

¹⁰⁹) z. B. Zell b. Z. (Heimatbuch S. 47 u. 60).

¹¹⁰) S. S. 83. Wenn nicht überhaupt mit den Markterhebungsprivilegien auch eine Burgfriedsverleihung verbunden war, so wurde doch oft die Ortslage näher hervorgehoben (Kefermarkt 1479). Auch eine Verlegung der Siedlung bedurfte eigens der Zustimmung des Landesfürsten (Kremsmünster 1489: ir dorff daselbs zu Khrembsmünster, oder ob das umb sicherhait willen auf den perg dabey gelegen paut wurde). Die zu einem Orte gebauten Zusiedlungen blieben oft lange noch eigene Rechtssubjekte (in Obernberg wurden zwei Märkte unterschieden, Meindl 2, S. 43 ff.) und erst durch besondere Privilegien der alten Siedlung angeglichen (Haag a. H.). Gerade das umgekehrte Verhältnis finden wir dann vor, wenn, wie dies bei Struden-Höbßgang und Weyer-Gaflenz der Fall ist, zwei räumlich getrennte Siedlungen (Struden allerdings Überfuhr!) einen sozusagen gemeinsamen Marktcharakter besitzen (d. h. die Privilegien gelten für beide Orte).

¹¹¹) Außerhalb der bürgerlichen Gemeinde standen die meist dem Adel und der Geistlichkeit gehörigen „Freihäuser“, welche von den städtischen Steuern befreit waren, dafür aber an den Privilegien gar keinen oder nur beschränkten Anteil hatten.

¹¹²) In ihren Beschwerden gegen das Stift Schlägl (ca. 1609, Stiftsarchiv) erklären die Bürger von Aigen, daß der Markt auf eine bestimmte Zahl von Häusern privilegiert sei und eine Erweiterung der Freiheit nur dem Landesfürsten zustehe. Auch die Bürger von Linz sträubten sich gegen eine geplante Stadterweiterung (E. Straßmayr, Das Linzer Stadtbild, Heimatgäue 3 [1922] S. 75 f.). Erweiterung des Marktes Zell b. Z. im Jahre 1572 (Heimatbuch S. 56). Anlässlich der Neu- oder Wiedererhebung des Marktwesens wurden oft von den Herrschaften die Anzahl der bürgerlichen Häuser auf eigene Kosten vermehrt (siehe die Marktordnungen von Klam und Timelkam).

stätten unterschied man zwischen den größeren Häusern und den „Häuseln“, welche letztere nur eingeschränkte Rechte genossen. Jene Stadt- oder Marktbewohner, die kein eigenes Haus besaßen, sondern bei anderen zur Miete wohnten, hießen Inwohner oder Inleute; ihr Anteil an den städtischen oder märktischen Privilegien war sehr gering. Wie bereits erwähnt, war die Bevölkerung in größeren Orten, z. B. in den landesfürstlichen Städten noch mehr differenziert; man unterschied dort auch noch nach Berufsständen zwischen den eigentlichen Bürgern (Kaufleuten) und den Handwerkern¹¹³). Eine von der übrigen Bewohnerschaft ganz abgesonderte Schichte bildeten schließlich die Juden. Diese lebten in eigenen Gemeinden in abgeschlossenen Stadtvierteln nach ihrem besonderen Rechte. An den bürgerlichen Freiheiten hatten sie keinen Anteil.

Die Beschränkung der Bürgerrechte auf eine bestimmte Anzahl von Häusern ist heute noch bei den Rechtsnachfolgern der alten Bürgergemeinden, den Kommunen, erhalten geblieben. Auf dieselben Grundsätze sind die noch geltenden „radizierten“ Gewerbe zurückzuführen.

Die heutigen Anschauungen widersprechende Tatsache, daß der Nutzgenuß der Gemeinderealitäten nur einer bestimmten Anzahl von Hausbesitzern vorbehalten war, beruht nicht etwa in einer Vorliebe des Mittelalters für privilegierte Klassen, sondern ist vorwiegend auf rein wirtschaftliche Überlegungen zurückzuführen. Alle unsere Städte und Märkte waren (wenigstens zur Zeit ihrer Anlage als Siedlung) agrarisch fundiert, d. h. die Bewohner fanden ihren Lebensunterhalt vornehmlich in der Landwirtschaft, während Handel und Gewerbe nur nebenbei ausgeübt wurden. Die auf einer ziemlich primitiven Stufe stehende Landwirtschaft mußte nun aber bei den geschlossenen Siedlungen nach einem gemeinsamen Plane durchgeführt werden. Dazu zwang auch die bauliche Anlage der Siedlung und die Verteilung der Gründe, welche, wie die in diesem Jahrbuch gleichzeitig gebotene Studie über Leonfelden näher beweist, ebenfalls nach ganz bestimmten Grundsätzen geregelt war. Ein ständiger Zuwachs von neuen Teilhabern am Gemeindebesitz hätte die ganze Planwirtschaft der Siedlung zerstört und damit ihren Bestand gefährdet.

¹¹³) Infolge der außerordentlich großen Mannigfaltigkeit dieser Rechtsverhältnisse in den einzelnen Orten und zu verschiedenen Zeiten kann hier keine eingehende Schilderung geboten werden.

Sogenannte Patrizier oder Erbbürger können, wenigstens als geschlossener Stand, selbst in unseren größeren Städten nicht nachgewiesen werden. Lediglich in Steyr wird im Jahre 1305 eine „gemain der ritter“ genannt (Urk. 4, S. 478). Preuenhieber hat in seinen *Annales Styrenses* (gedr. 1740) eine Übersicht der Steyrer „Geschlechter“ geboten. Einzelne Zweige dieser rittermäßigen Familien finden wir jedoch auch in anderen Städten ob der Enns. So gab es auch in Linz Bürger, welche mit dem Titel „Herr“ oder „erbar Ritter“ bezeichnet wurden (s. Sekker F., *Namenbuch von Linz, Heimatgäue 2* [1921] S. 103 f.). Die höhere Rechtsstellung, etwa der Tungassinger in Linz, der Zinespan in Freistadt und Enns ist besonders aus ihrer Bedeutung als Siegler von Urkunden zu ersehen. Gewißheit über diese Fragen könnten nur eingehende Untersuchungen verschaffen. Nach Preuenhieber (S. 9 u. 45) ist das Patriziat schon am Ausgange des Mittelalters verschwunden und hat sich am Lande als Kleinadel angesiedelt.

Noch ein weiterer Faktor im Privilegienrecht ist zu besprechen, nämlich die Geltungsdauer der Freiheitsbriefe. Sozusagen in der Natur der Privilegien, insbesondere aber der Ortsprivilegien, ist die „ewige“ Giltigkeit ihrer Bestimmungen gegeben, denn es läßt sich nicht gut annehmen, daß eine Markterhebung nur einige Jahre oder Jahrzehnte hätte gelten sollen, um dann zu erlöschen. Sofern also nicht ausdrücklich gewisse Vorbehalte gemacht oder, wie dies bei finanziellen Begünstigungen (Erlaubnis zur Einhebung einer Maut) häufig ist, bestimmte zeitliche Grenzen gezogen wurden, ist eine ständige Geltungsdauer anzunehmen. Immerhin war auch diese nur unter gewissen Voraussetzungen in Rechtskraft. In Prozessen finden wir stets die Ansicht, daß der immerwährende Gebrauch und der ruhige Besitz des Rechtes erwiesen sein muß. Die ständigen immer wiederkehrenden Bestätigungen der Privilegien dagegen entstanden aus einem anderen Grunde. Nach den Regeln des Lehensrechtes mußte nämlich der Lehensträger (Besitzer einer Verleihung) nach jedem Todfall seines Lehensherrn (des Landesfürsten) um Bestätigung der innegehabten Rechte ansuchen; daher kommen also die in den meisten Stadt- und Marktarchiven vorfindlichen reihenweisen Privilegienbestätigungen¹¹⁴⁾. Die massenhaften Privilegienverleihungen seit Ausgang des Mittelalters bzw. der spätere Erneuerungszwang haben eine wesentliche Ursache in der ständigen Geldnot der Landesfürsten, denen die recht beträchtlichen Taxen eine erwünschte Auffüllung der Kassen brachten. Nur ausnahmsweise hoben die Landesfürsten Privilegien auf; dies geschah, wenn die Bewohnerschaft des betreffenden Ortes durch Aufruhr oder Ungehorsam den Anspruch auf die Freiheiten verwirkt hatte¹¹⁵⁾, oder aber von der weiteren Geltungsdauer eine schwere wirtschaftliche Schädigung anderer Parteien zu befürchten war¹¹⁶⁾. Die Josefinische Verfassungsreform beseitigte nicht nur die „Ewigkeit“ der alten Stadt- oder Marktprivilegien, sondern diese wurden entweder überhaupt gänzlich aufgehoben oder doch sehr eingeschränkt; was dann noch überblieb, waren nur mehr kümmerliche Reste.

¹¹⁴⁾ Eine gesetzliche Erneuerungspflicht wurde besonders seit den Zeiten Josefs I. (1705) näher geregelt (Codex Austriacus, suppl. Tom. 1, S. 485 und 516).

¹¹⁵⁾ Der Kammerguts-Markt Ischl ging aus diesem Grunde zweimal seiner Privilegien verlustig, zuerst im Bauernkrieg 1602 (Kanzler S. 204) und dann im bayerischen Erbfolgekrieg 1741 (C. Schraml, Das oberösterreichische Salzwesen vom 16. bis 18. Jahrhundert [1932] S. 40, 483, 489).

¹¹⁶⁾ Von der Aufhebung war der Windischgarstener Wochenmarkt deshalb bedroht, weil er angeblich den steiermärkischen Eisenarbeitern die Lebensmittel verteuerte (Akten v. 1574 im Marktarchiv, Landesarchiv). Im allgemeinen waren die Salz- und Eisenniederlagsrechte am meisten der Gefahr einer Aufhebung ausgesetzt (Schraml, Salzwesen S. 486; betrifft die Maut in Lauffen).

8. Das Taiding und die Stadt- und Marktbücher.

Unter der Bezeichnung Taiding, auch Ehaft oder Banntaiding, Rügung und Weistum genannt, versteht man einen Wahrspruch, der auf amtliche Anfrage von glaubwürdigen, rechtskundigen Männern über das geltende Gewohnheitsrecht abgegeben wird¹¹⁷). Über die inhaltliche Abgrenzung, welche Aufzeichnungen von Gewohnheitsrechten unter die Taidinge oder Weistümer zu rechnen sind, herrscht verschiedene Meinung. Der Verfasser hat sich dafür entschieden, alle systematischen Aufzeichnungen über das gesamte Rechtsleben einer städtischen oder märktischen Gemeinde einzu beziehen, daher wurden auch jene Rechtssatzungen, die in Privilegienform ausgestellt wurden, wie z. B. das Ennsner Stadtrecht von 1212, aufgenommen. Ebenso wurden die Polizei- oder Marktordnungen der späteren Zeit eingereiht, und zwar aus der rein praktischen Beobachtung, daß diese vielfach, wenn auch unter anderm Titel, die Fortsetzung der alten Taidinge darstellen. Verändert hat sich nur die Form der Aufzeichnung; an die Stelle der früheren Rechtsweisung durch die Gemeindegossen ist die obrigkeitliche Verordnung getreten. Der Rechtsvorgang der Weisung selbst wurde in dieser Arbeit nicht berücksichtigt; daher fanden auch die Protokolle der Taidingversammlungen keine Aufnahme; diese sind zwar sehr aufschlußreich für die mit der Zeit erfolgten Veränderungen der einzelnen Taidingspunkte, geben aber nie eine Gesamtdarstellung des Ortsbrauches. Wichtig für die Erkenntnis der Entstehung einer Marktordnung sind die in wenigen Fällen noch erhaltenen Vorentwürfe¹¹⁸). In diesem Zusammenhange sei noch erwähnt, daß es noch andere Quellenarten gibt, aus denen wir einen Einblick in das gesamte Rechtswesen eines Ortes gewinnen können. Da sind insbesondere die Instruktionen, welche seitens der Herrschaft dem Richter und anderen Gemeindeorganen für die Ausübung ihres Amtes erteilt wurden, zu nennen; ebenso die sogenannten Bürgervorhalte, das sind Weisungen der Herrschaft an die gesamte Bürgerschaft, welche meist bei den Taidingsversammlungen oder bei den Richter- und Ratswahlen der Gemeinde übermittelt wurden. Weiterhin kommen noch Verträge oder Rezesse mit der Herrschaft, durch welche das gegenseitige Rechtsverhältnis geregelt wurde, in Betracht. In Bayern finden wir außerdem noch besondere Verordnungen für bestimmte Zweige der Verwaltung.

¹¹⁷) Die verschiedenen Ansichten über den Begriff und die Form der Weistümer sind zusammengestellt bei E. Patzelt, Entstehung und Charakter der Weistümer in Österreich (1924) S. 27 ff.

¹¹⁸) Solche sind für den Markt Auroldmünster aus der Zeit um 1560 erhalten geblieben (Marktarchiv, Landesarchiv).

Da die vorliegende Arbeit sich mit den Städten und Märkten befaßt, werden nur jene Aufzeichnungen berücksichtigt, die sich auf das Rechtsleben der städtischen oder märktischen Gemeinwesen bezogen. Der Verfasser beabsichtigte mit der Aufnahme dieses Abschnittes nur einen Hinweis auf die Existenz solcher Quellen und keineswegs eine vollständige Angabe aller vorhandenen Taidinge. Dort, wo eine größere Zahl von solchen Aufzeichnungen sich vorfindet, sind daher in der Regel nur die ältesten Stücke erwähnt. Eine vollständige Verzeichnung aller Taidinge ist nicht nur deshalb unterlassen worden, weil es dem Verfasser gar nicht möglich war, eine lückenlose Reihe zu geben, sondern vor allem mit Rücksicht auf die von der Wiener Akademie der Wissenschaften vorbereitete Ausgabe sämtlicher oberösterreichischer Weistümer.

Die Taidinge sind uns auf verschiedene Art überliefert. Sie finden sich sowohl in einzelnen Stücken ausgefertigt, als auch in Handschriften verschiedenen Inhaltes eingetragen. Häufig treffen wir sie im Zusammenhange mit den Urbaren (Besitzstand und Einkünfterverzeichnissen) der Herrschaften und Gemeinden; sonst auch noch in den Stadt- oder Marktbüchern. Seltener wurden Taidinge ebenso wie andere Privilegien von Landesfürsten in Urkundenform verliehen oder bestätigt¹¹⁹⁾, oder einzelne Taidingsartikel in andere Privilegien aufgenommen (Engelhartzell).

Die Art der Überlieferung der Taidinge und Marktordnungen hängt auch mit ihrer Entstehung zusammen. Über den Ursprung der Taidinge herrscht in der rechtsgeschichtlichen Literatur eine geteilte Meinung¹²⁰⁾. Während die einen in der Einrichtung der Taidinge die Reste altgermanischer Volksrechte freier Leute sehen, wird andererseits der grundherrschaftliche Ursprung der Weistümer betont. Für die praktische Anwendung der Taidinge in der Ortsgeschichte, wo es sich nur um die besonderen Fragen der örtlichen Selbstverwaltung und ihr Verhältnis zu Herrschaft und Landgericht handelt, ist die feststehende Tatsache zu beachten, daß in jener Zeit, in der unsere Taidinghandschriften aufgezeichnet wurden, der grundherrschaftliche Einfluß sehr stark war. Wenn wir uns die Frage nach dem Zweck und Inhalt der Weistümer bzw. der späteren Markt- und Polizeiordnungen zuwenden, so kann uns schon eine Untersuchung der Anlässe, aus denen die Aufzeichnung erfolgte, einigen Aufschluß geben: Einerseits hängen sie mit der Vermehrung der Ortsrechte, wie z. B. der Markterhebung¹²¹⁾ oder

¹¹⁹⁾ z. B. Neufelden, Wesenufer; die Bürger von Offenhausen erwirkten einen landesfürstlichen Befehl, daß ihnen anlässlich der Inventur bei der Herrschaft eine beglaubigte Abschrift ihres Marktbuches zugestellt werde.

¹²⁰⁾ Darüber eine Zusammenstellung bei Patzelt, Weistümer S. 5 ff.

¹²¹⁾ Kematen, Schörfing, Vöcklamarkt, Waizenkirchen.

der Verleihung eines landesfürstlichen Privilegs zusammen¹²²), andererseits aber auch mit Veränderungen bei der Herrschaft, etwa der Übernahme durch einen neuen Besitzer, oder auch als Schlußergebnis von Streitigkeiten mit der Herrschaft oder dem herrschaftlichen Pfleger¹²³).

Den unmittelbarsten Einblick in den eigentlichen Zweck der Taidinge und Marktordnungen aber erfahren wir am besten bei der Beobachtung der Tatsache, daß diese wesentlich dazu dienten, das Marktwesen als solches förmlich erst einzurichten¹²⁴). Schon im vorhergehenden Abschnitt (s. S. 101) haben wir gesehen, daß die Verleihung von Privilegien wohl die Rechtsgrundlage für den Marktcharakter eines Ortes gab, jedoch damit noch nicht die tatsächliche Durchführung und der Gebrauch der verliehenen Rechte verbürgt war; auch konnte im umgekehrten Falle infolge ungünstiger Verhältnisse (Kriege, Brand etc.) der Verlust des Marktcharakters eingetreten sein. In beiden Fällen, bei der Neueinrichtung oder auch der Wiedererrichtung eines Ortes in seiner Eigenschaft als Markt waren die Taidinge oder Marktordnungen von ganz wesentlicher Bedeutung¹²⁵). Die Marktordnungen waren also in erster Linie Organisationsstatute der Gemeinde, dann aber auch gleichzeitig eine Art Vertragsurkunde zwischen Gemeinde und Herrschaft hinsichtlich der gegenseitigen Rechte und Pflichten. Während in den älteren Taidingen mehr der Charakter des Gemeindestatuts vorherrscht, drängt sich in den jüngeren Marktordnungen immer mehr das obrigkeitliche Aufsichtswesen durch, bis schließlich nur mehr reine „Polizeiordnungen“ übrig bleiben.

¹²²) Aschach, Ebelsberg, Kirchdorf.

¹²³) Mauthausen, Wolfsegg.

¹²⁴) Auch die in Form von Privilegien seitens der Landesfürsten erteilten Taidinge sind m. E. (wenn nicht der Landesfürst selbst Herrschaftsinhaber war) nur als Bestätigung bzw. Sicherung eines hergebrachten Rechtes anzusehen, denn die direkte Verleihung eines Taidings war nicht Sache des Landesfürsten, sondern der Herrschaft.

¹²⁵) Folgende Beispiele mögen dies beweisen: Wimsbach war schon im Jahre 1491 zum Markt erhoben worden. Die Marktordnung vom Jahre 1618 berichtet jedoch, daß die von Friedrich III. herrührenden Marktfreiheiten, welche das Geschlecht der Aspan auf eigene Kosten erlangt, billigerweise in den Händen der Herrschaft verblieben seien. Damit war auch die meiste Markthandlung (= Selbstverwaltung) außer dem bürgerlichen Gewerbe und Handel und Namen „gegen Hof“ (= an die Herrschaft) gezogen worden. Erst durch die neue Marktordnung erfolgte die Einrichtung des Marktes als selbstverwaltete Gemeinde. Noch weniger unmittelbare Wirkung hatte das im Jahre 1512 durch Maximilian I. erteilte Markterhebungsprivileg von Timelkam. Auch hier erfolgte erst mit der Marktordnung vom Jahre 1611 die Abhaltung der Märkte, die Errichtung der Gewerbe und der Selbstverwaltung. Auch der Markt Klam, welcher angeblich schon im Jahre 1384 ein Privileg erhalten hatte, wurde durch die von Johann Gottfried von Klam im Jahre 1636 erlassene Marktordnung neuerlich errichtet.

Die Taidinge waren nun nicht eine lediglich auf städtische und marktische Gemeinden beschränkte Einrichtung, vielmehr sind sie ihrem Wesen nach eine Rechtsform, die in der Hauptsache für ländlich-agrarische Gemeinden bestimmt und im gesamten deutschen Rechtsgebiet verbreitet war. Daß auch für die bürgerlichen Siedlungen dieselben Rechtsgrundsätze wie für die ländlichen Gemeinden galten, darf uns nicht wundern, denn die Märkte und kleineren Städte waren nicht reine Kaufmanns- und Gewerbesiedlungen, sondern die Einwohner mußten sich nebstbei auch noch mit der Landwirtschaft ernähren, waren also sogenannte Ackerbürger. Der Inhalt und Wortlaut der Taidinge ist daher in den meisten Artikeln überall ganz ähnlich und nur jene wenigen Sätze, welche die Selbstverwaltung durch Richter und Rat, die Handelsrechte und das Verhältnis zwischen Herrschaft und Gemeinde betreffen, sind für den einzelnen Ort besonders. Daß auch hier, vorzüglich innerhalb derselben Herrschaft, große Ähnlichkeiten vorkommen, wird wohl bereits aus den vorhergegangenen Ausführungen verständlich sein. Diese gemeinsame agrarische Grundlage des bürgerlichen und bäuerlichen Taidingswesens macht es auch erklärlich, daß in jenen bürgerlichen Siedlungen, die sich ihrer Rechtsstellung nach nicht viel von ihrer Umgebung abhoben, gar kein eigenes Taiding aufgestellt wurde, sondern ein gemeinsames Taiding für ein ganzes Amt, eine Pfarre oder Landgericht einschließlich des darin gelegenen Marktes galt. Für die praktische Anwendung dieser Beobachtung in dem schematischen Teil dieser Arbeit ergaben sich allerdings manche Schwierigkeiten. Um jedoch Irrtümer zu vermeiden, wurden nur solche für ein größeres Gebiet geltende Taidinge aufgenommen, bei denen die Anwendung auch für den Marktort bestimmt nachzuweisen war. Selbstverständlich kam es auch vor, daß mehrere unter eine Herrschaft gehörige Märkte ein gemeinsames Taiding besaßen.

Für die Geltungsdauer und Rechtskraft der Taidinge war vor allem das Machtverhältnis zwischen Gemeinde und Herrschaft maßgebend. Es ist daher nicht unwichtig, zu wissen, wer die Aufzeichnung des Taidings vornehmen ließ. Von den Gemeinden selbst wurde unterschieden, ob das Taiding seitens der Gemeinde aus eigenem Antrieb niedergeschrieben wurde oder seine Entstehung einer Verordnung der Herrschaft verdankt. Leider gibt uns die Form der Aufschreibung keine besonderen Aufschlüsse. Gerade bei der Untersuchung der formalen Aufzeichnung und Beglaubigung der Taidinge stoßen wir überhaupt auf Schwierigkeiten, jene Begriffe, welche uns sonst für Urkunden geläufig sind, anzuwenden. Die ganz verschiedenen äußeren Formen, in welchen die Taidinge überliefert sind, lassen nur schwer zwischen einem „Original“ und einer „Ab-

schrift“ unterscheiden. Seitens der Behörden wurde zwar manchmal zwischen gefertigten (d. h. von einer dazu befugten Stelle besiegelten) Ordnungen und jenen, welche einer Beglaubigung erman gelten, unterschieden; nicht gefertigte Taidinge galten als minder glaubwürdig. In der Regel waren die seitens der Herrschaften erteilten oder doch redigierten Taidinge gefertigt, während die autonomen Aufzeichnungen der Gemeinden eines solchen Schutzes entbehrten. Die behördliche Forderung nach einer Beglaubigung der Taidinge war also eine offensichtliche Begünstigung der herrschaftlichen Interessen und insoferne nicht unwichtig, als die Herrschaften wiederholt bestrebt waren, die älteren Taidinge, welche noch größere Freiheiten gewährten, abzuändern und an ihre Stelle obrigkeitliche Verordnungen zu setzen. Erst die Theresianisch-Josefinischen Reformen brachten auch auf dem Gebiete der Taidinge allgemeine und grundlegende Änderungen. Mit der Abschaffung oder Umgestaltung der bürgerlichen Selbstverwaltungskörper verloren die alten Taidinge und Polizeiordnungen ihre Giltigkeit. Dagegen blieb an vielen Orten die Einrichtung der Taidingsversammlung bis in die neueste Zeit erhalten, ja in manchen Märkten wird heute noch die jährliche Vollversammlung der alten Bürgergemeinde, d. h. der Marktkommune, am Tage der früheren Taidinge abgehalten und auch die Bezeichnung Taiding hat sich, wenn auch in etwas veränderter Form, noch erhalten.

Die Aufnahme der Stadt- und Marktbücher in den Hauptteil rechtfertigt sich nicht nur durch den unmittelbaren Zusammenhang, in dem sie vielfach mit den Weistümern stehen, sondern auch darin, daß sie eine Quellengattung darstellen, die unter den anderen Beständen der Stadt- und Marktarchive eine besondere Stelle einnimmt. Unter dem Titel Stadt- und Marktbuch werden in den einzelnen Orten die verschiedensten Arten von Handschriften verstanden. So werden z. B. manchmal die Taidinge oder Marktordnungen allein schon mit dem Namen Marktbuch bezeichnet, meist aber sind darunter jene Handschriften gemeint, in denen außer dem Taiding auch noch die ältesten und wichtigsten Privilegien, öfter auch noch das Verzeichnis der zu den Bürgerhäusern gehörigen Güter (Urbar) aufgenommen ist. Bei dieser Art von Stadt- oder Marktbüchern ist das Taiding immer die Hauptsache und gilt daher bezüglich der Entstehungsursache und Zweck dasselbe, was über die Weistümer bereits gebracht wurde. Andere Stadt- und Marktbücher würden am besten als Privilegienkopialbücher bezeichnet, weil sie sämtlich bis zur Verfertigung der Handschrift erteilte Privilegien enthalten (Enns). Eine weitere Art verdanken wir dem geschichtlichen Sinn der Bürger; sie bringen Notizen über verschiedene Ereignisse, sind also gewissermaßen Chroniken (Hofkirchen). Einen

ganz anderen Zweck verfolgen jene Stadt- und Marktbücher, die wie unsere heutigen Grundbücher die Veränderungen des liegenden Besitzes in der Gemeinde festhalten. Diese privatrechtlichen Stadtbücher entstanden Ende des 14.¹²⁶⁾ und besonders anfangs des 16. Jahrhunderts, als die Landesfürsten das schriftliche Verfahren im Gerichtswesen einzuführen versuchten¹²⁷⁾; bei Märkten kann auch ein Zusammenhang mit der durch eine Markterhebung erworbenen niederen Gerichtsbarkeit bestehen (Neukirchen a. W.). Auch sonstige bei den städtischen Behörden geführte Bücher wie Rats- und Verhörprotokolle wurden gelegentlich mit dem Namen Stadt- oder Marktbuch bezeichnet (Ried). Mit diesem Titel wurden schließlich auch noch jene Art von Privilegienbestätigungen versehen, welche sonst als „Pancharten“ (Gesamturkunden) bekannt sind. Diese sind nichts anderes wie ein einzige große Urkunde (Privilegienbestätigung), in welcher alle von den früheren Landesfürsten verliehenen Privilegien in ihrem vollen Wortlaut eingeschlossen wurden. Der übermäßig lange Text konnte auf einem einzigen Pergamentblatt keinen Platz finden, weshalb die Buchform gewählt werden mußte. Diese äußere Form sowie die Tatsache, daß sie inhaltlich auf dasselbe hinausliefen, wie die schon erwähnten Privilegienkopialbücher (nur mit dem Unterschiede, daß erstere von der Stadt- oder Marktbehörde selbst angefertigt, letztere aber von der landesfürstlichen Kanzlei ausgestellt wurden), gab zur Verwendung des Titels Stadtbuch den Anlaß, wozu übrigens auch die oft ziemlich prunkvolle Ausstattung das Ihre beigetragen haben mag (Wels).

9. Die Jahr-, Wochen- und Spezialmärkte.

Schon die Tatsache, daß die Siedlungen, in welchen Märkte abgehalten wurden, darnach bezeichnet wurden, zeigt ihre grundlegende Bedeutung für die bürgerlichen Siedlungen. Die praktische Durchführung der Angaben über die Märkte (im schematischen Hauptteil) mußte sich darauf beschränken, nur jeweils die ältesten Nachweise für die einzelnen Arten derselben zu geben, während später erfolgte Änderungen nicht berücksichtigt werden konnten; die außerordentlichen Schwankungen, denen das Marktwesen

¹²⁶⁾ So richtete Herzog Albrecht IV. am 2. April 1372 an die Stadt Enns den Befehl „daz ir furbaz in ewerm rate ein puech habt“, wo die Grundverkäufe etc. eingetragen werden sollen (Urb. 8, S. 584); das heute dort aufbewahrte „Stadtbuch“ hat einen anderen Inhalt (s. oben).

¹²⁷⁾ Im Gmundner Stadtbuch ist ein derartiger Befehl Friedrichs III. vom 2. April 1490 als Einleitung vorangestellt; ebenso fand er im Ennsrer Stadtbuch Aufnahme (gedr. bei K. Oberleitner, Die Stadt Enns im Mittelalter, Arch. f. österr. Gesch. 27 [1861] S. 157).

(= Jahr- und Wochenmarktwesen) seit jeher unterlag, ließ es von vorneherein als unmöglich erscheinen, irgendwie eine Vollständigkeit zu erzielen. Weitere Schwierigkeiten bereitet auch die Art, in welcher uns die Nachrichten über die Märkte überliefert sind. Die vorliegenden Angaben stützen sich in erster Linie auf die Verleihungen zur Abhaltung von Märkten, wie sie in den landesfürstlichen Privilegien erteilt wurden. Wie wir jedoch noch sehen werden, verdanken durchaus nicht alle Märkte einem landesfürstlichen Privileg ihre Entstehung und so müssen wir oft noch andere Quellen heranziehen, unter welchen vorzüglich die Taidinge und Marktordnungen zu erwähnen sind. Auch die seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auftretenden Veränderungen hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung der landesfürstlichen Jahr- und Wochenmarktsprivilegien, das Anschwellen der Zahl solcher Verleihungen und die durch die bescheidene äußere Form der Beurkundung bedingte mangelhafte archivalische Überlieferung tragen sehr dazu bei, daß seit dieser Zeit es nur mehr auf dem Wege der ortsgeschichtlichen Spezialforschung möglich wäre, eine lückenlose Reihe herzustellen. Eine für die neuere Zeit sehr aufschlußreiche und wichtige Quelle sind die Amtskalender und Schematismen, welche seit Anfang des 19. Jahrhunderts (c. 1807) sämtliche im Lande ob der Enns in Gebrauch stehenden Jahrmärkte, später auch teilweise die Wochenmärkte, verzeichnen. Vereinzelt solche Zusammenstellungen sind auch schon in Kalendern des 17. Jahrhunderts zu finden¹²⁸⁾.

Die beiden wichtigsten Arten der Märkte sind der Wochenmarkt und der Jahrmarkt. Während bei diesen beiden Märkten eine Beschränkung auf bestimmte Waren nicht stattfand, gab es auch noch Märkte, auf denen nur eine oder einige genau bezeichnete Sorten gehandelt wurden; solche werden daher als Spezialmärkte bezeichnet. Die Wochenmärkte waren, wie ja heute noch, hauptsächlich Lebensmittelmärkte. Entweder hatten sie die Aufgabe, den Markt oder die Stadt allein mit Eßwaren zu versorgen, oder es war damit auch ein Großmarkt für Auswärtige verbunden; dementsprechend war auch die wirtschaftliche Bedeutung in den einzelnen Orten und auch dort wieder im Wandel der Zeiten eine ganz verschiedene. Die Jahrmärkte dagegen sind meist für den Handel mit gewerblichen Erzeugnissen bestimmt, dienen überhaupt mehr dazu, auch

¹²⁸⁾ Die ältesten mir derzeit bekannten Kalender, welche eine Zusammenstellung der Jahrmärkte im Lande ob der Enns bringen, sind der „New und alter Schreib Calender . . . mit sonders fleiß auf deß Landt Oesterreich ob der Ennß und dessen angränzenden Landen Meridianum gestellt, durch Danielem Körner Phyl. et. Med. Doctor und einer löbl. Landschafft Oesterreich ob der Ennß bestelltem Physicum zur Freystatt. Gedruckt zu Lintz, bey Gregory Kürner sel. Erben“ aus den Jahren 1664, 1665, 1666 (Landesarchiv, Weinberger Archivalien).

fremde Kaufleute zu veranlassen, ihre Produkte feilzubieten oder im Großhandel einheimische Waren einzukaufen. Die Unterschiede bei den Jahrmärkten sind noch viel größer als bei den Wochenmärkten, denn hier finden wir in unserem Lande alle Stufen vertreten, vom bescheidenen Kirchtage mit seinen Krämereien angefangen bis zur internationalen Messe¹²⁹⁾. Eine im allgemeinen viel geringere Rolle spielt die dritte Art der Märkte, die Spezialmärkte, und zwar deshalb, weil sie seltener selbständig zu eigenen Zeitpunkten als vielmehr vor oder nach einem Jahr- oder Wochenmarkt abgehalten wurden; bei ihnen ist es deshalb ganz besonders schwer, einen schriftlichen Nachweis zu erbringen¹³⁰⁾, da sie sich aus der besonderen wirtschaftlichen Betätigung eines Ortes oder seiner Umgebung von selbst entwickelt haben.

Wenn wir nun im folgenden der Entstehung und der rechtlichen Herkunft des Marktwesens unsere nähere Betrachtung zuwenden wollen, so wird es am besten sein, der einfachsten Form der Märkte, dem Kirchtage, unsere Aufmerksamkeit zu schenken. Schon der Name Kirchtage zeigt, daß es sich, wenigstens ursprünglich, um ein kirchliches Fest handelte, und zwar um die jährlich wiederkehrende Feier der Kirchweihe oder auch um den Festtag des Schutzheiligen der Kirche. Der zahlreiche Besuch solcher Kirchtage durch die Bevölkerung bildete seit jeher einen Anlaß für Krämer und Kaufleute, ihre Waren bei dieser Gelegenheit feilzubieten¹³¹⁾. Ebenso wie bei der Erwerbung des Stadt- und Marktcharakters (s. S. 15) können wir also auch hier eine allmähliche Entwicklung feststellen. Noch eine Reihe anderer Beobachtungen zeigen uns, daß nicht alle Jahr- und Wochenmärkte erst auf Grund eines landesfürstlichen Privilegs entstanden sind. So sind gerade für viele größere Orte (Linz) vor dem 14. Jahrhundert gar keine Marktprivilegien nachweisbar und doch ist es so gut wie sicher, daß auch dort schon vor der Erteilung von Privilegien Märkte abgehalten wurden, zu-

¹²⁹⁾ Den Rang von Messen hatten die beiden Linzer Märkte zu Bartholomäi und Ostern, sowie der Pauli-Markt zu Freistadt.

¹³⁰⁾ Eigene Privilegien erhielten: Altheim 1634, Grieskirchen 1564, Peuerbach 1643 und Waizenkirchen 1686.

¹³¹⁾ Die Pfarreinteilung, d. h. die Tatsache, ob ein Ort der Sitz einer Pfarre war, konnte daher auch für seine wirtschaftliche Bedeutung ausschlaggebend werden. Für den oft sehr engen Zusammenhang zwischen der kirchlichen Entwicklung mit dem Wirtschaftsleben bildet Perg ein gutes Beispiel: dort erfolgte gleichzeitig mit der Errichtung der Pfarre (1524) auch die Abwanderung (Kauf) eines Jahrmarktes aus der Mutterpfarre Naarn. Auf die starke Konkurrenz, welche die Kirchtage auf den Landpfarren den Städten bereiteten, wiesen schon deren Beschwerden vom Jahre 1415 hin (s. S. 91, Anm. 83). Ein besonders reger Kirchenbesuch, wie er vorzüglich mit den Wallfahrten gegeben war, konnte schließlich zur Erwerbung des Marktcharakters führen; so bei St. Wolfgang und Kefermarkt.

mal doch viel kleinere Siedlungen schon seit Mitte des 13. Jahrhunderts Marktprivilegien besaßen. Auffallend ist weiterhin, daß die in den landesfürstlichen Jahrmarktsprivilegien bewilligten Termine oft genau mit dem Kirchweihfest irgend einer Ortskirche (Pfarre oder Kloster) zusammenfallen und so ganz augenscheinlich an einen althergebrachten Kirchtage anknüpfen¹³²⁾. Die außerordentlich große Anzahl von Jahr- und Wochenmärkten, wie sie bei manchen Orten im 18. Jahrhundert ersichtlich ist (Dimbach), kann auch nicht mit landesfürstlichen Verleihungen erklärt werden, denn die Landesfürsten haben nie für einen einzigen Ort ganze Reihen von Märkten bewilligt. Schließlich sind vielfach nur in Marktordnungen oder gar in Kalendern allein Belege für die Abhaltung von Märkten zu finden, wo überhaupt viel mehr Jahr- und Wochenmärkte verzeichnet wurden, als durch Privilegien nachgewiesen werden können. Neben der allmählichen Entstehung der Märkte, welche sich mehr oder minder aus der wirtschaftlichen Lage etc. des Ortes von selbst ergab¹³³⁾, kommt auch noch (ganz wie bei der Erwerbung des Stadt- und Marktcharakters) die Gründung von Märkten durch die Herrschaften in Betracht: Wurde doch in dem „Tractatus de iuribus incorporabilibus“¹³⁴⁾, der Ortsobrigkeit ausdrücklich das Recht zur Abhaltung der Kirchtage und Einhebung des Standgeldes zugesprochen¹³⁵⁾. Direkte Nachrichten über rein grundherrschaftliche Einführung von Märkten sind allerdings nur wenige überliefert¹³⁶⁾, und zwar begreiflicherweise meist nur dann, wenn darüber mit Nachbarparteien ein Streit entstand, der von den landesfürstlichen Behörden

¹³²⁾ Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Jahrmärkten und Kirchtagen bestand anscheinend nicht. Allerdings wurde, obwohl auch die Landesfürsten in ihren Privilegien Kirchtage verliehen oder bestätigten (z. B. für Klam, Münzbach, Neumarkt i. M., Wesenufer), doch meistens die Bezeichnung Kirchtage im Gegensatz zum Jahrmarkt in dem Sinne gebraucht, daß als Kirchtage die nicht privilegierten, als Jahrmärkte die privilegierten „gefreiten“ Märkte bezeichnet wurden (im Markterhebungsprivileg von Frankenburg 1621 werden an Stelle der früheren Kirchtage Jahrmärkte verliehen). Auch die Dauer der Marktzeit mag für die Unterscheidung eine gewisse Rolle gespielt haben; die Kirchtage erstreckten sich gewöhnlich nur auf einige Tage, die Jahrmärkte dagegen meistens auf 2—4 Wochen. Trotzdem übertrafen in wirtschaftlicher Hinsicht manche ländliche Kirchtage die städtischen Jahrmärkte, sonst hätte nicht z. B. Friedrich III. die Kirchtage von Oberregau und Pichlwang im Jahre 1489 nach Vöcklabruck verlegt, um den Handel dieser Stadt zu heben (Abschr. Stadtarchiv Vöcklabruck).

¹³³⁾ So entstanden, wie bereits (S. 113) erwähnt, die meisten Spezialmärkte.

¹³⁴⁾ aus dem Jahre 1679, Codex Austriacus 1, S. 586.

¹³⁵⁾ Über den Einfluß der Landgerichtsinhaber auf die Beschickung der Märkte siehe außer dem auf S. 115, Anm. 137 gebrachten Beispiel auch noch S. 79 Anm. 28.

¹³⁶⁾ Die Märkte in Weitersfelden entstanden infolge der von Adam v. Hohenegg im Jahre 1733 errichteten Marktordnung.

entschieden werden mußte¹³⁷). Immerhin ist es aber auch auffallend, daß Jahrmärkte durch Kauf von einer Herrschaft an einen Markt übergehen konnten¹³⁸) und Ferdinand III. den Grafen von Weissenwolff ein Privileg erteilte, demzufolge sie in ihrem Herrschaftsgebiete nach eigenem Gutdünken Jahr- und Wochenmärkte errichten konnten (St. Georgen a. G.).

Die letztangeführten Beispiele zeigen jedoch auch, daß trotz aller herrschaftlichen Rechte die landesfürstliche Privilegisierung eines Jahr- oder Wochenmarktes ihre eigene Bedeutung hatte. Das Wesen der landesfürstlichen Marktprivilegien bestand anscheinend weniger in der Erlaubnis (Konzession) zur Abhaltung eines Marktes, als vielmehr in dem besonderen Rechtsschutze, der damit erteilt wurde. Die in einem landesfürstlichen Privileg bewilligten Märkte standen nämlich unter „fürstlicher Freieung“¹³⁹). Diese fürstliche Freieung, auch Marktbann oder Marktfriede genannt, sicherte nicht nur den zu und vom Markte Reisenden den Schutz des Landesfürsten, sondern wirkte sich auch während der Marktzeit selbst darin aus, daß innerhalb des Marktplatzes eigenes Recht und ein eigenes Gericht, das „Markt“gericht¹⁴⁰) herrschten. Die „Freieung“ wurde ein- und ausgeläutet; als äußeres Zeichen wurde am Marktplatze während der gefreiten Marktzeit ein hölzernes Schwert, eine Fahne oder ein auf eine Stange gesteckter Hut aufgestellt.

Die Wirkung der landesfürstlichen Privilegien, welche das Recht zur Abhaltung eines Marktes mit fürstlicher Freieung verliehen, ging jedoch in vielen Fällen noch über die unmittelbare besondere Begünstigung des Marktplatzes während der Marktzeit hinaus. Aus der nur zeitweiligen Marktfreieung entwickelte sich ein

¹³⁷) Die Herrschaft Wartenburg „publizierte“ eigenmächtig im Jahre 1615 in Timelkam einen Wochenmarkt und zwang vermöge ihrer Landgerichtshoheit ihre Untertanen zum Besuch dieses Marktes; trotzdem die Stadt Vöcklabruck heftig dagegen protestierte, gab Ferdinand III. im Jahre 1647 durch Erteilung eines Privilegs seine Zustimmung (Hofkammerarchiv Wien, n. ö. Herrschafts-akten).

¹³⁸) Im Jahre 1524 verkaufte Julius Graf zu Hardegg den Jahrmarkt zu Naarn mit Zustimmung Ferdinand I. an den Markt Perg (Straßmayr, Archiv der Marktgemeinde Perg S. 13, 14, 22).

¹³⁹) Ein Beweis dafür ist, daß auch die Freieung allein erteilt wurde; so verlieh Herzog Albrecht III. am 20. Sept. 1382 dem Stifte Kremsmünster folgendes Privileg: daselbs zu Kremsmünster ain ewige freyung gegeben haben also swer in den vier feirtagen ze Phingsten, an sand Agapiten abend und an seinem tag und auch an Sygmundestag dahin chumpt, in kirichvertn mit seiner kramerey, oder in ander weg daz der die vorgeantent tag freyung umb all erber sachen haben und niezzen sol. (Or. Stiftsarchiv Kremsmünster.) Die im Markterhebungsprivileg von Kremsmünster (1489) verliehenen Jahrmärkte wurden für Pffingsten und Agapiti festgesetzt!

¹⁴⁰) Dieses „Markt“-Gericht wurde auch in Städten abgehalten und ist nicht zu verwechseln mit dem ständigen Niedergericht eines Markortes.

ständiges Niedergericht (Burgfriedsrecht, s. S. 83); die wichtigste Folge bestand jedoch darin, daß mit der Erlangung eines solchen Privilegs meist auch die Erwerbung des Marktcharakters überhaupt verbunden war¹⁴¹). In diesem Zusammenhange ist noch hervorzuheben, daß es hauptsächlich das Recht zur Abhaltung eines Wochenmarktes war, welches einem Orte zur Erwerbung des Marktcharakters verhalf. Die besondere Bedeutung des Wochenmarktes wird uns auch durchaus verständlich, wenn wir uns vor Augen halten, daß Jahrmärkte bzw. Kirchtage auch in rein ländlichen Orten abgehalten werden konnten, während es (wenigstens im Lande ob der Enns) kein Dorf gab, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden konnten. Ob mit der Erwerbung des Marktcharakters (Markterhebung) im umgekehrten Falle auch das Recht zur Abhaltung von Jahr- und Wochenmärkten verbunden war, läßt sich nicht genau feststellen, denn es herrschte diesbezüglich bei den landesfürstlichen Behörden nicht immer die gleiche Ansicht¹⁴²). In der Regel wurden allerdings schon in der Markterhebungsurkunde auch gleich ein oder mehrere Jahr- und Wochenmärkte verliehen; in anderen Markterhebungsurkunden ist wieder davon nichts zu lesen. Bei einer ganzen Reihe von Marktorten können wir überhaupt keine Jahr- oder Wochenmärkte feststellen; ja es ist schon aus rein wirtschaftlichen Erwägungen verständlich, wenn in räumlich engbegrenzten Schiffersiedlungen wie z. B. St. Nikola, Struden und Lauffen (welche zudem noch in unmittelbarer Nähe anderer Marktorte lagen), gar kein Versuch unternommen wurde, Märkte abzuhalten. Die Jahr- und Wochenmärkte waren zwar ein sehr wichtiges, aber für den bürgerlichen Charakter einer Siedlung nicht immer ausschlaggebendes Element. Das konnten sie schon deshalb nicht sein, weil sie in ihrer praktischen Auswirkung doch in erster Linie von den wirtschaftlichen Verhältnissen eines Ortes abhängig waren. Daraus ergibt sich auch ihre außerordentlich starke Wandelbarkeit; nirgends wird uns die Eigenschaft der landesfürstlichen Privilegien als bloßer Konzessionen, welche erst noch in Wirklichkeit umzusetzen sind (s. S. 101), deutlicher als bei den Marktbewilligungen.

In die Zeit, welche mit den bürgerlichen Vorrechten aufräumte, fällt auch die gänzliche Trennung des Rechtes zur Abhaltung eines

¹⁴¹) s. S. 87 im Lande ob der Enns wurden, wenigstens bis zur Josefinischen Zeit, alle Orte, welche ein Privileg zur Abhaltung eines Marktes besaßen, früher oder später als Marktort genannt.

¹⁴²) Als die Stadt Vöcklabruck gegen den von der Herrschaft Wartenburg eigenmächtig in Timelkam errichteten Wochenmarkt Beschwerde erhob, lautete das Gutachten der n. ö. Regierung, daß mit dem Markterhebungsprivileg auch bereits das Recht zur Abhaltung von Märkten inbegriffen sei (s. S. 115, Anm. 137).

Jahr- oder Wochenmarktes von der rechtlichen Eigenschaft des Ortes, sei es nun Stadt oder Markt. Seit den Josefinischen Reformen wurden Marktprivilegien auch an Orte verliehen, welche nicht den Markt- oder Stadtcharakter besaßen und umgekehrt hatte eine solche Verleihung nicht mehr die Erwerbung des Marktcharakters zur Folge. Die Marktbewilligungen galten von nun an als rein wirtschaftliche, gewerbliche Konzession, welche sonst keinerlei rechtliche Folgen nach sich zog. Auch äußerlich kann man die Veränderung dadurch wahrnehmen, daß die Jahr- und Wochenmarktsfreiheiten nicht mehr ausschließlich durch ein feierliches landesfürstliches Privileg verliehen werden konnten, sondern auch ein in einfachen Formen ausgestelltes Dekret der politischen Behörde (Kreisamt, Landesregierung) genügte. Mit dem Ende des Privilegienrechtes (1848) ist die Bewilligung zur Abhaltung von Märkten gänzlich an die politischen Behörden übergegangen und blieb nur mehr die Veränderung des Ortscharakters (Stadt- und Markterhebung) dem Landesfürsten vorbehalten und wurde demgemäß auch durch eine in feierlicher Form abgefaßte Urkunde vollzogen.

Wenn wir auch in den vorhergegangenen Ausführungen einen grundherrschaftlichen Einfluß auf dem Gebiete des Marktwesens feststellen konnten, so war dieser doch nur lokaler Art, d. h. die Herrschaft konnte nur für ihren eigenen Machtbereich derartige Verfügungen treffen. Die allgemeine Regelung des Marktwesens und des Handels im Lande war immer Sache des Landesfürsten, dem auch der Ausgleich der verschiedenen Ansprüche und die Wahrung älterer Rechte oblag. Die vor Erteilung eines Privilegs gepflogenen Erhebungen und Rundfragen bei den Nachbarparteien wurden vorzüglich bei Verleihung von Jahr- und Wochenmärkten angewendet. Mit dem stets dichter werdenden Netze von Märkten, welches sich über das Land ausbreitete, nahmen auch die Konflikte zu, sodaß eigenmächtige Errichtungen von Märkten durch die Herrschaften immer weniger auf Erfolg hoffen konnten, da in einem Streitfalle immer die mit Privilegien versehene Partei den Vorzug gewann.

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, daß die Märkte auch in der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Landesfürsten eine gewisse Rolle spielten. So bestrebten sich die österreichischen Landesfürsten, die Einfuhr bayerischen Garnes nach Österreich dadurch zu beschränken, daß sie nach Kräften die Abhaltung von Garnmärkten im Hausruck knapp an der Grenze förderten. Ebenso suchte man in der Inlandswirtschaft die Gestaltung der Preise und der Lebensmittelversorgung durch Errichtung oder Verbote von Märkten zu beeinflussen. Derartige Bestrebungen sind bis in die Zeiten Franz I. herauf zu verfolgen; ihre nähere Schilderung gehört jedoch in das Gebiet der Wirtschaftsgeschichte.

10. Das Wappen.

Der vorliegende Abschnitt soll nur eine Zusammenstellung jener Quellen bieten, die uns eine richtige Darstellung der Städte- und Marktwappen ermöglichen; eine genaue Besprechung und Beschreibung würde zu weit führen und erfordert eine eigene Abhandlung. Als Wappen bezeichnet man bestimmte nach gewissen Regeln und Grundsätzen verfertigte Bilder, die von Personen oder Körperschaften als eigentümliches Abzeichen mit einer besonderen Berechtigung geführt werden¹⁴³). Die Ortswappen gehören zu den Körperschaftswappen, da die Bürgergemeinde ihr Träger und Besitzer ist. Nur privilegierte, d. h. bürgerliche Ortsgemeinden (= Städte und Märkte) hatten das Recht zur Führung eines Wappens. Die Beschränkung des Wappenrechtes auf Städte und Märkte ist darin begründet, daß es nur für Körperschaften, denen das Recht zu einer gewissen Selbstverwaltung, besonders aber auch zur Ausfertigung von Urkunden, zustand, einen Zweck hatte.

Die Führung der Wappen seitens der Städte und Märkte datiert schon seit der Zeit, in welcher sich ein eigenes städtisches Recht (Enns 1212) und eine Selbstverwaltung feststellen läßt¹⁴⁴). Das Wappenrecht hängt in der früheren Zeit durchaus mit dem Siegelrechte zusammen. Die ältesten Urkunden, welche wir als Vorgänger der späteren Wappenbriefe bezeichnen können, sind jene Privilegien, in welchen die Landesfürsten das Recht zum Gebrauch eines Siegels verliehen¹⁴⁵). Die eigentlichen Wappenbriefe treten erst im 15. Jahrhundert auf¹⁴⁶); sie enthalten eine genaue Beschreibung des Wappenbildes, welches meist auch in der Mitte der Urkunde farbig gemalt dargestellt ist. Oft erfolgte die Verleihung des Wappens in derselben Urkunde, in welcher der betreffende Ort zum Markt oder zur Stadt erhoben wurde. Viele Wappenbriefe sind auch nicht ausgesprochene Wappenverleihungen, sondern nur „Vermehrungen und Verbesserungen“, d. h. daß durch sie nur ein ursprünglich einfaches Wappenbild reichlicher geschmückt und ausgestattet wurde¹⁴⁷). Wir können daher auch hier wieder die Beobachtung machen, daß manche Märkte schon vor der Erteilung eines Wappenbriefes Siegel mit Wappen führten¹⁴⁸).

Das wichtigste Anwendungsgebiet der Wappen waren also die Siegel, welche im Mittelalter die vorherrschende Beglaubigungs-

¹⁴³) Sacken E., Heraldik (1906) S. 1.

¹⁴⁴) In Linz wird 1242 neben Richter und Bürgern auch das Siegel erwähnt.

¹⁴⁵) Gmunden 1301, Hall 1459, Kirchdorf 1437, Lauffen 1460.

¹⁴⁶) Ältestes Beispiel für Oberösterreich: Grein 1468; Ried (bayer.) 1435.

¹⁴⁷) z. B. Gmunden, Leopoldschlag, Schenkenfelden.

¹⁴⁸) Die Wappenbriefe von Haslach und Ischl sind nur Bestätigungen; auch Mondsee hatte schon vorher ein Siegel.

form für Urkunden bildeten. Die Bekräftigung von Rechtsschriftstücken durch die Unterschrift allein ist erst ein Brauch der neueren Zeit. Beurkundungen durch Körperschaften können nun auf zweierlei Arten erfolgen; entweder durch einzelne dazu bevollmächtigte Personen oder es muß ein für die ganze Körperschaft geltendes Zeichen gebraucht werden. Beide Formen finden wir bei unseren bürgerlichen Gemeinden vertreten; dort, wo nämlich ein solches gemeinsames Zeichen, also ein Markt- oder Stadtwappen fehlte, wurden die namens der Gemeinde ausgestellten Urkunden von bevollmächtigten Personen, meist dem Richter, mit ihrem Zeichen, Siegel oder Unterschrift, gefertigt¹⁴⁹⁾. Dieser Brauch war jedoch anscheinend nur in jenen Städten und Märkten üblich, welche bloß eine sehr beschränkte Selbstverwaltung genossen; steht doch das Siegelrecht in innigem Zusammenhang mit der gesamten Verwaltung der Gemeinden. In jenen Städten und Märkten, die in einer ziemlich weitgehenden Abhängigkeit von der Herrschaft standen, war das Siegelrecht der Gemeinde meist nur auf die sogenannten „schlechten Briefe“, d. h. auf Urkunden unwichtigen Inhaltes, wie etwa Pässe für Handwerksburschen, Meldezettel etc. beschränkt¹⁵⁰⁾, während

¹⁴⁹⁾ Dieser Brauch wurde übrigens vielfach auch dort fortgesetzt, wo bereits ein Siegel vorhanden war. Erst mit dem Vordringen römisch-rechtlicher Ansichten und der Einführung des schriftlichen Rechtsverfahrens wurde die Beglaubigung durch ein eigenes Gemeindegel gefordert. So richtete Maximilian I. am 20. März 1510 an die Stadt Wels einen Befehl, daß alle vorher ohne das Siegel der Stadt ausgestellten Urkunden ungültig seien (K. Meindl, Gesch. d. Stadt Wels 1, S. XVII). Auch in den Ansuchen um Verleihung eines Wappens wurde seitens der Bittsteller hervorgehoben, daß den bloß vom Richter gefertigten Urkunden von anderen Gemeinden und Behörden nur eine mindere Glaubwürdigkeit beigegeben werde.

Auch von Seite des Bürgerstandes selbst wurde im Interesse der Sicherung seiner Standesinteressen, insbesondere gegenüber dem immer mehr zunehmenden Handel der Fremden, darauf gedrungen, daß die allein handelsberechtigten einheimischen Bürger mit geeigneten Pässen versehen seien, um so eine wirkungsvolle Kontrolle durchführen zu können. So faßten im Jahre 1510 (! s. oben) die landesf. Städte ob der Enns folgenden Beschluß: „Erstlich der burger brieff (Reisepaß f. die Kaufleute) halben ist furgenommen, das ain yetzlicher markcht sol ain petschafft oder secret haben, damit die burger brieff verfertigt sulln werden, doch in gegenburtigkeit dreyer vom ratt, und dasselb petschafft und secret sol zu Lintz anzaigt werden, dem so zu Ybs sein wirdt“ (d. h. dem Mautner zu Ybbs, welcher die Kontrolle auf der Donau versah) . . . wer einem anderen als einem „gesworn burger“ einen solchen Paß ausstellt, soll nach dem Befehl des Landesfürsten bestraft werden (gleichz. Abschr. Marktarchiv Windischgarsten, Landesarchiv).

¹⁵⁰⁾ In mehreren landesfürstl. Wappenbriefen (bezw. Bestätigungen) z. B. Neumarkt i. M. wird eigens betont, daß damit keine Schmälerung der herrschaftlichen Rechte beabsichtigt sei; die zur Stiftsherrschaft Waldhausen untertänigen Märkte mußten nach dem Bauernaufstand (1614) sogar einen Revers ausstellen, von den Wappenbriefen nur nach Maßgabe der Herrschaft Gebrauch zu machen (s. u. Waldhausen).

sich die Herrschaft insbesondere das Recht der Fertigung in Angelegenheiten, welche Grund und Boden betrafen (Käufe, Verkäufe, Testamente etc.) vorbehielt. Diese Abhängigkeit konnte soweit gehen, daß manche Orte überhaupt kein Siegelrecht besaßen; wenigstens konnte für eine Anzahl von Märkten kein Siegel nachgewiesen werden und es muß mit Rücksicht auf die auch sonst geringe Selbstverwaltung überhaupt das gänzliche Fehlen eines solchen Rechtes vermutet werden. Obwohl es nun den Herrschaften nicht zustand, Wappenbriefe zu erteilen, so traten an deren Stelle Siegelrechtsbriefe (Offenhausen) oder die Erteilung des Siegelrechtes in der Marktordnung. Sogar dort, wo ein landesfürstlicher Wappenbrief vorhanden war, verstanden es die Herrschaften, eine praktische Anwendung dadurch zu verhindern, daß sie der Gemeinde das Siegelrecht verweigerten (St. Wolfgang, s. S. 83, Anm. 48). Der Einfluß der Herrschaften auf den Gebrauch des Wappenrechtes wirkte sich auch noch in einer anderen Weise aus. Die in den Wappenbriefen verliehenen Wappen fanden nämlich nicht immer auch tatsächlich als Siegelbilder Anwendung, sondern an ihre Stelle trat das Zeichen der Herrschaft (Zell b. Z.), wenn diese nicht selbst eine Veränderung des Wappens vornahm¹⁵¹).

Die rechtliche Stellung der Wappenbriefe innerhalb der anderen für einen Markt oder eine Stadt erteilten Freiheitsbriefe ist überhaupt eine etwas eigenartige. Das Wappenrecht war nämlich eines der ganz wenigen Ortsrechte, auf welche die Herrschaft keinerlei Anspruch machen oder einen Nutzen daraus ziehen konnte; im Gegenteil, es bedeutete durch die damit indirekt erfolgte Verleihung des Siegelrechtes eine gewisse Einschränkung der herrschaftlichen Macht. Es ist daher nicht uninteressant, zu beobachten, daß gerade die Wappenbriefe immer in unmittelbarem Besitz der Gemeinde verblieben, während andere Privilegien im Archive der Herrschaft aufbewahrt wurden¹⁵²).

¹⁵¹) Im Marktbuche von Klam wird nach der Beschreibung des alten Wappens folgendes hinzugefügt: „ich (= Joh. Gottfr. v. Clam) habe ihnen (= den Marktbürgern) wiederum dergleichen und mein als Herrn und eigentümlichs Wappen obenauf machen und setzen lassen und der Gemain zugestellt.“ Auch die St. Wolfgangener bekamen in ihr Wappen das ihnen so verhaßte Beilsymbol des Ortsheiligen (Zibermayr, Wolfganglegende S. 203).

Einen anderen Charakter haben die beim Wechsel der Landeshoheit (z. B. Innviertel an Österreich) vorgenommenen Wappenänderungen, welche sich meist auf den Tausch der Landesfarben beschränkten.

¹⁵²) Bezeichnend ist übrigens auch, daß die bei vielen Märkten erst sehr spät erfolgte Erteilung des Wappenrechtes oft reihenweise für alle zu einer Herrschaft gehörigen Orte auf einmal vorgenommen wurde (z. B. 1572 für sämtliche zur Stifths herrschaft Waldhausen gehörigen Märkte).

Die alten Siegelstempel sind in den wenigsten Fällen noch vorhanden¹⁵³); meist müssen wir uns an ihrer Stelle mit einem Abdruck auf irgend einer Urkunde begnügen¹⁵⁴). Die älteste Verwendung der Siegel ist aber oft nur dadurch bekannt, daß dieses Siegel in der Urkunde wohl als Beglaubigungsmittel angekündigt wird, der Abdruck aber durch ungünstige Aufbewahrung zerstört oder der Sammlerwut zum Opfer gefallen ist (Linz). Die Anfertigung der Siegelstempel erfolgte dort, wo ein Wappenbrief erteilt wurde, gewöhnlich unmittelbar nach der Ausstellung des Privilegs. Diesen Zusammenhang kann man dadurch feststellen, weil sich auf dem Siegelbilde öfters eine Jahreszahl befindet, welche sowohl das Jahr der Wappenverleihung, als auch die Zeit der Anfertigung des Stempels bedeuten kann, wozu wiederholt auch andere bedeutsame Ereignisse auf dem Gebiete der Verfassung und Verwaltung, z. B. Stadterhebungen, Marktverleihungen, Errichtung einer neuen Marktordnung (Taiding) etc. den Anlaß gaben. Die Siegelstempel waren zwar meist nur bescheidene Kunstwerke, doch ist es verständlich, daß auch sie dem Geschmacke der Zeiten entsprechend stilistisch verändert wurden. Andererseits erforderten auch die Bedürfnisse der Kanzleien verschieden ausgeführte Stempel; man ließ daher mehrere Typare anfertigen, z. B. ein großes, mittleres und kleines Siegel (oder Sekret), welche, der mehr oder minder feierlichen Art der Urkunde angepaßt, Verwendung fanden. Je bedeutender der Ort und je größer der Umfang seiner Kanzleigeschäfte, umso mehr Siegeltypen waren in Verwendung; auch die Prunkliebe des 16. und 17. Jahrhunderts mag zu dieser Abwechslung beigetragen haben.

Die Verwendung des Wappens war natürlich nicht auf die Siegel allein beschränkt, sondern es wurde überall dort angebracht, wo das Eigentum oder das Machtgebiet der Stadt oder des Marktes sinnfällig zum Ausdruck gebracht werden sollte. Die Fahnen, die öffentlichen Gebäude, die Grenzsteine des Burgfrieds, die Stadtlade (in welcher die Privilegien aufbewahrt wurden), die von der Gemeinde gestifteten Kirchenfenster usw. trugen alle das Wappen.

Ganz kurz sei noch auf den Inhalt des im Wappen dargestellten Bildes eingegangen. Da das Wappen als charakteristisches Zeichen der Stadt oder des Marktes gelten sollte, so war man auch bemüht, entsprechende Sinnbilder zu finden. Daher bevorzugte man entweder sogenannte redende Wappen, wie z. B. für Offenhausen den Affen, wobei allerdings wie gerade dieser Fall beweist, oft eine mißverständliche Deutung des Ortsnamens vorkam, oder es wurde

¹⁵³) Gmunden, Grein, Hall u. a.

¹⁵⁴) In den Landschaftsakten des o. ö. Landesarchivs befinden sich unter den Akten über den Aufschlag zu Ybbs (D VIII ¹/₂, 3) zahlreiche Stücke mit Marktsiegeln, im Hauptteil als „Akt v. 1677 im Landesarchiv“ bezeichnet.

ein für die wirtschaftliche Tätigkeit der Ortsbewohner bezeichnendes Wappenbild gewählt: für Aschach die Weintraube, Gmunden Fisch und Salzkufe, Lauffen das Salzschiß, Grein die Lotsen u. a. m. Sonst sehen wir auch noch den Schutzpatron der Kirche nach dem der Ort benannt wurde, meistens fand aber irgend eine Anlehnung oder teilweise Verwendung des herrschaftlichen Wappens statt.

Das Schrifttum über unsere Stadt- und Marktwappen ist recht spärlich und selbst die wenigen vorhandenen Darstellungen sind nicht immer zuverlässig. Auch die beiden Werke von Winkler¹⁵⁵⁾ und Ströhl¹⁵⁶⁾ können nur mit Vorsicht verwendet werden und es empfiehlt sich daher, bei Wappendarstellungen wenn möglich den Wortlaut und die Abbildung des Wappenbriefes und falls kein solcher vorhanden ist, alte Siegel und Wappenbilder als Vorlage zu verwenden¹⁵⁷⁾.

11. Das Archiv.

Als Archiv bezeichnen wir im allgemeinen Sammlungen von schriftlichen Aufzeichnungen, die aus dem Leben und Wirken eines bestimmten Kreises, vor allem in amtlicher Eigenschaft¹⁵⁸⁾, hervorgegangen sind. Ein solcher Wirkungskreis kann sehr verschieden geartet sein, von der Einzelperson und Familie angefangen bis zu Gemeinden, Ländern und Staaten. Wenn auch nicht durchwegs, so ist doch fast immer mit dem Begriff Archiv (besonders bei Behörden) noch die Festsetzung einer bestimmten Altersgrenze verbunden, mit welcher das Archiv aufhört und die Registratur beginnt. Während nämlich die Registraturen den mehr oder minder unmittelbaren Niederschlag des gegenwärtigen Kanzlei- und Aktenwesens darstellen, werden als Archiv jene Bestände bezeichnet, die aus der Tätigkeit älterer Behördenorganisationen erwachsen sind.

Praktisch ergibt sich für unsere Städte und Märkte folgende Scheidung zwischen Archiv und Registratur: als Markt- oder Stadtarchiv bezeichnen wir alle Urkunden, Aktenbestände und Handschriften, die sich in der Kanzlei der alten Bürgergemeinde in der

¹⁵⁵⁾ Winkler A., Die Wappen des Landes, der Städte, Märkte und Stifte von Oberösterreich, Jahrbuch des Vereines Adler, 3 (1876) S. 129—148.

¹⁵⁶⁾ Ströhl H. G., Städtewappen von Österreich-Ungarn (1904).

¹⁵⁷⁾ Vereinzelt Wappenbeschreibungen bringt auch B. Pillwein in seiner „Geschichte, Geographie und Statistik des Erzherzogtums Oesterreich ob der Enns“, während in den Topographien von Matthäus Merian (Topographia Provinciarum Austriacarum, 1649) und Matthäus Vischer (Topographia Austriae Superioris Moderna 1674, Neudruck 1923) auf den Ortsbildern manchmal auch die Wappenbilder angebracht sind; sowohl Pillweins Angaben, viel mehr aber noch die Darstellungen in den Topographien sind häufig unrichtig.

¹⁵⁸⁾ Dabei ist zu beachten, daß früher eine strenge Trennung zwischen amtlicher und privater Korrespondenz nicht bestand.

Zeit vor der Organisation der heutigen politischen Ortsgemeinden, also vor dem Jahr 1850 angesammelt haben. Dieses Jahr bildet deshalb eine natürliche Scheidungslinie, weil die nach den Stürmen des Achtundvierzigerjahres entstandene Gemeindeverfassung sich grundlegend von den bisherigen Rechtsverhältnissen unterschied, sodaß die neuen politischen Ortsgemeinden nicht als direkte Nachfolger der alten Bürgergemeinden unserer Städte und Märkte angesehen werden können. Dieser Bruch mit der alten Verfassung hat sich auch im Archivwesen ausgewirkt. Wie bereits im 6. Abschnitt (S. 94) näher ausgeführt wurde, hat sich vielfach die alte Bürgergemeinde, soweit sie Real- oder Wirtschaftsgemeinde war, als „Kommune“ erhalten. Mit dem übrigen alten Gemeindebesitz ist auch meist das Archiv in ihrem Eigentum geblieben, während dieses andernfalls von der politischen Ortsgemeinde verwaltet wird. Mancherorts (z. B. Leonfelden) ist das Archiv geteilt, wobei die Kommune die älteren Bestände, die Gemeinde die jüngeren Archivalien (oft nur das letzte Privileg aus dem 19. Jh.) verwahrt.

Der Inhalt der einzelnen Stadt- und Marktarchive ist außerordentlich verschieden. Die Reichhaltigkeit der Bestände ist nicht nur von der Größe und Bedeutung des Ortes selbst, sondern auch, was noch ausschlaggebender war, von der mehr oder minder ausgedehnten Selbständigkeit in der Verwaltung bedingt. In jenen Gemeinden, welche sich gegenüber der Herrschaft einer größeren Bewegungsfreiheit erfreuten, war die Tätigkeit der Kanzlei eine sehr rege und damit ist auch schon die Voraussetzung für das Entstehen eines großen Archives gegeben. Wo aber das umgekehrte Verhältnis herrschte, konnte der Niederschlag der Kanzlei nur gering sein. In vereinzelt Fällen führte dies so weit, daß überhaupt kein Marktarchiv vorhanden ist oder doch wichtige Teile, wie die älteren Privilegien, bei der Herrschaft verwahrt werden¹⁵⁹⁾. Neben diesen inneren Ursachen sind es aber auch äußere Gründe, die auf den Erhaltungszustand der Archive häufig einen ungünstigen Einfluß ausgeübt haben. Vor allem wäre da die mangelhafte Vorsorge des Besitzers zu erwähnen, eine Erscheinung, die wir besonders in der neueren Zeit beobachten können. Die Änderung in der Verfassung und die Einführung der neuen Gemeindeverwaltung ließen die Archive oft als wertlos erscheinen; man erkannte dann oft zu spät, daß doch sehr viele heute noch wirksame rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse auf die Ordnungen einer älteren Zeit zurückgehen, über welche uns eben nur die Archive eine richtige Auskunft geben können. Freilich haben öfters auch unverschuldete Unglücksfälle das Ihre zur Zerstörung und zum Verluste der Archive beigetragen, doch

¹⁵⁹⁾ Über die Sonderstellung der Wappenbriefe in archivalischer Hinsicht s. S. 120.

waren diese Ereignisse (Brände, Kriege) bei der großen Sorgfalt, mit denen man die Archive und ihre Schätze früher betreute, bei weitem nicht so verhängnisvoll, wie man heute gerne annimmt.

Dort, wo die Verluste an Archivalien sehr groß sind, oder der Bestand des Archives von Natur aus ein sehr geringer ist, muß man versuchen auf anderen Wegen eine schriftliche Überlieferung zu erfassen¹⁶⁰). Zunächst kann uns selbst ein sehr zusammengeschmolzenes Archiv wichtige Anhaltspunkte über den ehemaligen Bestand geben, wenn wir unsere Aufmerksamkeit auf etwa vorhandene alte Verzeichnisse und Inventare richten. Ist auch dieser Weg ohne Erfolg, so gilt es in den Archiven jener Personen und Körperschaften Nachschau zu halten, von denen wir annehmen können, daß sie mit dem Markt oder der Stadt in Beziehungen gestanden sind. In erster Linie kommt dabei das Archiv der Herrschaft in Betracht. Wenn nun auch die Ortschaften Jahrhunderte durch immer mit demselben Herrschaftskomplex verbunden blieben (s. S. 76), so ist andererseits doch zu bedenken, daß das Herrschaftsarchiv selbst mit dem Wechsel der Geschlechter, in deren Besitz es sich befand, Umgestaltungen erfahren hat. Bei einem solchen Besitzwechsel pflegte nämlich der alte Inhaber das ganze oder doch wenigstens Teile des Archives mitzunehmen, während der neue Besitzer umgekehrt mit seinem Familienarchiv einzog. Es erweist sich daher oft als notwendig, den Wanderungen der Archive jener Familien nachzugehen, welche einstmals im Besitze der Herrschaft standen. Dasselbe gilt auch für jene Herrschaften, die im Pfandbesitze weitergegeben wurden. Auch die Veränderungen im Verwaltungssystem der Herrschaften, wie z. B. Verlegung des Herrschaftssitzes, ebenso die in neuerer Zeit von einigen Familien vorgenommene Zentralisierung aller in ihrem Besitz befindlichen Archive¹⁶¹), sind zu beachten. Neben der Herrschaft waren es vor allem die Landesfürsten bzw. deren Behörden, welche einen wichtigen Einfluß auf das Leben unserer Städte und Märkte nehmen konnten. Bildeten doch die landesfürstlichen Privilegien das Rückgrat der städtischen Rechte und mußten doch alle Rechtsfragen und Streitigkeiten, welche die bürgerlichen Freiheiten betrafen, letzten Endes von den Landesfürsten entschieden werden. Zwei Behörden hatten sich vorzüglich mit den Angelegenheiten der Städte und Märkte zu befassen: die Landeshauptmannschaft (später Landesregierung oder Statthalterei) in Linz und die Hofkanzlei (später Ministerium des Innern) in Wien. Leider sind von den Beständen der erstgenannten Behörde nur noch Bruch-

¹⁶⁰) Die hier über die Methode einer solchen Nachforschung angegebenen Winke können nur ganz allgemein gehalten sein und berücksichtigen vor allem die für die vorliegende Abhandlung wichtigste Quelle, nämlich die Privilegien.

¹⁶¹) z. B. Kloster Kremsmünster, die Starhemberge in Eferding.

stücke erhalten geblieben und auch das Archiv des Ministeriums des Innern hat bei dem Brande vom Juli 1927 schwere Verluste erlitten. Glücklicherweise sind aber die seit der Organisierung einer eigenen österreichischen Hofkanzlei (getrennt von der des römisch-deutschen Reiches) ungefähr seit 1560 geführten Privilegienregister im Adelsarchive (heute Gratialregistratur) in Wien erhalten geblieben, wo sich auch die Originalentwürfe für die Wappenbriefe befinden. Für die Verwaltung der in unmittelbarem Besitz des Landesfürsten befindlichen Orte und Herrschaften war noch eine dritte Behörde, nämlich die Hofkammer in Wien maßgebend, deren Aktenbestände in ziemlicher Vollständigkeit im Hofkammerarchive zu Wien erhalten sind. Für das Innviertel waren bis zu seiner Übergabe an Österreich (1779) selbstverständlich die bayerischen Landesfürsten und Behörden maßgebend (Rentamt Burghausen, Regierung in Landshut, Hofkanzlei in München, heute aufbewahrt im Hauptstaatsarchiv zu München und Kreisarchiv zu Landshut¹⁶²). Von anderen ausländischen reichsunmittelbaren Fürsten waren im Lande ob der Enns hauptsächlich die Hochstifte Passau, Regensburg und Bamberg begütert, deren Archivalien in den Kreisarchiven der genannten Städte und im Hauptstaatsarchiv zu München aufbewahrt werden.

12. Die Literatur.

Der vorliegende Abschnitt im Hauptteil ist vorwiegend dazu bestimmt, den vollständigen Titel jener Werke zu bringen, die in den anderen elf Kapiteln als Beleg für irgend eine Angabe verwendet, jedoch dort nur (um allzulange Zitate zu vermeiden) unter einem gekürzten Schlagwort bezeichnet wurden. Die Auflösung der gekürzten Buchtitel sehr häufig angeführter Werke findet sich in einem eigenen Verzeichnis zu Beginn des Hauptteiles (S. 128). Eine vollständige Aufzählung des ganzen bisher erschienenen Schrifttums über die einzelnen Städte und Märkte¹⁶³) wäre schon mit Rücksicht auf die beiden Bibliographien von Commenda¹⁶⁴) und Straßmayr¹⁶⁵) überflüssig gewesen. Aufgenommen wurden daher in der Regel nur sämtliche als selbständige Werke erschienenen Ortsge-

¹⁶²) Für größere Gebiete als das Innviertel allein sind die bayerischen Behörden (und Archive) auch noch für die Zeit der Besetzung in den Franzosenkriegen 1809—1816 von Bedeutung, da Bayern damals auf dem Gebiete des Städte- und Marktwesens viele wichtige Neuerungen einführte, welche sich auch späterhin noch auswirkten.

¹⁶³) Allgemeine Literatur über das Städtewesen s. S. 71, Anm. 2.

¹⁶⁴) Commenda H., Materialien zur landeskundlichen Bibliographie Oberösterreichs (1891).

¹⁶⁵) Straßmayr E., Bibliographie zur oberösterreichischen Geschichte 1891 bis 1926 (1929).

schichten. Ihnen verwandt sind die Festschriften, welche anlässlich einer Markterhebungsfeier oder bei anderen Gelegenheiten erschienen sind, und jene Heimatkunden, die größere Abschnitte über die Geschichte des Ortes enthalten. Wo selbständige oder größere Werke gänzlich fehlten, wurden an ihrer Stelle kleinere Aufsätze, soweit sie einen gewissen Überblick über die Geschichte des Ortes bieten, aufgenommen. Sind auch solche nicht vorhanden, so muß uns manchmal der zwar veraltete, aber oft noch ganz nützliche Pillwein¹⁶⁶⁾ zuhulfe kommen. Dort, wo zwar eine Reihe kleinerer Aufsätze vorhanden sind, die jedoch nur Einzelheiten aus der Ortsgeschichte herausnehmen, wurde auf die schon genannten Bibliographien verwiesen.

Zum Schlusse möchte ich noch einmal betonen, daß gerade auf dem Gebiete der Ortsgeschichte noch ein weites und außerordentlich dankbares Arbeitsfeld vor uns liegt; können doch nicht einmal alle Städte und Märkte eine auch nur bescheidene Arbeit über ihre Vergangenheit vorweisen¹⁶⁷⁾. Selbst von den bisher erschienenen Ortsgeschichten genügen nur wenige den heutigen Anforderungen. Lediglich das Innviertel kann sich dank der Tätigkeit eines Lamprecht und Meindl einer Reihe von vorzüglichen Ortsgeschichten rühmen. Für die übrigen Gebiete unseres Landes sind als vorbildlich zu bezeichnen die Stadtgeschichte von Gmunden und die beiden Werke über Neufelden und Ebelsberg. Der Verfasser möchte nur noch den Wunsch aussprechen, daß auch die von ihm vorgelegte Arbeit anregend wirken und einen Baustein abgeben möge für jene, die mit der Erforschung der Vergangenheit die Liebe zur Heimat zu vertiefen suchen.

¹⁶⁶⁾ Pillwein B., Geschichte, Geographie und Statistik des Erzherzogtums Österreich ob der Enns, 4 Bände (Hausruckkreis 1830, Mühlkreis 1832, Innkreis 1827, Traunkreis 1828).

¹⁶⁷⁾ Ich konnte leider ebenso wenig wie Straßmayr die in den lokalen Blättern veröffentlichten Aufsätze berücksichtigen, da es sehr schwer fällt, überhaupt davon zu erfahren; die betreffenden Verfasser werden daher in ihrem eigenen sowie im allgemeinen Interesse gebeten, heimatgeschichtliche Arbeiten, welche auf Quellenstudium beruhen, den wissenschaftlichen Anstalten des Landes, dem Landesarchiv, der Studienbibliothek, sowie der Bibliothek des Landesmuseums in Linz einzusenden.

B. Die einzelnen Städte und Märkte.

Auflösung der Abkürzungen.

Abb. = Abbildung.

Abschr. = Abschrift.

Anm. = Anmerkung.

Arch. = Archiv.

aufg. = aufgehobenes Kloster (in Österreich seit Josef II. 1782, in Bayern seit 1803).

best. = bestätigt.

bew. = bewilligt.

Bs. = Bischof.

Btm. = Bistum.

d. = durch.

dass. = dasselbe.

ders. = derselbe (Verfasser eines Buches).

desgl. = desgleichen.

erw. = erwähnt.

exz. = exzerpiert, auszugsweise wiedergegebene Quellenstelle.

f. = für (Empfänger einer Urkunde).

Faks. = Faksimile, photographische Wiedergabe einer Urkunde im Druck.

fol. = folio, Blattzahl bei Handschriften.

gedr. = gedruckt (vollständige Wiedergabe einer Quelle).

H. H. u. St. A. = Haus-, Hof- und Staatsarchiv (in Wien).

H. St. A. = Hauptstaatsarchiv (in München).

inkorp. = inkorporiert, einem Kloster einverleibte Pfarre.

ins. = inseriert, der Wortlaut einer Urkunde ist in eine andere aufgenommen.

Jh. = Jahrhundert.

Kl. = Kloster.

L. G. = Landgericht.

Lambelsche Sammlung = Weistümer-Sammlung der Akademie der Wissenschaften in Wien.

M. O. = Marktordnung.

Or. = Original, Urschrift einer Urkunde.

Orr. = Originale.

Or. Konz. Grat. Reg. Wien = Original-Konzept (eines Wappenbriefes) in der Gratialregistratur in Wien.

P. = Punkt; (P. 8) = Punkt oder Abschnitt 8: Taiding, wo nähere Angaben über die genannte Quelle zu finden sind; z. B.: Aigen, Abschnitt 7), Ältestes Privileg, findet man: 1362 (P. 9), man sehe daher unter Abschnitt 9) Märkte nach, wo die Urkunde von 1362 mit Datum und Aufbewahrungsort angegeben ist.

Priv. = Privileg.

Priv. Best. = Privilegienbestätigung.

s. = siehe.

S. = Seite.

s. w. u. = siehe weiter unten.

Saalb. = Saalbuch, Privilegienregister in der Gratialregistratur in Wien.

- St. A. = Staatsarchiv (in Wien).
 Stf. = Stift.
 Stiftbrief im Landesarchiv = Landesarchiv, Sammlung geistlicher und weltlicher
 Stiftbriefe.
 St. O. = Stadtordnung.
 Taf. = Tafel.
 Trad. = Tradition, Schenkungsbuch eines Klosters oder Bistums.
 u. a. = und andere.
 Urk. = Urkunde.
 v. = von.
 v. B. = (Herzog) von Bayern.
 verl. = verliehen.
 W. M. = Wochenmarkt.

Auflösung der abgekürzt gebrachten Büchertitel.

- (Hier nur von den häufiger benützten Werken, im übrigen siehe Abschnitt 12.)
 Amtskalender = bis 1818 Instanzkalender des Erzherzogtums Österreich ob der
 Enns, bis 1843 Schematismus d. E. Oe. o. d. E., bis 1854 Provinzialhandbuch
 von Oe. o. d. E. u. Salzburg, ab 1855 Der Oberösterreicher.
 Berger Lexikon = Berger F., Ortskundliches Lexikon des Innviertels (1912).
 Bitterauf = Die Traditionen des Hochstiftes Freising, herausgegeben von Theodor
 Bitterauf, Quellen und Erörterungen zur Bayerischen und Deutschen Ge-
 schichte, neue Folge, 4. u. 5. Band (1905 u. 1909).
 Commenda (im 12. Abschnitt) = Commenda H., Materialien zur landeskundl.
 Bibliographie Oberösterreichs (1891).
 Font. Rer. Austr. = Fontes Rerum Austriacarum, Österr. Geschichtsquellen, her-
 ausgegeb. von der Akademie der Wissenschaften in Wien.
 Grill (im 10. Abschnitt) = Grill G., Die Marktwappen im Bezirke Perg, Heimat-
 land 1926, Nr. 6—7.
 Heuwieser = Die Traditionen des Hochstiftes Passau, herausgegeben von Max
 Heuwieser, Quellen und Erörterungen zur Bayerischen Geschichte, neue
 Folge, 6. Bd. (1930).
 Hoheneck Genealogie = Hoheneck J. G. A., Genealogie der Stände in Österreich
 ob der Enns, 3 Bände (1727/47).
 Hormayr Archiv = Archiv für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst, hgb. v.
 J. Hormayr.
 Innviertler Topographie = Topographie oder kurze Beschreibung desjenigen Di-
 strikts der bayerischen Lande, welchen das durchlauchtigste Erzhaus von
 Österreich kraft der mit Kuhrpfalz zu Teschen geschlossenen Konvention in
 Besitz genommen hat (Wien 1779).
 Kalender 1665 = Weinberger Kalender im oberösterr. Landesarchiv, siehe Ein-
 leitung S. 34 Anm. 2.
 Krackowizer (im 11. Abschnitt) = Ergebnisse der im Auftrage des oberösterr.
 Landesausschusses durch den Landesarchivar Dr. Krackowizer im Sommer
 1895 unternommenen Besichtigung der vorzüglichsten Archive der Städte,
 Märkte und Communen von Oberösterreich (1895) bzw. der in den
 Jahren 1900 und 1901 unternommenen Besichtigung von Markt- und Com-
 munalarchiven . . . (1901).
 Kurz Friedrich d. Schöne = Kurz F., Österreich unter K. Friedrich dem Schönen
 (1818).
 Kurz Friedrich IV. = Kurz F., Österreich unter Kaiser Friedrich IV., 2 Bände (1812).
 Kurz Handel = Kurz F., Österreichs Handel in älteren Zeiten (1822).

- Lamprecht Matrikel = Lamprecht J., Historisch Topographische Matrikel oder geschichtliches Ortsverzeichnis des Landes ob der Enns (1863); große Matrikel handschr. im Landesarchiv.
- landesfürstliche Urbare = Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert, herausgegeben von Alfons Dopsch, Österreichische Urbare, herausgegeben von der Akademie der Wissenschaften in Wien, 1. Abt. 1. Band (1904).
- L. Tp. Ub. = Linzer Tagespost Unterhaltungsbeilage.
- Melly (im 10. Abschnitt) = Melly E., Beiträge zur Siegelkunde des Mittelalters (1846).
- Mus. Ber. = Jahresberichte des Museums Francisco Carolinum, seit dem 81. Bande Jahrbuch des oberösterreichischen Musealvereines in Linz.
- Pillwein (Hausruckkreis, Mühlkreis, Innkreis, Traunkreis) = Geschichte, Geographie und Statistik des Erzherzogthums Österreich ob der Enns, herausgegeben von Benedikt Pillwein (1830, 1832, 1827, 1828).
- Realschematismus = Realschematismus sämtlicher Pfarren der Diözese Linz (1930).
- Salzb. Urkb. = Salzburger Urkundenbuch, bearbeitet von Willibald Hauthaler und Franz Martin, 3 Bände (1910—1918).
- Sekker (im 3. Abschnitt) = Sekker F., Burgen und Schlösser, Städte und Klöster Oberösterreichs in Georg Matthäus Vischers Topographia Austriae superioris 1674 (1925).
- Stmk. Urkb. = Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark, bearbeitet von J. Zahn, 3 Bände (1875—1903).
- Stiftsurbare = Die mittelalterlichen Stiftsurbare des Erzherzogtums Österreich ob der Enns, herausgegeben von Konrad Schiffmann, Österreichische Urbare etc. 3. Abt. 2. Bd., 4 Teile (1912—1925).
- Straßmayr (im 12. Abschnitt) = Straßmayr E., Bibliographie zur oberösterreichischen Geschichte 1891—1926 (1929).
- Strnadt Erläuterungen = Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer; für Österreich ob der Enns von Julius Strnadt (2. Ausg. 1917).
- Strnadt Hausruck = Abhandlungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, Hausruck und Attergau, von Julius Strnadt, Archiv für österreichische Geschichte, 99. Bd. 1. Hälfte (1908).
- Strnadt Innviertel = wie oben; Innviertel und Mondseeland, Arch. f. österr. Gesch. 99. Bd. 2. Hälfte (1912).
- Strnadt Norden = wie oben; Das Land im Norden der Donau, Arch. f. österr. Gesch. 94. Bd. (1905).
- Strnadt Traun = wie oben; Das Gebiet zwischen der Traun und Ens, Arch. für österr. Gesch. 94. Bd. 2. Hälfte (1907).
- Strnadt Velden = Strnadt J., Versuch einer Geschichte der passauischen Herrschaft im oberen Mühlviertel, namentlich des Landgerichtes Velden bis zum Ausgange des Mittelalters, 20. Mus. Ber. (1860).
- Strnadt Windeck = Strnadt J., Geschichte der Herrschaft Windeck und Schwertberg im Lande ob der Enns, Arch. f. österr. Gesch. 27 (1857).
- Ströhl (im 10. Abschnitt) = Ströhl H., Städtewappen von Österreich-Ungarn (2. Aufl. 1904).
- Urk. = Urkundenbuch des Landes ob der Enns, 9 Bände (1852—1906).
- Winkler (im 10. Abschnitt) = Winkler A., Die Wappen des Landes, der Städte, Märkte und Stifte von Oberösterreich, Jahrbuch Adler 3 (1876).

Aigen.

1. Ä l t e s t e E r w ä h n u n g : 1314 Mai 1 „Aygen“ (f. Schlägl) Urkb. 5, S. 124; die im Privilegienbuch v. 1599 (P. 8) überlieferte Gründungsnachricht zum Jahre 1242 (Pröll S. 26 Anm. 2) ist nach Strnadt (Norden S. 189) unrichtig.
2. P f a r r o r t : Stiftspfarrre Schlägl; in den Markt erst 1786 verlegt, Pröll S. 328.
3. H e r r s c h a f t : Stift Schlägl.
4. L a n d g e r i c h t : Aigen/Schlägl, Strnadt Norden S. 215, ders. Erläuterungen S. 108.
5. B u r g f r i e d : erw. 1595, Pröll S. 181.
6. M a r k t c h a r a k t e r : im Priv. v. 1362 (P. 9) als Dorf bezeichnet; ausdrücklich als Markt erst im Priv. v. 1459 (P. 9).
7. Ä l t e s t e s P r i v i l e g : 1362 (P. 9).
8. T a i d i n g : vor 1581 u. a., Orr. Stiftsarchiv Schlägl; Privilegienbuch v. 1599 ebendort; desgl. v. 1708, Marktarchiv.
9. M ä r k t e : a) Wochenmarkt: Samstag: 1362 Juli 28, Rudolf IV. an Stift Schlägl, Or. Stiftsarch., exz. Pröll S. 58. b) Jahrmarkt: Sonntag nach Allerheiligen: 1459 Mai 14, Albrecht VI. an Stift Schlägl, Or. Stiftsarch., exz. Pröll S. 59. c) Roß- u. Viehmarkt: Montag nach Georg: 1636 Juli 3, Ferdinand II., Abschr. Privilegienbuch v. 1708 (P. 8).
10. W a p p e n : Siegel auf Urk. v. 1458, Or. Stiftsarch. Schlägl, Pröll S. 85; Siegelstempel 1708 im Marktarchiv; Melly S. 67, Winkler S. 132 Abb. Taf. 1, Ströhl S. 28 Abb. i. Text.
11. A r c h i v : bei der Kommune, Krackowizer 1, S. 141.
12. L i t e r a t u r : Pröll L., Geschichte des Prämonstratenserstiftes Schlägl (1877).

Altheim.

1. Ä l t e s t e E r w ä h n u n g : 903 Aug. 12 „Altheim“ (f. Passau) Urkb. 2, S. 48.
2. P f a r r o r t : 1195 Apr. 29 (f. Ranshofen) Urkb. 2, S. 449; Pfarrkirche St. Laurenz nicht im Ort.
3. H e r r s c h a f t : landesfürstl. Markt.
4. L a n d g e r i c h t : Mauerkirchen, Strnadt Innviertel S. 815, ders. Erläuterungen S. 159.

5. **Burgfried**: Beschreibung 1596 Aug. 22, Or. Marktarchiv, Strnadt Erläuterungen S. 164.

6. **Marktcharakter**: 1447, Urk. H. St. A. München u. 1553 Urk. Landesarchiv (Mühlheim) als Markt bezeichnet; 1581 Juli 6, d. Albrecht v. B. zum gefreiten Bannmarkt erhoben, erw. 1596 (P. 5).

7. **Ältestes Privileg**: 1581 (P. 6); Or. 1596 (P. 5).

8. **Taiding**: keines bekannt.

9. **Märkte**: a) Wochenmarkt: Samstag: best. 1737 Okt. 28, Carl Albrecht v. B., Or. Marktarchiv. b) Jahrmarkt: 3. Sonntag nach Pfingsten, Laurenz, Unschuldige Kinder: verl. 1634 Apr. 21, Maximilian v. B., Or. Marktarchiv. c) Garn- oder Schweinemarkt: einen Tag vor den Jahrmärkten: Privileg wie vorher.

10. **Wappen**: 1682 Jan. 21, Wappenbrief, Max Emmanuel v. B., Or. Konz. Grat. Reg. Wien; Winkler S. 133 Abb. Taf. 1, Ströhl S. 28 Abb. Taf. 1; Wachberger W., Das Wappen des Marktes Altheim, Braunauer Heimatkunde 7 (1912) S. 54.

11. **Archiv**: bei der Gemeinde, Krackowizer 2, S. 11.

12. **Literatur**: Straßmayr S. 122 f.; Pillwein Innkreis S. 275.

Aschach an der Donau.

1. **Älteste Erwähnung**: 777 „Ascha“ (Stiftbrief v. Kremsmünster) Urkb. 2, S. 3.

2. **Pfarrort**: 1784 aus Hartkirchen, Akten Marktarchiv.

3. **Herrschaft**: Aschach, Sekker S. 12.

4. **Landgericht**: Stauf/Aschach (vor 1559 Schaunberg/Aschachwinkel) Strnadt Hausruck S. 239, ders. Erläuterungen S. 134.

5. **Burgfried**: erw. i. d. Marktordnung v. 1512 (P. 8); nach Strnadt (Hausruck S. 239) nicht ausgezeigt.

6. **Marktcharakter**: 1218—1221 „civis de“ (Passauer Trad.) Heuwieser S. 336; 1299 „forum“ (Urbar v. Kremsmünster) Stiftsurbare 2, S. 163 Nr. 55.

7. **Ältestes Privileg**: 1512 (P. 9 u. 10).

8. **Taiding**: 1512 Juni 6, Georg v. Schaumberg, u. a., Orr. Marktarchiv.

9. **Märkte**: a) Wochenmarkt best., b) Jahrmarkt: Sonntag vor Auffahrttag, Sonntag vor Kolomann verl.: 1512 Jan. 5, Maximilian I., Or. Marktarchiv.

10. **Wappen**: 1512 Jan. 5, Wappenbrief, Maximilian I., Or. Marktarchiv; Winkler S. 133 Abb. Taf. 1, Ströhl S. 28 Abb. Taf. 1.

11. Archiv: Gemeinde, seit 1925 im Landesarchiv, Krackowizer 1, S. 103.

12. Literatur: Commenda L., Aschach, Eferding, Waizenkirchen (1905); Pillwein Hausruckkreis S. 221.

Aspach.

1. Älteste Erwähnung: 1067 Sept. 30 „Aspach“ (f. Sankt Nikola i. Passau) Mon. Boica 28 b, S. 215 unecht; echte Bestätigung 1111 Juni 25, Urkb. 2, S. 138.

2. Pfarrort: 1067 (P. 1) „ecclesia“; 1379 Feb. 24 „parochia“ (f. Reichersberg) Urkb. 9, S. 583; inkorp. St. Nikola i. Passau (aufg.).

3. Herrschaft: Hofmark Aspach, Innviertler Topographie S. 10.

4. Landgericht: Mauerkirchen, Strnadt Erläuterungen S. 165.

5. Burgfried: keiner (P. 6); lag in der Hofmark Aspach (P. 4).

6. Marktcharakter: Markterhebung durch Landtagsbeschluß vom 6. Dez. 1927; Markterhebungsprivileg vom 3. Juni 1928, Or. Gemeinde, Faks. Festschrift.

7. Ältestes Privileg: s. P. 6.

8. Taiding: keines, s. P. 6.

9. Märkte: a) Jahrmarkt: acht Tage nach Fronleichnam: Amtskalender 1807.

10. Wappen: verliehen durch die Landesregierung am 14. April 1928, beurkundet im Markterhebungsprivileg (P. 6), Abb. Festschrift.

11. Archiv: keines vorhanden, s. P. 6.

12. Literatur: Aspach einst und jetzt, Festschrift zur Feier der Markterhebung (1928).

Au an der Donau.

1. Älteste Erwähnung: 1267 „de Aw“, Strnadt Windeck S. 159.

2. Pfarrort: eingepfarrt zu Naarn.

3. Herrschaft: Spielberg, Sekker S. 259.

4. Landgericht: zuerst zu Steyregg, später zu Greinburg gezogen, Strnadt Norden S. 291 Anm. 1.

5. Burgfried: Beschreibung im Urbar der Herrschaft Spielberg v. 1610, Or. Landesarchiv (Steyregger Akten) exz. Strnadt Norden S. 292 Anm.

6. Marktcharakter: 1530 März 3, Ferdinand I. bestätigt auf Bitte des Georg v. Schärffenberg die während der Kriegszeiten

verloren gegangenen Marktfreiheiten des „Aigen“ Au; Abschr. 17. Jh. Landesarchiv (Steyregger Akten).

7. Ältestes Privileg: 1530 (P. 6).

8. Taiding: 1575 u. a: Landesarchiv (Steyregger Akten).

9. Märkte: kein Nachweis.

10. Wappen: kein urkundlicher Beleg vorhanden; Winkler S. 133 Abb. Taf. 1, Ströhl S. 28 Abb. Taf. 1, Grüll S. 42 Abb.

11. Archiv: keines vorhanden.

12. Literatur: keine bekannt.

Aurolzmünster.

1. Älteste Erwähnung: c. 1130 „de Oourolfismunstiure“ (St. Nikola i. Passau Trad.) Urkb. 1, S. 543.

2. Pfarrort: 1367 Aug. 14, Handel 2, S. 5; nach Lamprecht (Aurolzmünster S. 100) vermutlich erst im 14. Jh. von Mehrnbach ausgeschieden.

3. Herrschaft: Aurolzmünster, Lamprecht S. 38.

4. Landgericht: Ried, Strnadt Innviertel S. 830.

5. Burgfried: erw. M. O. (P. 8); Lamprecht S. 91.

6. Marktcharakter: Markterhebung vermutlich 1394, Lamprecht S. 88; als Markt erw. Urk. v. 1406, Lamprecht S. 43; siehe auch P. 9.

7. Ältestes Privileg: vor 1410 (P. 9).

8. Taiding: M. O. c. 1560, Georg III. u. Wolfgang IV. v. Tannberg, Entwürfe im Marktarchiv, gedr. Lamprecht S. 90 u. 142.

9. Märkte: a) Jahrmarkt: Sonntag vor Michael, Sonntag vor Andreas: verl. d. Heinrich v. B. an Hanns v. Tannberg († 1410), verlegt 1448 März 15 d. Heinrich v. B., Abschr. Marktarchiv; Lamprecht S. 88.

10. Wappen: Siegel auf Akt v. 1684 Sept. 11, H. St. A. München (Ried. Ger. Lit. Nr. 17 c); Winkler S. 133 Abb. Taf. 1, Ströhl S. 28 Abb. Taf. 1.

11. Archiv: Gemeinde, seit 1906 im Landesarchiv.

12. Literatur: Lamprecht J. und Lang F., Aurolzmünster, Peterskirchen und Eitzing (1906); Handel-Mazzetti V., Regesten von Urkunden und Akten aus dem Schloßarchive Aurolzmünster 56. u. 58. Mus. Ber. (1898 u. 1900).

Braunau am Inn.

1. Älteste Erwähnung: 1110 „de Prunow“ (Ranshofen Trad.) Urkb. 1, S. 215; 1125 Juli 30 „Provnaw“ (f. Ranshofen) Urkb. 2, S. 161.

2. **Pfarrort**: ursprünglich zur Stiftspfarre Ranshofen gehörig; 1293 Sept. 20 (f. Ranshofen) als Filialpfarre erwähnt, Urkb. 4, S. 192; von 1336 an immer mehr verselbständigt, blieb jedoch Ranshofen inkorporiert (aufg.) Meindl 2, S. 126.

3. **Herrschaft**: landesfürstliche Stadt.

4. **Landgericht**: Braunau/Oberweilhart, Strnadt Innviertel S. 817.

5. **Burgfried**: Beschreibung 1529 Juli 24, gedr. Meindl 2, S. 43; Strnadt Erläuterungen S. 164.

6. **Stadtcharakter**: Nach dem bayer. Geschichtsschreiber Aventin († 1534) umgab Herzog Heinrich v. B. im Jahre 1260 das Dorf B. mit Mauern, veranlaßte die umwohnende Bevölkerung dorthin zu ziehen und verlieh dem Orte Stadtrecht, Aventins Werke, hggb. v. d. Bayer. Akad. d. Wissenschaften 1 (1881) S. 71; 1276 Aug. 25 „civis de“, Urkb. 3, S. 439; ausdrücklich als Stadt in Urk. s. P. 7.

7. **Ältestes Privileg**: 1309 Apr. 4, Otto v. B. Befehl wegen des Meilenrechtes, Abschr. Privilegienbuch (P. 11), Meindl 1, S. 47.

8. **Taiding**: über allgemeine Verordnungen zur Stadtverwaltung siehe Meindl 2, S. 45 ff.

9. **Märkte**: a) Schranken-(Wochen-)markt: Mittwoch: Hofkammerbefehl 1659 Sept. 9. b) Milchmarkt: Dienstag und Samstag: 1479 Mai 23, Georg v. B. c) Jahrmarkt: Jakob: Rezeß 1585 Aug. 29: alle im Privilegienbuch (P. 11), Meindl 2, S. 63.

10. **Wappen**: 1816 Okt. 14, Wappenbrief, Franz I., exz. Winkler, Ströhl; ältestes Siegel 14. Jh., Meindl 2, S. 75; Melly S. 67, Winkler S. 133 Abb. Taf. 1, Ströhl S. 28 Abb. Taf. 1.

11. **Archiv**: 1874 verbrannt; die heute dort aufbewahrten Urkunden sind eine Spende des Hauptstaatsarchivs in München, Krackowizer 1, S. 11; die Privilegien sind auszugsweise aus dem Privilegienbuch (18. Jh., Landesarchiv, Musealarchiv) bekannt.

12. **Literatur**: Meindl K., Geschichte der Stadt Braunau am Inn (1882).

Dimbach.

1. **Älteste Erwähnung**: 1147 Mai „Dunnenbahc“ (f. Waldhausen) Urkb. 2, S. 237.

2. **Pfarrort**: s. P. 1; dem Stifte Waldhausen inkorp. (aufg.).

3. **Herrschaft**: Stift Waldhausen.

4. **Landgericht**: Waldhausen (vor 15. Jh. Machland) Strnadt Erläuterungen S. 91.

5. **Burgfried**: kein Nachweis.

6. Marktcharakter: 1511 Feb. 4, Maximilian I. erhebt auf die Bitte des Klosters Waldhausen das „Aigen“ D. (gemeinsam mit Riedersdorf) zu einem Bannmarkt, gleichz. Abschr. Marktarchiv.

7. Ältestes Privileg: 1511 (P. 6); Or. 1572 (P. 10).

8. Taiding: kein Nachweis.

9. Märkte: a) wöchentlicher Garn- und Viehmarkt: Donnerstag in der Zeit von Mitfasten bis Allerheiligen: 1827 Sept. 20, Franz I., Or. Marktarchiv. b) Kirchtage: 1788 Apr. 30, vermöge kreisämtl. Erlaß von acht auf vier beschränkt, gleichz. Abschr. Marktarchiv. c) Jahrmarkt: Februar an allen Frauen Tagen: Kalender 1665.

10. Wappen: 1572 Nov. 19, Wappenbrief, Maximilian II. auf Bitte des Stf. Waldhausen, Or. Marktarchiv; Winkler S. 133 Abb. Taf. 2, Ströhl S. 28 Abb. Taf. 1, Grill S. 52 Abb.

11. Archiv: der Kommune, seit 1910 im Landesarchiv.

12. Literatur: Eibensteiner F., Dimbach, L. Tp. Ub. 1907 Nr. 24.

Ebelsberg.

1. Älteste Erwähnung: 1071 Juni 25 „Ebilsperch“ (f. St. Florian) Urkb. 2, S. 96; unecht, jedoch Ortsangaben vermutlich richtig.

2. Pfarrort: 1258, Mon. Boica 29 b, S. 226; Rupertsberger S. 155 f.; dem Stifte St. Florian inkorporiert.

3. Herrschaft: Ebelsberg, Rupertsberger S. 151, Sekker S. 45.

4. Landgericht: Tyllisburg/Volkenstorf, Strnadt Traun S. 589 u. 594, ders. Erläuterungen S. 114.

5. Burgfried: Beschreibung in der Marktordnung (P. 8); Strnadt Traun S. 594; gemeinsam mit der Herrschaft.

6. Marktcharakter: 1258 „forum“ (P. 2).

7. Ältestes Privileg: 1438 (P. 9).

8. Taiding: 1439 durch Pfleger Wigileus v. Volkenstorf, neuerrichtet 1516 Aug. 17 d. Bs. Wigileus v. Passau, Or. H. St. A. München, gedr. Rupertsberger S. 189.

9. Märkte: a) Wochenmarkt: Donnerstag: 1438 Mai 28, Albrecht V. an Bs. v. Passau, H. H. u. St. A. Wien (Reichsregistratur Bd. M), gedr. Rupertsberger S. 186. b) Jahrmarkt: Georg und Johann: Kalender 1664; spätere Verleihungen (1812 und 1830 Sept. 30) s. S. 40.

10. Wappen: Wappenverleihung 1554, Revers v. 30 Apr., H. St. A. München, Rupertsberger S. 6; Winkler S. 133 Abb. Taf. 2, Ströhl S. 28 Abb. Taf. 2.

11. Archiv: bei der Gemeinde.
12. Literatur: Rupertsberger M., Ebelsberg einst und jetzt (1912).

Ebensee.

1. Älteste Erwähnung: als „Langwat“ 1340 Juli 29 (f. Traunkirchen) Friß S. 71; ca. 1450 „Ebemse“ (Urbar v. Traunkirchen) Stiftsurbare 4, S. 51; eigentliche Ortschaft jedoch erst mit der Errichtung des Pfannhauses i. J. 1604 entstanden, Schraml S. 198 f.
2. Pfarrort: zuerst zu Traunkirchen; 1786 selbständig, Feichtinger S. 29.
3. Herrschaft: (allmählich) landesfürstlich, Schraml S. 199 f.
4. Landgericht: Ort, Schraml S. 199.
5. Burgfried: Niedergericht des Verwesamtes nicht ausgezeigt, Schraml S. 199.
6. Marktcharakter: Markterhebung durch Landtagsbeschluß vom 13. Dez. 1928, Markterhebungsprivileg vom 15. Juni 1929, Or. Gemeinde.
7. Ältestes Privileg: s. P. 6.
8. Taiding: keines, Verwaltung Verwesamt Ebensee.
9. Märkte: a) Wochenmarkt: Donnerstag: Amtskalender 1914. b) Jahrmarkt: 3. Sonntag nach Ostern, 26. Oktober: Amtskalender 1843.
10. Wappen: verliehen durch die Landesregierung am 25. April 1929, beurkundet im Markterhebungsprivileg, s. P. 6.
11. Archiv: keines vorhanden, s. P. 6.
12. Literatur: Schraml C., Das oberösterreichische Salinenwesen vom Beginne des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts (1932); Feichtinger I., Geschichte der Pfarrkirche Ebensee (1929).

Eferding.

1. Älteste Erwähnung: 1067 Sept. 30 „Evirdingen“ (f. St. Nikola i. Passau) Mon. Boica 28 b, S. 216, unecht; echte Bestätigung 1075 März 24, Urkb. 2, S. 104.
2. Pfarrort: 1145/46 Apr. 23 (f. Mattsee) Salzb. Urkb. 2, S. 338.
3. Herrschaft: Eferding, Sekker S. 48.
4. Landgericht: Burg Eferding (vor 1574 Aschachwinkel) Strnadt Hausruck S. 229, ders. Erläuterungen S. 132.

5. **Burgfried**: Ausmarchung 1716 Mai 10, Or. Schloßarchiv Eferding, exz. Strnadt Hausruck S. 238.

6. **Stadtcharakter**: 1167 Juli 14 „burigenses“ (f. Wilhering) Urkb. 2, S. 333; 1222 „civitas“ (P. 7); 1253 Apr. 1 „oppidum“ (Ottokar II. f. Passau) Urkb. 3, S. 197; 1276 Dez. 13 „villa“ (Rudolf I. f. Passau) Urkb. 3, S. 453; 1320 „Markt“, Strnadt Hausruck S. 65; 1367 Nov. 4 „markht“ (Passau f. Schaunberger) Urkb. 8, S. 344.

7. **Ältestes Privileg**: 1222 Juli 14, Bs. Gebhard v. Passau bestätigt die Rechte der Stadt Eferding, Or. H. St. A. München, Urkb. 2, S. 636.

8. **Stadtrechte**: 1222 (P. 7); 1260, Mon. Boica 28 b, S. 470; 1415 März 1, Johann v. Schaunberg, Or. Landesarchiv (Muséalarchiv), exz. Strnadt Peuerbach S. 617; 1428 Mai 14, Johann v. Schaunberg, gleichz. Abschr. Stadtarchiv, exz. Kopal S. 55; 1597 Nov. 30, Erasmus v. Starhemberg, Or. Stadtarchiv, exz. Kopal S. 102; 1667 Jan. 1, Konrad Balthasar v. Starhemberg, Or. Stadtarchiv.

9. **Märkte**: a) Wochenmarkt: Samstag, b) Jahrmarkt: Kirchweih, Andreas: erw. Schaunberger Urbar v. 1371, Or. St. Florian, exz. Kopal S. 156. c) Jahr- u. Viehmarkt: Sonntag vor Michael: 1667 März 21, Leopold I., Abschr. Arch. d. Innern Wien; nach dem Kalender v. 1665 Jahrmärkte: 2. Sonntag i. d. Fasten, Sonntag nach Jakob, Andreas.

10. **Wappen**: 1510 Juli 5, Wappenbrief, Maximilian I., Or. Stadtarchiv, exz. Kopal S. 76; Melly S. 68, Winkler S. 133 Abb. Taf. 2, Ströhl S. 28 Abb. Taf. 1.

11. **Archiv**: bei der Gemeinde, Krackowizer 1, S. 19.

12. **Literatur**: Kopal W., Geschichte der Stadt Eferding, 34. Mus. Ber. (1876).

Engelhartszell.

1. **Älteste Erwähnung**: 1194 Okt. 27 „Engelhartscele“ (Passauer Trad. III) Mon. Boica 28 b, S. 262.

2. **Pfarrort**: 1227 (f. Passau) Urkb. 2, S. 669; 1214, Schmid 5, S. 117; dem Kloster Engelszell inkorporiert (aufg.).

3. **Herrschaft**: Kloster Engelszell.

4. **Landgericht**: Nieder-Keßla/Viechtenstein, Strnadt Hausruck S. 155, ders. Erläuterungen S. 152.

5. **Burgfried**: gemeinsam mit der Herrschaft; verl. 1308 Mai 6, Urkb. 6, S. 610, Strnadt Hausruck S. 157.

6. **Marktcharakter**: 1293 März 12 „forum“ (Engelszeller Stiftbrief) Urkb. 4, S. 184; s. P. 7.

7. Ältestes Privileg: 1580 Apr. 7, Rudolf II. bestätigt dem Richter und der Gemeinde des Marktes E., daß E. „vor uralten Zeiten“ zu einem Markte erhoben wurde, inseriert in dem Priv. Matthias v. 1612 Apr. 4, Abschr. Grat. Reg. Wien, Saalb. 24 fol. 71; s. P. 11.

8. Taiding: im Priv. 1612 (P. 7) fünf Taidingspunkte aufgenommen.

9. Märkte: a) Wochenmarkt: Mittwoch u. Samstag: im Taiding (P. 8). b) Jahrmarkt: Sonntag Kantate: verl. 1580 (P. 7).

10. Wappen: nach Winkler (s. u.) Siegeltypar v. 1636 bei der Gemeinde; Siegelrecht erw. Priv. Best. Josef II. v. 1784 März 22, Abschr. Grat. Reg. Wien, Saalb. 37 fol. 414; Winkler S. 133 Abb. Taf. 2, Ströhl S. 28 Abb. Taf. 2.

11. Archiv: nicht erhalten.

12. Literatur: Schmid O., Übersichtliche Geschichte des aufgehobenen Cistercienserstiftes Engelszell in Oberösterreich, Stud. u. Mitt. d. Benedikt. u. Cist. Ordens 5 u. 6 (1884/85); Pillwein Hausruckkreis S. 249.

Enns.

1. Älteste Erwähnung: an Stelle des alten Lorch (Lauriacum) unter dem Schutze der im Jahre 900 errichteten Ennsburg entstanden, Lahusen S. 27 f.; 977 Okt. 5 „Anesapurhc“ (f. Passau) Urkb. 2, S. 67; 1147 „de Ense“ (Freisinger Trad.) Bitterauf 2, S. 367; c. 1150 „locus Anesi“ (f. Baumgartenberg) Urkb. 2, S. 252.

2. Pfarrort: bis 1553 St. Laurenz in Lorch Pfarrkirche, von da an die Minoritenkirche in der Stadt, Lohninger S. 27.

3. Herrschaft: landesfürstliche Stadt.

4. Landgericht: Stadt Enns seit 1212? (P. 7) Strnadt Erläuterungen S. 116.

5. Burgfried: Beschreibung im Amtskalender 1827, gedr. Strnadt Traun S. 621.

6. Stadtcharakter: c. 1160 „forensis villa“ (f. Admont) Stmk. Urkb. 1, S. 401; c. 1190 „cives“ (f. Salzburg) Stmk. Urkb. 1, S. 725; 1212 Stadtrecht (P. 7).

7. Ältestes Privileg: 1212 Apr. 22, Stadtrecht Leopold VI., Or. Stadtarchiv, Faks. bei Schicker, gedr. Urkb. 2, S. 537.

8. a) Stadtrecht 1212 (P. 7).

b) Privilegienkopialbuch v. 1397, Stadtarchiv, gedr. größtenteils bei Oberleitner S. 73 ff.

9. Märkte: a) Wochenmarkt: Dienstag (best.), Samstag (verl.): 1391 Okt. 26, Albrecht III., Or. Stadtarchiv, gedr. Kurz

Handel S. 204. b) Jahrmarkt: vom Montag in der Bittwoche bis Pfingstsonntag: 1191, Ottokar II. v. Steiermark erneuert die von seinem Vater getroffenen Anordnungen über die unter Aufsicht der Regensburger stehenden Enns-Märkte, gedr. Oberleitner S. 62 Anm. 2; späterhin verleiht Leopold IV. am 30. Mai 1407 einen Michaeli-Jahrmarkt, gedr. Oberleitner S. 103. c) Pferde- u. Viehmarkt: 1. September: 1791 d. Leopold I., Festschrift S. 53.

10. **Wappen:** Siegel auf Urk. v. 1294 März 27, Or. Stiftsarchiv St. Florian, Urkb. 4, S. 204; Melly S. 68, Winkler S. 134 Abb. Taf. 2, Ströhl S. 28 Taf. 2.

11. **Archiv:** Urkunden bei der Gemeinde, Krackowizer 1, S. 23; Akten im Jahre 1862 verkauft; die Reste im Stadtarchiv, Landesarchiv, Nationalbibliothek in Wien, Germanisches Museum in Nürnberg, Nationalbibliothek in Leningrad (Petersburg).

12. **Literatur:** Oberleitner K., Die Stadt Enns im Mittelalter, Arch. f. österr. Geschichte 27 (1861); Festschrift zur siebenhundertjährigen Gedenkfeier der Stadtrechtsverleihung (1912); Lohninger J., Die Stadtpfarrkirche zu Lorch — Enns, Christl. Kunstblätter 58 (1917); Lahusen J., Zur Entstehung der Verfassung bairisch-österreichischer Städte (1908).

St. Florian.

1. **Älteste Erwähnung:** um 800 „ad sanctum Floriani“ (Passauer Trad. I) Heuwieser S. 41; früher „Puoche“ genannt (Passauer Trad. I) Heuwieser S. 60; Zibermayr S. 394 f.; Augustinerstift seit 1071? (Gründungsurkunde unecht).

2. **Pfarrort:** 1074 Juli 27 (Pfarrverleihung an St. Florian) Urkb. 2, S. 101, unecht; Stiftspfarrkirche von St. Florian.

3. **Herrschaft:** Stift St. Florian.

4. **Landgericht:** Hofmark Stift St. Florian (vor 1585 Volkenstorf) Strnad Erläuterungen S. 116.

5. **Burgfried:** Beschreibung in der Marktordnung v. 1531 (P. 8); gemeinsam mit der Herrschaft.

6. **Marktcharakter:** 1493 Juli 5, Friedrich III. erhebt auf Bitte des Kl. St. Florian das Dorf zu einem Markte, Or. Stiftsarchiv, gedr. Kurz Friedrich IV. 2, S. 307.

7. **Ältestes Privileg:** 1493 (P. 6); alle Privilegien im Stiftsarchiv.

8. **Taiding:** M. O. 1531 Mai 1, Propst Peter, Or. Stiftsarchiv.

9. **Märkte:** a) Wochenmarkt: Montag, b) Jahrmarkt: Maria Magdalena: verl. im Markterhebungsprivileg 1493 (P. 6).

10. **Wappen:** Siegelstempel 18. Jh. im Marktarchiv; Winkler S. 134 Abb. Taf. 2, Ströhl S. 29 Abb. Taf. 2.

11. Archiv: der Kommune, seit 1904 im Landesarchiv.

12. Literatur: Stülz J., Geschichte des Stiftes St. Florian (1835); Zibermayr I., Das älteste Traktionsbuch des Hochstiftes Passau, Mitteil. d. österr. Inst. f. Geschichtsforschung 26 (1905).

Frankenburg.

1. Älteste Erwähnung: c. 1170 „Zwiswalden“ (Asbach Trad.) Mon. Boica 5, S. 131; mit der Markterhebung 1621 (P. 6) in Frankenburg umbenannt.

2. Pfarrort: als Vikariat gegr. 1689; dem Stifte Mattsee inkorporiert; Realschem. S. 61.

3. Herrschaft: Frankenburg, Sekker S. 77.

4. Landgericht: Frankenburg (vor 1581 Kammer) Strnadt Hausruck S. 278, ders. Erläuterungen S. 148.

5. Burgfried: Beschreibung in der Marktordnung 1622 (P. 8).

6. Marktcharakter: 1621 Juni 11, Ferdinand II. erhebt auf Bitte des Grafen Franz Christoph Khevenhüller den „Hofmark-Flecken Zwispalln und Frein“ zu einem Markte, Or. Marktarchiv, gedr. Fiedler S. 32.

7. Ältestes Privileg: 1621 (P. 6).

8. Taiding: M. O. 1622 Jan. 1, Franz Khevenhüller, Or. Marktarchiv, gedr. Fiedler S. 37.

9. Märkte: a) Wochenmarkt: Donnerstag, b) Jahrmarkt: Pauli Bekehrung, Osterdienstag, Laurenz, Allerheiligen: verl. im Markterhebungsprivileg 1621 (P. 6).

10. Wappen: Wappenverleihung im Markterhebungsprivileg 1621 (P. 6); Winkler S. 133.

11. Archiv: bei der Kommune, Krackowizer 2, S. 13.

12. Literatur: Fiedler D., Die Khevenhüllersche Majorats-herrschaft Frankenburg 2. Aufl. 1860 (dass. 1. Aufl.: Der Markt Frankenburg 1858).

Frankenmarkt.

1. Älteste Erwähnung: 1225 (P. 9).

2. Pfarrort: die schon frühzeitig (1355 März 25, Erben S. 143 Nr. 69 b) nach Fr. bezeichnete Pfarre wurde erst 1779 von Pöndorf dorthin verlegt, Scheiblberger S. 137; dem Stifte Mattsee inkorporiert.

3. Herrschaft: Frankenburg, Sekker S. 77.

4. **Landgericht**: Frankenburg (vor 1581 Kammer) Strnadt Hausruck S. 278, ders. Erläuterungen S. 148.

5. **Burgfried**: Beschreibung im Taiding 1521 (P. 8) exz. Strnadt Hausruck S. 284.

6. **Marktcharakter**: Name!; im Priv. 1225 u. 1236 (P. 6) als „villa“ bezeichnet; ausdrücklich als Markt erst 1289 Apr. 3, Urkb. 4, S. 108.

7. **Ältestes Privileg**: 1225 (P. 9); Or.: 1565 Juli 9, Maximilian II., Pancharte, Marktarchiv, derzeit verloren!

8. **Taiding**: 1521, Or. Marktarchiv.

9. **Märkte**: a) Wochenmarkt: Dienstag: 1236 Juli, Kaiser Friedrich II. an Btm. Bamberg, Urkb. 3, S. 39. b) Jahrmarkt: Michael: 1225 Aug., Kaiser Friedrich II. an Btm. Bamberg, Urkb. 2, S. 657.

10. **Wappen**: Siegelstempel 18. Jh. im Marktarchiv; Ströhl S. 29 Abb. Taf. 2, Winkler S. 134.

11. **Archiv**: bei der Kommune, Krackowizer 2, S. 15.

12. **Literatur**: Erben W., Quellen zur Geschichte der Herrschaft Mattsee, Font. Rer. Austr. II, 49/1 (1896); Wagner F., Frankenmarkt, L. Tp. Ub. 1906 Nr. 37.

Freistadt.

1. **Älteste Erwähnung**: c. 1200—1220 „de libera civitate“ (Passauer Trad.) Heuwieser S. 374; 1241 März 11 „Frienstat“ (f. Passau) Urkb. 3, S. 102, unecht?; 1265 Nov. 5 „libera civitas“ (Datierungsort) Mon. Boica 29 b, S. 463; s. auch P. 2; nach Nölblböck S. 100 ca. 1130 gegründet.

2. **Pfarrort**: ursprünglich zu Neumarkt; erw. 1267, Font. Rer. Austr. 8/2, S. 318; Strnadt Riedmark S. 569.

3. **Herrschaft**: landesfürstliche Stadt.

4. **Landgericht**: durch die Stadt erworben 1702 Jan. 1 (?), vorher Herrschaft Fr., Strnadt Norden S. 289, ders. Erläuterungen S. 105; die Stadt dürfte jedoch schon im 15. Jh. das Blutgericht ausgeübt haben (s. die Pachtquittungen seit 1416, Arch. f. österr. Gesch. 31 [1864] S. 37 ff. und das Schreiben Friedrichs III. v. 1452 Juli 12, ebendort S. 57).

5. **Burgfried**: Beschreibung v. 1743, Or. Stadtarchiv, Strnadt Norden S. 289.

6. **Stadtcharakter**: s. P. 1 u. 7.

7. **Ältestes Privileg**: 1277 Juli 26, Rudolf I. verleiht den Bürgern von Freistadt das Stapelrecht unter gleichzeitiger Bestätigung der von den Herzogen Leopold VI. († 1230) und Friedrich II. († 1246) verliehenen Freiheiten, Or. Stadtarchiv, Urkb. 3, S. 474.

8. **Stadtordnungen:** 1447 Mai 17, Abschr. 16. Jh. Stadtarchiv, Abschr. Diplomatar Landesarchiv; 1535, Or. Stadtarchiv, Nölblböck S. 78; 1690 Apr. 7, Grat. Reg. Wien, Saalb. 85 fol. 208.

9. **Märkte:** a) Wochenmarkt (f. Getreide, Wein u. Vieh): Montag und Freitag: neuverliehen (1452 verloren) 1582 März 12, Rudolf II., Or. Stadtarchiv, gedr. Kurz Handel S. 447. b) Jahrmarkt: Sonntag vor Katharina, Christi Himmelfahrt: verl. 1439 Okt. 10, Albrecht II., exz. Kurz Handel S. 207. c) Garnmarkt: Mittwoch, d) Viehmarkt: Mittwoch von Georgi bis Michaeli, e) Roßmarkt: Montag nach dem weißen Sonntag: verl. 1792 Dez. 5, Franz II., Grat. Reg. Wien, Saalb. 261.

10. **Wappen:** 1907 Okt. 28, Wappenbrief, Franz Josef I., Or. Stadtarchiv; Siegel auf Urk. v. 1282 Juli 19 im Stiftsarchiv St. Florian, Urkb. 3, S. 549; Melly S. 68, Winkler S. 134, Ströhl S. 29 Abb. Taf. 2.

11. **Archiv:** bei der Gemeinde, Krackowizer 1, S. 26; Neuordnung durch I. Nölblböck-Graz.

12. **Literatur:** Nölblböck I., Die Entstehung Freistadts in Oberösterreich, 80. Mus. Ber. (1924).

Friedburg.

1. **Älteste Erwähnung:** c. 1180 „Friedburc“ (Schloß) Lamprecht Matrikel S. 101; 1292 Nov. 1 „Fridburch“ (f. Bamberg) Urkb. 4, S. 246.

2. **Pfarrort:** Pfarrkirche in Lengau (vor 1439 zu Schalchen) jedoch Pfarrhof in Friedburg, daher frühzeitig nach Fr. benannt; inkorp. Mattighofen; Kamptner S. 214.

3. **Herrschaft:** Friedburg, Innviertler Topographie S. 15, Kamptner S. 164 f.

4. **Landgericht:** Friedburg (vor 1403 Weilhart) Strnadt Innviertel S. 802, ders. Erläuterungen S. 158.

5. **Burgfried:** keiner, s. P. 6.

6. **Marktcharakter:** (1363) bzw. c. 1439, Urbar der Herrschaft Friedburg (Landesarchiv) Kamptner S. 176 f.; infolge Mangels an Privilegien kein „Bannmarkt“, daher wird bereits im 18. Jahrhundert der Marktcharakter bezweifelt; noch 1802 als Markt bezeichnet, seitdem immer als Dorf, Schlickinger. Neue Markterhebung durch Landtagsbeschluß vom 27. Juni 1930, Markterhebungsprivileg vom 6. Aug. 1931, Or. Gemeinde.

7. **Ältestes Privileg:** s. P. 6.

8. **Taiding:** kein Nachweis, s. P. 6.

9. **Märkte:** a) Jahrmarkt: 4. Montag nach Ostern, Jakob: Amtskalender 1840.

10. **Wappen:** verliehen durch die Landesregierung am 29. Mai 1931, beurkundet im Markterhebungsprivileg.

11. **Archiv:** keines vorhanden, s. P. 6.

12. **Literatur:** Kamptner K., Die Ortsgemeinde Lengau (1911); Schlickinger M., Das Marktrecht von Friedburg, L. Tp. Ub. 1904 Nr. 8.

Gaflenz.

1. **Älteste Erwähnung:** 1140 „Avelenze“ (P. 2).

2. **Pfarrort:** 1140 Okt. 24, Bs. Reginbert v. Passau erhebt die dem Kl. Garsten gehörige Kirche z. G. zur Pfarre, Urkb. 2, S. 188; dem Stifte Garsten inkorporiert (aufg.).

3.—8. u. 10: entfallen infolge gemeinsamer Verwaltung mit Weyer.

9. **Märkte:** a) Jahrmarkt: Andreas: Amtskalender 1824.

11. **Archiv:** bei der Gemeinde.

12. **Literatur:** Grüll G., Heimatbüchlein von Gaflenz (1929).

Gallneukirchen.

1. **Älteste Erwähnung:** 1125 „Novenchirchen“ (f. St. Florian) Urkb. 2, S. 165.

2. **Pfarrort:** 1125 (P. 1).

3. **Herrschaft:** Riedegg, Sekker S. 228.

4. **Landgericht:** Riedegg (vor 1573 Freistadt) Strnadl Erläuterungen S. 101.

5. **Burgfried:** erw. im Taiding (P. 8); beschrieben in der Marktordnung 1756 (P. 8) exz. Jäger S. 6; gemeinsam mit der Herrschaft.

6. **Marktcharakter:** c. 1260 „forum“ im Taiding (P. 8).

7. **Ältestes Privileg:** 1411? (P. 9); Or.: 1831 (P. 9).

8. **Taiding:** c. 1260 (Passauer Trad. III.) Urkb. 1, S. 477; dort falsch datiert, richtig bei Winter S. 16, Jäger S. 1; M. O. 1756 März 12, Heinrich v. Starhemberg, Or. Marktarchiv, exz. Jäger S. 4 ff.

9. **Märkte:** a) Wochen-(Vieh-)markt: Donnerstag: nach Bericht v. 1829 (Arch. d. Innern, Wien) im Jahre 1411 erhalten; best. 1831 Jan. 14, Franz I., Or. Marktarchiv. b) Kirchtage: Pfingstdienstag, Sonntag nach Maria Geburt, Gallus: Kalender 1665, erw. Bürgerordnung 1756 (P. 8). c) Garnmarkt: verl. 1754 Apr. 11 d. Repräsentation, erw. in der Bürgerordnung 1756 (P. 8).

10. **Wappen:** Siegel (18. Jh.) mit Inschrift 1510 auf Stiftbrief im Landesarchiv; Winkler S. 135, Ströhl S. 29 Abb. Taf. 2.
11. **Archiv:** bei der Kommune, Krackowizer 1, S. 142.
12. **Literatur:** Weistümer von Gallneukirchen, Hellmonsödt und Zwettl hggb. v. F. Jäger, Riedmark 1 (1929); Winter G., Urkundl. Beiträge zur Rechtsgesch. Ober- und Niederösterr. Städte, Märkte und Dörfer (1877).

Gallspach.

1. **Älteste Erwähnung:** 1111 Aug. 23 „Geilispach“ (f. St. Florian) Urkb. 2, S. 141.
2. **Pfarrort:** Pfarre errichtet 1343 Aug. 19, Urkb. 6, S. 452.
3. **Herrschaft:** Gallspach, Sekker S. 90.
4. **Landgericht:** Tegernbach, Strnadt Hausruck S. 246, ders. Erläuterungen S. 136.
5. **Burgfried:** erw. 1343 (P. 2); Beschreibung v. 1712, Landesarchiv (Arch. Schlüsselberg); gemeinsam mit der Herrschaft, Strnadt Hausruck S. 254 Anm. 5.
6. **Marktcharakter:** siehe Priv. 1439 bzw. 1442 (P. 9 u. 7).
7. **Ältestes Privileg:** 1439 (P. 9); Or.: 1442 Dez. 20, Friedrich III. bestätigt das von Albrecht V. (II.) dem Stephan Geumann und den Leuten zu G. verliehene Wochenmarktsprivileg, Or. Landesarchiv (Musealarchiv).
8. **Taiding:** M. O. 1607 Mai 1, Hans Ludwig Geumann, Or. Marktarchiv.
9. **Märkte:** a) Wochenmarkt: Mittwoch: verl. 1439 Mai 4, Albrecht V. (II.) erw. in der Marktordnung 1607 (P. 8). b) Jahr- und Viehmarkt: 1. Montag in der Fasten, Osterdienstag, Kreuzmittwoch, Bartholomä: 1837 Mai 20, Ferdinand I., Or. Marktarchiv; nebst drei anderen Jahrmärkten schon im Amtskalender 1825 genannt.
10. **Wappen:** Siegelstempel 18. Jh. im Marktarchiv; Winkler S. 135, Ströhl S. 29 Abb. Taf. 1.
11. **Archiv:** bei der Gemeinde, Krackowizer 2, S. 17.
12. **Literatur:** Haberl A., Gallspach, Rieder Heimatkunde 6 (1913); Pillwein Hausruckkreis S. 320.

St. Georgen im Attergau.

1. **Älteste Erwähnung:** c. 790 „Atragaoe“ (Salzb. Not. Arn.) Salzb. Urkb. 1, S. 42; später c. 1150 „Atergowedorf“ (Reichersberg Trad.) Urkb. 1, S. 294; als St. Georgen 1264 (P. 2).

2. P f a r r o r t: 1264 Apr. 7 (f. Bamberg) Urkb. 3, S. 315; nach Lohninger (S. 64) bereits 1221.

3. H e r r s c h a f t: Kogl, Sekker S. 132.

4. L a n d g e r i c h t: Kogl (vor 1581 Kammer) Strnadt Hausruck S. 278, ders. Erläuterungen S. 148.

5. B u r g f r i e d: Beschreibung im Urbar der Herrschaft Kogl v. 1581 (Or. Hofkammerarchiv Wien) u. Taiding 1631 u. 1637 (P. 8); Strnadt Erläuterungen S. 151.

6. M a r k t c h a r a k t e r: als Markt im Priv. v. 1463 (P. 9).

7. Ä l t e s t e s P r i v i l e g: 1463 (P. 9).

8. T a i d i n g: best. 1631 Okt. 4, Ferdinand II. u. 1637 Okt. 23, Ferdinand III., beide Orr. im Marktarchiv.

9. M ä r k t e: a) Wochenmarkt: Dienstag, b) Jahrmarkt: Georg, Dreikönig, Kunigunde: verl. 1463 Aug. 2, Albrecht VI., Or. Marktarchiv, exz. Lohninger S. 97. c) Jahr- u. Viehmarkt: Simon: 1830 Sept. 12, Franz II., Or. Marktarchiv.

10. W a p p e n: 1565 Juni 3, Wappenbrief, Maximilian II., Or. Marktarchiv; Winkler S. 133, Ströhl S. 29 Abb. Taf. 1.

11. A r c h i v: der Kommune, Urkunden seit 1910 im Landesarchiv.

12. L i t e r a t u r: J. L(ohninger) Atergovius, Die Pfarrkirche St. Georgen im Attergau (1913).

St. Georgen an der Gusen.

1. Ä l t e s t e E r w ä h n u n g: c. 1220—1240 „officium sancti Geori“, landesfürstl. Urbare S. 103 Nr. 96.

2. P f a r r o r t: erw. 1367 Juli (f. Pulgarn) Urkb. 8, S. 333; war jedoch nur Filiale von Steyregg (Stülz S. 87) erst in Josefin. Zeit selbständig (Ferihumer); dem Kl. Pulgarn inkorporiert (aufg.).

3. H e r r s c h a f t: Steyregg.

4. L a n d g e r i c h t: Freistadt/Haus, Strnadt Norden S. 282, ders. Erläuterungen S. 104.

5. B u r g f r i e d: kein Nachweis.

6. M a r k t c h a r a k t e r: als Markt in einem Verzeichnis der Städte und Märkte des Landes ob der Enns von 1585, Landesarchiv (Annalen Bd. N fol. 277 b); desgl. im Priv. v. 1689 (P. 9).

7. Ä l t e s t e s P r i v i l e g: 1689 (P. 9).

8. T a i d i n g: keines bekannt.

9. M ä r k t e: a) Wochen-(Getreide-, Garn- u. Vieh-)markt: Donnerstag: 1773 Jan. 2, verl. d. Franz Josef Grafen Weißenwolff kraft des Privilegs Ferdinand III. (s. w. unten) sowie auf Grund einer von der Landeshauptmannschaft ob der Enns am 18. Aug. 1770 erteil-

ten Bewilligung, Or. Marktarchiv. b) Kirchtage und Jahrmärkte: Mittfasten-Sonntag, Georg, Johannes d. T., Sonntag nach Jakob, Dienstag nach Gallus: 1689 Okt. 21, Helmhard Christoph Graf Weißenwolff verleiht vermöge des seinem Geschlechte von Ferdinand III. am 3. Nov. 1646 verliehenen Privilegs, in seinem Gebiete nach eigenem Belieben Jahr- und Wochenmärkte zu errichten, auf Bitte von Richter und Rat des Marktes St. Georgen a. G. das Recht, nicht nur wie bisher am Jakobi-Jahrmarkt 14 Tage den Freibaum aufzustellen, sondern dies auch an den übrigen schon bisher abgehaltenen Kirchtagen zu tun, Or. Marktarchiv.

10. **Wappen:** kein urkundlicher Beleg; Winkler S. 135, Grill S. 42 Abb.

11. **Archiv:** der Kommune, seit 1908 im Landesarchiv.

12. **Literatur:** Pillwein Mühlkreis S. 411.

Gmunden.

1. **Älteste Erwähnung:** c. 1280 „muta in Gmunden“, landesfürstl. Urbare S. 231 Nr. 3.

2. **Pfarrort:** zuerst in Ohlstorf; seit 1328 in G., Krackowizer Gmunden 2, S. 46; dem Stifte Niedernburg in Passau seit 1489 inkorporiert (aufg.).

3. **Herrschaft:** landesfürstliche Stadt.

4. **Landgericht:** Stadtgericht d. Priv. Friedrich III. v. 1465 Aug. 23, Or. Stadtarchiv; vorher Ort, Strnadt Erläuterungen S. 121.

5. **Burgfried:** beschr. Urk. v. 1368 Juni 30 (Urbk. 8, S. 389) u. 1494 Mai 30, Or. Stadtarchiv; Beschreibung im Urbar der Herrschaft Ort v. 1699, Or. Landesarchiv (Salzoberamtsarchiv); Krackowizer Gmunden 1, S. 224 u. 274 ff.

6. **Stadtcharakter:** schon Rudolf I. († 1291) erteilte den Bürgern von Lauffen die Handelsrechte der Bürger von Gmunden (siehe Lauffen).

7. **Ältestes Privileg:** 1301 (P. 10); Or.: 1340 Mai 7, Albrecht II. entscheidet den Salzhandelsstreit zwischen Enns und Gmunden, im Stadtarchiv, Urbk. 6, S. 330.

8. a) **Stadtordnung:** „Stadt-Handlung zu Gmunden“ im 3. Salzamtsreformationslibell (1656) S. 467—478.

b) **Stadtbuch:** c. 1490 (enthält Grundkäufe u. -Verkäufe), Or. Stadtarchiv.

9. **Märkte:** a) Wochenmarkt: Dienstag: erw. 1379 Nov. 6, Albrecht III., hebt den Zoll des Nachrichters am Wochenmarkt auf, Urbk. 9, S. 733 (aus Kurz Handel). b) Jahrmarkt: Laurenz: verliehen d. Wilhelm IV. († 1406) und Albrecht IV. († 1404), verlegt d.

Albrecht V. am 28. Dez. 1416, Or. Stadtarchiv. c) Viehmarkt: Dienstag nach Mittfasten-Sonntag, 2. Sonntag nach Pfingsten, 2. Dienstag nach Michael: best. 1830 Dez. 6, Franz I., Or. Stadtarchiv.

10. W a p p e n: 1301 Mai 4, Rudolf III. verleiht den Bürgern von Gmunden das Recht zur Führung eines Siegels (echt?) Abschr. im Privilegienbuch v. 1625, Stadtarchiv, gedr. Winkler S. 135; 1593 März 8, Rudolf II. vermehrt und verbessert das Wappen, Or. Stadtarchiv, Faks. Krackowizer Gmunden 1, S. 166; Melly S. 69, Winkler S. 135, Ströhl S. 29 Abb. Taf. 2.

11. A r c h i v: der Gemeinde, seit 1911 im Landesarchiv, Krackowizer Ergebnisse 1, S. 31.

12. L i t e r a t u r: Krackowizer F., Geschichte der Stadt Gmunden, 3 Bände (1898/1900).

Gramastetten.

1. Ä l t e s t e E r w ä h n u n g: 1110 „Grimhartesstetin“ (P. 2).

2. P f a r r o r t: 1110 Sept. 18, Bs. Ulrich v. Passau bezeugt die Gründung der Pfarrkirche zu G., Urkb. 2, S. 129; seit 1240 dem Stifte Wilhering inkorporiert, Schiller S. 56 ff.

3. H e r r s c h a f t: Waxenberg.

4. L a n d g e r i c h t: Waxenberg, Strnadt Norden S. 245, ders. Erläuterungen S. 109.

5. B u r g f r i e d: kein Nachweis.

6. M a r k t c h a r a k t e r: 1518 Jan. 7, Maximilian I. erhebt auf Bitte der Leute und Holden zu G. das Dorf zu einem Markte, Or. Marktarchiv, gedr. Hormayr Archiv 19 (1828) S. 678.

7. Ä l t e s t e s P r i v i l e g: 1518 (P. 6).

8. T a i d i n g: Marktbuch v. 1581 erw. Bericht v. 1792, Arch. d. Innern Wien.

9. M ä r k t e: a) Wochenmarkt: Donnerstag: best. 1798 Sept. 30, Franz II., Or. Marktarchiv. b) Jahrmarkt: Sonntag nach Philipp und Jakob: 1639 Nov. 3, Ferdinand III., Or. Marktarchiv.

10. W a p p e n: 1551 Mai 4, Wappenbrief, Ferdinand I., Or. Marktarchiv, gedr. Hormayr Archiv 19 (1828) S. 679; Winkler S. 135.

11. A r c h i v: der Gemeinde, seit 1904 im Landesarchiv.

12. L i t e r a t u r: Schiller L., Zur Geschichte der Pfarre Gramastetten, Beitr. z. Landes- u. Volkskunde d. Mühlviertels 13.

Grein.

1. Ä l t e s t e E r w ä h n u n g: 1147 Mai „Grine“ f. Waldhausen) Urkb. 2, 237.

2. **Pfarrort**: 1147 (P. 1); ursprünglich dem Stifte Waldhausen inkorporiert, später (1451) landesfürstlich, Pritz S. 310 u. 342.

3. **Herrschaft**: Greinburg (vor 1489 Werfenstein) Sekker S. 102 u. 280.

4. **Landgericht**: Greinburg (vor 1489 Machland) Strnadt Norden S. 293, ders. Erläuterungen S. 88; von der Herrschaft im Jahre 1579 das Blutgericht auf Widerruf überlassen, Straßmayr S. 36.

5. **Burgfried**: Beschreibung im Marktbuch v. 1490 (P. 8) Strnadt Erläuterungen S. 96, Handel-Mazzetti V., Der Burgfried von Grein, L. Tp. Ub. 1907 Nr. 6—8.

6. **Markt- u. Stadtcharakter**: 1215 „iudex, burgenses“ (f. Waldhausen) Urkb. 2, S. 579; c. 1220—1240 „forum“, landesfürstl. Urbare S. 49 Nr. 170; 1491 Aug. 27, Friedrich III. erhebt auf Bitte des Siegmund und Heinrich Prüschenk den Markt G. zur Stadt, Abschr. Pancharte v. 1581 (P. 8) gedr. Straßmayr S. 96.

7. **Ältestes Privileg**: 1379 März 6, Albrecht III. befiehlt, die Bürger von Grein in ihren Schiffrechtsrechten nicht zu stören, Or. Stadtarchiv, Urkb. 9, S. 589.

8. **Taiding**: im Marktbuch v. c. 1490 (enthält außerdem noch Privilegienabschriften und Urbar) Handel-Mazzetti V., Das Marktbuch von Grein L. Tp. Ub. 1905 Nr. 49, Straßmayr S. 76 f.; Pancharte Rudolf II., 1581 Aug. 16, Or. Stadtarchiv.

9. **Märkte**: a) Wochenmarkt: Donnerstag: best. 1491 (P. 6). b) Jahrmarkt: St. Gilgen: 1485 Feb. 8, Friedrich III., Or. Stadtarchiv.

10. **Wappen**: 1468 Jan. 2, Wappenbrief, Sigismund v. Tirol, Or. Stadtarchiv, Faks. b. Straßmayr Taf. 7; Handel-Mazzetti (s. oben); Melly S. 71, Winkler S. 135, Ströhl S. 29 Abb. Taf. 1, Grill S. 52 Abb.

11. **Archiv**: bei der Gemeinde, Straßmayr S. 64 ff.

12. **Literatur**: Straßmayr E., Die Stadt Grein und ihr Archiv (1931); Pritz F. X., Geschichte des Stiftes Waldhausen, Arch. f. österr. Geschichte 9 (1853).

Grieskirchen.

1. **Älteste Erwähnung**: 1075 „Grizkyrchen“ (Stiftbrief v. St. Nikola i. Passau) unecht, Urkb. 2, S. 107.

2. **Pfarrort**: 1075 (P. 1); dem Stifte St. Nikola in Passau inkorporiert (aufg.).

3. **Herrschaft**: Parz, Sekker S. 192.

4. **Landgericht**: Parz (vor 1620 Tegernbach) Strnadt Hausruck S. 246, ders. Erläuterungen S. 135; in der Marktordnung

v. 1564 (P. 8) wurde G. das Hochgericht innerhalb des Burgfriedens bewilligt.

5. **Burgfried**: nicht ausgezeigt, Strnadt Hausruck S. 254 Anm. 8.

6. **Markt und Stadtcharakter**: erw. als Markt 1343 Aug. 19 (f. Wallseer) Urkb. 6, 452; nach Pühringer (S. 27) schon 1227; 1613 Feb. 9, Matthias erhebt auf Bitte des Gundaker v. Polheim den Markt G. zur Stadt (Publikation bereits 1611 Dez. 20) Or. Stadtarchiv, Faks. und gedr. Festschrift S. 1.

7. **Ältestes Privileg**: 1459 (P. 9); Or. 1613 (P. 6).

8. **Taiding**: Taiding von und M. O. am 31. Okt. 1564, Siegmund v. Polheim, Or. Stadtarchiv, exz. Pühringer S. 53, St. O. 1623 Ostern, Gundaker v. Polheim, Or. Landesarchiv (Musealarchiv) exz. Festschrift S. 91; St. O. 1710 Okt. 7, Or. Stadtarchiv.

9. **Märkte**: a) Wochen-(u.Garn-)markt; Montag, b) Schweine-
markt 1., 2. u. 3. Montag nach Andreas: erw. in der Marktordnung 1564 (P. 8). c) Jahrmarkt: zwei Jahrm. verl. Albrecht VI. am 16. Feb. 1459, erw. Inventar v. 1671 Dez. 21 im Stadtarchiv; zu Sonntag Oculi, Montag i. d. Pfingsten, Sonntag nach Martin erw. i. d. Marktordnung 1564 (P. 8).

10. **Wappen**: Siegelrecht erw. i. d. Stadtordnung 1623 (P. 8); Siegel auf Akt v. 1690 im Marktarchiv Offenhausen; Winkler S. 136, Ströhl S. 29 Abb. Taf. 2.

11. **Archiv**: bei der Gemeinde, Krackowizer 1, S. 45.

12. **Literatur**: Pühringer M., Geschichte von Grieskirchen und Umgebung (1882); Festschrift zur Dreihundert-Jahrfeier der Stadt (1913).

Gutau.

1. **Älteste Erwähnung**: 1122 März 18 „Gutowe“ (f. St. Florian), Urkb. 2, S. 153; verunechtet (Hollnsteiner S. 60); siehe auch P. 2.

2. **Pfarrort**: siehe P. 1; 1131 Sept. 28, Stülz St. Florian S. 255; dem Stifte St. Florian bis 1734 inkorporiert.

3. **Herrschaft**: Freistadt.

4. **Landgericht**: Freistadt, Strnadt Norden S. 282, ders. Erläuterungen S. 104.

5. **Burgfried**: Beschreibung im Urbar der Herrschaft Freistadt v. 1499, Strnadt Erläuterungen S. 105; desgl. im Taiding 1613 (P. 8).

6. **Marktcharakter**: c. 1220—1240 „forum“, landesfürstl. Urbare S. 102 Nr. 89.

7. Ä l t e s t e s P r i v i l e g : kein Nachweis.
8. T a i d i n g : begl. Abschrift v. 1613, Landesarchiv (Eferdinger Akten) u. Abschr. 18. Jh. im Marktarchiv.
9. M ä r k t e : Kirchtage: Dreifaltigkeitssonntag, Sonntag nach Ägidi, Sonntag nach Leopold: erw. im Taiding (P. 8).
10. W a p p e n : Siegel auf dem Taiding (P. 8).
11. A r c h i v : bei der Kommune.
12. L i t e r a t u r : Stülz J., Pfarrgeschichte von Gutau, Theolog. prakt. Quartalschr. 21 (1868); Brosch F., Gutau, L. Tp. Ub. 1910 Nr. 48; Hollnsteiner J., Die Rechtsstellung des Stiftes St. Florian, Mitt. d. österr. Inst. f. Geschichtsforschung 40 (1925); Stülz J., Geschichte des Stiftes St. Florian (1835).

Haag am Hausruck.

1. Ä l t e s t e E r w ä h n u n g : Gundaker v. Starhemberg (1264) der um 1240 das Schloß Starhemberg am Hausruck erbaute, gründete auch neben der alten „villa Huntezen“ den Markt (forum) Haag (Lonsdorfer Codex, Passauer Trad. III) Mon. Boica 28 b, S. 192; Strnadt Riedmark S. 270 Anm. 2.
2. P f a r r o r t : 1636 Vikariat aus Rottenbach; selbständig seit 1786, Pillwein Hausruckkreis S. 372.
3. H e r r s c h a f t : Starhemberg a. Hausruck, Sekker S. 269.
4. L a n d g e r i c h t : Starhemberg, Strnadt Hausruck S. 255, ders. Erläuterungen S. 140.
5. B u r g f r i e d : beschr. im Taiding v. 1565, jedoch bestritten in der Marktordnung v. 1578 (s. P. 8).
6. M a r k t c h a r a k t e r : s. P. 1.
7. Ä l t e s t e s P r i v i l e g : 1394 Okt. 3, Albrecht III. erteilt den Zusiedlungen zum Markte Haag bürgerliche Rechte und Freiheiten wie dem alten Markte, Abschr. Schloßarchiv Starhemberg; Or.: 1719 (P. 8).
8. T a i d i n g : 1565 Apr. 30, collat. Abschr. Marktarchiv; 1578 Feb. 8, M. O. Rudolf II.: inseriert Priv. Best. 1668 Mai 23, Leopold I.: inseriert Priv. Best. 1719 Juni 21, Karl VI., Or. im Marktarchiv.
9. M ä r k t e : a) Wochenmarkt: Mittwoch: verl. d. Albrecht VI. († 1463) best. zugleich mit b) Jahrmarkt: Esto mihi, Sonntag nach Jakob i. Schnitt: 1491 Jan. 29, Friedrich III., gleichz. Abschr. Hofkammerarchiv Wien (Hs. 44 fol. 227). c) Viehmarkt: Mittwoch in der Kreuzwoche: verl. 1814 März 23, best. 1820 Okt. 22, Franz I., Or. Marktarchiv. d) Garnmarkt: drei Tage vor dem Jahrmarkt: M. O. 1578 (P. 8).

10. **Wappen:** 1544 Okt. 12, Wappenbrief, Ferdinand I., gleichz. Abschr. Marktarchiv; Winkler S. 136, Ströhl S. 29 Abb. Taf. 2.
11. **Archiv:** bei der Kommune, Krackowizer 2, S. 19.
12. **Literatur:** K(urz) A., Haag am Hausruck, L. Tp. Ub. 1927 Nr. 8; Pillwein Hausruckkreis S. 369.

Hall.

1. **Älteste Erwähnung:** 777 „salina . . . ad Sulzipah“ (Stiftsbrief v. Kremsmünster) Urkb. 2, S. 2; 1174 Sept. 17 „Halle“ (f. Kremsmünster) Urkb. 2, S. 348; später c. 1188 „Herzogenhalle“, Urkb. 2, S. 414.
2. **Pfarrort:** die schon frühzeitig nach Hall benannte Pfarre (1179, Urkb. 2, S. 365) ist Pfarrkirchen, aus der Hall erst 1785 ausgeschieden wurde; dem Stifte Kremsmünster inkorporiert; Real-schematismus S. 101.
3. **Herrschaft:** Steyr bis 1644, dann Hall, Rolleder S. 213.
4. **Landgericht:** Hall, Strnadl Traun S. 584, ders. Erläuterungen S. 126.
5. **Burgfried:** erw. Priv. 1459 (P. 9).
6. **Marktcharakter:** 1251—1276 „forum“, landesfürstl. Urbare S. 181 Nr. 60.
7. **Ältestes Privileg:** 1382 Dez. 26, Albrecht III. befiehlt auf Bitte der Bürger des Marktes Hall dem Pfleger zu Steyr, die Leute aus dem Landgerichte H. bei dem Besuche der Märkte vor den „Geykirchen“ zwischen der Enns und Traun vor ungerechten Zollforderungen etlicher Herren zu schützen, aus Best. 1500 Abschr. Marktarchiv, Rolleder S. 210; Or.: 1565 März 12, Privilegienbest. Maximilian II., im Marktarchiv.
8. **Taiding:** 1498 Juli 21, im „Urbar“ (auch Privilegienbuch) v. 1644, Abschr. Marktarchiv exz. Rolleder 212.
9. **Märkte:** a) Wochenmarkt: erw. Priv. Albrecht VI. 1459 März 25, Abschr. Urbar (P. 8). b) Jahrmarkt: Jakob: verl. Priv. 1459 (s. o.) Rolleder 210.
10. **Wappen:** Siegelrecht verl. Priv. 1459 (P. 9); Siegelstempel (1459) im Marktarchiv; Rolleder S. 210; Winkler S. 136, Ströhl S. 29 Abb. Taf. 2.
11. **Archiv:** bei der Gemeinde, 1906 vom Landesarchiv geordnet, Krackowizer 1, S. 107.
12. **Literatur:** Rolleder A., Heimatkunde von Steyr (1894); Bohdanowicz F., Aus der Chronik des Marktes Hall, Heimatland 1925 Nr. 24; Pillwein Traunkreis S. 326.

Hallstatt.

1. Ä l t e s t e E r w ä h n u n g: 1311 „Halstatt“ (P. 6).
2. P f a r r o r t: wohl schon seit Errichtung der Kirche (ca. 1320 Frieß S. 248) Pfarrvikariat, inkorporiert Traunkirchen; 16. Jh. selbständig (Ferihumer).
3. H e r r s c h a f t: landesfürstlicher Markt.
4. L a n d g e r i c h t: Wildenstein, Strnadt Traun S. 631, ders. Erläuterungen S. 118.
5. B u r g f r i e d: best. 1494 März 22, Maximilian I., Vid. 1496 Mai 11, Marktarchiv; exz. Strnadt Traun S. 607.
6. M a r k t c h a r a k t e r: 1311 Jan. 21, Königin Elisabeth (Gemahlin Albrechts I.) verleiht den Bürgern zu H. alle die Rechte, welche die Bürger zu Lauffen und zu Gmunden sowie andere Städte ob der Enns zu Wasser und zu Lande genießen und erteilt 12 Pfannhausrechte, Or. Landesarchiv (Salinenarchiv) Urkb. 5, S. 39.
7. Ä l t e s t e s P r i v i l e g: 1311 (P. 6).
8. M a r k t g e r i c h t s o r d n u n g: 1524, Erstes Salzamtsreformationslibell fol. 138; 1563, Zweites Salzamtsreformationslibell fol. 127; 1567 April 5, Maximilian II., Salzoberamtsarchiv (Landesarchiv) Akten Nr. 20; 1654 Nov. 26, Ferdinand III., Drittes Salzamtsreformationslibell fol. 203.
9. M ä r k t e: Jahrmarkt: 8 Tage vor Philipp u. Jakob, 3. Nov.: verl. K. Josef II., aus Bericht der n. ö. Reg. v. 1829 Nov. 12, Archiv d. Innern Wien; best. d. Priv. Franz I. v. 4. Aug. 1830, Or. Marktarchiv.
10. W a p p e n: 1494 März 21, Wappenbrief, Maximilian I., Or. Marktarchiv, gedr. in Hormayrs Archiv (1829) S. 128; Winkler S. 136, Ströhl S. 29 Abb. Taf. 2.
11. A r c h i v: Urkunden, aufbewahrt im Ortsmuseum, Krackowizer 1, S. 110.
12. L i t e r a t u r: Morton F., Hallstatt (1925); Pillwein Traunkreis S. 472; Frieß G., Geschichte des Nonnenklosters Traunkirchen, Arch. f. österr. Geschichte 82 (1895).

Haslach.

1. Ä l t e s t e E r w ä h n u n g: c. 1256 „Haselae“ (Passauer Trad. IV) Urkb. 1, 493; 1329 Feb. 2 „Haslach“ (f. Tannberger) Mon. Boica 30 b, S. 133.
2. P f a r r o r t: 1435 sicher 1449; bis 1642 dem Stifte St. Florian, seitdem Schlägl inkorporiert, Pröll Pfarre Haslach S. 43.

3. **Herrschaft:** abwechselnd bischöfl. Passauisch und Rosenbergischer Besitz, ab 1663 Stift Schlägl.

4. **Landgericht:** Haslach, Strnadt Norden S. 241, ders. Erläuterungen S. 110.

5. **Burgfried:** erw. 1472, Pröll Haslach S. 35; ausgezeichnet, Pröll Schlägl S. 265 Anm. 2.

6. **Marktcharakter:** 1341 Sept. 11 (Erwerbung durch Rosenberger) Urkb. 6, S. 390.

7. **Ältestes Privileg:** 1514 (P. 9); nach Angabe dieser Urk. sind die älteren Urkunden durch „Kriege und Brand abhanden gekommen“.

8. **Taiding:** M. O. 1594 Feb. 17, Peter Wok v. Rosenberg; M. O. 1681 Feb. 2, Propst Andreas v. Schlägl, beide Stiftsarchiv Schlägl.

9. **Märkte:** a) Wochenmarkt: Mittwoch, b) Jahrmarkt: Michael, Nikolaus: 1514 Dez. 5, Maximilian I., Or. Marktarchiv; Pröll Streifzüge 1, S. 23, ders. Schlägl S. 282 Anm. 3.

10. **Wappen:** ältestes Siegel auf Urk. v. 1373, Pröll Pfarre Haslach S. 32; 1615 Jan. 1, Wappenbrief, Matthias, Or. Marktarchiv, exz. Winkler S. 135; Ströhl S. 30 Abb. Taf. 2.

11. **Archiv:** bei der Gemeinde, Krackowizer 1, S. 112.

12. **Literatur:** Pröll L., Streifzüge durch das obere Mühlviertel (1908), ders. Haslach, Geschichte der Pfarre bis zur Übernahme durch Schlägl, Heimatgäue 5 (1924), ders. Geschichte des Prämonstratenserstiftes Schlägl (1877).

Hellmonsödt.

1. **Älteste Erwähnung:** c. 1260 „Helwigsoede“ (Passauer Trad. III), urbar gemacht von Gundaker von Steinbach, Urkb. 1, S. 478 (dort falsch datiert).

2. **Pfarrort:** 1366 März 12 (f. Starhemberg) Urkb. 8, S. 269.

3. **Herrschaft:** Wildberg, Sekker S. 330.

4. **Landgericht:** Wildberg (vor 1573 Waxenberg) Strnadt Norden S. 245, ders. Erläuterungen S. 109.

5. **Burgfried:** deckt sich mit Pfarre, Jäger Riedmark S. 6.

6. **Marktcharakter:** 1415 März 31, Arch. f. österr. Gesch. 31 (1864) S. 308; 1428 Mai 9 (Starhemberger Teilungsvertrag) Or. Schloßarchiv Eferding.

7. **Ältestes Privileg:** 1832 Aug. 6, Franz I. bestätigt die Jahr- u. Wochenmärkte, Or. Marktarchiv.

8. **T a i d i n g**: 1481, d. Bartholomäus v. Starhemberg neu errichtet 1524, Abschr. Schloßarch. Eferding u. a. m., exz. Jäger S. 4 ff.
9. **M ä r k t e**: a) Wochenmarkt: Samstag, b) Jahrmarkt: Sonntag nach Maria Magdalena (Kirchweih): erw. im Taiding (P. 8); Jäger S. 11.
10. **W a p p e n**: kein urkundlicher Beleg; Winkler S. 136, Ströhl S. 30 Abb. Text.
11. **A r c h i v**: bei der Kommune.
12. **L i t e r a t u r**: Weistümer Gallneukirchen, Hellmonsödt und Zwettl hggb. v. F. Jäger, Riedmark 1 (1929).

Hofkirchen im Mühlkreise.

1. **Ä l t e s t e E r w ä h n u n g**: c. 1200—1220 „Hofchirchen“ (Passauer Trad.) Heuwieser S. 386; c. 1256 (Passauer Trad. IV) Urkb. 1, S. 492.
2. **P f a r r o r t**: 1570 als Vikariat (Friedhof) von Pfarrkirchen erw., Falkensteiner Urbar, Landesarchiv.
3. **H e r r s c h a f t**: Falkenstein, Sekker S. 64.
4. **L a n d g e r i c h t**: Falkenstein, Exekution in Velden, Strnadt Norden S. 224, ders. Erläuterungen S. 109.
5. **B u r g f r i e d**: keine Beschreibung vorhanden, Burgfriedrechte best. 1793 Juni 17, Franz II., Abschr. Grat. Reg. Wien, Saalb. 261.
6. **M a r k t c h a r a k t e r**: siehe P. 9 (Priv. 1333); ausdrücklich als Markt erst 1459 (P. 9).
7. **Ä l t e s t e s P r i v i l e g**: 1333 (P. 9); Or. 1453 Juni 22, Priv. Best. Ladislaus, im H. H. u. St. A. Wien.
8. a) **T a i d i n g**: 1485, Abschr. Lambelsche Sammlung. b) **M a r k t b u c h** angelegt 1552 (enthält Privilegienabschriften, chronikartige Notizen sowie Käufe u. Verkäufe) Or. Marktarchiv.
9. **M ä r k t e**: a) Wochenmarkt: Dienstag: 1333 Sept. 1, verl. Albrecht II. an die „beschaiden leut“ von H. (nebst Salzhandelsprivileg) inseriert Priv. 1453 (P. 7) Urkb. 6, S. 102. b) Jahrmarkt: Ulrich: neuverl. 1459 Jan. 17, Albrecht VI., Abschr. Hofkammerarchiv Wien.
10. **W a p p e n**: Siegel mit Inschrift 1541 auf Akt v. 1677 im Landesarchiv; Winkler S. 136.
11. **A r c h i v**: der Kommune, seit 1913 im Landesarchiv, Krackowizer 2, S. 20.
12. **L i t e r a t u r**: Straßmayr S. 159; Pillwein Mühlkreis S. 247.

Hofkirchen an der Trattnach.

1. Älteste Erwähnung: 785? „ecclesia sancti Johannis“ (Passauer Trad. I) Heuwieser S. 12; s. auch P. 2.
2. Pfarrort: 1319, Hoheneck Genealogie 3, S. 6; 1357, ebendort 1, S. 449.
3. Herrschaft: Roith u. a., Sekker S. 231.
4. Landgericht: Starhemberg, Strnadt Hausruck S. 255, ders. Erläuterungen S. 140.
5. Burgfried: keiner, s. P. 6.
6. Marktcharakter: Markterhebung durch Landtagsbeschluß vom 15. Juni 1928, Markterhebungsprivileg vom 15. Mai 1929, Or. Gemeinde, Faks. Festschrift S. 5.
7. Ältestes Privileg: s. P. 6.
8. Taiding: keines s. P. 6.
9. Märkte: a) Kirchtage: 3. Mai, 24. Juni, 27. Dez.: Amtskalender 1825. b) Viehmärkte: 5. Dienstag i. d. Fasten, 4. Mai: Amtskalender 1885.
10. Wappen: verliehen durch die Landesregierung am 8. Jänner 1929, beurkundet im Markterhebungsprivileg s. P. 6., Abb. Festschrift.
11. Archiv: keines vorhanden, s. P. 6.
12. Literatur: Hofkirchen an der Trattnach, Festschrift zur Markterhebung (1929).

Hütting.

1. Älteste Erwähnung: 1155 „Hitingen“ (f. Wilhering) Urkb. 2, S. 276.
2. Pfarrort: zu Mitterkirchen.
3. Herrschaft: Niederwallsee.
4. Landgericht: Greinburg, Strnadt Norden S. 293, ders. Erläuterungen S. 93.
5. Burgfried: erwähnt im Taiding (P. 8); Strnadt Erläuterungen S. 301.
6. Marktcharakter: 1155 (P. 1) „concives“ erwähnt; im Taiding (P. 8) nur als „Burgfried“ bezeichnet.
7. Ältestes Privileg: kein Nachweis.
8. Taiding: 1513 seitens der Herrschaft aus den alten Urbarbüchern erneuert, Abschr. Landesarchiv (Musealarchiv).
9. Märkte: kein Nachweis.
10. Wappen: Siegeltypar im Besitze der Kommune; Winkler S. 137; Grill S. 42 Abb.

11. Archiv: bei der Kommune.
12. Literatur: keine bekannt.

Ischl.

1. Älteste Erwähnung: 1192 „Ischel“ (f. Garsten) Urkb. 2, S. 434, unecht; c. 1262 Feb. 7 „Iselen“ Urkb. 3, S. 284.
2. Pfarrort: als Pf. erw. 1399 Aug. 26, Urk. Schloßarch. Greinburg; nach Kanzler (S. 151) 1554 aus Goisern; inkorp. Traunkirchen.
3. Herrschaft: landesfürstl. Markt (Wildenstein).
4. Landgericht: Wildenstein; Strnadt Traun S. 631, ders. Erläuterungen S. 118.
5. Burgfried: verliehen und beschrieben im Markterhebungsprivileg 1466 (P. 6); Beschreibung 1720, Marktarchiv.
6. Marktcharakter: Priv. 1392 (P. 7) als „Dorf“ bezeichnet; 1442 Feb. 28, Priv. Best., Friedrich III. „Markt“ genannt; 1455 Apr. 7, Priv. Best., Ladislaus wieder „Dorf“; 1459 Nov. 25, Priv. Best., Albrecht VI. „Markt“; 1466 März 14, Friedrich III. erhebt das Dorf I. „von neuem“ zu einem Markte; sämtliche Urkunden in Orr. im Marktarchiv, gedr. bei Kanzler S. 91, 96, 99; Ferdinand I. beabsichtigte die Stadterhebung von I., Erstes Salzamtsreformlibell (1524) fol. 187 b, Kanzler S. 159.
7. Ältestes Privileg: 1392 Sept. 5, Albrecht III. verleiht den Leuten im Dorfe zu I. für die bewiesene Treue während des Aufstandes der Salzarbeiter zu Hallstatt und Lauffen alle Handelsrechte der Städte ob der Enns, Or. Marktarchiv, gedr. Kanzler S. 91.
8. Taiding: M. O. 1576 März 30, Maximilian II., gedr. Kanzler S. 164 ff.; 1656 März 1, Ferdinand III., gedr. im dritten Salzamtsreformationslibell (1656) fol. 303—314.
9. Märkte: a) Wochenmarkt: Montag: verl. im Markterhebungsprivileg 1466 [P. 6]. b) Jahrmärkte u. Kirchtage: erw. in der Marktordnung v. 1656 [P. 8]. c) Pferde- u. Hornviehmarkt: 2. Samstag im Oktober: 1816 Dez. 19, Franz I., Or. Marktarchiv.
10. Wappen: 1514 März 10, Maximilian I. erneuert das von Friedrich III. verliehene Wappen, Or. Marktarchiv, gedr. Kanzler S. 125; Siegel bereits auf Urk. v. 1469 Juni 8, Or. Marktarchiv; Winkler S. 137, Ströhl S. 30 Abb. Taf. 2.
11. Archiv: der Gemeinde, seit 1909 im Landesarchiv, Krackowizer 1, S. 114.
12. Literatur: Kanzler G. J., Geschichte des Marktes und Curortes Ischl (1881); Prochaska H., Geschichte des Badeortes Ischl 1823—1923, Heimatgaue 5 (1924).

Kefermarkt.

1. Älteste Erwähnung: 1251—1276 „Chefermul“, landesfürstl. Urbare S. 150 Nr. 131; 1375 Juni 23, als Dorf „zu dem Weinberg“ (f. Freistadt) Urkb. 8, S. 765; später „Keferndorf“ (P. 6).

2. Pfarrort: 1480 Sept. 14 zur Pf. erhoben (aus Lasberg) Oberchristl S. 10.

3. Herrschaft: Weinberg, Sekker S. 316.

4. Landgericht: Weinberg (vor 1545 Freistadt) Strnadt Norden S. 285, ders. Erläuterungen S. 100.

5. Burgfried: ? = Pfarre, nur 15 Häuser!, Zibermayr S. 216.

6. Marktcharakter: 1479 Sept. 17, Friedrich III. erhebt auf Bitte des Christoph v. Zelking das Dorf „Keferndorf“ und „dazue daz gut am ortlechn die muel und den mairhof daselbs“ zum Markte, Or. Landesarchiv (Weinberger Akten), gedr. Oberchristl S. 7.

7. Ältestes Privileg: 1479 (P. 6).

8. Taiding: kein Nachweis.

9. Märkte: a) Wochenmarkt: Samstag, b) Jahrmarkt: Stephan im Schnitt: verl. im Markterhebungsprivileg 1479 (P. 6).

10. Wappen: Siegeltypar (v. 1479?) bei der Gemeinde; Winkler S. 137, Ströhl S. 30 Abb. Taf. 2.

11. Archiv: bei der Kommune, vom Landesarchiv 1911 geordnet.

12. Literatur: Oberchristl F., Der gotische Flügelaltar zu Kefermarkt (1. Aufl. 1904); Zibermayr I., Die St. Wolfganglegende, 80. Mus. Ber. (1924).

Kematen bei Grieskirchen.

1. Älteste Erwähnung: 1371, Schauburger Urbar, Or. Stiftsarchiv St. Florian.

2. Pfarrort: zu Steinerkirchen.

3. Herrschaft: Parz, Sekker S. 192.

4. Landgericht: Parz, Strnadt Hausruck S. 246, ders. Erläuterungen S. 135.

5. Burgfried: nach der Markterhebungsurkunde 1620 (P. 6) war auch ein ausgezeichneter „discirc“ vorgesehen, doch kam der beabsichtigte Burgfried nicht zustande, sondern statt dessen ein großer Landgerichtsbezirk, Strnadt wie oben S. 252 bzw. 135.

6. Marktcharakter: 1620 Juni 11, Ferdinand II. erhebt auf Bitte des Gundaker von Polheim dessen Flecken K. zu einem Markte, Or. Marktarchiv.

7. Ältestes Privileg: 1620 (P. 6).
8. Taiding: M. O. 1622 Aug. 24, Gundaker von Polheim, erw. Pillwein Hausruck S. 329.
9. Märkte: a) Wochenmarkt: Donnerstag, b) Jahrmarkt: Sonntag nach Lichtmeß, Sonntag nach Michael: verl. im Markterhebungsprivileg 1620 (P. 6). c) Viehmarkt: erw. in der Marktordnung 1622 (P. 8); für den 1. Mai verl. 1830 Juni 23, Franz I., Or. Marktarchiv.
10. Wappen: Wappen verliehen im Markterhebungsprivileg 1620 (P. 6); Winkler S. 137, Ströhl S. 30 Abb. Taf. 2.
11. Archiv: bei der Kommune.
12. Literatur: Kurz M., Kurze Chronik von Steinerkirchen-Kematen (1918).

Kirchdorf an der Krems.

1. Älteste Erwähnung: 903 Sept. 26 „Olíuspespurk“, Urkb. 2, S. 51; 1111 Aug. 23 „Chirchdorf“ (f. St. Florian) Urkb. 2, S. 140.
2. Pfarrort: c. 1083 (f. Kremsmünster) Urkb. 2, S. 719; seit 1488 dem Kloster Schlierbach inkorporiert.
3. Herrschaft: bis 1681 hochstiftl. Bambergische Hofmark, dann an Kremsmünster, 1684 an Schlierbach; 1795 Freikauf, Schreiblmayr S. 88.
4. Landgericht: Pernstein (vor 1581 „Am Mos“) Strnadt Traun S. 599, ders. Erläuterungen S. 124 u. 126.
5. Burgfried: Beschreibung im Taiding 1550 (P. 8) und Marktordnung 1586 (P. 8) exz. Strnadt Traun S. 600 Anm. 1.
6. Marktcharakter: 1283 Okt. 10 „forum“ (f. Spital a. P.) Urkb. 4, S. 13.
7. Ältestes Privileg: 1437 (P. 10); Or. 1584 (P. 9).
8. Taiding: im Marktbuch v. 1550, Or. Marktarchiv; 1586 Dez. 16, Bs. Ernst v. Bamberg, Abschr. Marktarchiv.
9. Märkte: a) Wochenmarkt: Montag: verl. 1584 Okt. 8, Rudolf II., Or. Marktarchiv. b) Jahrmarkt: 12. März, 15. Juni, 21. Dez.: verl. 1769, Schreiblmayr S. 80.
10. Wappen: 1437 Siegelrecht, Bs. Ernst v. Bamberg, Trauners Archiv - Repertorium, Marktarchiv; Siegelstempel 1437, Schreiblmayr S. 10; Winkler S. 137.
11. Archiv: der Kommune, seit 1914 im Landesarchiv; Straßmayr E., Das Archiv der Marktkommune Kirchdorf in Oberösterreich, Mitteilungen des Archivrates 2 (1916).
12. Literatur: Schreiblmayr P., Chronik der Pfarre Kirchdorf (1883).

Klam bei Grein.

1. Älteste Erwähnung: Schloß: 1154 Juni 22 „de Clamma“ (f. Baumgartenberg) Urkb. 2, S. 269; Ort 1356 (P. 6).
2. Pfarrort: 1784 gegr. (aus den Pfarren Saxen, Münzbach und Kreuzen); Realschematismus S. 133.
3. Herrschaft: Klam, Sekker S. 29.
4. Landgericht: Greinburg, Strnadt Norden S. 293, ders. Erläuterungen S. 93.
5. Burgfried: gemeinsam mit Schloß?, Strnadt Erläuterungen S. 96.
6. Marktcharakter: 1356 Juli 3 „das dorf under Clamm genant der markt“ (f. Herzoge v. Österreich) Urkb. 8, S. 213.
7. Ältestes Privileg: 1384 (Inhalt unbekannt) erw. 1668 Apr. 6, Privilegienbestätigung Leopold I., gleichz. Abschr. Marktarchiv, Kurz Handel S. 432, Blittersdorf; Or.: 1838 Aug. 23, Ferdinand I. bestätigt drei Jahrmärkte (24. II., 2. VII., 20. X.) im Marktarchiv.
8. a) Taiding: T. u. M. O. im Pantaidingbuch der Herrschaft Klam (c. 1636), Schloßarch. Klam. b) Marktchronik: 1636 angelegt durch Gottfried v. Clam, Or. Marktarchiv.
9. Märkte: a) Wochen-Vieh-Markt: Donnerstag: 1832 Okt. 19, Franz I., Abschr. Arch. d. Innern Wien. b) Kirchtag: Inventionis u. Exaltationis Crucis: 1637 Juni 10, Ferdinand III., Abschr. Marktchronik (P. 8).
10. Wappen: Siegelstempel Inschrift 1640, Marktarchiv; Wappen abgebildet in der Marktchronik (P. 8); Winkler S. 137, Grüll S. 42 Abb.
11. Archiv: bei der Kommune, Krackowizer 2, S. 25.
12. Literatur: Blittersdorf Ph., Wie Burg und Markt Klam erstanden, L. Tp. Ub. 1929 Nr. 25.

Königswiesen.

1. Älteste Erwähnung: 1147 Mai „Chunigeswisen“ (f. Waldhausen) Urkb. 2, S. 237.
2. Pfarrort: 1147 (P. 1); dem Stifte Waldhausen inkorporiert (aufg.).
3. Herrschaft: Ruttenstein, Sekker S. 233.
4. Landgericht: Ruttenstein (vor 1494 Machland); das nach Königswiesen benannte Landgericht war nur ein Burgfried, Strnadt Norden S. 293, ders. Erläuterungen S. 93.

5. **Burgfried**: Beschreibung des Landgerichtes (= Pfarrbezirk) 16. Jh., Landesarchiv (Musealarchiv).
6. **Marktcharakter**: c. 1180 „forum“ (f. Waldhausen) Urkb. 2, S. 371.
7. **Ältestes Privileg**: 1279 (P. 9).
8. **Taiding**: 1554, gleichz. Abschr. Marktarchiv.
9. **Märkte**: Wochenmarkt: Montag: 1279 Juli 18, Rudolf I. erlaubt dem Ulrich v. Kapellen in seinem Dorfe K. einen W. M. abzuhalten, der die gleichen Rechte wie die Ennser Märkte genießen soll, Or. H. H. u. St. Wien, Urkb. 3, S. 501. b) Jahrmarkt: Sonntag nach Ostern, Sonntag nach Michael: Kalender 1665.
10. **Wappen**: Siegel auf Akt von 1677 im Landesarchiv; Winkler S. 137 (falsch).
11. **Archiv**: bei der Kommune.
12. **Literatur**: Stelzmüller L., Bilder aus dem Leben des Marktes Königswiesen im 17. Jahrh., Heimatgaue 3 (1922).

Kremsmünster.

1. **Älteste Erwähnung**: Kloster gegr. 777; Ort: 1110 bis 1130 „de Chremsmunstura“ (Passauer Trad.) Heuwieser S. 186; 1299 (Urbar v. Kremsmünster) Stiftsurbare 2, S. 194.
2. **Pfarrort**: 1785 aus Kirchberg, Realschematismus S. 139; dem Kloster Kremsmünster inkorporiert.
3. **Herrschaft**: Kloster Kremsmünster.
4. **Landgericht**: Kremsmünster, Strnadl Traun S. 601, ders. Erläuterungen S. 126.
5. **Burgfried**: oberer und unterer, beschrieben bei Hartenschneider S. 404 u. 405.
6. **Marktcharakter**: 1489 Apr. 30, Friedrich III. erhebt auf Bitte des Kl. Kremsmünster das Dorf K. „oder ob das umb sicherhait willen auf den perg dabey gelegen paut wurde“ zu einem Markte, Or. Stiftsarchiv, Pachmayr S. 276.
7. **Ältestes Privileg**: 1489 (P. 6).
8. **Taiding**: M. O. 1554 Jan. 12; Gerichts. O., 1549 Juni 7, beide Stiftsarchiv Kremsmünster.
9. **Märkte**: a) Wochenmarkt: Mittwoch, b) Jahrmarkt: Pfingsten, Agapiti: im Märkterhebungsprivileg 1489 (P. 6); schon Albrecht III. verlieh dem Kloster Kremsmünster am 20. Sept. 1382 für die Kirchtage zu Pfingsten, Agapiti und Sigismund die fürstliche Freiong, Or. Stiftsarchiv Kremsmünster. c) Pferdemarkt: 29. September: verl. 1818 Juni 2, Franz I., Or. Marktarchiv.

10. **Wappen:** Siegel auf Akt v. 1677 im Landesarchiv; Winkler S. 137, Ströhl S. 30 Abb. Taf. 2.

11. **Archiv:** bei der Gemeinde, Krackowizer 2, S. 118.

12. **Literatur:** Pachmayr M., Series Abbatum m. Cremifanensis (1777—1782); Hartenschneider U., Stift Kremsmünster (Kirchl. Topographie von Österreich III. 2, 1830).

Kreuzen.

1. **Älteste Erwähnung:** 1147 Mai „Croucen“ (f. Waldhausen) Urkb. 2, S. 237.

2. **Pfarrort:** 1147 (P. 1); bis 1451 dem Stifte Waldhausen inkorporiert, Pritz S. 338 f.

3. **Herrschaft:** Kreuzen, Sekker S. 37.

4. **Landgericht:** Kreuzen (vor 1641 Greinburg) Strnadt Norden S. 300, Anm., ders. Erläuterungen S. 95.

5. **Burgfried:** gemeinsam mit Schloß?, Strnadt Norden S. 300, Anm.

6. **Marktcharakter:** 1482 Okt. 28, Friedrich III. erhebt auf Bitte der Brüder Siegmund und Heinrich Prüschenk das Dorf K. zum Markte, inseriert Priv. Best. 1642 Aug. 26, Ferdinand III., Abschr. Grat. Reg. Wien Saalb. 52 fol. 319.

7. **Ältestes Privileg:** 1482 (P. 6); kein Or. vorhanden.

8. **Taiding:** kein Nachweis.

9. **Märkte:** a) Wochenmarkt: Samstag, b) Jahrmarkt: St. Veit, Kreuzerhöhung: verl. im Markterhebungsprivileg 1482 (P. 6).

10. **Wappen:** Siegel auf Akt von 1677 im Landesarchiv; Winkler S. 138; Ströhl S. 30 Abb. Text, Grill S. 50, Abb.

11. **Archiv:** nicht vorhanden.

12. **Literatur:** Pritz F. X., Geschichte des Klosters Waldhausen, Arch. f. österr. Gesch. 9 (1853).

Lambach.

1. **Älteste Erwähnung:** c. 790 „Lambach“ (Salzburg Breves Notitiae) Salzb. Urkb. 1, 44; seit c. 1056 Kloster.

2. **Pfarrort:** c. 1070 Stiftspfarrre, Urkb. 2, S. 94, unecht; sicher 14. Jh. (Lonsdorfer Pfarrverzeichnis) Mon. Boica 28 b, S. 504.

3. **Herrschaft:** Kloster Lambach.

4. **Landgericht:** Lambach (seit 1492) Strnadt Erläuterungen S. 125.

5. **Burgfried**: erw. 1370 Juli 8, Urkb. 8, S. 475; gemeinsam mit dem Kloster, Strnadt wie oben.

6. **Marktcharakter**: 1360 24/26. Mai „unser hofmarich ze L. in dem marchtte“, Urkb. 7, S. 699; Priv. 1365 (P. 9) „Dorf“; 1443 Mai 7, Friedrich III. verleiht dem Kl. Lambach das Recht, daß alle Bewohner des Marktes L. dieselben Handelsfreiheiten genießen sollen wie die anderen Städte und Märkte des Landes ob der Enns, Or. Stiftsarchiv.

7. **Ältestes Privileg**: 1365 (P. 9).

8. **Taiding**: kein Nachweis.

9. **Märkte**: a) **Wochenmarkt**: Montag: 1365 Feb. 24, Rudolf IV. verleiht dem Kl. Lambach das Recht in dem Dorfe L. einen W. M. abzuhalten, ins. Priv. Best. v. 1415 Nov. 16, Or. Stiftsarchiv. b) **Jahrmarkt**: nach dem Kalender v. 1664: Samstag vor Laetare, Sonntag nach Margarete, Sonntag vor Weihnachten; urkundlich: 19. März, 24. Juni, 21. Sept., 30. Nov.: 1829 Mai 15, Franz I., Or. Stiftsarchiv.

10. **Wappen**: kein urkundlicher Beleg; Winkler S. 138, Ströhl S. 30 Abb. Taf. 2.

11. **Archiv**: sämtliche Archivalien im Stiftsarchiv.

12. **Literatur**: Straßmayr S. 169.

Lasberg.

1. **Älteste Erwähnung**: 1125 „Lozperch“ (f. St. Florian) Urkb. 2, S. 164.

2. **Pfarrort**: 1350 Sept. 29 (f. St. Florian) Urkb. 7, S. 202; dem Stifte St. Florian inkorporiert.

3. **Herrschaft**: Weinberg, Sekker S. 316.

4. **Landgericht**: Weinberg (vor 1545 Freistadt) Strnadt Erläuterungen S. 100.

5. **Burgfried**: keine Beschreibung vorhanden, Strnadt Erläuterungen S. 101.

6. **Marktcharakter**: bereits in den Beschwerden der landesfürstl. Städte vom 9. März 1415 (Arch. f. österr. Gesch. 31 [1864] S. 308) als Markt, der nicht Bannmarkt ist, genannt; 1510 Nov. 21, Maximilian I. erhebt auf Bitte des Veit v. Zelking das Dorf L. zu einem Markte, Vidimus v. 1565, Landesarchiv (Weinberger Akten); Abschrift im Marktprotokoll 1732 (P. 8).

7. **Ältestes Privileg**: 1510 (P. 6); Or. 1785 Nov. 25, Privilegienbestätigung Josef II., im Marktarchiv. (Nach dem Wortlaut dieser Urkunde keine frühere Bestätigung erfolgt.)

8. **Taiding**: im Marktprotokollbuch v. 1732, Or. Marktarchiv.

9. Märkte: a) Wochenmarkt: Mittwoch, b) Jahrmarkt: Margareta: verl. im Markterhebungsprivileg 1510 (P. 6).

10. Wappen: 1909 Nov. 27, Wappenbrief, Franz Josef I., Or. bei der Gemeinde; Siegel mit Jahrzahl 1510, Stiftbrief, Landesarchiv; Winkler S. 138.

11. Archiv: bei der Kommune, Krackowizer 2, S. 27.

12. Literatur: Stülz J., Pfarrgeschichte von Lasberg, Theolog. prakt. Quartalschr. 17 (1864).

Lauffen.

1. Älteste Erwähnung: 807 „Louppa“ (Mondseer Trad.) Urkb. 1, S. 28.

2. Pfarrort: (Filial-)Kirche schon vor 1291 (P. 7) aus Goisern c. 1567 (Ferihumer); inkorporiert Traunkirchen.

3. Herrschaft: landesfürstlicher Markt (Wildenstein).

4. Landgericht: Wildenstein, Strnadt Traun S. 631, ders. Erläuterungen S. 118.

5. Burgfried: nach Strnadt (Erläuterungen) vorhanden.

6. Marktcharakter: Siehe P. 7; ausdrücklich als Markt erst 1460 Sept. 19, Priv. Best. Albrecht VI., Or. Marktarchiv, gedr. Kanzler S. 101 Anm. 2.

7. Ältestes Privileg: nach der Privilegienbestätigung Albrecht II. v. 1344 März 10 erhielt L. bereits unter Rudolf I. († 1291) die gleichen Handelsfreiheiten wie die Bürger von Gmunden, Urkb. 6, S. 471 (nach Kurz Friedrich d. Schöne S. 461, gedr. Kanzler S. 86); zufolge Priv. Best. 1460 (P. 6) alle älteren Urkunden zu Grunde gegangen.

8. Taiding: kein Nachweis.

9. Märkte: kein Nachweis.

10. Wappen: Siegelrechtsbestätigung im Priv. 1460 (P. 6); 3 Orig. Siegelstempel im Marktarchiv; Winkler S. 138, Ströhl S. 30 Abb. Taf. 2.

11. Archiv: der Kommune, seit 1909 im Landesarchiv.

12. Literatur: Kanzler G. J., Geschichte des Marktes Ischl (1881).

Lembach.

1. Älteste Erwähnung: 1220—1240 „de Lenpach“ (Passauer Trad. II) Heuwieser S. 456; 1256 „Lengenpach“ (Passauer Trad. IV) Urkb. 1, S. 492.

2. **Pfarrort:** 1672 aus Sarleinsbach, Realschematismus S. 137.

3. **Herrschaft:** Die Vogteiobrigkeit wurde (wenigstens im 17. Jh.) abwechselnd von den drei Herrschaften Falkenstein, Pürnstein und Passau (Velden) ausgeübt, Strnadt Norden S. 226; Sekker S. 64 u. 201.

4. **Landgericht:** Falkenstein, Exekutive Velden, Strnadt Norden S. 224, ders. Erläuterungen S. 106, 109.

5. **Burgfried:** Pranger erw. im Markterhebungsprivileg 1612 (P. 6).

6. **Marktcharakter:** 1612 Dez. 23 erhebt Matthias das „Aigen“ oder die „Hofmark“ L. zu einem „vollkommen“ Markt, Or. Marktarchiv, Nölblöck.

7. **Ältestes Privileg:** 1600 Okt. 15, Rudolf II. bestätigt dem „Aigen“ L. die auf gerichtlichem Wege nachgewiesenen Handelsfreiheiten, Or. Marktarchiv, Nölblöck.

8. **Taiding:** 1435, Abschr. Hofkammerarchiv, Wien.

9. **Märkte:** Jahr- oder Viehmarkt: Dienstag nach Laetare: im Markterhebungsprivileg 1612 (P. 6).

10. **Wappen:** Siegel mit Jahreszahl 1652 auf Stiftbrief, Landesarchiv; Winkler S. 138.

11. **Archiv:** der Kommune, seit 1921 im Landesarchiv.

12. **Literatur:** Nölblöck I., Zur Erhebung des Aigens Lembach zum Markte, Mühlviertler Nachrichten 1909.

Leonfelden.

1. **Älteste Erwähnung:** 1146 „Lobenvelt“ (Wilheringer Chronik) Urkb. 2, S. 477; 1154 „Lobenvelt“ (f. Wilhering) Urkb. 2, S. 273.

2. **Pfarrort:** 1292 Nov. 28 zur Pfarre erhoben (f. Wilhering) Urkb. 4, S. 174; dem Kloster Wilhering inkorporiert.

3. **Herrschaft:** Waxenberg, Sekker S. 311.

4. **Landgericht:** Waxenberg, Strnadt Norden S. 245, ders. Erläuterungen S. 109.

5. **Burgfried:** keine Beschreibung vorhanden, Strnadt Erläuterungen S. 111.

6. **Marktcharakter:** 1356 Juli 4 (Wallseer Teilungsvertrag) Urkb. 7, S. 463.

7. **Ältestes Privileg:** 1404 (P. 9); Or.: 1506 (P. 10).

8. **Taiding:** v. 1435 im Marktbuche, Or. Landesarchiv.

9. Märkte: Wochenmarkt: Donnerstag: erw. im Taiding (P. 8), sowie 1436 März 31, Beschwerden der Freistädter gegen L., Arch. f. österr. Geschichte 31 (1864) S. 318. b) Jahrmarkt: Sonntag nach Sonnwenden: 1404 Mai 12, Reinprecht v. Wallsee, Hauptmann ob der Enns, fordert die Freistädter auf, ihre Einwände gegen die Verlegung des L. Jahrmarktes vorzubringen, Arch. f. österr. Geschichte 31, S. 292; 1485 Feb. 5, Neuverleihung zweier Jahrmärkte d. Friedrich III., Abschr. im Marktbuch (P. 8) gedr. Kurz Handel S. 451 ff.

10. Wappen: 1506 Jan. 2, Wappenbrief, Maximilian I., Or. Marktarchiv; Winkler S. 138, Ströhl S. 30 Abb. Text.

11. Archiv: bei der Gemeinde, Krackowizer 1, S. 121.

12. Literatur: Brosch. F., Siedlungsgeschichte des Amtes Leonfelden, 84. Mus. Ber. (1932).

St. Leonhard bei Weitersfelden.

1. Älteste Erwähnung: 1220—1240 „ad sanktum Leonhardum novalia“, landesfürstl. Urbare S. 104 Nr. 101.

2. Pfarrort: nach Hoheneck Genealogie 3, S. 72 seit 1337 „ewiger Vikar“; als Pf. erw. 1364 März 24, Urkb. 8, S. 169; nach Ferihumer Vikariat, Pfarre erst 17. Jh.

3. Herrschaft: Reichenstein (Amt Harrachsthal) Sekker S. 224.

4. Landgericht: Harrachsthal (vor 1770 Freistadt/Haus), Strnadl Norden S. 288, ders. Erläuterungen S. 105.

5. Burgfried: kein Nachweis.

6. Marktcharakter: 1644 Marktordnung (P. 8).

7. Ältestes Privileg: kein Nachweis.

8. Taiding: M. O. 1644 auszugsweise im Marktbuch (Chronik) angelegt 1816, Or. Marktarchiv.

9. Märkte: nach Angabe des Marktbuches (P. 8) wurden in den 70er Jahren des 18. Jh. vom Kreisamt Märkte bewilligt: 1818 wurden beim Kreisamt Linz angemeldet: a) sechs „Wochenmärkte“: alle Feiertage in der Fasten b) Kirchtage: Georg, Johann zu Sonnwenden, Matthäus, Michael, Simon, St. Leonhard; im Kalender 1665 erw.: 2. Sonntag nach Ostern, Georg, Leonhard.

10. Wappen: kein urkundlicher Beleg; Winkler S. 138.

11. Archiv: die Kommune besitzt nur das sog. „Marktbuch“ (P. 8).

12. Literatur: Stülz J., Pfarrgeschichte von St. Leonhardt, Theolog. prakt. Quartalschr. 21 (1868).

Leopoldschlag.

1. Älteste Erwähnung: 1356 Juni 29 „Leopoltzslag“ (Wallseer Teilungsvertrag) Urkb. 7, S. 461.
2. Pfarrort: Ende 14. Jh. (Lonsdorfer Pfarrverzeichnis) Mon. Boica 28 b, S. 504.
3. Herrschaft: Freistadt.
4. Landgericht: Freistadt (ab 1644 F./Schloß) Strnadt Norden S. 282, ders. Erläuterungen S. 104.
5. Burgfried: erw. im Vergleiche v. 1654 (P. 8).
6. Marktcharakter: 1356 (P. 1).
7. Ältestes Privileg: 1593 Okt. 21, Rudolf II. bestätigt die verbrannten Privilegien, Or. Marktarchiv.
8. Taiding: M. O. 1765 d. Herrschaft Freistadt, Or. Marktarchiv; siehe auch den Vergleich mit der Herrschaft Fr. v. 1654, Or. Marktarchiv.
9. Märkte: a) Wochenmarkt: Dienstag, b) Jahrmarkt: vierter Sonntag nach Ostern, Kreuzerhebung: in der Privilegienbestätigung 1593 (P. 7).
10. Wappen: Wappenrecht erneuert in der Privilegienbestätigung 1593 (P. 7); Winkler S. 138, Ströhl S. 30 Abb. Taf. 2.
11. Archiv: der Gemeinde, seit 1927 im Landesarchiv.
12. Literatur: Pillwein Mühlkreis S. 329.

Linz.

1. Älteste Erwähnung: 799 „Linzae“ (Passauer Trad. I) Heuwieser S. 40.
2. Pfarrort: 985—991 wird in der Synode zu Mistelbach festgestellt, daß der Linzer Kirche die Zehente von Puchenau und Katzbach zukommen (Heuwieser S. 82); damit erscheint auch der Pfarrcharakter von L. gegeben.
3. Herrschaft: landesfürstliche Stadt.
4. Landgericht: in älterer Zeit: Donautal, Strnadt Hausruck S. 221, ders. Erläuterungen S. 136; 1453 Okt. 9 überträgt Ladislaus das Blutgericht dem Stadtrat, Or. Stadtarchiv; gedr. Strnadt Hausruck S. 224 Anm. 1; 1465 Dez. 12, Friedrich III. überträgt das Blutgericht im Burgfried dem Stadtrichter und Stadtrat, Or. Stadtarchiv, gedr. Strnadt wie oben; 1648 Feb. 11 erhält die Stadt einen Landgerichtsdistrikt dazu, Strnadt Hausruck S. 223, ders. Erläuterungen S. 138.
5. Burgfried: älteste Beschreibung 1644 Juli 14, Or. Stadtarchiv, Strnadt Hausruck S. 224.

6. **Stadtcharakter:** 1228 erhält Ottensheim dieselben Maut- u. Zollfreiheiten wie die „cives“ von Enns und Linz (siehe Ottensheim); ausdrücklich als Stadt 1241 März 11 (Lehenrevers Friedrichs II. an Passau) Urkb. 3, S. 102, Echtheit fraglich; 1242 März 1 (f. Wilhering) wird ein Richter, Bürger, sowie das (Stadt-) Siegel erwähnt, Urkb. 3, S. 109.

Friedrich III. begründete die von ihm am 10. März 1490 erteilte Bewilligung einer freien Bürgermeisterwahl und zum Gebrauch eines roten Siegels u. a. damit daß „dieselb unnsers stat ain haubtstat unnsers fürstentumbs Oesterreich ob der Enns ist und pillichen fuer annder unnsers stätt daselbs geeret und mit sonndern wierden und freyhaiten versehen werden sol . . .“, Or. Priv. Stadtarchiv.

7. **Ältestes Privileg:** 1336 Nov. 30, Albrecht II. und Otto bestimmen, daß jeder der das Stadtrecht (Handelsrecht) genießen will, die bürgl. Steuer zu leisten habe („mitleiden muss“), Or. Stadtarchiv, Urkb. 6, S. 220.

8. **Taiding:** 1463 März 14, Albrecht VI. bestätigt das Recht zur Abhaltung von Taidingen, Or. Stadtarchiv; ein Taidingtext ist nicht erhalten.

9. **Märkte:** a) Wochenmarkt: Dienstag und Samstag: 1395 Juni 12, Albrecht IV. verleiht neben dem bereits vorhandenen D. W. M. einen solchen am S., Or. Stadtarchiv. b) Jahrmarkt: α) Bartholomei: verl. 1382 Sept 17, Albrecht IV., Or. Stadtarchiv; β) Bruderkirchweih: best. 1453 Juni 1, Ladislaus, Or. Stadtarchiv.

10. **Wappen:** ältestes Siegel erw. 1242 (P. 6); vorhanden auf Urkunde c. 1250, Stiftsarchiv Wilhering; Doblinger M., Die Stadtwappen von Linz und Urfahr L. Tp. Ub. 1906 Nr. 2; Melly S. 72, Winkler S. 139, Ströhl S. 27 Abb. Taf. 1.

11. **Archiv:** bei der Gemeinde, Krackowizer 1, S. 48.

12. **Literatur:** Ziegler A., Geschichte der Stadt Linz (1922); Pillwein B., Linz einst und jetzt (1846).

Mattighofen.

1. **Älteste Erwähnung:** 757—788 „Maticha“ Lamprecht S. 4; 802 Feb. 15, „Matagauue locus“ (Passauer Trad. I) Heuwieser S. 46; 823 Aug. 12 „Maticha“, Ort! (Mondseer Trad.) Urkb. 1, S. 6.

2. **Pfarrort:** bis 1438 zu Schalchen, dann Stiftspfarr Mattighofen, Lamprecht S. 37.

3. **Herrschaft:** Mattighofen, Lamprecht S. 45 ff.

4. **Landgericht:** Friedburg, Strnadt Innviertel S. 809, ders. Erläuterungen S. 159.

5. **Burgfried**: eigenes Pfliegericht M., Strnadt Erläuterungen S. 161.

6. **Marktcharakter**: 1436 Aug. 10 (Gründungsurkunde des Stiftes M.) Mon. Boica 5, S. 520; nach Berger Lexikon S. 9 bereits im 14. Jh. Markt.

7. **Ältestes Privileg**: 1530 Nov. 15, erw. in Privilegienbest. Karl Albrecht v. B. v. 1730 Apr. 22, Or. Marktarchiv; Or.: 1603 Nov. 6, Maximilian v. B. erneuert das von Christoph v. Ortenburg (1530?) verliehene Bürgerrecht, im Marktarchiv; Lamprecht S. 56, Pillwein Innkreis S. 259.

8. **Taiding**: kein Nachweis.

9. **Märkte**: Jahr- und Viehmarkt: Simon, Thomas, Donnerstag vor Fastnacht: best. 1839 Apr. 8, Ferdinand I., Or. Marktarchiv.

10. **Wappen**: Siegel auf Stiftbrief im Landesarchiv; Winkler S. 139, Ströhl S. 30 Abb. Text.

11. **Archiv**: bei der Gemeinde, Krackowizer 2, S. 28.

12. **Literatur**: Lamprecht J., Schloß, Stift, Markt und Bad Mattighofen in Oberösterreich (1885).

Mauerkirchen.

1. **Älteste Erwähnung**: 1276 Juli 20 „Maurchirchen“ (f. Pfarre M.) Urkb. 3, S. 437.

2. **Pfarrort**: zuerst Filiale von Burgkirchen; erw. 1276 (P. 1); Tettinek 2, S. 21.

3. **Herrschaft**: landesfürstlich.

4. **Landgericht**: Mauerkirchen, Strnadt Innviertel S. 815, ders. Erläuterungen S. 159.

5. **Burgfried**: 1549 Burgfriedauszeigung, Wilhelm v. B., Or. Gemeinde; Beschreibung H. St. A. München (Ger. Lit. Burghausen) Strnadt Erläuterungen S. 164.

6. **Marktcharakter**: 1373 Juni 5, Stephan d. Ae. v. B. und seine Söhne verleihen dem Markt M. einen Wochenmarkt sowie alle Rechte und Freiheiten wie sie die Stadt Braunau und andere Bannmärkte haben, Abschr. in einem Privilegienlibell 15. Jh. im H. St. A. München, Regesta Boica 9, S. 299.

7. **Ältestes Privileg**: 1373 (P. 6).

8. **Taiding**: kein Nachweis.

9. **Märkte**: a) Wochenmarkt: Mittwoch: 1373 (P. 6). b) Jahrmarkt: Pauli Bek.: verl. 1418 Juni 15, Heinrich v. B., Abschr. wie oben, Regesta Boica 12, S. 287.

10. **Wappen**: Siegel auf Urk. v. 1482 März 27, Or. Landesarchiv (Musealarchiv); Winkler S. 140.

11. Archiv: 1865 verbrannt?

12. Literatur: Tettinek J., Geschichte, Topographie und Statistik des Bezirkes Mauerkirchen, 2 Teile (1864 u. 1865).

Mauthausen.

1. Älteste Erwähnung: 1208 Okt. 19 „Muthusen“ (Datierungsort) Urkb. 2, S. 515.

2. Pfarrort: c. 1384 erw., Strnadt Windeck S. 173; zuerst Filiale von Ried, vermutlich Mitte des 17. Jh. selbständig, Linninger; dem Stifte St. Florian inkorporiert.

3. Herrschaft: landesfürstlicher Markt (Pragstein).

4. Landgericht: bis 1423 sicher zu Freistadt; Strnadt Erläuterungen S. 99; 1446 Apr. 5 best. Friedrich III. den Bürgern von M. das „von alter her“ besessene Halsgericht, Or. Marktarchiv, gedr. Mayr S. 259; Strnadt Norden S. 284 und Erläuterungen S. 99.

5. Burgfried: Beschreibung im Urbar v. 1489 u. 1558, Or. Hofkammerarchiv Wien, (exz. Strnadt Norden S. 284; Beschr. v. 1653, Or. Marktarchiv, Mayr S. 14).

6. Marktcharakter: ausdrücklich als Markt erst c. 1335 (Baumgartenberger Urbar) Stiftsurbare 3, S. 43.

7. Ältestes Privileg: 1378 März 20, Albrecht III. u. Leopold III. bestätigen das bereits von ihrem Vater (Albrecht II. † 1358) verliehene Niederlagsprivileg, Abschr. 16. Jh. Marktarchiv, Urkb. 9, S. 408; nach der Privilegienbestätigung Albrechts IV. v. 1402 Dez. 6. sind die älteren Privilegien verbrannt, gedr. Kurz Handel S. 383, Mayr S. 253; Or.: 1406 März 22, Wilhelm gestattet M. den freien Handel mit Gmundner Salz, im Marktarchiv, gedr. Kurz Handel S. 474, Mayr S. 257.

8. Taiding: M. O. 1552 Juni 3, Ferdinand I., Or. Marktarchiv, gedr. Mayr S. 241.

9. Märkte: a) Wochenmarkt: Montag: erw. in der Marktordnung 1552 (P. 8). b) Jahrmarkt: Maria Magdalena: verl. 1469 Nov. 4, Friedrich III., Or. Marktarchiv. c) Getreide- u. Vieh-Wochenmarkt: Montag: landeshauptm. Patent 1741 Jan. 17, Mayr S. 128. d) Jahr- u. Pferdemarkt: 1. Montag i. d. Fasten, 22. Juli, 15. Oktober: 1793 Nov. 20, Franz I., Or. Marktarchiv, Mayr S. 182.

10. Wappen: Siegelrecht erw. in der Marktordnung 1552 (P. 8); Siegel auf Urk. 1601 Jan. 7, im Marktarchiv; Winkler S. 140, Ströhl S. 30 Abb. Taf. 2, Grüll S. 50 Abb.

11. Archiv: der Gemeinde, seit 1911 im Landesarchiv, Krackowizer 1, S. 127.

12. Literatur: Mayr J., Geschichte des Marktes Mauthausen, (1908); Linninger F., Die Grenzen der Pfarre Ried, Linzer Wochenblatt (1932) Nr. 43.

Mondsee.

1. Älteste Erwähnung: Kloster 748 erw.: „Maninseo“ (Mondseer Trad.) Urkb. 1, S. 49.

2. Pfarrort: Stiftspfarr: 1142 Dez. 8 (f. Mondsee) Urkb. 2, S. 200; Urkunde von 951 (Urkb. 2, S. 58) unecht, Zibermayr S. 48 Anm.

3. Herrschaft: Kloster Mondsee.

4. Landgericht: Wildenegg, Strnadt Innviertel S. 798, ders. Erläuterungen S. 161.

5. Burgfried: best. Priv. 1567 (P. 9) sowie Akten des Stiftsarchivs (im Landesarchiv).

6. Marktcharakter: 1280 Juni 14 „forum“ (Regensburg f. Salzburg) Or. H. St. A. München, Strnadt Innviertel S. 582.

7. Ättestes Privileg: 1400 Apr. 4, Heinrich v. B. verleiht dem Markte M. Freiheit von Maut und Ungeld für Getreide und Wein, H. St. A. München; Or.: 1802 Mai 20, Privilegienbestätigung Franz II. im Marktarchiv.

8. Taiding: kein Nachweis.

9. Märkte: a) Wochenmarkt: Mittwoch verl., b) Jahrmarkt: St. Leonhard verl., c) Kirchtage: Misericordia, Michael best.: 1567 März 27, Maximilian II., Abschr. Stiftsarchiv (Landesarchiv); der Leonhardi-Jahrmarkt war bereits 1417 Feb. 5 d. Heinrich v. B. verliehen worden, H. St. A. München.

10. Wappen: Siegel erw. auf Urk. v. 1524 Feb. 8 im Stiftsarchiv; 1567 März 27, Wappenbrief, Maximilian II., Abschr. Stiftsarchiv (Landesarchiv) Zibermayr S. 203; Winkler S. 140, Ströhl S. 30 Abb. Taf. 2.

11. Archiv: bei der Gemeinde (enthält fast nur Archivalien des Bürgerspitals), seit 1931¹ im Landesarchiv, Krackowizer 2, S. 29.

12. Literatur: Zillner, Die Salzburgischen Marktstellen, Mitt. d. Ges. f. Salzbg. Landeskunde 34 (1894) S. 179; Zibermayr, Die St. Wolfganglegende (siehe St. Wolfgang).

Münzbach.

1. Älteste Erwähnung: 1111 Aug. 23, „Munichispach“ (f. St. Florian) Urkb. 2, S. 141.

2. **Pfarrort**: vermutlich schon 1111 (P. 1); zuerst zu Sankt Florian, ab 1331 Waldhausen inkorporiert, ab 1530 an Herrschaft Windhaag, ab 1681 Kloster Windhaag (aufg.) (Ferihumer).

3. **Herrschaft**: bis 1639 Klingenberg, dann Windhaag, Sekker S. 130 u. 341.

4. **Landgericht**: Windhaag (vor 1491 Machland) Strnadt Norden S. 294, ders. Erläuterungen S. 93.

5. **Burgfried**: erwähnt Taiding 1527 (P. 8).

6. **Marktcharakter**: 1251—1276 „forum“, landesfürstl. Urbare 163 Nr. 315.

7. **Ältestes Privileg**: 1303 Nov. 26, Albrecht I. befiehlt, die Leute im Markte zu M. ohne jede Irrung Handel treiben zu lassen, Abschr. Marktarchiv; Or.: 1572 Feb. 1, Privilegienbestätigung Maximilian II. im Marktarchiv.

8. **Taiding**: 1527, Abschr. 1639, Landesarchiv (Musealarchiv); Grill S. 138.

9. **Märkte**: a) Wochenmarkt: Montag, b) Jahrmarkt: Lorenz, c) Kirchtage: sechs Wochen nach Ostern: best. Ferdinand I., erw. Priv. Best. Maximilian II. v. 1565 Aug. 14, Abschr. Grat. Reg. Wien, Saalb. 6 fol. 361.

10. **Wappen**: Siegel auf Stiftbrief im Landesarchiv; Winkler 140, Ströhl S. 30 Abb. Taf. 2, Grill S. 42 Abb.

11. **Archiv**: bei der Kommune.

12. **Literatur**: Grill G., Das Marktgericht in Münzbach, Heimatgau 5 (1924).

Neufelden.

1. **Älteste Erwähnung**: 1217 Juli 2 „Velden“ (f. Passau) Urkb. 2, S. 592.

2. **Pfarrort**: 1667 Vikariat aus Altenfelden, 1891 selbstständig, Haßleder S. 187 ff.

3. **Herrschaft**: bischöfl. Passauische H. Velden; Sitz 1528 nach Marsbach verlegt; der Markt kam 1627 unter PürNSTein, Strnadt Velden S. 282.

4. **Landgericht**: Velden, Strnadt Norden S. 217, ders. Erläuterungen S. 108.

5. **Burgfried**: von der Herrschaft bestritten; keine Beschreibung überliefert, Haßleder S. 167.

6. **Marktcharakter**: 1217 „forum“ (P. 1); 1272 Juli 1 „civitas“, Mon. Boica 29 b, S. 503, Strnadt Velden S. 162.

7. **Ältestes Privileg**: 1311 Aug. 13, Bs. Wernhard v. Passau beurkundet die Rechte der Hofmark sowie der Bürger im

Markt zu Velden, Abschr. H. St. A. München, gedr. Haßleder S. 36; Or.: 1568 (P. 10); nach der Privilegienbestätigung Ferdinands II. v. 1631 Dez. 11 sind die alten Privilegien verbrannt, Or. Marktarchiv, gedr. Haßleder S. 235.

8. T a i d i n g: 1523, Or. Marktarchiv, gedr. Haßleder S. 230; 1631 „Freiheitspunkte“ best. v. Ferdinand II. (P. 7).

9. M ä r k t e: a) Wochenmarkt: Donnerstag: erwähnt, b) Jahrmarkt: Martin: best., Sonntag nach Philipp und Jakob verl.: Priv. 1631 (P. 7).

10. W a p p e n: 1568 Mai 4, Wappenbrief, Bs. Urban v. Passau, Or. Marktarchiv. Faks. bei Haßleder S. 84, gedr. S. 234; Winkler S. 140, Ströhl S. 30 Abb. Taf. 2.

11. A r c h i v: bei der Gemeinde, Krackowizer 2, S. 34.

12. L i t e r a t u r: Haßleder K., Geschichte des Marktes Neuhofen (1908).

Neuhofen an der Krems.

1. Ä l t e s t e E r w ä h n u n g: 888 Jan. 3 „Newanhova“ (f. Kremsmünster) Urkb. 2, S. 28.

2. P f a r r o r t: 1653 aus Kematen a. d. Kr.; inkorporiert dem Kloster Kremsmünster, Realschematismus S. 189.

3. H e r r s c h a f t: Gschwendt, Sekker S. 112.

4. L a n d g e r i c h t: Gschwendt (= Volkenstorfer) Strnadt Traun S. 589, ders. Erläuterungen S. 114.

5. B u r g f r i e d: erw. 1384 Apr. 24, Or. Greinburg; verl. im Priv. 1449 (P. 7).

6. M a r k t c h a r a k t e r: c. 1325 „forum“ (Florianer Oblaubuch) Stiftsurbare 3, S. 94 Nr. 27.

7. Ä l t e s t e s P r i v i l e g: 1449 Apr. 29, Friedrich III. verleiht auf Bitte des Georg v. Volkenstorf dem Markte N. fürstliche Freieung, aus der Priv. Best. Leopold I. v. 1660 Juni 10, Or. Marktarchiv.

8. T a i d i n g: im Urbar von Gschwendt 1621, Or. Losensteinleithen.

9. M ä r k t e: a) Jahrmarkt: Matthias: Kalender 1664.

10. W a p p e n: Siegel auf Urk. v. 1626 im Marktarchiv; Winkler S. 140.

11. A r c h i v: bei der Gemeinde, Krackowizer 2, S. 38.

12. L i t e r a t u r: Gottinger K., Geschichte von Neuhofen und Umgebung (1904).

Neukirchen am Wald.

1. Älteste Erwähnung: c. 1200 „Niwenkirchen“ (Sankt Nikola i. Passau Trad.) Urkb. 1, S. 602; siehe auch P. 6.

2. Pfarrort: seit 1371 Filial-Pfarre von Natternbach, Strnadt Peuerbach S. 221; erst 1899 selbständig, Realschematismus S. 193.

3. Herrschaft: Wesen, im 16. Jh. zu Marsbach gezogen, Strnadt Peuerbach S. 419; Sekker S. 167.

4. Landgericht: Peuerbach, Strnadt Hausruck S. 240, ders. Erläuterungen S. 132.

5. Burgfried: Pranger-Burgfriedsrecht verl. im Markterhebungsprivileg 1518 (P. 6); erwähnt im Taiding 1520 (P. 8); nicht ausgezeichnet, nur innerhalb der Burgrechtsgründe, Strnadt Hausruck S. 245, ders. Erläuterungen S. 135.

6. Marktcharakter: als Markt bereits erwähnt 1300 Mai, Urkb. 4 S. 342 u. 1325 Nov. 30, Urkb. 5, S. 437; 1518 Dez. 25. erhebt Maximilian I. auf Bitte der Untertanen und Gemeinde die „Hofmark“ N. zu einem Markte, Vidimus v. 1532 im Marktarchiv, Abschr. im Marktbuch (P. 8).

7. Ältestes Privileg: 1518 (P. 6); Or.: 1565 Nov. 23, Priv. Best. Maximilian II., im Marktarchiv.

8. Taiding: im Marktbuch von c. 1520 (enthält sonst noch Käufe und Verkäufe etc.) angelegt nach der Markterhebung, Or. Marktarchiv.

9. Märkte: a) Wochenmarkt: Donnerstag, b) Jahrmarkt: Sonntag vor Margarethe verl. im Markterhebungsprivileg 1518 (P. 6).

10. Wappen: Siegel auf Stiftbrief im Landesarchiv; Winkler S. 140.

11. Archiv: der Kommune, seit 1908 im Landesarchiv, Krackowizer 2, S. 40.

12. Literatur: Pillwein Hausruckkreis S. 334.

Neumarkt im Hausruckkreis.

1. Älteste Erwähnung: 1220 Apr. 9 „Neumarkt“ (f. St. Nikola i. Passau) Urkb. 2, S. 612.

2. Pfarrort: 1786 aus Kallham, Realschematismus S. 182.

3. Herrschaft: Schaunberg (vor dem 16. Jh. Starhemberg u. Trattenegg) Sekker S. 240.

4. Landgericht: Erlach, Strnadt Hausruck S. 246, ders. Erläuterungen S. 135.

5. Burgfried: bewilligt in der Marktordnung 1543 (P. 8), Strnadl Hausruck S. 255, ders. Erläuterungen S. 135.

6. Marktcharakter: Name! 1220 (P. 1); c. 1228 „iudex de novo foro“ Urkb. 2, S. 672.

7. Ältestes Privileg: 1471 (P. 9).

8. Taiding: 15. Jh. Or.; M. O. 1543 Georg v. Schaunberg Abschr. 1773; M. O. 1657, Johann Reichard v. Starhemberg, Abschr.: alle im Marktarchiv.

9. Märkte: a) Wochenmarkt: Samstag: erw. in der Marktordnung 1543 (P. 8). b) Jahrmarkt: Sonntag nach Pfingsten, Mattheus Ap.: verl. 1471 Okt. 30, Friedrich III., Or. H. H. u. St. A. Wien,

10. Wappen: Siegel auf Akt v. 1677 im Landesarchiv; Winkler S. 140.

11. Archiv: bei der Kommune, 1919 vom Landesarchiv geordnet, Krackowizer 2, S. 41.

12. Literatur: Brosch F., Neumarkt bei Kallham, L. Tp. Ub. 1911 Nr. 38.

Neumarkt im Mühlkreis.

1. Älteste Erwähnung: 1171 „Novum forum“ (f. Garsten) Urkb. 2, S. 346 und 1, S. 130; siehe auch P. 2.

2. Pfarrort: c. 1185 (Admonter Trad.) Stmk. Urkb. 1, S. 640; Mutterpfarre von Freistadt, Ende 13. Jh. dorthin verlegt (siehe Freistadt).

3. Herrschaft: Freistadt.

4. Landgericht: Freistadt (ab 1644 F./Haus) Strnadl Norden S. 282, ders. Erläuterungen S. 104.

5. Burgfried: beschrieben im Taiding 17. Jh. (P. 8), exz. Strnadl Norden S. 292 Anm. 3, ders. Erläuterungen S. 105.

6. Marktcharakter: 1171 „forum“ (P. 1).

7. Ältestes Privileg: Name! s. P. 1; 1613 Jan. 19, Matthias bestätigt die im Jahre 1609 verbrannten Privilegien (Marktcharakter, Handelsfreiheiten etc.), inseriert in der Privilegienbestätigung Leopolds I. von 1660 Juni 13, Or. Marktarchiv.

8. Taiding: 17. Jh. Marktarchiv.

9. Märkte: Kirchtag: Jakob, Maria Empfängnis: bestätigt Priv. 1613 (P. 7).

10. Wappen: Siegelrecht bestätigt Priv. 1613 (P. 7); Wappen abgebildet in der Priv. Best. Leopolds I. v. 1660 Juni 13, Or. Marktarchiv; Winkler S. 140.

11. Archiv: der Kommune, seit 1931 im Landesarchiv.

12. Literatur: keine bekannt.

St. Nikola an der Donau.

1. Älteste Erwähnung: c. 1185 Apr. 11 „Pahin“ (f. Spital zu St. N.) Urkb. 2, S. 394; als St. N. erst 1351 (P. 2).
2. Pfarrort: 1351 Feb. 11 gegr. (f. Waldhausen) Urkb. 7, S. 229; dem Stifte Waldhausen inkorporiert (aufg.).
3. Herrschaft: Stift Waldhausen.
4. Landgericht: Waldhausen, Strnadt Erläuterungen S. 91.
5. Burgfried: gemeinsam mit Sarmingstein; beschrieben im Taiding 17. Jh. (P. 8); Strnadt Hausruck S. 97.
6. Marktcharakter: 1511 Feb. 15, Maximilian I. erhebt auf Bitte des Stf. Waldhausen die Aigen St. Nikola und Sarmingstein zu Bannmärkten, Abschr. im Taiding 17. Jh. (P. 8), gedr. Süssenböck.
7. Ältestes Privileg: 1511 (P. 6); Or. 1572 (P. 10).
8. Taiding: 17. Jh., Marktarchiv und Landesarchiv (Musealarchiv), gedr. Notizenblatt der Wr. Akademie 1859 Nr. 15—17.
9. Märkte: kein Nachweis.
10. Wappen: 1572 Nov. 18, Wappenbrief, Maximilian II., Or. Marktarchiv, gedr. Süssenböck; gedr. Grill S. 52 Abb.; Winkler S. 141, Ströhl S. 31 Abb. Text.
11. Archiv: der Kommune, seit 1925 im Landesarchiv.
12. Literatur: Süssenböck J., St. Nikola an der Donau, Linzer Volksblatt 1903 Nr. 183—196.

Obernberg am Inn.

1. Älteste Erwähnung: c. 1160 „de Obernberge“ (Reichersberger Trad.) Urkb. 1, S. 357; Ort 1250 (P. 6).
2. Pfarrort: Pf. 1250 von St. Georgen nach O. verlegt, Meindl 2, S. 130.
3. Herrschaft: Obernberg, Meindl 2, S. 4.
4. Landgericht: exemter Burgfried, Strnadt Innviertel S. 823, ders. Erläuterungen S. 164.
5. Burgfried: der Herrschaft O., Beschreibung im Rezeß von 1579 gedr. Meindl 1, S. 122; dtto. 1791, Meindl 1, S. 18.
6. Marktcharakter: c. 1250 „antiquum forum“ Lonsdorfer Codex) Mon. Boica 29 b, S. 231 ff.; Meindl 2, S. 44.
7. Ältestes Privileg: verl. durch die Passauer Bs. Albrecht II. und Albrecht III. (letzterer 1372), Inhalt unbekannt, erw. Priv. 1501, Meindl 2, S. 47; Or. 1501 Juli 2, Priv. Best. Bs. Wigileus v. Passau, im Marktarchiv, gedr. Meindl 2, S. 48.
8. Taiding: siehe Priv. 1501 (P. 7); M. O. 1559 Jan. 10, Bs. Urban v. Passau, exz. Meindl 1, S. 100; siehe auch Meindl 2, S. 53 ff.

9. Märkte: a) Wochenmarkt: Montag, b) Jahrmarkt: Johann Sonnwenden, Katharina (verliehen 1424 d. Bs. Leonhard), Montag nach Laetare (verl. 1458 d. Bs. Ulrich): best. 1501 (P. 7); Pferdemarkt: Montag vor, ersten und zweiten Montag nach Faschingssonntag: 1845 Okt. 29, Ferdinand I., Or. Marktarchiv.

10. Wappen: Siegelrecht erhalten Priv. 1501 (P. 7); Siegel auf Stiftbrief im Landesarchiv; Winkler S. 141, Ströhl S. 31 Abb. Taf. 2.

11. Archiv: der Gemeinde, seit 1910 im Landesarchiv, Krackowizer 1, S. 132.

12. Literatur: Meindl K., Geschichte des Marktes und der Pfarre Obernberg am Inn (1875).

Oberneukirchen.

1. Älteste Erwähnung: 1292 Nov. 28 „Newnkhirchen“ (f. Wilhering) Urkb. 4, S. 175.

2. Pfarrort: 1364 Feb. 2 (f. Starhemberg) Urkb. 8, S. 165; dem Kloster Wilhering inkorporiert.

3. Herrschaft: Waxenberg, Sekker S. 311.

4. Landgericht: Waxenberg, Strnadt Norden S. 245, ders. Erläuterungen S. 109.

5. Burgfried: erw. im Taiding 1485 (P. 8).

6. Marktcharakter: 1356 Juli 4 (Wallseer Teilungsvertrag) Urkb. 4, S. 463.

7. Ältestes Privileg: 1501 (P. 9); Or.: 1713 März 20, Priv. Best. Karl VI., im Marktarchiv.

8. Taiding: 1485, Or. Landesarchiv.

9. Märkte: a) Wochenmarkt: Montag, b) Jahrmarkt; Jakob: verl. 1501 Jan. 12, Maximilian I., Abschr. Arch. d. Innern Wien; im Taiding 1485 (P. 8) bereits erwähnt: Wochenmarkt (wie oben), Kirchweih: Pfingstmontag, Kirchtage: Jakob.

10. Wappen: 1560 Feb. 4, Wappenbrief, Ferdinand I., Or. Konz. Grat. Reg. Wien; Winkler S. 141, Ströhl S. 31 Abb. Text.

11. Archiv: bei der Kommune, Krackowizer 1, S. 143.

12. Literatur: Brosch F., Oberneukirchen, L. Tp. Ub. 1908 Nr. 40.

Offenhausen.

1. Älteste Erwähnung: c. 1160 „de Offenhusen“ (Sankt Nikola i. Passau Trad.) Urkb. 1, S. 554; 1220—1240 „de Ofenhusen“ (Passauer Trad. II) Heuwieser S. 452; 1291 Juni 25 „Offinhovsin“ (f. Lambach) Urkb. 4, S. 154.

2. **Pfarrort:** 1411 (vorher in Pichl), Strnadt Peuerbach S. 244.
3. **Herrschaft:** Würting, Sekker S. 326.
4. **Landgericht:** Burg Wels (vor 1600 Starhemberg) Strnadt Hausruck S. 259, ders. Erläuterungen S. 140.
5. **Burgfried:** soweit die Häuser reichen, erhalten im Markterhebungsprivileg 1534 (P. 6).
6. **Marktcharakter:** 1534 Nov. 12, Ferdinand I. erhebt auf Bitte des Georg von Pergheim dessen Dorf oder Flecken O. zu einem Markte, Abschr. im Marktbuch (P. 8).
7. **Ältestes Privileg:** 1534 (P. 6); Or.: 1579 (P. 10).
8. **Taiding:** M. O. (Marktbuch) 1558 Aug. 24, Georg v. Pergheim, beglaubigte Abschr. v. 1630 Apr. 24 im Marktarchiv; G. O. 1654 Juli 1, Elias v. Seeau, Or. Marktarchiv.
9. **Märkte:** a) Wochen(Garn-)markt: Mittwoch, b) Jahrmakrt: Sonntag nach Peter u. Paul, Stephan Erf. i. Schnitt, Stephan zu Weihnachten: erw. in der Marktordnung 1558 (P. 8).
10. **Wappen:** Or. Siegelstempel v. 1579 im Marktarchiv; Wappen abgebildet im Marktbuch 1630 (P. 8); 1579 März 1 verl. Georg Achaz v. Losenstein das Siegelrecht, Or. Marktarchiv; Winkler S. 141.
11. **Archiv:** der Kommune, seit 1927 im Landesarchiv.
12. **Literatur:** G., Der Markt Offenhausen, L. Tp. Ub. 1908 Nr. 9; Schmieder O., Zur Geschichte der Pfarren Pichl und Offenhausen, Theolog. prakt. Quartalschr. 22 (1869).

Ostermiething.

1. **Älteste Erwähnung:** 777 Juli 10 „Aostarmuntinga“ (f. St. Emmeram i. Regensburg) Urkb. 2, S. 1; nach 735 „Ostermuntin-gin (Salzburg Breves Notitiae) Salz. Urkb. 1, S. 31.
2. **Pfarrort:** 1162 Okt. 6, Salz. Urkb. 2, S. 512.
3. **Herrschaft:** bis 1025 bzw. 1041 königliches Gut „villa regina“, seitdem an Bistum Freising, Festschrift S. 10.
4. **Landgericht:** Wildshut, Strnadt Innviertel S. 802, ders. Erläuterungen S. 159.
5. **Burgfried:** keiner; s. P. 6.
6. **Marktcharakter:** Markterhebung durch Landtagsbeschluß vom 6. Dez. 1927, Markterhebungsprivileg vom April 1928, Or. Gemeinde, gedr. Festschrift.
7. **Ältestes Privileg:** s. P. 6.
8. **Taiding:** keines; s. P. 6.
9. **Märkte:** a) Jahrmakrt: 24. April, 10. August: Amtskalender 1832.

10. **Wappen:** verliehen durch die Landesregierung am 17. April 1928, beurkundet im Markterhebungsprivileg s. (P. 6) Abb. Festschrift.

11. **Archiv:** keines vorhanden s. P. 6.

12. **Literatur:** Ostermiething, Festschrift zur Markterhebungsfeier (1928).

St. Oswald bei Freistadt.

1. **Älteste Erwähnung:** c. 1260 „ad. S. Oswaldum“ (Passauer Trad. III) Urkb. 1, 478; hier zu früh (c. 1150) datiert (siehe Gallneukirchen).

2. **Pfarrort:** schon 1341 Sept. 8 als Pf. erwähnt, Urkb. 6, S. 389; 1698 aus Lasberg; dem Stifte St. Florian inkorporiert; Real-schematismus S. 214.

3. **Herrschaft:** Weinberg, Sekker S. 316.

4. **Landgericht:** Weinberg (vor 1545 Freistadt) Strnadt Norden S. 285, ders. Erläuterungen S. 100.

5. **Burgfried:** vorhanden, Strnadt Erläuterungen S. 101.

6. **Marktcharakter:** 1415 im Verzeichnis der Märkte die nicht „Bannmärkte“ sind, Arch. f. österr. Gesch. 31 (1864) S. 307; in späteren Akten im Schloßarchive zu Weinberg (1629, 1662 und 1750) als „Aigen“ bezeichnet; Im Priv. 1817 (P. 9) „Marktflecken“.

7. **Ältestes Privileg:** 1817 (P. 9).

8. **Taiding:** kein Nachweis.

9. **Märkte:** a) Wochen-Viehmarkt: Donnerstag: verl. 1817 Okt. 9, Franz I., Or. Marktarchiv. b) Jahrmarkt: 4. Sonntag nach Ostern, Jakob, Martin: Kalender 1665.

10. **Wappen:** Siegelstempel 18. Jh. bei der Gemeinde; Winkler S. 141, Ströhl S. 31 Abb. Taf. 2.

11. **Archiv:** der Kommune, Krackowizer 2, S. 44.

12. **Literatur:** Stülz J., Pfarrgeschichte von St. Oswald, Theolog. prakt. Quartalschr. 18 (1865).

Ottensheim.

1. **Älteste Erwähnung:** 1146 „Odempsheim“ (Wilheringer Chronik) Urkb. 2, S. 477; 1148 März 10 „Oteneshaim“ (f. Niederaltaich) Urkb. 2, S. 245.

2. **Pfarrort:** 1343 „ewiger Vikar“, Festschrift S. 59; dem Kloster Wilhering inkorporiert.

3. **Herrschaft:** Ottensheim, Sekker S. 187.

4. **Landgericht:** Ottensheim (seit 1627; seit 1527 Freieung im L. G. Waxenberg) Strnadt Norden S. 251, ders. Erläuterungen S. 110.
5. **Burgfried:** lf. Befehl v. 1501 Apr. 21, Strnadt Norden S. 245; best. 1514 März 20, Beschreibung 1660, Festschrift S. 63.
6. **Marktcharakter:** 1146 „forum“ (P. 1).
7. **Ältestes Privileg:** 1228 Okt. 28, Leopold VI. verleiht den Bürgern von O. dieselben Maut- u. Zollfreiheiten wie sie die Bürger von Enns und Linz genießen, Or. Marktarchiv, Faksimile Festschrift S. 22, Urkb. 2, S. 672.
8. **Taiding:** 1470 erneuert 1615, Lambelsche Sammlung; M. O. 1536 Juni 25, Niklas Rabenhaupt, Abschr. Marktarchiv, Festschrift S. 37.
9. **Märkte:** a) Wochen(Getreide-)markt: Mittwoch, b) Jahrmarkt: Michael: verl. 1659 Aug. 13, Leopold I., Or. Marktarchiv, Festschrift S. 32 u. 48.
10. **Wappen:** 1533 Juni 4, Wappenbrief, Ferdinand I., Or. Marktarchiv, Festschrift S. 35; Winkler S. 141, Ströhl S. 31 Abb. Taf. 2.
11. **Archiv:** der Kommune, Krackowizer 1, S. 145.
12. **Literatur:** Festschrift zur 700 Jahr-Feier des Marktes Ottensheim (1928).

Pabneukirchen.

1. **Älteste Erwähnung:** 1147 Mai „Niunchirchen“ (f. Waldhausen) Urkb. 2, S. 237.
2. **Pfarrort:** nach 1188 Juli (Waldhausen) Salzb. Urkb. 2, S. 622; ursprünglich dem Stifte Waldhausen, ab 1406 dem Kl. Pulgarn (aufg.) inkorporiert, Lamprecht Matrikel S. 176.
3. **Herrschaft:** Kreuzen, Sekker S. 37.
4. **Landgericht:** Kreuzen (vor 1641 Greinburg) Strnadt Norden S. 218, ders. Erläuterungen S. 95.
5. **Burgfried:** Pranger v. 1506, Eibensteiner S. 70.
6. **Marktcharakter:** im Verzeichnis der Bannmärkte v. 1497, Landesarchiv (Ennser Akten).
7. **Ältestes Privileg:** 1510? (P. 10); Or.: 1832 (P. 9).
8. **Marktbuch:** angelegt 1554 (enth. Privilegien, Käufe u. Verkäufe) Or. Marktarchiv.
9. **Märkte:** a) Wochen-Viehmarkt: Donnerstag, b) Jahrmarkt: Feb. 24, Mai 4, Juni 24, Okt. 28: 1832 Okt. 19, Franz I., Or. Gemeinde; im Kalender 1665: Florian, Pfingstmontag, Sonntag vor Bartholomäus, Simon u. Juda.

10. Wappen: Siegeltypar mit Jahrzahl 1510, Marktarchiv; Siegel auf Akt v. 1677 im Landesarchiv; Winkler S. 141, Ströhl S. 31 Abb. Text, Grüll S. 42 m. Abb.

11. Archiv: der Kommune.

12. Literatur: Eibensteiner F., Heimatkunde von Pabneukirchen (1911).

Peilstein.

1. Älteste Erwähnung: c. 1150 „de Peilstein“ (Passauer Trad. V) Urkb. 1, S. 523; desgl. 1200—1220 (Passauer Trad.) Heuwieser S. 320; c. 1260 „Peilstein“ (Passauer Trad. III) Mon. Boica 28 b, S. 466.

2. Pfarrort: Ende 14. Jh. im Lonsdorfer Verzeichnis, Mon. Boica 28 b, S. 501; war jedoch nur Vikariat (bis in Josefin. Zeit), Haßleder S. 120.

3. Herrschaft: geteilt a) Gericht P.: zu Tannberg, b) Frühmeßstiftung Neufelden: zu Marktgericht Neufelden, c) Falkenstein-Altenhof; seit 1538 war für gemeinsame Angelegenheiten Marsbach die führende Behörde, Haßleder 123 ff.; Sekker S. 9, 64, 166, 188.

4. Landgericht: a) für Gericht P. und Frühmeßstiftung Neufelden: Velden. b) für Altenhof-Falkenstein: Falkenstein, Exekution Velden, Haßleder S. 123; Strnadt Norden S. 217, ders. Erläuterungen S. 108 u. 109.

5. Burgfried: geteiltes Niedergericht (P. 3).

6. Marktcharakter: in älterer Zeit (17. Jh.) stets als „Aigen“ bezeichnet; aus der 1661 erwähnten „Preugemain“ entwickelt sich die spätere Marktgemeinde, Haßleder S. 124 ff.; 1708 Mai 1, Josef I. bestätigt dem Richter und der Gemeinde zu P. die verbrannten Privilegien und daß P. „kein Dorf sondern ein Markt wäre“, Or. Marktarchiv, gedr. Haßleder S. 125.

7. Ältestes Privileg: 1708 (P. 6).

8. Taiding: kein Nachweis.

9. Märkte: a) Jahrmarkt: Pfingstdienstag, 24. August, Sankt Simonstag: Amtskalender 1829.

10. Wappen: Siegelstempel aus dem 18. Jh. im Marktarchiv; Winkler S. 141.

11. Archiv: bei der Kommune.

12. Literatur: Haßleder K., Peilstein, 71. Mus. Ber. (1913).

Perg.

1. Älteste Erwähnung: c. 1050 „de Perge“ (f. Erlakloster) Urkb. 2, 86; 1269 (P. 7).

2. **Pfarrort**: 1542 Okt. 15 aus Naarn, Straßmayr S. 14.
3. **Herrschaft**: landesfürstlicher Markt (H. Freistadt), um 1731 an die Herrschaft Freistadt/Haus (P. 8); Sekker S. 119.
4. **Landgericht**: Windegg (vor 1591 Greinburg) Strnadt Norden S. 299 Anm., ders. Erläuterungen S. 94.
5. **Burgfried**: beschrieben im Marktbuch 15. Jh. (P. 8) exz. Strnadt Norden S. 301 Anm.; Beschreibung 18. Jh., Marktarchiv.
6. **Marktcharakter**: siehe Priv. 1269 (P. 7); ausdrücklich als Markt 1356 Juni 29 (Wallseer Teilungsvertrag) Urkb. 7, S. 460.
7. **Ältestes Privileg**: 1269 Juli 27, Ottokar II. gewährt den Bürgern von Perg dieselben Handelsfreiheiten wie sie Enns, Linz und andere Städte genießen, Or. Marktarchiv, Faks. Straßmayr Taf. 1, gedr. ebendort; Urkb. 3, S. 367.
8. **Taiding**: im Marktbuch aus dem 15. Jh., gedr. Straßmayr S. 37 ff.; siehe auch den von Karl VI. 1731 Mai 5 bestätigten Vertrag zwischen Markt P. und Herrschaft Haus, Or. Landesarchiv (Neuerwerbungen).
9. **Märkte**: a) Wochenmarkt: Mittwoch: erw. im Taiding 15. Jh. (P. 8); best. 1583 Juni 20, Rudolf II., Or. Marktarchiv. b) Jahrmarkt: Jakob i. Schnitt: verl. 1489 Nov. 25, Friedrich III. wegen der durch Wilhelm v. Puchheim erlittenen Schäden, gleichz. Abschr. Hofkammerarchiv Wien, Hs. 44 fol. 66; 1524 Sept. 1 wird der durch P. angekaufte Michaeli - Jahrmarkt von Naarn durch Ferdinand I. nach P. verlegt, Or. Marktarchiv, Straßmayr S. 14.
10. **Wappen**: Siegel 15. Jh. abgebildet bei Straßmayr Taf. 4; Winkler S. 141, Ströhl 31 Abb. Taf. 3, Grüll S. 52 m. Abb.
11. **Archiv**: bei der Kommune; Straßmayr E., Das Archiv der Marktkommune Perg (1909).
12. **Literatur**: Straßmayr Bibliographie S. 200.

Peuerbach.

1. **Älteste Erwähnung**: c. 1120 „de Piurpach“ (St. Nikola i. Passau Trad.) Urkb. 1, S. 536; 1176 „Puerbach“ (Reichersberger Trad.) Urkb. 1, S. 375; Strnadt Peuerbach S. 158.
2. **Pfarrort**: 1211 Jan. 28, Urkb. 2, S. 532.
3. **Herrschaft**: Peuerbach, Sekker S. 197.
4. **Landgericht**: Peuerbach, Strnadt Hausruck S. 240, ders. Erläuterungen S. 134.
5. **Burgfried**: vorhanden, aber nicht ausgezeigt, Strnadt Hausruck S. 245, ders. Erläuterungen S. 135.
6. **Marktcharakter**: 1281 Dez. 31 „forum“, Strnadt Peuerbach S. 335; 1380 Aug. 14 „stat“, Urkb. 9, S. 878; 1386 März 13, „stat“, Strnadt Hausruck S. 200.

7. Ältestes Privileg: 1417 März 31, Johann v. Schaunberg bestätigt die Marktfreiheiten in Best. 1532 Mai 27, Georg v. Schaunberg, Or. Marktarchiv, gedr. Strnadt Peuerbach S. 614.

8. Taiding: Priv. 1417 (P. 7) und die folgenden Bestätigungen 1556—1699 im Marktarchiv.

9. Märkte: a) Wochenmarkt: Mittwoch, b) Jahrmarkt: Veit, Gallus: best. 1417 (P. 7). c) Schweinemarkt: 1. Mittwoch i. Neuen Jahr: verl. 1643 Okt. 12, Ferdinand III., Or. Marktarchiv.

10. Wappen: Priv. Best. 1699 (P. 8.) Siegelrecht erw.; Winkler S. 141.

11. Archiv: der Kommune, seit 1889 im Musealarchiv, jetzt Landesarchiv, Krackowizer 2, S. 45.

12. Literatur: Strnadt J., Peuerbach, ein rechtshistorischer Versuch, 27. Mus. Ber. (1868).

Prägarten.

1. Älteste Erwähnung: 1220—1240 „Pregarten“, landesfürstl. Urbare S. 99 Nr. 67.

2. Pfarrort: 1785 aus Wartberg, Realschematismus S. 245.

3. Herrschaft: Freistadt/Haus, Sekker S. 119.

4. Landgericht: Freistadt (ab 1644 F./Haus) Strnadt Norden S. 282, ders. Erläuterungen S. 104.

5. Burgfried: Beschreibung im Urbar der Herrschaft Freistadt v. 1499, Strnadt Erläuterungen S. 105.

6. Marktcharakter: 1251—1276 „forum“, landesfürstl. Urbare S. 148 Nr. 97.

7. Ältestes Privileg: 1535 (P. 9); Or.: 1827 (P. 9).

8. Taiding: in der Lambelschen Sammlung.

9. Märkte: a) Wochen(Vieh-, Getreide-)markt: Freitag: verl. 1827 Dez. 14, Franz I., Or. bei der Gemeinde, gedr. Mayr S. 136. b) Jahrmarkt: Sonntag nach Katharina: bew. 1535, best. 1565 Nov. 27, Maximilian II., Abschr. Grat. Reg. Wien, Saalb. 6 fol. 404.

10. Wappen: Siegelstempel 16. Jh. bei der Gemeinde; Winkler S. 142.

11. Archiv: nicht mehr vorhanden.

12. Literatur: Mayr J., Geschichte des Marktes Pregarten (1893).

Putzleinsdorf.

1. Älteste Erwähnung: 1236 März 4 „Puczlinstorf“ (f. Niedernburg i. Passau) Mon. Boica 29 b, S. 286, unecht; 1256 „Puzlinsdorf“ (Passauer Trad. IV) Urkb. 1, S. 492.

2. **Pfarrort**: 1686 ein zu Sarleinsbach gehöriges Vikariat errichtet (erst in Josefin. Zeit selbständig), Fuchs S. 242.

3. **Herrschaft**: geteilt: a) Vogtei, Gericht, Steuer: zu Falkenstein. b) Grunduntertänigkeit: zu Niedernburg i. Passau; ab 1605 alles zu Falkenstein (Sitz Altenhof), Fuchs S. 120; Sekker S. 64 u. 9.

4. **Landgericht**: Falkenstein (Exekution Velden) Strnadt Norden S. 224, ders. Erläuterungen S. 109, Fuchs S. 169.

5. **Burgfried**: Pranger v. 1580, vermutlich kein eigener Marktburgfried weil das „Urbar“ zum Marktgericht gehörte, Fuchs S. 166.

6. **Marktcharakter**: 1236 „forum“ (P. 1); im 16. Jh. stets als „Aigen“ bezeichnet; 1579 Sept. 16, Rudolf II. bestätigt dem Richter und der Gemeinde zu P. die verbrannten Privilegien und Handelsfreiheiten sowie den Marktcharakter von P., in Best. 1611 Feb. 21, Matthias, Or. Marktarchiv, Fuchs S. 166.

7. **Ältestes Privileg**: 1579 (P. 6); Or.: 1604 (P. 9).

8. **Taiding**: 1572 Landesarchiv (Neuerwerbungen); 1626, Or. Marktarchiv, exz. Fuchs S. 166.

9. **Märkte**: a) Wochenmarkt: Freitag, b) Jahrmarkt: Sonntag nach Georg: verl. 1604 Sept. 23, Rudolf II., Or. Marktarchiv, Fuchs S. 166.

10. **Wappen**: Siegel auf Akt v. 1677 im Landesarchiv; Winkler S. 142, Ströhl S. 31 Abb. Taf. 3.

11. **Archiv**: der Kommune, seit 1930 im Landesarchiv, Krackowizer 2, S. 47.

12. **Literatur**: Fuchs F., Aus der Vergangenheit der Pfarre Putzleinsdorf, Heimatgaue 3 (1922).

Raab.

1. **Älteste Erwähnung**: 955 Dez. 13 „Rurippe“ (f. Mondsee) Urkb. 2, S. 60, unecht; 1084 „Rourippe“ (Chron. Reichersberg.), Mon. Germ. Script. 17, S. 448; 1100—1110 „de Riuripa“ (Passauer Trad.) Heuwieser S. 132.

2. **Pfarrort**: c. 1170 (Vornbacher Trad.) Urkb. 1, S. 679; seit 1515 dem Stifte Suben inkorporiert (aufg.).

3. **Herrschaft**: geteilt a) Schloß Raab mit der kleinen Hofmark, b) Schloß Einberg mit der großen Hofmark, Lamprecht S. 51 u. 215 ff.

4. **Landgericht**: Schärding, Strnadt Innviertel S. 831, ders. Erläuterungen S. 157.

5. **Burgfried**: zwei Hofmarken (P. 3).

6. Marktcharakter: erw. als Markt schon 1300 Mai 1 (Teilungsvertrag Wesen-Waldeck) Urkb. 4, S. 343; später jedoch immer als „Hofmark“, Lamprecht S. 51 u. 71 ff.; 1813 Juni 8, Max Josef v. B. verleiht die Rechte eines privilegierten Marktes; Lamprecht S. 141.

7. Ältestes Privileg: 1813 (P. 6 u. 10); Or.: 1830 (P. 9).

8. Taiding: kein Nachweis.

9. Märkte: a) Jahrmarkt: 19. März, 24. April, 29. Sept., b) Viehmarkt: 6. Nov.: bew. 1830 Sept. 17, Franz I., Or. Marktarchiv.

10. Wappen: Wappenverleihung 1813 Juli 2, Max Josef v. B., Abschr. Marktarchiv; Winkler S. 142, Ströhl S. 31 Abb. Taf. 3.

11. Archiv: bei der Kommune, Krackowizer 2, S. 48.

12. Literatur: Lamprecht J., Beschreibung des Ortes Raab (1877).

Reichenau im Mühlkreise.

1. Älteste Erwähnung: 1209 Jan. 31 „de Richenaue“ (f. Baumgartenberg) Urkb. 2, S. 518.

2. Pfarrort: im Taiding v. 1310 (P. 8); Ende 14. Jh. im Lonsdorfer Verzeichnis, Mon. Boica 28 b, S. 505.

3. Herrschaft: Reichenau, Sekker S. 222.

4. Landgericht: Freistadt (ab 1644 F./Haus) Strnadt Norden S. 282, ders. Erläuterungen S. 104.

5. Burgfried: „Freiheit“ soweit Pfarre und Herrschaft reichen beschr. im Taiding (P. 8).

6. Marktcharakter: 1639 Jan. 24, Ferdinand III. erhebt auf Bitte des Heinrich Wilhelm v. Starhemberg das „Aigen“ R., dessen alte Freiheiten verbrannt sind, „wiederum“ zu einem Markte, Or. Marktarchiv.

7. Ältestes Privileg: 1639 (P. 6).

8. Taiding: von 1310 erneuert 1495 Rudolf Marschall v. Reichenau, Or. Landesarchiv (Musealarchiv); von 1445, Eberhard Marschall v. Reichenau, best. 1644, Or. Marktarchiv; u. a.

9. Märkte: Jahrmarkt: Sonntag nach Johann d. T., Sonntag nach Bartholomä: best. 1639 (P. 6).

10. Wappen: Wappenverleihung Priv. 1639 (P. 6); Winkler S. 142, Ströhl S. 31 Abb. Text.

11. Archiv: der Kommune, seit 1920 im Landesarchiv.

12. Literatur: keine bekannt.

Ried im Innkreis.

1. Älteste Erwähnung: 1136 Nov. 13 „de Ride“ (f. Salzburg Kapitel) Salz. Urkb. 2, S. 249.

2. **Pfarrort:** 14. Jh. Sitz der Pfarre Mehrnbach nach Ried verlegt, Berger 3, S. 3.

3. **Herrschaft:** landesfürstliche Stadt (Markt).

4. **Landgericht:** Ried, Strnadt Innviertel S. 830, ders. Erläuterungen S. 157.

5. **Burgfried:** Vermarkung 1536 Mai 11, Wilhelm u. Ludwig v. B., Or. Stadtarchiv, gedr. Berger, Archiv S. 18; 1552 Nov. 7, Albrecht v. B., ebendort S. 27; Meindl S. 186 ff.; Berger 2, S. 51 ff.

6. **Markt- und Stadtcharakter:** c. 1180 „urbani“ (Reichersberger Trad.), Urkb. 1, S. 394; als „Markt“ im Priv. 1364 für Schärding (siehe dort); 1857 Nov. 20, Franz Josef I. erhebt den Markt Ried zur Stadt, Or. Stadtarchiv, gedr. Meindl S. 693.

7. **Ältestes Privileg:** 1384 Okt. 31., Friedrich v. B. verbietet dem Marktrichter und Gerichtsschreiber die Ausschank von Wein, Or. Stadtarchiv, gedr. Meindl S. 831.

8. a) **Privilegienbuch:** 1610 vom Marktschreiber verfaßt, Or. Stadtarchiv; gedr. Meindl S. 841 ff.

b) **Polizeiordnungen („Vorhalte“)** v. 1580 und 1634 seitens der Regierung in Burghausen, gedr. Meindl S. 208 u. 284 ff.

9. **Märkte:** a) Wochenmarkt: Dienstag, b) Vieh-Jahrmarkt: 5. Dez. (nebst 3 anderen Jahrm.), c) Hornvieh- u. Pferdemarkt: Dienstag nach dem 16. Okt.: best. 1837 Mai 24, Ferdinand I., Or. Stadtarchiv, Berger 4, S. 75; d) Jahrmarkt: Peter u. Paul, Sonntag nach St. Gilgen: best. 1416 Jan. 29, Heinrich v. B., Or. Stadtarchiv, gedr. Meindl S. 832.

10. **Wappen:** 1435 Mai 15, Wappenbrief, Heinrich v. B., Or. Stadtarchiv, gedr. Meindl S. 836; verändert im Stadterhebungsprivileg 1857 (P. 6); Berger 2, S. 59; Melly S. 74, Winkler S. 142, Ströhl S. 33 Abb. Taf. 3.

11. **Archiv:** bei der Gemeinde; Berger F., Das Archiv der Stadt Ried (1910).

12. **Literatur:** Meindl K., Geschichte der Stadt Ried, 1. Band 1899; fortgesetzt durch Berger F., in einem 2., 3. und 4. Teil in der Rieder Heimatkunde 7 (1922), 12 (1925), 13 (1926).

Ried in der Riedmark.

1. **Älteste Erwähnung:** 823 Juni 28 „Reode“ (f. Passau) Urkb. 2, S. 8, unecht; 1111 Aug. 23 „Riedae“ (f. St. Florian) Urkb. 2, S. 141; auch in der Raffelstettener Zollurkunde c. 907 werden „Reodarii“ erwähnt, Urkb. 2, S. 55.

2. Pfarrort: als Pf. erw. 1122 März 22 (f. St. Florian) Urkb. 2, S. 158, unecht; 1125 (f. St. Florian) Urkb. 2, S. 165; seit 1290 dem Stifte St. Florian inkorporiert; Linninger Nr. 43 u. 45.
3. Herrschaft: Stift St. Florian (Ried und Marbach, Sekker S. 165).
4. Landgericht: Freistadt (ab 1644 F./Haus) Strnadt Norden S. 282, ders. Erläuterungen S. 104.
5. Burgfried: keiner, s. P. 6; Niedergericht Schloß Ried (Gassengericht) und Schloß Marbach, Mitteilung Linninger.
6. Marktcharakter: Markterhebung durch Landtagsbeschluß vom 7. Juli 1932; Markterhebungsprivileg vom 11. Sept. 1932, Or. Gemeinde.
7. Ältestes Privileg: s. P. 6.
8. Taiding: keines, s. P. 6.
9. Märkte: a) Jahrmarkt: Sonntag nach Fronleichnam, Sonntag nach Michaeli: Amtskalender 1829.
10. Wappen: verliehen durch die Landesregierung am 23. August 1932, beurkundet im Markterhebungsprivileg.
11. Archiv: keines, s. P. 6.
12. Literatur: Linninger F., Artikelfolge über Ried i. R. im „Linzer Wochenblatt“ Nr. 28, 43, 45, 46, 50, 51, 52.

Riedau.

1. Älteste Erwähnung: 1326 Juni 29 „Ryedow“ (f. Schauberg), Urkb. 5, S. 450; 1316 Juli 13 „Cunrad von Zell aus der Riedaw“ (f. St. Stephan i. Passau) Regesta Boica 5, S. 337.
2. Pfarrort: 1642 aus Taiskirchen, Haberl S. 154.
3. Herrschaft: Riedau, von 1521 — 1614 zwei Linien: Retschan und Franking, Sekker S. 227.
4. Landgericht: Erlach, Strnadt Hausruck S. 246, ders. Erläuterungen S. 135.
5. Burgfried: erw. 1614 im Kaufvertrag der Herrschaft, Haberl S. 80.
6. Marktcharakter: 1515 Aug. 1, Maximilian I. erhebt auf Bitte des Bernhard Zeller das Dorf R. zu einem Markte, Or. Marktarchiv, gedr. Haberl S. 52.
7. Ältestes Privileg: 1515 (P. 6).
8. Taiding: Rezeß mit der Herrschaft, 1614 Juni 25 best. v. Matthias, Or. Marktarchiv, gedr. Haberl S. 66 ff.
9. Märkte: a) Wochenmarkt: Montag, b) Jahrmarkt: Sonntag nach Margarete: verl. im Markterhebungsprivileg 1515 (P. 6).
10. Wappen: 1569 Jan. 23, Wappenbrief, Maximilian II., Or. Marktarchiv, gedr. Haberl S. 85; Winkler S. 142, Ströhl S. 32 Abb. Taf. 2.

11. Archiv: der Gemeinde, seit 1931 im Landesarchiv, Krackowizer 2, S. 49.

12. Literatur: Haberl A., Die Altpfarre Taiskirchen, 1. Teil Riedau (1902).

Riedersdorf.

1. Älteste Erwähnung: 1394 „Ruezesdorf“, Lamprecht handschr. Matrikel (Landesarchiv) fol. 283.

2. Pfarrort: zu Pabneukirchen, früher zu St. Georgen.

3. Herrschaft: Stift Waldhausen.

4. Landgericht: Waldhausen, Strnadt Erläuterungen S. 91.

5. Burgfried: Exklave von L. G. Waldhausen, auf die Burgrechtsgründe beschränkt, Strnadt Erläuterungen S. 96.

6. Marktcharakter: 1511 Feb. 4, Maximilian I. erhebt auf Bitte des Stf. Waldhausen die zwei „Aygen“ Ruetzesdorf und Dimbach zu Bannmärkten, siehe Dimbach P. 6.

7. Ältestes Privileg: 1511 (P. 1); kein Original erhalten (P. 11).

8. Taiding: kein Nachweis.

9. Märkte: kein Nachweis.

10. Wappen: 1572 Dez. 22, Wappenbrief, Maximilian II., Or. Konz. Grat. Reg. Wien; Ströhl S. 32 Abb. i. Text, Grüll S. 42 m. Abb.

11. Archiv: nicht vorhanden.

12. Literatur: keine bekannt.

Rohrbach.

1. Älteste Erwähnung: 1200—1220 „de Rorebach“ (Passauer Trad. II) Heuwieser S. 386; 1256 „Rorpach“ (Passauer Trad. IV) Urkb. 1, S. 492.

2. Pfarrort: 1303 Juni 30 (f. Passau) Urkb. 4, S. 444; seit 1319 dem Stifte Schlägl inkorporiert, Pröll S. 44.

3. Herrschaft: Falkenstein/Altenhof, Sekker S. 64 u. 9.

4. Landgericht: Falkenstein, Exekutive Velden, Strnadt Norden S. 226, ders. Erläuterungen S. 109.

5. Burgfried: Pranger, Nößlböck, Beitr. zur Mühlv. Landeskunde 8 (1913) S. 35.

6. Marktcharakter: 1320 (Steuerregister) Nößlböck S. 17.

7. Ältestes Privileg: 1459 (P. 9); frühere Privilegien sind nach Angabe dieser Urkunde verbrannt (Hussitenkriege).

8. **T a i d i n g**: 16. Jh., München Staatsbibl.; M. O. 1667, Schloßarchiv Aistersheim.

9. **M ä r k t e**: a) Wochenmarkt: Montag, b) Jahrmarkt: Jakob i. Schnitt, Mattheus: je eine Best. 1459 Jan. 1, Albrecht VI., Originale im Marktarchiv, gedr. Kurz Handel S. 454, exz. Nößlböck Inventar S. 71. c) Schweinemarkt: Montag nach Dreikönig: Akt. v. 1817, Marktarchiv, Nößlböck Inventar S. 19.

10. **W a p p e n**: 1512 März 12, Wappenbrief, Maximilian I., aus Best. 1573 Juni 24, Maximilian II., Or. Marktarchiv, exz. Nößlböck Inventar S. 72; Winkler S. 143; Ströhl S. 32 Abb. Taf. 3.

11. **A r c h i v**: bei der Kommune; Nößlböck I., Inventar des Marktkommunearchivs Rohrbach in Oberösterreich, Mitteil. d. Archivrates 1 (1914).

12. **L i t e r a t u r**: Nößlböck I., Die Entstehung und die rechts- und sozialgeschichtlichen Verhältnisse des Marktes Rohrbach in Oberösterreich (1923).

Sarleinsbach.

1. **Ä l t e s t e E r w ä h n u n g**: 1170—1190 „de Sarlinesbach“ (Passauer Trad.) Heuwieser S. 251; vor 1176 „de Seirlinesbach“ (Reichersberger Trad.) Urkb. 1, S. 375; Strnadt Innviertel S. 868 Anm. 3; 1256 „Serleinspach“ (Passauer Trad. IV) Urkb. 1, S. 492.

2. **P f a r r o r t**: 1200—1220 (Passauer Trad.) Heuwieser S. 374; 1331 Apr. 24 (f. Schlägl) Urkb. 6, S. 15.

3. **H e r r s c h a f t**: Sprinzenstein; Sekker S. 264.

4. **L a n d g e r i c h t**: Velden, Strnadt Norden S. 217, ders. Erläuterungen S. 108.

5. **B u r g f r i e d**: erw. im Taiding (P. 8).

6. **M a r k t c h a r a k t e r**: 1533 Okt. 9, Ferdinand I. verleiht auf Bitte des Hieronymus v. Sprinzenstein den Untertanen und Inwohnern von S. Marktfreiheiten, ins. Priv. Best. v. 1638 Mai 5, Or. Marktarchiv.

7. **Ä l t e s t e s P r i v i l e g**: 1533 (P. 6); Or. 1589 Aug. 5, Privilegienbestätigung Rudolf II., im Marktarchiv.

8. **T a i d i n g**: 1555 Hieronymus v. Sprinzenstein, Abschr. Stiftsarchiv St. Florian, exz. Berger S. 67.

9. **M ä r k t e**: a) Wochenmarkt: Samstag, b) Jahrmarkt: Katharina: verl. im Markterhebungsprivileg 1533 (P. 6).

10. **W a p p e n**: Siegelstempel 17. Jh. (?) im Marktarchiv; Siegel auf Stiftbrief v. 1762 im Landesarchiv; Winkler S. 143, Ströhl S. 32 Abb. Taf. 3.

11. **A r c h i v**: bei der Kommune; Krackowizer 2, S. 51.

12. **Literatur:** Berger F., Beiträge zu einer kurzen Chronik der Pfarre Sarleinsbach, Beitr. z. Landes- u. Volkskunde des Mühlviertels 1 (1912).

Sarmingstein.

1. **Älteste Erwähnung:** 1147 Mai „Sabenikhe“ (f. Waldhausen) Urkb. 2, S. 236; erst später (1451) als Sarmingstein (siehe (P. 6).

2. **Pfarrort:** ursprüngliche Pfarre des Stiftes Waldhausen, welches sich zuerst in S. befand (P. 1); mit der Verlegung des Stiftes nach Waldhausen (siehe dort) dorthin gekommen. Jetzt zu Sankt Nikola eingepfarrt.

3. **Herrschaft:** Stift Waldhausen.

4. **Landgericht:** Waldhausen, Strnadt Erläuterungen S. 91.

5. **Burgfried:** gemeinsam mit St. Nikola; beschrieben im Taiding 17. Jh. (P. 8).

6. **Marktcharakter:** siehe Priv. 1361 (P. 9); 1451 „Dorf“ (Waldhausener Urbar) Stiftsurbare 3, S. 293 Nr. 9; 1511 Feb. 15, Maximilian I. erhebt auf Bitte des Stf. Waldhausen die zwei „Aygen“ S. und St. Nikola zu Bannmärkten (siehe St. Nikola).

7. **Ältestes Privileg:** 1361 (P. 9); 1511 (P. 6); Or. 1572 (P. 10) verloren!

8. **Taiding:** 17. Jh. gemeinsam mit St. Nikola (siehe dort).

9. **Märkte:** a) Wochenmarkt: Freitag, b) Jahrmarkt: Kilian: verl. 1361 Juni 14?, Rudolf IV. auf Bitte des Stf. Waldhausen (gleichzeitig auch dem Markte Waldhausen Märkte verliehen, siehe dort); diese in Korneuburg datierte Urkunde findet sich in der ältesten Abschrift im Urbar des Stf. Waldhausen v. 1469 (Or. Musealarchiv, Landesarchiv). Als Jahrzahl ist 1371! angegeben, doch ist es unmöglich, daß Rudolf IV., der bereits 1365 starb, in diesem Jahre die Urkunde ausgestellt hat. Ebenso ist das oben angegebene Tagesdatum unwahrscheinlich, da Rudolf IV. im Juni 1361 in Budweis war. Eine eindeutige Lösung der Frage nach der Echtheit ist, da bereits zur Zeit der uns überlieferten ältesten Aufzeichnung (nach Aussage des Urbars) die Urkunde „verloren“ war, nicht möglich. Eine jüngere (vermutlich dem Urbar entnommene) Abschrift findet sich im Taiding (P. 8).

10. **Wappen:** 1572 Sept. 19, Wappenbrief, Maximilian II., Or. seinerzeit im Marktarchiv, jetzt verloren!, Or. Konz. Grat. Reg. Wien; Winkler S. 143, Ströhl S. 32 Abb. Taf. 3, Grüll S. 52 m. Abb.

11. **Archiv:** bei der Kommune.

12. **Literatur:** Commenda S. 230.

Schärding.

1. **Älteste Erwähnung:** 804 Apr. 7 „Scardinga“ (Passauer Trad. I) Heuwieser S. 51.

2. P f a r r o r t: c. 1360 wird der Sitz der Pfarre Weih—Sankt Florian nach Sch. verlegt; Lamprecht 2, S. 42.
3. H e r r s c h a f t: landesfürstliche Stadt.
4. L a n d g e r i c h t: Schärding, Strnadt Innviertel S. 830, ders. Erläuterungen S. 157.
5. B u r g f r i e d: Beschreibung 1509 Jan. 17 und 1710 Juli 14, im Stadtarchive, Lamprecht 2, S. 215; Strnadt Erläuterungen S. 163.
6. S t a d t c h a r a k t e r: 1314 Apr. 17 als Markt bez., Lamprecht 1, S. 63; 1316 Jan. 20, Heinrich, Otto und Heinrich v. B. verleihen den Bürgern von Sch. die Rechte der Bannstadt Ötting, Abschr. Stadtarchiv, gedr. Lamprecht 2, S. 361; unter den österreichischen Herzogen (ab 1359) wieder als Markt bezeichnet, Lamprecht 1, S. 77; 1364 Sept. 24, Rudolf IV. verleiht den Bürgern von Sch. „dahin wir inn statrecht geben haben“ alle Handelsfreiheiten der Städte ob der Enns, gedr. Lamprecht 2, S. 370; noch 1381 als Markt bezeichnet, Lamprecht 1, S. 86.
7. Ä l t e s t e s P r i v i l e g: 1316 (P. 6); Or. 1609 Nov. 14, Maximilian v. B. Entscheid über die Kompetenz des Stadtgerichtes, Or. Stadtarchiv.
8. S t a d t r e c h t: 1316 (P. 6).
9. M ä r k t e: a) Wochenmarkt: erw. Priv. 1316 (P. 6). b) Jahrmarkt: Barthomä best., Martini best., Florian neu verl.: 1536, Lamprecht 2, 213.
10. W a p p e n: Siegel seit 1380, Lamprecht 2, S. 213; Winkler S.143, Ströhl S. 32 Abb. Taf. 3.
11. A r c h i v: bei der Gemeinde, 1923 geordnet vom Landesarchiv, Krackowizer 1, S. 64.
12. L i t e r a t u r: Lamprecht J., Beschreibung der Gränzstadt Schärding am Inn, 2 Bände (1887).

Schenkenfelden.

1. Ä l t e s t e E r w ä h n u n g: 1251—1276 „Schenchenvelde“, landesfürstl. Urbare S. 145 Nr. 55.
2. P f a r r o r t: 1305 Dez. 4 (f. Lobenstein) Urkb. 4, S. 495.
3. H e r r s c h a f t: Freistadt.
4. L a n d g e r i c h t: Freistadt (seit 19. Jh. Reichenau) Strnadt Norden S. 282, ders. Erläuterungen S. 104.
5. B u r g f r i e d: erw. im Taiding 16. Jh. (P. 8).
6. M a r k t c h a r a k t e r: 1356 Juni 29 (Wallseer Teilungsvertrag) Urkb. 7, S. 460.
7. Ä l t e s t e s P r i v i l e g: 1492 Okt. 8, Friedrich III. bestätigt den Bürgern und Leuten zu Sch. die im Kriege verlorenen

Privilegien u. zw. das Marktrecht, den Wochenmarkt sowie den Miesenwald samt Wildbann und Fischweide, Or. Marktarchiv.

8. Taiding: 1. Hälfte 16. Jh., Or. und Abschr. Marktarchiv; u. a.

9. Märkte: a) Wochenmarkt: Mittwoch: best. Priv. 1492 (P. 7). b) Kirchtage: erw. Taiding (P. 8). c) Jahrmarkt: 20 Jan., 4. Mai, Montag nach Maria Namen, 30. Nov.: verl. 1826 Aug. 4, Franz I., Or. Marktarchiv; Kalender 1665: Sonntag nach Pfingsten, Sonntag nach Maria Geburt.

10. Wappen: 1590 März 5, Rudolf II. erneuert das Marktwappen, Or. Marktarchiv; Winkler S. 143, Ströhl S. 32 Abb. i. Text.

11. Archiv: bei der Kommune.

12. Literatur: unbekannt.

Schörfling.

1. Älteste Erwähnung: 803 „Scerolvinga“ (Mondseer Trad.) Urkb. 1, S. 35; siehe auch P. 2.

2. Pfarrort: 1260 Feb. 9 „Schirolvinge“ (f. Michelbeuern) Urkb. 3, S. 268.

3. Herrschaft: Kammer, Sekker S. 25.

4. Landgericht: Kammer, Strnadt Hausruck S. 278, ders. Erläuterungen S. 148.

5. Burgfried: beschrieben im Taiding 1499 (P. 8) exz. Strnadt Hausruck S. 286.

6. Marktcharakter: 1499 Aug. 29, Maximilian I. verleiht auf Bitte des Wolfgang v. Pollheim die Marktfreiheiten, erw. Taiding (P. 8).

7. Ältestes Privileg: 1499 (P. 6); Or.: 1782 Dez. 24, Privilegienbestätigung Josef II., im Marktarchiv.

8. Taiding: 1499 Dez. 5, Wolfgang v. Polheim, collat. Abschr. v. 1781, Marktarchiv.

9. Märkte: a) Wochenmarkt: Mittwoch, b) Jahrmarkt: Invo-cavit, Gallus: verl. 1499 (P. 6).

10. Wappen: 1567 Dez. 14, Wappenbrief, Maximilian II., Or. konz. Grat. Reg; Winkler S. 144, Ströhl S. 32 Abb Taf. 3.

11. Archiv: bei der Kommune, 1913 vom Landesarchiv geordnet.

12. Literatur: keine bekannt.

Schwanenstadt.

1. Älteste Erwähnung: c. 790 „de Suanse“ (Salzb. Breves Notitiae) Salzb. Urkb. 1, S. 44; seit der Stadterhebung 1627 (P. 6) „Schwanenstadt“.

2. **Pfarrort:** 1220—1240 (Passauer Trad.) Heuwieser S. 413. 1291 Apr. 23 (f. Herzoge v. Österr.) Urkb. 4, S. 151.
3. **Herrschaft:** bis 1590 wechselnd, dann Puchheim, Festschrift S. 3 ff; Sekker S. 252.
4. **Landgericht:** Puchheim (vor 1627 exemter Burgfried, vor 1467 Schwans) Strnadt Hausruck S. 193 u. 271 ff., ders. Erläuterungen S. 146.
5. **Burgfried:** Vermarkung 1599 Okt. 26, Abschr. 18. Jh., Stadtarchiv, exz. Strnadt Hausruck S. 273.
6. **Markt- und Stadtcharakter:** als Markt erw. 1361 Juni 16 (Schaunberger Lehensrevers) Urkb. 8, S. 27, Echtheit fraglich; 1627 Aug. 11, Ferdinand II. erhebt auf Bitte des Adam v. Herberstorf den Markt „Schwannß“ zur Stadt, Or. Stadtarchiv, Faksimile i. d. Festschrift, gedr. ebendort S. 18.
7. **Ältestes Privileg:** 1627 (P. 6).
8. a) **Taiding:** Freibrief 1571 Aug. 10, Heinrich v. Starhemberg, erneuert 1597 Apr. 7, Weikard v. Polheim, Or. Stadtarchiv, Festschrift S. 6; 1610 Feb. 17 „Neuer kontrakt“ zwischen Weikard und Georg Polheim mit dem Markt Sch., Or. Stadtarchiv.
b) **Privilegienbuch:** „Schwanenkunde“, dreibändige Urkunden- und Aktensammlung angelegt durch den Syndikus Prinz im Jahre 1812; enthält die Reste des Aktenarchives. s. P. 11.
9. **Märkte:** a) Wochenmarkt: Donnerstag, b) vier Jahrmärkte: best. 1661 März 31, Leopold I., Or. Stadtarchiv; im Kalender 1665: Philipp u. Jakob, Michael.
10. **Wappen:** Siegel 16. Jh., Siegel 1627, abgeb. Festschrift S. 9; Winkler S. 144, Ströhl S. 32 Abb. Taf. 3.
11. **Archiv:** bei der Gemeinde, Krackowizer 1, S. 69.
12. **Literatur:** Schwanenstadt einst und jetzt, Festschrift zur 300 Jahrfeier (1927).

Schwertberg.

1. **Älteste Erwähnung:** 1287 Nov. 25 „Swertberg“ (f. Regensburg) Urkb. 4, S. 76.
2. **Pfarrort:** 1357 Feb. 19 aus Naarn, Urkb. 7, S. 489.
3. **Herrschaft:** Windegg bis 1563 dann Schwertberg, Strnadt Windeck S. 184; Sekker S. 338 u. 254.
4. **Landgericht:** Windegg/Schwertberg (vor 1591 Greinburg) Strnadt Norden S. 299 Anm., ders. Erläuterungen S. 94.
5. **Burgfried:** kein Nachweis.
6. **Marktcharakter:** 1287 „forum“ (P. 1).
7. **Ältestes Privileg:** kein Nachweis; s. P. 8.

8. T a i d i n g: 1628; 1676 Juni 30, Lobgott v. Kuefstein; 1750 Dez. 31, Gundaker v. Thürheim, Orr. Marktarchiv.

9. M ä r k t e: a) Wochenmarkt: Montag: erw. Taiding 1628 (P. 8). b) Jahrmärkte oder Kirchtage: Sonntag vor Pfingsten, vor Laurenz, vor Simon und Juda, Sonntag an der Herrn Fastnacht: erw. Taiding 1676 (P. 8); im Kalender 1665: desgl. nur statt Simon u. Juda: Gallus.

10. W a p p e n: Siegelstempel 17. Jh. im Marktarchiv; Winkler S. 144, Grill S. 42 m. Abb.

11. A r c h i v: bei der Kommune, Krackowizer 2, S. 56.

12. L i t e r a t u r: Straßmayr S. 218.

Steyr.

1. Ä l t e s t e E r w ä h n u n g: 985—991 „Stirapurhc“ (Passauer Trad. I) Heuwieser S. 82.

2. P f a r r o r t: zuerst zu Sierning (s. P. 1); 1305 März 17 (f. Garsten) Urkb. 4, S. 478; dem Kloster Garsten inkorporiert, Pritz S. 105.

3. H e r r s c h a f t: landesfürstliche Stadt.

4. L a n d g e r i c h t: Stadt Steyr (seit 1495 bzw. 1523) Preuenhueber S. 167, Strnadt Traun S. 583 u. 587, ders. Erläuterungen S. 129.

5. B u r g f r i e d: Beschreibung aus dem 15. Jh., Streitakt v. 1622 im Stiftarchiv, exz. Strnadt Traun S. 587 Anm., ders. Erläuterungen S. 129.

6. S t a d t c h a r a k t e r: c.1170 „urbs“ (Garstner Trad.) Urkb.1, S. 173; 1252 Aug. 30 „civitas“ (Vertrag Ottokar II. mit Dietmar v. Steyr) Urkb. 3, S. 184; Stadtrecht 1287 (P. 7).

7. Ä l t e s t e s P r i v i l e g: 1287 Aug. 23, Albrecht I. bestätigt die Privilegien der Stadt Steyr, Or. Stadtarchiv, Urkb. 4, S. 66.

8. S t a d t r e c h t: 1287 (P. 7).

9. M ä r k t e: a) Wochenmarkt: erst. 1490, erw. Zunftordnung Stadtarchiv. b) Jahrmarkt: Sonntag vor Auffahrt neu verl. 1347 Juni 10, Albrecht II., Or. Stadtarchiv, Urkb. 7, S. 25.

10. W a p p e n: Siegel auf Urk. 1305 (P. 2) Landesarchiv, Arch. Garsten; Melly S. 76, Winkler S. 144, Ströhl S. 32 Abb. Taf. 3.

11. A r c h i v: bei der Gemeinde, 1923 vom Landesarchiv geordnet, Krackowizer 1, S. 72.

12. L i t e r a t u r: Preuenhueber V., Annales Styrenses (1740); Pritz F., Beschreibung und Geschichte der Stadt Steyr (1837); Rolleder A., Heimatkunde von Steyr (1894).

Steyregg.

1. Älteste Erwähnung: 885 Aug. 25 „Taberesheim“ (Karl III. f. Öting) Urkb. 2, S. 27, Handel S. 16; an die Stelle dieser Siedlung trat c. 1150 das Schloß „Steyrheke“ (Passauer Trad. IV) Urkb. 1, S. 480; Ort St. 1282 (P. 9).

2. Pfarrort: früher in Taversheim; seit 1367 sicher in Steyregg, Handel S. 31 u. 34; seit 1371 zu Pulgarn (aufg.) Stülz Pulgarn S. 67, 81.

3. Herrschaft: Steyregg, Sekker S. 278.

4. Landgericht: Steyregg (vor 1517 Freistadt) Strnadt Norden S. 291, ders. Erläuterungen S. 99.

5. Burgfried: gemeinsam mit der Herrschaft; beschrieben im Taiding 1481 (P. 8) exz. Strnadt Erläuterungen S. 99; Marktfriede erw. im Taiding (s. o.).

6. Markt- und Stadtcharakter: im Priv. 1282 (P. 9) „villa“; Stadterhebung zwischen 1481 und 1504 anzunehmen, Straßmayr Steyregg S. 223.

7. Ältestes Privileg: 1282 (P. 9); kein Or. erhalten.

8. Taiding: im Urbar der Herrschaft Steyregg v. 1481, Abschr. Landesarchiv (Musealarchiv).

9. Märkte: Wochenmarkt: Montag: 1282 Juli 9, Albrecht I. bewilligt dem Ulrich v. Kapellen einen M. W. M. in seiner „villa Steyrek“ mit den gleichen Freiheiten mit denen der Markt zu Enns begabt ist, abzuhalten. Abschr. Landesarchiv (Schlüsselberger Archiv Hs. 109 fol. 50) Handel S. 29.

10. Wappen: Siegel mit Jahrzahl 1612, auf Stadtrechnungen im Stadtarchiv; Winkler S. 145.

11. Archiv: bei der Kommune.

12. Literatur: Handel-Mazzetti V., Die Kapelle in Haselbach und ihre Mutterkirche Taversheim, 66. Mus. Ber. (1908); Straßmayr E., Steyregg, Oberösterreich Land und Volk (1926).

Struden.

1. Älteste Erwähnung: 1351 Feb. 11 „Strudm“ Flußhindernis (f. Spital zu St. Nikola) Urkb. 7, S. 229.

2. Pfarrort: zu St. Nikola.

3. Herrschaft: Greinburg (vor 1489 Werfenstein) Sekker S. 102 u. 280.

4. Landgericht: Greinburg (vorher Werfenstein, Exekutive Machland) Strnadt Norden S. 294 Anm. 1, ders. Erläuterungen S. 90.

5. **Burgfried**: gemeinsam mit Werfenstein, erw. im Taiding (P. 8).

6. **Marktcharakter**: fast durchwegs als Freigericht, Freiaigen, befreite Hofmark etc. bezeichnet; 1592 (Vertrag zwischen Waldhausen und Greinburg, Marktarchiv) als Markt.

7. **Ältestes Privileg**: aus der Zeit Friedrichs III. (1493) erwähnt; Inhalt vermutlich Ladstattrechte, Taiding (P. 8) u. a. Akten im Marktarchiv.

8. **Taiding**: „Urbar des Aygens im Struden und Hößgang“ 16. Jh., Marktarchiv.

9. **Märkte**: kein Nachweis.

10. **Wappen**: kein urkundlicher Beleg; Winkler S. 145, Grill S. 50 m. Abb.

11. **Archiv**: der Kommune, seit 1906 im Landesarchiv.

12. **Literatur**: Straßmayr S. 225.

Timelkam.

1. **Älteste Erwähnung**: 1399 „Tumelchaim“, Wartenburger Urbar, Or. Schloßarch. Wartenburg.

2. **Pfarrort**: bis 1784 zu Schöndorf, jetzt Oberthalheim, Pillwein Hausruck S. 399 ff.

3. **Herrschaft**: Wartenburg, Sekker S. 308.

4. **Landgericht**: Wartenburg = Schwans (vor 1648 Kammer) Strnadl Hausruck S. 271, ders. Erläuterungen S. 143.

5. **Burgfried**: verl. u. beschrieben in der Polizeordnung v. 1611 (P. 8).

6. **Marktcharakter**: 1512 Aug. 12, Maximilian I. erhebt auf Bitte des Wolfgang v. Polheim das Dorf T. zu einem Markte, Abschr. Marktbuch (P. 8) Berlinger S. 241.

7. **Ältestes Privileg**: 1512 (P. 6); Or. 1696 Juli 20, Privilegienbestätigung Leopold I., im Marktarchiv.

8. **Taiding**: M. O. Friedrich v. Polheim, im Marktbuch v. 1611, Schloßarchiv Wartenburg, Berlinger S. 241.

9. **Märkte**: a) Wochenmarkt: Freitag: verl. 1647 Nov. 16, Ferdinand III., Abschr. Schloßarchiv Wartenburg. b) Jahrmarkt: Montag nach Michael: verl. im Markterhebungsprivileg 1512 (P. 6).

10. **Wappen**: Siegel auf Akt v. 1647, Schloßarchiv Wartenburg; Winkler S. 145.

11. **Archiv**: bei der Kommune, Krackowizer 2, S. 58.

12. **Literatur**: Berlinger J., Die Markterhebung in Timelkam, Heimatland 1928 Nr. 31.

Tragwein.

1. Älteste Erwähnung: 1220—1240 „Trageu“, landesfürstl. Urbare S. 114 Nr. 159.
2. Pfarrort: 1297 Okt. 12, Strnadt Windeck S. 173.
3. Herrschaft: Windegg, Sekker S. 338.
4. Landgericht: Windegg/Schwertberg (vor 1591 Greinburg) Strnadt Norden S. 299, ders. Erläuterungen S. 94.
5. Burgfried: nach den Marktordnungen (P. 8) Niedergericht.
6. Marktcharakter: 1287 Nov. 25 „forum“ (f. Regensburg) Urkb. 4, S. 76.
7. Ältestes Privileg: nach der Marktordnung 1709 (P. 8) Art. 1 Bannmarkt mit Handelsfreiheiten.
8. Taiding: M. O. 1709 Jan. 2, Max Ehrgott v. Kuefstein; 1729 Mai 20, Max Lobgott v. Kuefstein; 1750 Dez. 31, Josef Gundaker v. Thürheim: Originale im Marktarchiv.
9. Märkte: a) Wochenmarkt: Donnerstag, b) Jahrmarkt: zweiter Sonntag nach Ostern, c) Kirchtage: Peter und Paul, Sonntag nach Kolomann, Sonntag nach Lichtmeß: in der Marktordnung v. 1709 (P. 8) Art. 7 u. 6; im Kalender 1665 außerdem noch: zweiter Sonntag nach Ostern.
10. Wappen: Siegelstempel mit Jahrzahl 1510 im Marktarchiv; Winkler S. 145.
11. Archiv: der Kommune, seit 1929 im Landesarchiv.
12. Literatur: keine bekannt.

Ulrichsberg.

1. Älteste Erwähnung: benannt nach Propst Ulrich I. von Schlägl, unter dessen Regierung (1304—1338) es vermutlich gegründet wurde; Pröll S. 50; in Urk. erw. s. P. 2; 1437, Hoheneck Genealogie 2, S. 416.
2. Pfarrort: 1414?, Pröll S. 72; nach Strnadt Velden S. 281 erst seit 1667 aus Aigen ausgeschieden; dem Stifte Schlägl inkorporiert.
3. Herrschaft: Stift Schlägl.
4. Landgericht: Aigen/Schlägl, Strnadt Norden S. 215, ders. Erläuterungen S. 108.
5. Burgfried: keiner s. P. 6.
6. Marktcharakter: schon im Jahre 1583 versuchten die U. ein Jahr- u. Wochenmarktsprivileg zu erlangen, Landesarchiv Annalen M fol. 224 Nr. 105; Markterhebung durch Landtagsbeschluß vom 15. Juni 1928; Markterhebungsprivileg vom 22. Mai 1929, Or. Gemeinde.

7. Ältestes Privileg: s. P. 6.
8. Taiding: keines, s. P. 6.
9. Märkte: Jahrmarkt: Ulrich, Bartholomäus: Amtskalender 1845.
10. Wappen: verliehen durch die Landesregierung am 19. Feb. 1929, beurkundet im Markterhebungsprivileg (P. 6).
11. Archiv: keines vorhanden, s. P. 6.
12. Literatur: Pröll L., Geschichte des Prämonstratenserstiftes Schlägl (1877).

Urfahr.

1. Älteste Erwähnung: 1360 Sept. 29 „Urfahr“, Urkb. 7, S. 726, Ziegler S. 19.
2. Pfarrort: Expositur von Linz errichtet 1492, selbständig 1783, Ziegler S. 110 u. 119.
3. Herrschaft: hauptsächlich Steyregg und Wildberg, Ziegler S. 40 f.
4. Landgericht: Waxenberg, 1614 Land- u. Gassengericht Urfahr zum Ländgericht Donautal, um 1650 zu Wildberg: Strnadt Erläuterungen S. 102 u. 110; nach Ziegler S. 203, Kap. 4, Anm. 13, erhielten die Weissenwolff (Steyregg) im Jahre 1646 das Gassengericht in Urfahr.
5. Burgfried: keiner, s. P. 3; Verbot der Gemeindebildung im Jahre 1492 d. Friedrich III., Ziegler S. 25.
6. Markt- u. Stadtcharakter: Trotz wiederholter Versuche seit Ende des 15. Jh. verleiht erst am 16. Dezember 1808 Franz I. der Ortschaft Urfahr-Linz die Freiheiten eines untertänigen Marktes, Or. Stadtarchiv, Faks. und gedr. Ziegler S. 88; 1882 Nov. 4, Franz Josef I. erhebt den Markt Urfahr zur Stadt, Or. Stadtarchiv, gedr. Ziegler S. 91.
7. Ältestes Privileg: 1808 (P. 6).
8. Taiding: keines s. P. 5.
9. Märkte: a) Wochen-Körnermarkt: Samstag: verl. 1825 Feb. 4, b) Jahrmarkt: Sonntag nach Pfingsten, Martin: verl. 1817 März 20: Ziegler S. 93.
10. Wappen: verliehen am 11. August 1882, beurkundet im Stadterhebungsprivileg (P. 6).
11. Archiv: seit dem im Jahre 1919 erfolgten Zusammenschluß der Gemeinden Linz und Urfahr mit dem Archiv der Stadt Linz vereinigt.
12. Literatur: Ziegler A., Geschichte der Stadt Urfahr a. D. (1920).

Uttendorf.

1. Älteste Erwähnung: c. 1100 „de Uttendorf“ (Vornbacher Trad.) Urkb. 1, S. 630; (1124) März 30 „de Utindorf“ (Sankt Paul i. Kärnten Trad.) Steierm. Urkb. 1, S. 126.
2. Pfarrort: zu Helpfau.
3. Herrschaft: landesfürstlicher Markt.
4. Landgericht: Pfliegergericht Uttendorf (Exekution Braunau), Strnadt Erläuterungen S. 161.
5. Burgfried: kein Nachweis.
6. Marktcharakter: 1303 Nov. 24 „als marcht ze Helpfawe“ (f. Grans zu U.) Regesta Boica 5, S. 56.
7. Ältestes Privileg: 1324 u. 1339 (P. 9); Or.: 1835 (P. 9).
8. Taiding: 1491 Juli 9, Abschr. 18. Jh. im Marktarchiv.
9. Märkte: a) Wochenmarkt: Samstag: best. 1324 Nov. 10, im Lehenbrief der Herzoge Heinrich, Otto und Heinrich v. B. für die Granse zu U., Or. H. St. A. München, Regesta Boica 6, S. 147; 1339 Okt. 13, Ludwig d. B. verleiht den U. einen W. M. (und eine Niederlage) wie sein „sweher“ Heinrich v. B., Or. H. St. A. München, Regesta Boica 7, S. 261. b) Jahrmarkt: Philipp u. Jakob, Nikolaus: Taiding 1491 (P. 8); 1835 März 26, Ferdinand I. verl. drei Jahrmärkte: 3. Feb., 29. Sept., 6. Dez., Or. Marktarchiv. c) Hornvieh- und Pferdemarkt: 12. Sept.: verl. 1839 Juni 21, Abschr. Arch. d. Innern Wien.
10. Wappen: 1486 Apr. 25, Wappenbrief, Abschr. u. Zeichnung H. St. A. München; Winkler S. 146.
11. Archiv: bei der Kommune.
12. Literatur: Streicher G., Uttendorf-Helpfau, L. Tp. Ub. 1905 Nr. 38; Pillwein Innkreis S. 299.

Vöcklabruck.

1. Älteste Erwähnung: 1134 Aug. 29 „Vechelahe“ Brücke (f. Salzburg) Urkb. 2, S. 174; 1143 Okt. 26 „Veclabruce“ (f. Kirche in V.) Urkb. 2, S. 207.
2. Pfarrort: bis 1785 zu Schöndorf (inkorp. St. Florian), doch frühzeitig (1199, Urkb. 6, S. 576) nach V. bezeichnet, Stülz S. 152.
3. Herrschaft: landesfürstliche Stadt.
4. Landgericht: in älterer Zeit: Kammer; Strnadt Hausruck S. 278, ders. Erläuterungen S. 148; 1392 Juni 11 verpachtet Albrecht IV. den Bürgern z. V. das Blutgericht innerhalb des Burgfriedens; Abschr. im Stadtarchiv, exz. Strnadt Hausruck S. 196 (dort

irrtümlich 1382!); Strnadt Hausruck S. 288, ders. Erläuterungen S. 151.

5. **Burgfried**: Beschreibung im Stadtbuch v. 1391 (P. 8) exz. Strnadt Hausruck S. 288; ders. Erläuterungen S. 151.

6. **Markt- und Stadtkarakter**: 1251 — 1276 „forum Prukke“, landesfürstliche Urbare S. 222 Nr. 558; als Stadt im Priv. 1353 (P. 7); nach der Darstellung des Wappenbildes (P. 10) zu schließen dürfte die Stadterhebung unter Albrecht II. († 1358) erfolgt sein.

7. **Ältestes Privileg**: 1353 Feb. 25, Albrecht II. gewährt den Bürgern der Stadt Vöcklabruck 20jährige Steuerfreiheit und Einkünfte aus dem Gericht, Abschr. 18. Jh. Stadtarchiv; Or.: 1390 Juni 25, Albrecht IV. gewährt Maut- u. Zollfreiheit, im Stadtarchiv.

8. **Taiding**: im Stadtbuch v. 1391, Or. Stadtarchiv.

9. **Märkte**: a) Wochenmarkt: Mittwoch, b) Jahrmarkt: Sankt Gilgen, Ulrich: erw. 1427 Okt. 9, Schutzbrief Albrecht V. für die Besucher der Märkte in V.; best. 1465 Juli 16 in der Priv. Best. Friedrich III., Originale im Stadtarchiv.

10. **Wappen**: Stadtsiegel erw. auf Urk. v. 1378, Urkb. 9, 924; Or. Siegel auf Urk. v. 1451 Okt. 14 (Mailberger Bundbrief) im H. H. u. St. A. Wien; Melly S. 77 Abb. Taf. X., Winkler S. 146, Ströhl S. 33 Abb. Taf. 3.

11. **Archiv**: bei der Gemeinde, Krackowizer 1, S. 84.

12. **Literatur**: Stülz J., Zur Geschichte der Pfarre und der Stadt Vöcklabruck, 17. Mus. Ber. (1857); Faigl E., Vöcklabruck (1907).

Vöcklamarkt.

1. **Älteste Erwähnung**: c. 1110 „Vechelsdorf“ (f. St. Nikola i. Passau) Urkb. 2, S. 131; seit der Markterhebung 1489 (P. 6) Vöcklamarkt.

2. **Pfarrort**: 1143 Feb. 6 (f. Mattsee) Salz. Urkb. 2, S. 312; dem Stifte Mattsee inkorporiert.

3. **Herrschaft**: Kammer, Sekker S. 25.

4. **Landgericht**: Kammer, Strnadt Hausruck S. 278, ders. Erläuterungen S. 148.

5. **Burgfried**: Beschreibung im Marktbuch v. 1489 (P. 8) gedr. Scheiblberger S. 145, gedr. Jud S. 25; dtto v. 1679 Juli 15, gedr. Scheiblberger S. 146, gedr. Jud S. 71; dtto v. 1790, gedr. Scheiblberger S. 147.

6. **Marktkarakter**: 1489 Jan. 26, Friedrich III. erhebt auf Bitte der Leute und Holden zu Vecklastorf das Dorf V. zum Markte, Or. Marktarchiv, gedr. Scheiblberger S. 216, gedr. Jud S. 23.

7. Ältestes Privileg: 1489 (P. 6).
8. Taiding: im Marktbuch v. 1489, Or. Marktarchiv, exz. Scheiblberger S. 148, exz. Jud S. 26.
9. Märkte: a) Wochenmarkt: Dienstag, b) Jahrmarkt: Kirchweih, Maria Magd., Katharina: verl. im Markterhebungsprivileg 1489 (P. 6).
10. Wappen: 1560 März 30, Wappenbrief, Ferdinand I., Or. Marktarchiv, gedr. Scheiblberger S. 218, gedr. Jud. S. 36; Winkler S. 146, Ströhl S. 33 Abb. Taf. 3.
11. Archiv: der Kommune, seit 1910 im Landesarchiv, Krakowizer 2, S. 58.
12. Literatur: Scheiblberger F., Beiträge zur Geschichte des Marktes und der Pfarre Vöcklamarkt, 26. Mus. Ber. (1866); Jud H., Geschichte des Marktes und der Pfarre Vöcklamarkt (1905).

Waizenkirchen.

1. Älteste Erwähnung: c. 1150 „Wazenkirchen“ (Reichersb. Trad.) Urkb. 1, S. 334.
2. Pfarrort: 1179 Apr. (f. Kremsmünster) Urkb. 2, S. 365.
3. Herrschaft: Weidenholz (u. Rab, Meindl S. 1) Sekker S. 313.
4. Landgericht: befreiter Burgfried Weidenholz (seit 1547) (Auslieferung nach Peuerbach), Strnadt Hausruck S. 244, ders. Erläuterungen S. 134.
5. Burgfried: gemeinsam mit der Herrschaft, Meindl S. 22.
6. Marktcharakter: vorerst (1547) „Aigen“, Meindl S. 22; 1593 Mai 11, Rudolf II. erhebt auf Bitte des Georg Achaz v. Losenstein den „Flecken“ W. zu einem Markte, Abschr. Marktarchiv, gedr. Meindl S. 4.
7. Ältestes Privileg: 1593 (P. 6); Or.: 1783 Nov. 26, Privilegienbestätigung Josef II., im Marktarchiv.
8. Taiding: M. O. 1593 Aug. 25. Georg Achaz v. Losenstein, Abschr. Marktarchiv, exz. Meindl S. 75.
9. Märkte: a) Wochenmarkt: Dienstag, b) Jahrmarkt: Sexagesima, Trinitatis: verl. im Markterhebungsprivileg 1593 (P. 6). c) Jahr- u. Viehmarkt: Dienstag i. d. 3. Adventwoche: verl. 1830 Feb. 9, d. Hofkanzleidekret; bestand als „Schweinemarkt“ seit 1686, Meindl S. 51; Pferdemarkt: verl. 1838 Juli 5, d. Hofkanzleidekret, Meindl S. 51.
10. Wappen: Wappenverleihung im Markterhebungsprivileg 1593 (P. 6); Winkler S. 146, Ströhl S. 33 Abb. Taf. 3.
11. Archiv: bei der Kommune, Krakowizer 2, S. 60.
12. Literatur: Meindl K., Waizenkirchen (1893).

Waldhausen.

1. Ä l t e s t e E r w ä h n u n g: Stift gegr. 1147 ursprünglich in Saebnich (= Sarmingstein) seit 1161 Mai 11 (f. Waldhausen) nachweisbar in W., Urkb. 2, S. 309; Ort 1359 (P. 6).
2. P f a r r o r t: Stiftspfarre W., seit der Aufhebung des Klosters (1785) im Markt.
3. H e r r s c h a f t: Stift Waldhausen.
4. L a n d g e r i c h t: Waldhausen, Strnadt Erläuterungen S. 91.
5. B u r g f r i e d: erw. im Taiding (P. 8).
6. M a r k t c h a r a k t e r: 1359 März 24 (f. Waldhausen) Urkb. 7, S. 635.
7. Ä l t e s t e s P r i v i l e g: 1361 (P. 9); kein Original erhalten.
8. T a i d i n g: 1528, Or. Marktarchiv.
9. M ä r k t e: a) Wochenmarkt: Dienstag, b) Jahrmarkt: Johann z. Sonnwend.: verl. 1361 Juni 14? d. Rudolf IV. gemeinsam mit Sarmingstein (siehe dort).
10. W a p p e n: Wappen erhalten 1572, erw. Revers v. 1614, Abschr. Marktarchiv; Siegel auf Urk. v. 1687 im Marktarchiv; Winkler S. 147, Grill S. 52 m. Abb.
11. A r c h i v: der Kommune, seit 1910 im Landesarchiv.
12. L i t e r a t u r: Pritz F. X., Geschichte des aufgelassenen Stiftes Waldhausen, Arch. f. österr. Gesch. 9 (1853); J. B. L., Sommerfrische Waldhausen (1926).

(Unter-) Weissenbach.

1. Ä l t e s t e E r w ä h n u n g: 1209 Jan. 31 „Wizzenbach“ (f. Baumgartenberg) Urkb. 2, S. 517.
2. P f a r r o r t: 1334 Nov. 30 (f. Baumgartenberg), Urkb. 6, S. 143.
3. H e r r s c h a f t: Ruttonstein, Sekker S. 233.
4. L a n d g e r i c h t: Ruttonstein (vor 1493 Machland) Strnadt Norden S. 294, ders. Erläuterungen S. 89 u. 93; das nach W. benannte Landgericht hatte die Malefizpersonen nach R. einzuliefern, Strnadt Erläuterungen S. 93.
5. B u r g f r i e d: Beschreibung im Urbar v. 1571, Or. Greinburg; exz. Strnadt Norden S. 295 Anm.
6. M a r k t c h a r a k t e r: 1374, Lamprecht handschr. Matrikel fol. 249; 1497 in der Liste der Bannmärkte, Or. Landesarchiv (Ennser Akten).
7. Ä l t e s t e s P r i v i l e g: 1827 (P. 9); nach Bericht v. 1571 (Hofkammerarchiv, Wien) keine Privilegien vorhanden.

8. T a i d i n g: 16. Jh., Or. Hofkammerarchiv Wien.
9. M ä r k t e: Getreide-, Vieh- und 3 Jahrmärkte: verl. 1827 Juni 17, Franz I., Or. Marktarchiv; im Kalender 1665 Jahrmärkte: Sonntag vor Auffahrt, Michael, Nikolaus.
10. W a p p e n: Siegel auf Akt v. 1677 im Landesarchiv; Winkler S. 147, Ströhl S. 33 Abb. Taf. 3.
11. A r c h i v: bei der Kommune.
12. L i t e r a t u r: keine bekannt.

Weitersfelden.

1. Ä l t e s t e E r w ä h n u n g: 1269 Juli 25 „de Weiderveld“ (f. Reichersberg) Urkb. 3, S. 367 (?); 1341 Okt. 29 (f. Kapellen) Stülz Capellen S. 136; siehe auch P. 2.
2. P f a r r o r t: 14. Jh. „Waydervelden“ (Lonsdorfer Verzeichnis) Mon. Boica 28 b, S. 504.
3. H e r r s c h a f t: Reichenstein (Harrachsthal) Sekker S. 225; das „Amt“ W. wechselt unter verschiedenen Herrschaften, Pillwein Mühlkreis S. 359.
4. L a n d g e r i c h t: Harrachsthal, vor 1770 Freistadt (-Schloß) Strnadl Norden S. 287 u. 282, ders. Erläuterungen S. 105.
5. B u r g f r i e d: kein Nachweis.
6. M a r k t c h a r a k t e r: 1733 (P. 8 u. 9); s. auch Märkte 1665 (P. 9).
7. Ä l t e s t e s P r i v i l e g: 1846 bzw. 1733 (P. 9).
8. T a i d i n g: M. O. 1733 Dez. 31, Johann Georg Adam v. Hoheneck, Or. Marktarchiv.
9. M ä r k t e: a) Wochenmarkt: Mittwoch, b) Jahrmarkt: Sonntag vor Ulrich, Sonntag vor Bartholomä, Martini: eingeführt durch die Marktordnung v. 1733 (P. 8); im Kalender 1665 außer diesen noch: Pauli Bekehrung. c) Viehmarkt: Osterdienstag, 22. Juli: verl. 1846 Aug. 29, Ferdinand I. (neben Martin J. M.) Or. Gemeinde.
10. W a p p e n: Siegelstempel 18. Jh. im Marktarchiv; Winkler S. 147.
11. A r c h i v: bei der Kommune.
12. L i t e r a t u r: Frühwirth F., Weitersfelden in Geschichte und Sage, Heimatland 1932 Nr. 21—23; Stülz J., Zur Genealogie des Geschlechtes der Herren von Capellen, 6. Mus. Ber. (1842).

Wels.

1. Ä l t e s t e E r w ä h n u n g: 776 Juli 7 als befestigter Ort „castrum Uueles“ (Freisinger Trad.) Bitterauf 1, S. 99.
2. P f a r r o r t: 1179 Apr. (f. Kremsmünster) Urkb. 2, S. 365.

3. Herrschaft: landesfürstliche Stadt.

4. Landgericht: in älterer Zeit: Starhemberg; 1422 Mai 17, Albrecht V. erlaubt den Bürgern von W. im Burgfried der Stadt einen Galgen zu errichten, Abschr. Paucharte (P. 8), gedr. Strnadt Hausruck S. 264 Anm. 2; ders. Erläuterungen S. 142; Meindl 1, S. 60, 65, 70.

5. Burgfried: keine Beschreibung vorhanden, Strnadt wie oben.

6. Markt- und Stadtcharakter: 1061 Feb. 18 „bannum mercati“ Marktban (f. Lambach) Urkb. 2, S. 316; um 1222 Stadth. erlangt, Trinks S. 112.

7. Ältestes Privileg: 1328 (P. 9).

8. Privilegienbuch: 1582 März 27, Paucharte Rudolf II., Or. Stadtarchiv, exz. Meindl 1, S. XIV.; L. Tp. Ub. 1910 Nr. 6.

9. Märkte: a) Wochenmarkt: Mittwoch: 1328 Jan. 15, Friedrich d. Sch. verlegt den W. M. von Samstag auf Mittwoch, Or. Stadtarchiv, Urkb. 5, S. 500. b) Jahrmarkt: Philipp: erhalten d. Friedrich d. Sch. († 1330) wird 1417 März 20 d. Albrecht V. auf Maria Geb. verlegt, Abschr. Paucharte, gedr. Kurz Handel S. 444.

10. Wappen: Ältestes Siegel auf Urk. v. 1343, Landesarchiv (Musealarchiv); Meindl 2, S. 14; Melly S. 78, Winkler S. 147, Ströhl S. 33 Abb. Taf. 3.

11. Archiv: bei der Gemeinde, Krackowizer 1, S. 92.

12. Literatur: Meindl K., Geschichte der Stadt Wels (1878); Trinks E., Beiträge zur Geschichte des Benediktinerklosters Lambach, 81. Mus. Ber. (1926).

Wesenufer.

1. Älteste Erwähnung: c. 1121—1138 „Wezan“ (Passauer Trad. II) Heuwieser S. 97; 1310 Juli 13 „Wesen Uerfar“ (Wesen f. Waldeck) Urkb. 5, S. 33.

2. Pfarrort: zu Waldkirchen a. Wesen; seit 1888 selbständig, Realschematismus S. 346.

3. Herrschaft: geteilt zwischen PürNSTEIN und Wesen (Marsbach) Sekker S. 201 u. 166.

4. Landgericht: Peuerbach; Strnadt Hausruck S. 240, ders. Erläuterungen S. 134.

5. Burgfried: vorhanden, Strnadt Hausruck S. 245, ders. Erläuterungen S. 135.

6. Marktcharakter: meist als Hofmark oder Aigen bezeichnet, so auch in den Marktordnungen (P. 8); als Markt: 1600 Feb. 26, Landesarchiv, ständisches „Bescheidbuch“; Priv. 1826 (P. 9).

7. Ältestes Privileg: M. O. 1582, Or. 1679 (P. 8); Priv. Best. 1826 (P. 9).

8. Taiding: 1582 Dez. 15, Rudolf II. und 1610 Juli 24, Matthias, ins. 1679 Mai 31, Leopold I., Or. Marktarchiv; 1707 Nov. 4, Josef I., Or. Marktarchiv, gedr. Helm Beiträge S. 105; 1713 März 30, Karl VI., Or. Marktarchiv; u. a.

9. Märkte: a) Kirchtage: Sonntag nach Corporis Christi, Sonntag nach Wolfgang: verl. Priv. Best. 1707 (P. 8). b) Jahrmarkt: Maria Heimsuchung, Martin: verl. Priv. Best. 1826 Dez. 15, Franz I., Or. Marktarchiv.

10. Wappen: kein urkundlicher Beleg; Helm, Beschreibung etc. S. 93.

11. Archiv: bei der Kommune, 1926 vom Landesarchiv geordnet.

12. Literatur: Helm L., Beschreibung der Kunst und historischen Denkmale im Bezirke Schärding, Wesenufer, Schäringer Heimatkunde 2 (1911); ders., Beiträge zur Geschichte des Marktes Wesenufer, ebendort.

Weyer.

1. Älteste Erwähnung: 1259 Kirche erw., Pritz S. 131.

2. Pfarrort: 1644 aus Gafrenz; dem Stifte Garsten inkorporiert (aufg.) Pritz S. 132.

3. Herrschaft: Kloster Garsten.

4. Landgericht: Urbaramt Weyer u. Gafrenz, Strnadt Erläuterungen S. 129.

5. Burgfried: 1381 „gezirkh und march“ des Marktes W. erw. im „Beschraubrief“ des Pflegers zu Steyr, Kirchmayers Repertorium des Archives Garsten v. 1631 (Landesarchiv); Niedergericht mit Landgericht des Urbaramtes vereinigt, Richterinstruktion 1508 (P. 8).

6. Marktcharakter: 1360 Bürger erw., Preuenhueber S. 82; 1373 Jan. 13, „Richter u. Rat“ erw., Urkb. 7, 632; 1375 Juni 24 „Markt“, Kaufbrief im Marktarchiv; nach Pritz (S. 131) erfolgte die Markterhebung im Jahre 1392, doch dürfte er damit das Priv. v. 1390 meinen (P. 7); die Datierung bei Pritz erfolgte durch eine mißverständliche Auslegung der Stelle in Hohenecks Genealogie (1, S. 134); darüber auch G. Grüll und E. Frieß, Unsere Heimat 4 (1931) S. 265 ff.

7. Ältestes Privileg: 1384 März 9, Schiedspruch Albrecht IV. zwischen Steyr und Weyer wegen des Eisenhandels, Or. Steyr, Best. v. 1533 Aug. 15, Or. im Marktarchiv; 1390, Albrecht IV. bestätigt das „Marktrecht so der Markt W. anderen Märkten im Land gleich haben soll“ und den Wochenmarkt, Kirchmayers Repertorium (P. 5) fol. 122.

8. **T a i d i n g**: kein Text überliefert, doch siehe Richterinstruktionen von 1511 u. später, Landesarchiv (Archiv Garsten); Rolleder S. 519.

9. **M ä r k t e**: a) Wochenmarkt: Dienstag: verl. Priv. 1390 (P. 7). b) Jahrmarkt: Thomas v. Weihn.: Kalender 1664. c) Viehmarkt: Montag nach Leopold: 1818 Sept. 3, Franz I., Or. Marktarchiv.

10. **W a p p e n**: Wappenverbesserung 1564 Mai 2, verl. d. Ferdinand I., Or. Marktarchiv, Rolleder S. 525; Winkler S. 147.

11. **A r c h i v**: bei der Kommune, Krackowizer 2, S. 62.

12. **L i t e r a t u r**: Festschrift zur Feier des 500jährigen Jubiläums der Verleihung des Marktprivilegiums (1892); Rolleder A., Heimatkunde von Steyr (1894); Pritz F., Geschichte der Klöster Garsten und Gleink (1841); Preuenhueber V., Annales Styrenses (1740).

Wimsbach.

1. **Ä l t e s t e E r w ä h n u n g**: 1103 Apr. 23 „de Wütinspach“ (f. Lambach), Urkb. 2, 124, Echtheit fraglich; 1120—1140 „de Uvitinspach“ (Passauer Trad. I) Heuwieser S. 196.

2. **P f a r r o r t**: 1220 Feb. 3 (f. St. Nikola i. Passau) Urkb. 2, S. 602; dem Stifte St. Nikola i. Passau inkorporiert (aufg.).

3. **H e r r s c h a f t**: Wimsbach, Sekker S. 336.

4. **L a n d g e r i c h t**: Wimsbach (vor 1585 „Am Mos“ = Schlierbach) Strnadt Traun S. 599, ders. Erläuterungen S. 125.

5. **B u r g f r i e d**: Beschreibung in den Marktordnungen 1556 u. 1618 (P. 8) Strnadt Erläuterungen S. 126.

6. **M a r k t c h a r a k t e r**: 1491 Jan. 24, Friedrich III. erhebt auf Bitte des Lamprecht Aspan dessen Dorf W. zu einem Markte, gleichz. Abschr. Hofkammerarchiv Wien Hs. 44 fol. 231.

7. **Ä l t e s t e s P r i v i l e g**: 1491 (P. 6).

8. **T a i d i n g**: M. O. 1556 Dez. 21, Hans Aspan; 1618 Jan. 1, Hans Joachim Aspan, Abschr. bezw. Or. im Marktarchiv.

9. **M ä r k t e**: a) Wochenmarkt: Mittwoch, b) Jahrmarkt: Stephan i. Schnitt: verl. im Markterhebungsprivileg v. 1491 (P. 6).

10. **W a p p e n**: Siegelstempel 19. Jh. im Marktarchiv; Winkler S. 147.

11. **A r c h i v**: bei der Kommune, Krackowizer 2, S. 69.

12. **L i t e r a t u r**: Brosch F., Wimsbach, L. Tp. Ub. 1911 Nr. 7.

Windhaag bei Freistadt.

1. **Ä l t e s t e E r w ä h n u n g**: 1380 „Würnthag“ (P. 2).

2. **P f a r r o r t**: schon 1380 als Pf. erw. (Lehenbuch Hg. Albrecht III.) Strnadt Norden S. 285 Anm. 5; jedoch erst im Jahre

1704 aus Grünbach ausgeschieden, Schauer S. 68; dem Stifte Sankt Florian inkorporiert.

3. Herrschaft: Lobenstein, Sekker S. 155; später Reichenau?, Sekker S. 222.

4. Landgericht: Reichenau (vor 1593 und im 19. Jh. Freistadt) Strnadt Norden S. 285 Anm., ders. Erläuterungen S. 101.

5. Burgfried: kein Nachweis.

6. Marktcharakter: 1641 Mai 12, Ferdinand III. erhebt auf Bitte des Heinrich Wilhelm v. Starhemberg das „Aigen“ W. zu einem Markte, Or. Marktarchiv.

7. Ältestes Privileg: 1641 (P. 6).

8. Taiding: 1577, ern. 1646 Okt. 20 d. Heinrich Wilhelm v. Starhemberg, Or. Schloßarchiv Eferding.

9. Märkte: Jahrmärkte: 19. März, 25. Juni, 29. Sept., 27. Dez.: 1779 Juli 9, Franz II., Or. Marktarchiv; im Kalender 1665: Judica, Sonntag nach Jakob i. Juli, Sonntag nach Michael, Stephan z. Weihn.

10. Wappen: Wappenverleihung in der Markterhebungsurkunde 1641 (P. 6); Winkler S. 147.

11. Archiv: bei der Kommune.

12. Literatur: Schauer M., Die Errichtung der Pfarre Windhaag bei Freistadt, Heimatland 1928 Nr. 9.

Windischgarsten.

1. Älteste Erwähnung: Kirche 1119 geweiht, Urkb. v. Kremsmünster S. 371; 1125 „Windischgersten“ (f. Gleink) Urkb. 2, S. 167; unecht, siehe auch P. 2.

2. Pfarrort: 1179 Apr. „Gaersten“ (f. Kremsmünster) Urkb. 2, S. 365; dem Stifte Spital a. Ph. seit dessen Gründung inkorporiert (aufg.).

3. Herrschaft: Stift Spital (vor 1435 Hochstift Bamberg).

4. Landgericht: Spital (vor 1464 „Am Mos“) Strnadt Erläuterungen S. 123.

5. Burgfried: keiner vorhanden, Akt v. 1606 im Marktarchiv.

6. Marktcharakter: Priv. 1444 (P. 9).

7. Ältestes Privileg: 1444 (P. 9); Or.: 1565 März 15, Jahrmarktsbestätigung Maximilian II., im Marktarchiv.

8. Taiding: M. O. 1559 März 6, Dechant Wolfgang Prugkner, Or. Marktarchiv.

9. Märkte: a) Wochenmarkt: Dienstag: verl. 1444 Apr. 17, Friedrich III. auf Bitte des Stf. Spital, Abschr. Marktarchiv. b) Jahrmarkt: Sonntag nach Aegidi: verl. 1506 Nov. 14, Maximilian I. auf

Bitte von Richter und Rat zu W., Abschr. Marktarchiv. c) Viehmarkt: Philipp u. Jakob, Martin: bew. d. Landeshauptmannschaft 1776 Aug. 18, Dekret im Marktarchiv.

10. W a p p e n: Siegel auf Akt v. 1599 im Marktarchiv; Winkler S. 147, Ströhl S. 33 Abb. Taf. 3.

11. A r c h i v: der Gemeinde, seit 1917 im Landesarchiv, Krackowizer 2, S. 71.

12. L i t e r a t u r: Pillwein Traunkreis S. 433.

St. Wolfgang.

1. Ä l t e s t e E r w ä h n u n g: 1183 Feb. 23 „Abersse“ Kirche (f. Mondsee) Urkb. 2, S. 378; 1194 „capella sancti Wolfgangi“ (verunechtet) Zibermayr S. 159.

2. P f a r r o r t: Zuerst Filiale von Mondsee, als Pf. erw. 1428, neu erhoben 1487, Zibermayr S. 197; dem Stifte Mondsee inkorporiert (aufg.).

3. H e r r s c h a f t: Kloster Mondsee.

4. L a n d g e r i c h t: St. Wolfgangland, Strnadt Innviertel S. 798, ders. Erläuterungen S. 161.

5. B u r g f r i e d: erw. 1380 Apr. 24 (f. Mondsee) Urkb. 9, S. 838; vermutlich nicht ausgezeigt, weil das Niedergericht mit dem Landgericht vereinigt, Richterinstruktion 1681 im Marktarchiv.

6. M a r k t c h a r a k t e r: 1380 Burgfried (P. 5); 1416 „markcht“ (Mondseer Urbar) Stiftsurbare 1, S. 254; 1420—1431 d. Heinrich v. B. zum Markte erhoben, Zibermayr S. 164 Anm. 91.

7. Ä l t e s t e s P r i v i l e g: Markterhebung? (P. 6); Orr.: 1567 (P. 9 u. 10).

8. T a i d i n g: statt dessen Richterinstruktionen, siehe P. 5.

9. M ä r k t e: a) Wochenmarkt: Donnerstag, b) Jahrmarkt: Katharina: verl. 1567 März 17, Maximilian II., Or. Marktarchiv.

10. W a p p e n: 1567 März 17, Wappenbrief, Maximilian II., Or. Marktarchiv, Zibermayr S. 203; Winkler S. 148, Ströhl S. 33 Abb. Taf. 3.

11. A r c h i v: bei der Kommune, 1923 vom Landarchiv geordnet.

12. L i t e r a t u r: Zibermayr I., Die St. Wolfganglegende, 80. Mus. Ber. (1924).

Wolfsegg.

1. Ä l t e s t e E r w ä h n u n g: 1161 Dez. 25 — 1162 Aug. 25 „de Wolfesekke“ (f. Salzburg Kapitel) Salz. Urkb. 2, S. 510.

2. P f a r r o r t: 1784 aus Ottnang, Realschematismus 356.

3. Herrschaft: Wolfsegg, Sekker S. 347.
4. Landgericht: exemter Burgfried, die Auslieferung erfolgte unmittelbar nach Linz, Strnadt Hausruck S. 269, ders. Erläuterungen S. 142.
5. Burgfried: 1389 Juni 18, Albrecht III. erteilt dem Markte W. fürstliche Freieung soweit der „purgberg“ reicht, Abschr. H. H. u. St. A. Wien Hs. 408 rot; Beschreibung in der Priv. Best. Friedrich III. v. 1489 Jan. 14, Abschr. Hofkammerarchiv Wien, exz. Strnadt Hausruck S. 269; gemeinsam mit dem Schloß, Strnadt Erläuterungen S. 142.
6. Marktcharakter: im Priv. 1389 (P. 5 u. 9) als Markt bezeichnet.
7. Ältestes Privileg: 1389 (P. 5 u. 9); Or.: 1646 Mai 5 Privilegienbestätigung Ferdinand III., im Marktarchiv.
8. Taiding: M. O. 1551 Mai 15, Ferdinand I., best. 1671 Juni 8, Leopold I. (nebst anderen Privilegien) Or. Marktarchiv.
9. Märkte: a) Wochenmarkt: Montag: verl. Priv. 1389 (P. 5).
b) Jahrmarkt: Georg, Hyppolit, Martin: best. Priv. 1489 (P. 5).
10. Wappen: Siegel auf Akt v. 1677 im Landesarchiv; Winkler S. 148, Ströhl S. 33 Abb. Taf. 3.
11. Archiv: bei der Kommune, Krackowizer 2, S. 74.
12. Literatur: Grimm K., Wolfsegg (1927).

Zell bei Zellhof.

1. Älteste Erwähnung: 1208 Okt. 19 „Heinricus de Celle“ (f. St. Florian) Urkb. 2, S. 514; 1220—1240 „Celle“ landesfürstliche Urbare S. 112 Nr. 149.
2. Pfarrort: 1366 Mai 23 (f. Zellhofer) Urkb. 8, S. 280.
3. Herrschaft: Prandegg/Zellhof (vor 1536 Hochstift Regensburg) Heimatbuch S. 23 ff., 40 f., 51 ff.; Sekker S. 210 u. 349.
4. Landgericht: Markt Zell, Exekution Prandegg/Zellhof (vor 1591 Rutenstein) Heimatbuch S. 42 ff., Strnadt Norden S. 299 Anm. u. 294 Anm. 3, ders. Erläuterungen S. 94.
5. Burgfried: erw. im Taiding (P. 8); Strnadt Erläuterungen S. 96.
6. Marktcharakter: 1220—1240 „forum“ (P. 1).
7. Ältestes Privileg: 1485 (P. 9); kein Or. erhalten.
8. Taiding: 1534 Juni 16, Johannes bisch. Administrator v. Regensburg, Abschr. 17. Jh. Landesarchiv (Musealarchiv) und Schloßarchiv Greinburg, gedr. Heimatbuch S. 159 ff.; spätere M. O. v. 1625, 1639, 1652, 1673 s. Heimatbuch S. 62, 46, 82 f.
9. Märkte: a) Wochenmarkt: Dienstag: erw. Taiding 1534

(P. 8). b) Jahrmarkt: Osterdienstag best., Pfingstdienstag verl.: 1485 Apr. 26, Friedrich III., Abschr. Schloßarchiv Greinburg, Heimatbuch S. 40.

10. Wappen: 1534 Juni 16, Wappenbrief, Johannes Adm. v. Regensburg neu verl., Abschr. 17. Jh. Schloßarchiv Greinburg, gedr. Heimatbuch S. 165; später Salburger Wappen verwendet, Stelzmüller S. 174 Anm. 1.

11. Archiv: bei der Kommune.

12. Literatur: Stelzmüller L., Das Marktgericht in Zell bei Zellhof, Heimatgaue 7 (1926); Heimatbuch des Marktes Zell bei Zellhof (1930) geschichtl. Teil v. Stelzmüller

Zwettl.

1. Älteste Erwähnung: 1264 Aug. 3 „Zwetelich“, Bischof Otto v. Passau genehmigt die Gründung einer Kirche durch Ulrich v. Lobenstein auf seinen Neurissen zu Z., Urkb. 3, S. 322.

2. Pfarrort: als Filiale von Gramastetten gegründet (P. 1); erw. als Pfarre schon 1375 Juni 30 (f. Starhemberg) Urkb. 8, S. 767; nach Ferihumer erst im 16. Jh. selbständig; dem Kloster Wilhering inkorporiert.

3. Herrschaft: Lobenstein, Sekker S. 155.

4. Landgericht: Lobenstein (vor 1573 Waxenberg) Strnadt Norden S. 251, ders. Erläuterungen S. 111.

5. Burgfried: beschr. im Taiding 1523 (P. 8); desgl. im Wildberger Urbar 1573, exz. Strnadt Norden S. 251.

6. Marktcharakter: 1380 „markcht ze Zwetling“ (Lehenbuch Albrecht III. f. Starhemberg/Lobenstein) Strnadt Norden S. 285 Anm. 5; 1513 Mai 17, Maximilian I. erhebt auf Bitte des Bartholomä v. Starhemberg „Kurtzen Zwetl“ „wiederum“ zum Markt, Or. Marktarchiv.

7. Ältestes Privileg: 1513 (P. 6); ältere Privilegien sind nach Angabe dieser Urkunde verbrannt.

8. Taiding: 1523, mod. Abschr. Landesarchiv (Musealarchiv) u. a.; Jäger F., Weistümer aus Gallneukirchen, Hellmonsödt und Zwettl, Riedmark 1.

9. Märkte: a) Wochenmarkt: Dienstag, b) Jahrmarkt: Sonntag nach Jakob; verl. im Markterhebungsprivileg 1513 (P. 6).

10. Wappen: Siegelrecht erw. im Markterhebungsprivileg 1513 (P. 6); Siegel auf Urk. v. 1639, Landesarchiv (Aschach Nr. 29); Winkler S. 148, Ströhl S. 33 Abb. i. Text.

11. Archiv: bei der Kommune; Krackowizer 2, S. 152.

12. Literatur: keine bekannt. s. P. 8.

Anhang.

Zeittafeln

über die Städte und Märkte und die Wappenbriefe.

a) Stadt- und Marktcharakter.

(M.) = erste Erwähnung als Markt.

(St.) = erste Erwähnung als Stadt.

(M. Pr.) = Erlangung des Marktcharakters durch ein Markt- oder Handelsprivileg oder Privilegienbestätigung.

(St. Pr.) = Erlangung des Stadtcharakters durch ein Stadtstatut (Stadtrecht).

(M. E.) = Markterhebung.

(St. E.) = Stadterhebung.

11. Jahrhundert.

1061 Wels (M.)

1

insgesamt 1

12. Jahrhundert.

1146 Ottensheim (M.)

1171 Neumarkt i. M. (M.)

1155 Hütting (M.)

1180 Königswiesen (M.)

1160 Enns (M.)

1180 Ried (M.)

7

1167 Eferding (St.?)

insgesamt 8

13. Jahrhundert.

1212 Enns (St. Pr.)

1220/40 Zell (M.)

1215 Grein (M.)

1250 Haag a. H. (M.)

1217 Neufelden (M.)

1250 Obernberg (M.)

1200/20 Freistadt (St.)

1252 Steyr (St.)

1220 Neumarkt a. H. (M.)

1258 Ebelsberg (M.)

1218/21 Aschach (M.)

1260 Braunau (St.)

1222 Eferding (St. Pr.)

1260 Gallneukirchen (M.)

1222 Wels (St.)

1269 Perg (M. Pr.)

1225 Frankenmarkt (M. Pr.)

1251/76 Hall (M.)

1228 Linz (St.)

1251/76 Münzbach (M.)

1236 Putzleinsdorf (M.)

1251/76 Prägarten (M.)

1220/40 Gutau (M.)

1251/76 Vöcklabruck (M.)

1530 Au (M. Pr.)	1585 St. Georgen a. G. (M.)
1533 Sarleinsbach (M. E.)	1592 Struden (M.)
1534 Offenhausen (M. E.)	1593 Waizenkirchen (M.)
1579 Putzleinsdorf (M. Pr.)	1600? Wesenufer (M.) <u>19</u>
1581 Altheim (M. Pr.)	insgesamt 97

17. Jahrhundert.

1612 Lembach (M. E.)	1627 Schwanenstadt (St. E.)
1613 Grieskirchen (St. E.)	1639 Reichenau (M. E.)
1620 Kematen (M. E.)	1641 Windhaag (M. E.)
1621 Frankenburg (M. E.)	1644 St. Leonhard (M.) <u>8</u>
	insgesamt 103

18. Jahrhundert.

1708 Peilstein (M. Pr.)	1787 Gafrenz (M. Pr.) siehe
1733 Weitersfelden (M.)	auch Weyer <u>3</u>
	insgesamt 106

19. Jahrhundert.

1808 Urfahr (M. E.)	1857 Ried i. I. (St. E.)
1813 Raab (M. Pr.)	1882 Urfahr (St. E.) <u>4</u>
	insgesamt 107

20. Jahrhundert.

1927 Aspach (M. E.)	1928 Ulrichsberg (M. E.)
1927 Ostermiething (M. E.)	1930 Friedburg (M. E.)
1928 Ebensee (M. E.)	1932 Ried i. R. (M. E.) <u>7</u>
1928 Hofkirchen a. d. T. (M. E.)	insgesamt 113

(Jene Orte die infolge des Wechsels von Markt- zum Stadtcharakter oder bei neuerlicher Erhebung zum Markte zweimal vorkommen sind in die Endsumme nur einmal gerechnet.)

b) W a p p e n b r i e f e.

(S.) = Siegelrechtsbrief.

(W.) = Wappenbrief.

(W. i. M.) = Wappenverleihung im Markterhebungsprivileg.

(W. i. St.) = Wappenverleihung im Stadterhebungsprivileg.

(W. i. Pr.) = Wappenverleihung in Privilegienbestätigung.

14. Jahrhundert.

1301 Gmunden (S.)	<u>1</u>
	insgesamt 1

15. Jahrhundert.

1435 Ried i. I. (W.)	1468 Grein (W.)	
1437 Kirchdorf (S.)	1486 Uttendorf (W.)	
1459 Hall (S.)	1494 Hallstatt (W.)	<u>7</u>
1460 Lauffen (S.)		insgesamt 8 (4 W.)

16. Jahrhundert.

1501 Obernberg (S.)	1567 Mondsee (W.)	
1506 Leonfelden (W.)	1567 Schörfling (W.)	
1510 Eferding (W.)	1567 St. Wolfgang (W.)	
1512 Aschach (W.)	1568 Neufelden (W.)	
1512 Rohrbach (W.)	1569 Riedau (W.)	
1514 Ischl (W.)	1572 Dimbach (W.)	
1533 Ottensheim (W.)	1572 St. Nikola (W.)	
1534 Zell (W.)	1572 Riedersdorf (W.)	
1544 Haag (W.)	1572 Sarmingstein (W.)	
1551 Gramastetten (W.)	1572 Waldhausen (W.)	
1554 Ebelsberg (W.)	1590 Schenkenfelden (W.)	
1560 Oberneukirchen (W.)	1593 Gmunden (W.)	
1560 Vöcklamarkt (W.)	1593 Leopoldschlag (W. i. Pr.)	
1564 Weyer (W.)	1593 Waizenkirchen (W. i. M.)	
1565 St. Georgen i. A. (W.)		<u>29</u>
		insgesamt 37 (32 W.)

17. Jahrhundert.

1615 Haslach (W.)	1641 Windhaag (W. i. M.)	
1620 Kematen (W. i. M.)	1660 Neumarkt i. M. (W. i. Pr.)	
1621 Frankenburg (W. i. M.)	1682 Altheim (W.)	<u>7</u>
1639 Reichenau (W. i. M.)		insgesamt 44 (39 W.)

19. Jahrhundert.

1813 Raab (W. i. Pr.)	1882 Urfahr (W. i. St.)	<u>3</u>
1816 Braunau (W.)		insgesamt 47 (42 W.)

20. Jahrhundert.

1907 Freistadt (W.)	1928 Ostermiething (W. i. M.)	
1909 Lasberg (W.)	1929 Ebensee (W. i. M.)	
1928 Aspach (W. i. M.)	1929 Ulrichsberg (W. i. M.)	
1928 Hofkirchen a. d. T. (W. i. M.)	1930 Friedburg (W. i. M.)	
	1932 Ried i. R. (W. i. M.)	<u>9</u>
		insgesamt 53 (48 W.)